41. K. 6.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

41. K. 6

Oeſterreichs
Strafgeſetz
über Verbrechen

und

die bis einſchließig zum Jahre 1830 ergangenen

hierauf Bezug habenden

Geſetze und Verordnungen

alphabetisch nach Schlagwörtern

zuſammengetragen und geordnet

von

Vincenz Schohay,

k. k. Polizeibeamten, und für das Civil- wie auch für das Criminalrichteramt geprüften Juriſten.

II. Band.

Von H. bis inclusive Z.

Prag 1832.

Druck und Verlag des M. J. Landau.

KAISERLICHE KOENIGLICHE HOFBIBLIOTHEK WIEN

Handlungen (geſetzwidrige.) Jede geſetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber der Geſetzgebung wird zur größerer Strenge gegen diejenigen geſetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Weſen zunächſt und in einem höheren Grade nachtheilig ſind. Zum Unterſchiede von andern Uibertretungen werden dieſe geſetzwidrigen Handlungen durch die Benennung, Verbrechen und ſchwere Polizei-Uibertretungen bezeichnet. Abſatz I. der Einleitung zu dem St. G.

Hartnäckigkeit des Beſchuldigten. S. Verhör §§. 291, 364, 366.

Haß. S. Zuſammentreffen der Umſtände §. 412 III.

Hausdiebſtahl. S. Befreiungen, Diebſtahl.

Hausdurchſuchung. Führen die eingeholten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbei, daß bei dem Beſchuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm ſelbſt Merkmale dieſer Art anzutreffen ſeyn dürften; ſo ſind in ſeiner oder des Hausvaters Gegenwart, ſeine Wohnung, Behältniſſe und Habſeligkeiten, nöthigen Falles auch ſeine Kleidung zu durchſuchen, und an ſeiner Perſon ſelbſt eine Beſichtigung vorzunehmen.

Doch muß bei einem ſolchen Vorgange Anſtändigkeit, Behutſamkeit und Vorſicht nicht außer Acht gelaſſen werden, damit der Ruf des Unterſuchten ſo wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr geſtöret werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich iſt. §. 271.

Es iſt nicht die Amtspflicht des Criminalrichters die Hausdurchſuchung bei den Inquiſiten ſelbſt vorzunehmen, und das Geſetz §. 235 ſchreibt nur vor daß die Erhebung des Thatbeſtandes durch einen geeigneten Beamten geſchehen ſoll, dem die nöthige Fähigkeit zugetraut werden kann. Hofd. v. 17. März 1829 an das Niederöſt. Appellationsger.

Hebammen. Es findet ſich weder in der Sache ſelbſt noch in der klaren Vorſchrift der Geſetze, ein zureichender Grund, die Zuläſſigkeit der gerichtlichen Zeugenausſage der Wehmütter oder Geburtshelfer über eine unter ihrem Beiſtande erfolgte uneheliche Geburt zu bezweifeln, und in dergleichen Fällen die Theilnehmenden eines oft unentbehrlichen Beweismittels zu berauben. Vielmehr verbindet der §. 9 der Hebamm-Inſtruktion v. 2. Jänner 1770 der §. 243 II. Th. St. G. und die in dem §. 160 der A. G. O. angegebenen allgemeinen Regel Wehemütter und Geburtshelfer dem Gerichte auf Verlangen Wahrheit zu entdecken. Hofd. v. 23. April 1813 an das böhm. Appellationsger. S. Arzt, Fuhren, Gutachten §. 528.

Herausforderung. S. Zweykampf.

Hilfeleiſtung. Wer ohne vorläufiges Einverſtändniß nur erſt nach begangenen Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beiſtand beförderlich iſt, oder von dem

ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht ſich zwar nicht eben deſſelben, wohl aber eines beſondern Verbrechens ſchuldig. §. 6. S. Behörden, Mitſchuld, Theilnahme, Vorſchub.

Hinrichtung. S. Todesſtrafe.

Hochverrath. Das Verbrechen des Hochverraths begehet:

a) Der die perſönliche Sicherheit des Oberhaupt des Staates verletzet.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltſame Veränderung der Staatsverfaſſung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre; es geſchehe öffentlich oder im Verborgenen von einzelnen Perſonen, oder in Verbindnngen, durch Anſpinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu ſolchem Zwecke leitende Geheimniſſe oder Anſchläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausſpähung, Unterſtützung, oder durch was ſonſt immer für eine dahin abzielende Handlung. §. 52.

Auf dieſes Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Verſuche geblieben, wird die Todesſtrafe verhängt. §. 53.

Wer eine in den Hochverrath einſchlagende Unternehmung, die er leicht, und ohne eigene Gefahr in ihrer weitern Fortſchreitung verhindern konnte, zu hindern, vorſetzlich unterläßt, macht ſich des Verbrechens mitſchuldig, und ſoll lebenslang mit ſchwerſtem Kerker beſtrafet werden. §. 54.

Auch derjenige macht ſich mitſchuldig, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes ſchuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, bedächtlich unterläßt, wofern nicht

aus den Umſtänden erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine ſchädliche Folge nicht mehr zu beſorgen iſt. Ein ſolcher Mitſchuldiger ſoll lebenslang mit ſchwerem Kerker beſtrafet werden. §. 55.

Wer ſich in die, in dem 2. Punkte des 52. §. angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelaſſen, in der Folge aber durch Reue bewogen die Mitglieder derſelben, ihre Satzungen, Abſichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da ſie noch geheim waren und der Schaden verhindert werden konnte, entdeckte, dem wird die gänzliche Strafloßigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugeſichert. §. 56.

Wer deſſelben beſchuldiget wird, iſt an das Criminalgericht der Hauptſtadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern. §. 221.

Uiber die Verhaftung eines Hochverräthers iſt ſogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen. §. 305.

Verwandte des Beſchuldigten in auf- und abſteigender Linie, ſeine Geſchwiſter oder Geſchwiſterkinder oder die ihm noch näher verwandt ſind, ſein Ehegenoß oder die ihm in dem 1. Grad verſchwägert ſind, können ſich der Zeugenausſage nicht entſchlagen, wenn es um das Verbrechen des Hochverraths zu thun iſt, und ſich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufſchluß zur nähern Erforſchung noch verborgener Umſtände geben könne. §. 377.

Beim Hochverrath, es mag ſich um den Verſuch oder die Ausübung handeln, iſt das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, ſtets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 433.

Bei dieſem Verbrechen kann das Obergericht ſein Urtheil nicht ſogleich ausfertigen, ſondern muß den gefaßten Schluß der oberſten Juſtizſtelle vorlegen, und die Entſchließung abwarten. §. 442.

Wird auf Todesſtrafe erkannt, muß das Urtheil dem Landesfürſten vorgelegt werden. §. 444.

Wird der Verbrecher zur Kerkerſtrafe verurtheilt, ſo hat er ſolche auf der Feſtung auszuſtehen. §. 453.

Die an der Vereinigung der Carbonari Antheil nehmenden ſind nach den §§. 52, 56, I. Th. St. G. zu behandeln und zu ſtrafen. Hofkzpräſſchreib. v. 10. Novemb. 1821. S. Carbonari, Störung der öffentlichen Ruhe, Strafort Höchſt. Cabinetſchreib. v. 25. Juli 1818. Verhaftung §. 305, Vorſchub, Zeugeneinvernehmung §. 377.

Holzdiebſtahl. S. Diebſtahl §. 154 II. d)

Imputation. S. Zurechnung.

Inquiſiten. Die vereinte Hofkanzley hat über die Modalität der Einziehung und Einlieferung der Criminalinquiſiten zu verordnen befunden:

1. Daß eigene, abgeſonderte und wohl verwahrte, zugleich aber anſtändige Behältniſſe nach Thunlichkeit in den Standorten obrigkeitlicher Jurisdictionen, wo nicht gleich, doch nach und nach verſchaffet werden.

2. Daß die Belegung der Angehaltenen während des ſummariſchen Verhöres mit Fußeiſen nicht im Allgemeinen, ſondern in ſo fern, als die Inquiſiten auf einem Verbrechen ſchwerer Art, und welches eine mehr als einjährige Kerkerſtrafe nach ſich zieht, betreten, oder ſchwer beinzichtiget worden ſind, und die im St. G. B. angedeuteten Fälle zuläſſiger Ausnahme von der Verhaftung während

der Unterſuchung nicht eintreten ſollten, Statt habe, und daß überhaupt von den Obrigkeiten bei der Beurtheilung der Verwahrungsart, ſich nach den in dem §. 310 des St. G. aufgeſtellten Grundſätzen benommen werden ſoll.

3. Daß zur Begleitung und Aufſicht des Transportes an das Strafgericht, ſo viel möglich iſt, allezeit und beſonders im Ablieferungs-Falle gefährlicherer und berüchtigterer Verbrecher, ein geſchäftskundiger, verläßlicher, obrigkeitlicher Beamte, und bei deſſen Unthunlichkeit ein vertrauter Mann, dem zugleich nach Umſtänden eine gelindere Behandlung des Inquiſiten während des Transportes einzuräumen wäre, unter Dafürhaftung der Obrigkeit zu verwenden ſey; ob aber der Inquiſit während des Transportes in Eiſen, oder auf freyem Fuſſe belaſſen werden ſoll, ſo wie die Verhaftungsart während des ſummariſchen Verhöres, ſey lediglich der Beurtheilung der abſendenden Obrigkeit, jedoch eben auch unter eigener Dafürhaftung zu überlaſſen.

4. Daß die Ablieferung an das Criminalgericht ohne Ablöſung der Fuhr und Wächter, und für jeden Mitſchuldigen abgeſondert, zu geſchehen habe.

5. Daß die Obrigkeit, welche die Ablieferung einleitet, ihren Beamten oder Vertrauten auf ihre eigene Koſten, im Falle, in welchem dieß nothwendig wird, beigeben ſoll. Endlich

6. Daß die Dominien und Magiſtrate, welche die ortsobrigkeitliche Jurisdiktion ausüben, zur Vorbehaltung oder Errichtung angemeſſener Behältniſſe zur Verwahrung betretener, oder ſchwer beinzichtigter Verbrecher unter Verantwortung im Allgemeinen verpflichtet werden ſollen. Hofd. v. 10. May 1806 an das Appellationsg. in Lemberg.

Die Vorſchrift des 4 Art. des Hofd. v. 10. Mai 1806 wird in Hinſicht des Benehmens bei Einlieferung der Inquiſiten zu den Criminalgerichten für Galizien dahin abgeändert: daß zur Schonung der vorſpannspflichtigen unterthänigen Gemeinden, bei größerer Entfernung von Sitze des Criminalgerichts, die Abwechslung der Fuhren von 4 zu 4 Meilen einzutreten habe. Hofd. v. 14. November 1817 an das Galiziſche Appellationsg.

Die prager Iſraelitengemeindevorſteher haben hierorts gebeten, damit ſowohl den im Criminalverhafte inſitzenden, als auch den bereits abgeurtheilten im Spinnhauſe befindlichen Juden, bei den eingetretenen Oſterfeyertagen die in ihren Religionsgeſetzen vorgeſchriebenen Speiſen und Getränke durch ihre Glaubensgenoſſen zugebracht werden dürfen.

Da nun bereits geſtern auf Anſuchen des Prager jüdiſchen Oberjuriſten, der Prager Magiſtrat angewieſen worden iſt, der Spinnhausverwaltungs-Inſpection zu bedeuten: daß zwar die Uiberſendung der Koſt unmittelbar aus der Judenſtadt in das Spinnhaus, für die jüdiſchen Sträflinge nicht Statt finde, jedoch nach Maßgabe des Hofd. v. 3. Auguſt 1790 den jüdiſchen Arreſtanten zu erlauben ſey, in dem Spinhauſe ſelbſt ſich vermöge ihrer Religionsgebräuche die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenoſſen, unter gehöriger Aufſicht und mit Hintanhaltung alles Unterſchleifes und Mißbrauches, oder geheimen Einverſtändniſſes zurichten zu laſſen; ſo wird hievon auch der Magiſtrat der Criminalabtheilung mit dem Beiſatze verſtändiget, daß eben ſo auch den jüdiſchen Inquiſiten, die in ihren Religionsgeſetzen während der Oſterfeiertage vorgeſchriebenen Speiſen nicht unmittelbar durch ihre Glaubensgenoſſen zugebracht werden dürfen, ſondern denſelben nur geſtattet ſey, in dem Verwahrungsorte

ſelbſt, ſich vermöge ihres Religionsgebrauches die nöthige Nahrung von ihrer Glaubensgenoſſen unter der gehörigen Aufſicht zurichten zu laſſen; wobei aber aller Unterſchleif, und geheimes Einverſtändniß hintanzuhalten, ſomit dem Kerkermeiſter und dem Gefangenwärter hierauf die genaueſte Aufmerkſamkeit einzuſchärfen iſt. Vdg. des Appellationsg. in Böhmen v. 24. April 1807.

Verhaftete Inquiſiten, welche von Außen keine Zuflüſſe genießen, können zu einer angemeſſenen Arbeit verhalten werden, die ſie ſich ohnehin in ihren freyen Zuſtande auch gefallen laſſen müſſen. Hofd. v. 30. April 1807.

Den Landgerichten wird ſchärfeſtens aufgetragen, keinen Inquiſiten außer dem Unterſuchungsarreſte, zu was immer für einer Arbeit zu verwenden, da dieſelben innerhalb der Arreſte mit zweckmäßigen Arbeiten beſchäftiget werden können. Verordnung des Appellationsger. in Inneröſter. vom 16. April 1811.

Gefangenen, die nach dem Geſetze während der Unterſuchung oder zur Strafe in Eiſen anzuhalten ſind, dürfen wegen des Empfanges der heiligen Sakramente die Eiſen nicht abgenommen werden. Hofd. vom 22. Mai 1818 an das Stadt- und Landrecht in Krain.

In Zukunft iſt der in Verhaft befindliche dürftige Criminalinquiſit in Betreff der Verpflegung und Lagerſtätte, wo er nicht bereits beſſer behandelt wird, oder deſſen beſſere Behandlung bewirkt werden kann, in keinem Falle härter zu behandeln, als die zu der geringſten Strafe verurtheilten Sträflinge vermöge der beſtehenden Vorſchriften zu behandeln ſind. Hofd. v. 31. Jenner 1821 an ſämt. Appellationsg.

Den verhafteten Criminalinquiſiten iſt, ſo oft der Hausarzt für die Erhaltung ihrer Geſundheit den zeitweiligen Genuß der freyen Luft durch ein oder zwey Stunden des

Tags nöthig erachtet, derſelbe unter der nöthigen Vorſicht gegen Entweichung und Colluſion zu geſtatten. Hofd. vom 7. März 1823. an ſämmtl. Appellationsg.

Sämmtliche Criminalgerichte des flachen Landes in Oeſterreich ob und unter der Enns ſind angewieſen, den Inquiſiten wöchentlich wenigſtens dreymal Rindfleiſch zu reichen. Juſtizhofd. vom 20. Jänner 1826 an das Niederöſter. Appellationsger.

Den Verhafteten in den Unterſuchungsgefängniſſen und und Strafhäuſern können bewährte Erbauungsbücher, wenn es der beſtellte Seelſorger für ihren Seelenzuſtand erſprießlich findet, zu ihrer Erbauung in die Hände gegeben werden, jedoch iſt den vorgeſetzten Behörden zur Pflicht gemacht, unter eigener Verantwortung dafür zu ſorgen, daß hiebei die nöthige Vorſicht beobachtet werde, und die Sträflinge dieſe Bücher nur außer den Arbeitsſtunden und nur auf ſolche Art erlangen, daß ſie hievon keinen Mißbrauch machen können. Juſtizhofd. vom 9. Februar 1827. an ſämmtl. Appellationsger.

Die mit Hofd. v. 9. Februar 1827 bewilligten Gebeth- und Erbauungsbücher können auch an anderen als Sonn- und Feyertagen außer den Arbeitsſtunden, unter den vorgeſchriebenen Vorſichten, geſtattet werden. Hofd. v. 23. Februar 1827 an ſämmt. Appellationsg. S. Arbeit, Arzt, Briefe, Criminalkoſten Hofd. von 29. Dezember 1813, Deſerteur Hofd. von 15. Jänner 1814, Einlieferung, Entlaſſung, Entweichung, Flüchtlinge, Geiſtliche, Kerkermeiſter Hofd. von 30. Mai 1818, Kranke, Sträflinge, Unterſuchungsgefängniſſe, Transport, Verbrechen, Verhör Hofd. von 30. Auguſt 1816,

Verpflegung, Verpflegskoſten Hofd. v. 9. November 1810, Verwahrung.

Inſtruction. Für den Criminalarzt. S. Arzt.
— — — das Criminaldepoſitenweſen. S. Depoſiten.
— — — die Criminalgerichte. S. Geſchäftsverhandlung.
— — — den, den Criminalarreſtanten beizugebenden Seelſorger. S. Geiſtliche.
— — — die Gefangenwärter. S. Gefangenwärter.
— — — Aerzte und Wundärzte bei gerichtliche Leichenbeſchauen. S. Leichenbeſchau.

Invaliden. Die außer dem Invalidenhauſe patentmäſſig verpflegten, und daſelbſt wohnhaften Unteroffiziere und Gemeinen gehören für die Zeit, als ſie außer dem Invalidenhauſe verpflegt werden, unter die Civil-Jurisdictionen des Aufenthaltsortes. Vdg. v. 15. April 1771. Die in Privatdienſten ſtehenden Invaliden ſind, im Falle als ſie ſich während ihrer Dienſtzeit eines Verbrechens ſchuldig machen ſollten, von der Civilbehörde gleich andern Civilperſonen zu behandeln, und können nach Umſtänden auch der Invalidenverſorgung verluſtig erklärt werden. Uiberhaupt unterliegt ein ſolcher Invalid, ſo lange er ſich in Privatdienſten befindet, wie jeder andere Civildiener in Allem der Civilobrigkeit, mit der einzigen Ausnahme der Heirathslicenz, welche ihm ohne Vorwiſſen der Invalidenbehörden nicht ertheilt werden darf. Vdg. des böhm. Gub. v. 1. November 1803.

Nach Inhalt einer Eröffnung von Seite des hierländigen k. k. General-Militär-Commando vom 22. v. M. R. 1592 hat ſich der Fall ereignet: daß einem Patental-Invaliden, welcher eines angeſchuldeten Verbrechens wegen, in gerichtliche Unterſuchung verfiel, und während derſelben von Seite des Criminalgerichtes die gewöhnliche Areſtanten-Verpflegung erhielt, nebſtdem von der Herrſchaft der ganze Patental-Gehalt auf Nebenbedürfniſſe verabreicht wurde, und nun das Criminalgericht wegen des Rückerſatzes der bei ihm für den Inquiſiten aufgelaufenen Verpflegskoſten Schwierigkeiten finde. —

Da nach den Beſtimmungen des bürgerlichen St. G. der Inhaftirte während ſeiner Haft die Verpflegung, wenn er die Mittel dazu beſitzt, aus Eigenen zu beſtreiten hat; ſo ſind die Unterbehörden in Folge hohen hofkriegsräthlichen Reſkripts v. 12. v. M. D. 214 anzuweiſen: daß, wenn in Zukunft ein, der Civil-Jurisdiction unterſtehender Patental-Invalide, wegen eines Verbrechens, oder einer ſchweren Polizey-Uibertretung inhaftirt wird, wo ihm dann die Arreſtanten-Verpflegung von Seite des Gerichtes zu verabreichen iſt, ihm der Patental-Gehalt bis zur Beendigung des Prozeſſes zurückbehalten werde, und ſodann, da ihm ſelbſt, wenn er verurtheilt wird, der Patental-Gehalt bis zum Tage des kundgemachten Urtheiles gebühret, über dasjenige, was er an Verpflegung oder Unterſuchungs-köſten aus eigenem zu beſtreiten hat, die ordentliche Abrechnung gepflogen, und ſeine Schuldigkeit von ſeiner zurückbehaltenen Patentalgebühr berichtiget werde. **Dekret** der nied. öſter. Regierung v. 22. Februar 1830.

Journal. S. Tagebuch.

Irrthum. S. Eid §. 384. f. Verbrechen §. 2. f.

Judenfeſttage. Die Feſttage der Iſraeliten beſtehen aus ganzen und halben Feiertagen. An erſteren iſt nicht nur alle Arbeit, ſondern auch alle ſonſtige Geſchäftsleitung, an letztern aber nur Kunſt- und knechtiſche Arbeit unterſagt.

Außer dem Sabbath, der der 7te Tag einer jeden Woche iſt, beſtehen noch ganze Feiertage und zwar:

1. Das Oſterfeſt, welches aus 8 Tagen beſtehet, doch aber werden nur die zwey erſten, und zwey letzten ſtreng gefeiert.

2. Die zwey Pfingſtfeiertage.

3. Das Lauberhüttenfeſt, aus 9 Tagen, wovon aber nur die zwey erſtern und zwey letztern ganze Feiertage ſind.

4. Die zwey Neujahrstage, und

5. Der Verſöhnungstag.

Die halben Feiertage beſtehen:

1. In den vier mittlern Oſterfeiertagen.

2. In den fünf mittleren Lauberfeſttagen.

3. In dem Purimfeſte, welches in zwey Tagen beſteht, und

4. In dem Trauertage wegen der Zerſtörung des Tempels. Note des böhm. Gub. an das böhm. Appellationsg. v. 8. März 1818 Z. 9521. S. Feſttage.

Juſtizſtelle. Der oberſten Juſtizſtelle ſind die Obergerichte untergeordnet. §. 223.

Von derſelben ſind die Urtheile auf Todesſtrafe mit Anführung der etwa eintretenden Milderungsgründe dem Landesfürſten vorzulegen. §. 444.

Derſelben im Einverſtändniſſe mit der politiſchen Hofſtelle iſt das Erkenntniß vorbehalten, ob die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden ſey. §. 505.

Se. Majeſtät haben zu beſchließen geruhet: daß der Italieniſche Senat der oberſten Juſtizſtelle ſich nach Verona zu verfügen, und derſelbe dort, für das Lombardo-Venetianiſche Königreich in eben dem Umfange, wie die oberſte Juſtizſtelle in den übrigen Theilen der deutſchen Staaten, und in Dalmatien und Albanien die Gerichtsbarkeit und Oberleitung, in ſo weit derſelbe durch eine eigene von Sr. Majeſtät zu erhaltende Inſtruktion nicht beſchränkt werden wird, zu verwalten, an Se. Majeſtät unmittelbar, wie ſonſt die oberſte Juſtizſtelle, Vorträge zu erſtatten, und mit allen Hofſtellen, Gubernien und General-Kommanden, wie die oberſte Juſtizſtelle, zu korreſpondiren habe; der Gerichtsſprengel des Dalmatiniſchen Appellationsgerichtes aber noch ferner dem in Wien befindlichen Theile der oberſten Juſtizſtelle zugewieſen bleiben, und der Präſident ſowohl als der Vicepräſident dieſes Senates und der übrige Theil desſelben, und zwar der erſtere als zweiter Präſident der oberſten Juſtizſtelle unter dem erſten Präſidenten derſelben zu ſtehen haben ſolle. Die Wirkſamkeit des Italieniſchen Senates in Verona hat mit erſten Auguſt d. J. ihren Anfang zu nehmen. Hofd. v. 7. Juny. 1816, an ſämmtl. Appellationsg. S. Strafort Allerhöchſt. Cab. Schreib. v. 25. Juli 1818, Strafnachſicht, Urtheil.

Kanonenkreuz. Bei Individuen welche mit demſelben betheilt, und in das Civile übertreten ſind, iſt, wenn ſie ſich eines Verbrechens ſchuldig machen, welches mit Infamie verbunden iſt, oder einen Feſtungsarreſt zu Folge hat, auf den Verluſt dieſes Denkzeichens zu erkennen, und bei mindern Verbrechen dafür zu ſorgen, daß ſolches während der Strafzeit abgelegt werde. Hofd. v. 24. Juni 1815 an ſämmtl. Appellationsger.

Das Kanonenkreuz iſt denjenigen Civilverbrechern für immer zu entziehen, gegen welche eine ſchwere Kerkerſtrafe wirklich erkannt, und nicht bloß vom Geſetze ausgeſprochen iſt. Hofd. vom 2. Auguſt 1817 an ſämmt. Appellationsger.

Das Metallkreuz der Armee geht dann, wenn ein aus dem Militär- in den Civilſtand getretener damit Betheilter wegen eines Criminalverbrechens verurtheilt wird, in allen jenen Fällen verlohren, wo auf Strafe des ſchweren oder ſchwerſten Kerkers erkannt worden iſt. Hofd. vom 20. Juni 1818 an ſämmt. Appellationsger. S. Medaillen, Orden.

Kerkermeiſter. Die Verwahrung der Inquiſiten in der Wohnung des Kerkermeiſters gegen Entgeld, und auch die bisherige Gewohnheit, daß die Geldbeträge der Inquiſiten von dem Kerkermeiſter verwahret werden, iſt ſogleich unbedingt abzuſtellen. Hofd. vom 30. Mai 1818 an das Appellationsger. für Tyrol und Vorarlberg. S. Gefangenwärter, Verpflegung.

Kerkerſtrafe. Dieſe wird nach dem Unterſchiede der Strenge in 3 Grade eingetheilt: Der erſte Grad wird durch das Wort Kerker ohne Zuſatz; der zweite durch ſchwerer Kerker; der dritte durch ſchwerſter Kerker bezeichnet. §. 11.

In dem erſten oder unterſten Grade der Kerkerſtrafe wird der Sträfling ohne Eiſen, jedoch enge verwahret, und in der Verpflegung ſo gehalten, wie es die Einrichtung der für ſolche Sträflinge beſtimmten Strafòrter mit ſich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränke, als Waſſer zugelaſſen, und mit Niemanden eine Zuſamenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverſtändlichen Sprache geſtattet. §. 12.

Der zur Kerkerſtrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eiſen an den Füſſen angehalten, täglich mit einer warmen Speiſe, jedoch ohne Fleiſch genähret, in Anſehung des Lagers auf bloſſe Bretter eingeſchränkt, und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf ſeine Verwahrung Bezug haben, geſtattet. §. 13. S. Sträflinge Hofkanzld. vom 26. Febr. 1818.

Die ſchwereſte, oder die Kerkerſtrafe des dritten Grades beſteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinſchaft abgeſonderten Kerker, worin er jedoch ſo viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Geſundheit nöthig iſt, genießt, ſtets mit ſchweren Eiſen an Händen und Füſſen, und um den Leib mit einem eiſernen Ringe, an welchem er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeſchloſſen wird, verwahret, nur alle zweite Tage mit einer warmen, doch keiner Fleiſchſpeiſe genährt, die übrigen Tage aber bei Waſſer und Brod gehalten, ſein Lager auf bloſſe Bretter eingeſchränkt, und ihm mit Niemanden eine Zuſammenkunft oder Unterredung geſtattet wird. §. 14.

Zur Kerkerſtrafe wird der Verbrecher entweder auf ſein ganzes Leben oder auf gewiſſe Zeit verurtheilt. Die kürzeſte Dauer der Letzteren iſt von ſechs Monaten, die längſte von 20 Jahren. §. 15.

Mit der Kerkerſtrafe iſt ſtets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Straforte mit ſich bringt. Auch ſoll in den Strafhäuſern Rückſicht getragen werden, daß die Sträflinge ſo viel möglich nach Maß, als ſie zur ſchweren Kerkerſtrafe verurtheilt ſind, auch zu ſchwereren Arbeiten verwendet werden. §. 16.

Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr

wird in dem Geſetze beſtimmt:

Beim Aufſtand, wenn die Unruhe gleich beim Ausbruche gelegt wird, gegen die Schuldigen außer den Aufwieglern. §. 65.

Bei der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Falle des §. 72 gegen die Mithelfer. §. 73.

Bei einer boshaften Beſchädigung eines fremden Eigenthumes nach §. 74.

Bei öffentlichen Gewaltthätigkeiten im Falle des §. 78. — §. 79.

Bei der Geſchenkannahme in Amtsſachen. §. 88.

Bei der Verführung zum Mißbrauch der Amtsgewalt. §. 90.

Bei der Religionsſtörung, wenn kein öffentliches Aergerniß gegeben, eine Verführung nicht erfolgt, und keine gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden geweſen. §. 109.

Bei den im §. 113 als das Verbrechen der Nothzucht erklärten Unzuchtsfällen. §. 114.

Beim Verſuch der Abtreibung der Leibesfrucht. §. 129.

Bei der Weglegung eines Kindes, wenn es an einem gewöhnlich beſuchten Orte, und auf eine Art weggelegt wurde, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desſelben mit Grund erwartet werden konnte. §. 135.

Bei Verwundungen und Verletzungen, welche in dem §. 137 nicht angeführt ſind. §. 138.

Bei der Veruntreuung nach §. 163. — §. 164.

Bei der Theilnahme am Diebſtahl und der Veruntreuung. §. 166.

Beim Betruge. §. 181.

Bei dem Verbrecher geleiſteten Vorſchub, wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, ausgenommen bei dem Verbrechen des Hochverrathes. §. 192.

Bei dem Verbrecher geleiſteten Vorſchub, wenn von Jemand zur Entweichung eines Verhafteten Hilfe geleiſtet wird, und der Vorſchub Gebende keine beſondere Pflicht auf ſeine Verwahrung hat, auch der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens als des Hochverraths, Verfälſchung der Creditspapiere oder Münzen, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beſchuldiget iſt. §. 198.

Bei dem Verbrecher geleiſteten Vorſchub, wo Jemand den Verbrecher oder Thäter verhehlet. §. 194.

Bei dem Verbrecher geleiſteten Vorſchub, wo Jemand zur Entweichung aus dem Kriegsdienſte Hilfe leiſtet. §. 200.

Kerker von 1 bis 5 Jahren.

Beim Aufſtand, wenn die Unruhe bei ihrer Entſtehung bald wieder gelegt wird, gegen die Aufwiegler und Rädelsführer. §. 65.

Bei der Kindesweglegung, wenn das Kind an einem gewöhnlich beſuchten Ort und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desſelben mit Grund erwartet werden konnte, aber dennoch der Tod des Kindes erfolgt iſt. §. 135.

Bei der Verwundung in den Fällen des §. 137.

Bei der Theilnahme am Zweikampf. §. 145.

Bei der Theilnahme an dem Diebſtahl und der Veruntreuung bei größerem Betrage, größerer Hinterliſt und größerem Schaden. §. 166.

Beim Betruge, bei größerer Gefährlichkeit und Schwierigkeit ſich dagegen vorzuſehen, bei öfterer Wiederholung und größerem Betrage. §. 181.

Bei zweifacher Ehe. §. 187.

Schwerer Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.

Mit öffentlicher Arbeit. Bei der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Falle des §. 70. — §. 71.

Mit Ausſtellung auf der Schandbühne. Bei der Rückkehr eines Verwieſenen. §. 84.

Ohne Verſchärfung. Bei der Entführung, wenn die Perſon mündig und ihre Einwilligung beigetreten iſt. §. 81.

Bei der Brandlegung im Falle des §. 148. g)

Beim Diebſtahl, wenn er außer dem in den §§. 153, 154, 155, 156, angeführten Umſtänden nicht weiter beſchwert iſt. §. 157.

Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.

Bei der Störung der innerlichen Ruhe des Staates. §§. 57, 58.

Beim Aufſtand mit Ausnahme des §. 63. — §. 64.

Mit öffentlicher Arbeit. Gegen die Mitſchuldigen beim Aufruhr außer dem Standrecht. §. 69.

Bei der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Falle des §. 70, wenn der Widerſtand mit Waffen geſchehen, oder mit einer Beſchädigung oder Verwundung begleitet iſt. §. 71.

Ohne Verſchärfung bei der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Falle des §. 72 gegen den Urheber.

Bei boshaften Beſchädigungen fremden Eigenthumes nach §. 74 bei großer Bosheit und wichtigem Schaden.

Bei der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Falle des §. 78, wenn die Anhaltung über 3 Tage gedauert oder der Angehaltene einen Schaden oder noch anderes Ungemach zu leiden gehabt. §. 79.

Beim Mißbrauch der Amtsgewalt. §. 87.

Bei Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, bei großer Argliſt und wirklich verurſachten erheblichen Schaden. §. 91.

Bei der Münzverfälſchung, wenn ſich die Verfälſchung für Jedermann kennbar darſtellet, oder wenn die unbefugte geprägte Münze der ächten an Schrott und Korn gleich iſt. §. 104.

Bei der Theilnahme an der Münzverfälſchung. §. 106.

Bei der Religionsſtörung, wenn öffentliche Aergerniß gegeben, eine Verführung erfolgt oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden geweſen. §. 108.

Bei den, in dem §. 115 angegebenen, als Nothzucht erklärten Unzuchtsfällen. §. 116.

Bei dem Verſuch eines gemeinen Mordes, gegen die entfernteren Theilnehmer. §. 121.

Bei der zu Stand gebrachte Abtreibung der Leibesfrucht. §. 129.

Mit Verſchärfung. Gegen den an dem Verbrechen mit Schuld tragenden Vater des abgetriebenen Kindes. §. 130.

Bei der Abtreibung fremder Leibesfrucht. §. 132.

Ohne Verſchärfung. Bei der Kindesweglegung, wenn das Kind an einen abgelegenen gewöhnlich beſuchten Ort, oder unter ſolchen Umſtänden weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desſelben nicht leicht möglich war. §. 134.

Bei der Verwundung in den Fällen des §. 137.

Bei dem in einer Schlägerey geſchehenen Todſchlag nach §. 126. — §. 139.

Beim Zweikampf, wenn er ohne Folgen geblieben iſt. §. 141.

Bei der Theilnahme am Zweikampf, wenn der Einfluß

des Theilnehmers beſonders wichtig geweſen, eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt iſt. §. 145.

Bei einem Zweikampfe, gegen die Secundanten. §. 146.

Bei der Brandlegung in dem §. 184. f)

Beim Diebſtahl, wenn noch ein in den §§. 153, 154, 155, 156, angeführter Umſtand eintritt. §. 158.

Bei der Veruntreuung nach §. 161. — §. 162.

Bei der Veruntreuung nach §. 163. — §. 164.

Beim Raube, gegen jenen, der ein Gut, von dem er weiß daß es geraubt worden, verhehlet, verhandelt oder an ſich bringt. §. 175.

Bei zweifacher Ehe, wenn der Verbrecher der Perſon, mit welcher er die zweite Ehe geſchloſſen, ſeinen Eheſtand verhehlt hat. §. 187.

Bei der Verläumdung, wenn keiner von den, in dem §. 189 angeführten Umſtänden eintritt. §. 189.

Beim Vorſchub durch boshafte Unterlaſſung der Verhinderung anderer Verbrechen als des Hochverraths, wenn die auf das Verbrechen geſetzte Strafe der Tod oder lebenslang dauernder Kerker iſt. §. 192.

Beim Vorſchub durch Verhehlung, im Falle des gegebenen Unterſchleifs oder der begünſtigten Zuſammenkunft. §. 194.

Beim Vorſchub durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten, wenn der Vorſchub Gebende zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet iſt, oder wenn derjenige der Vorſchub geleiſtet, wußte, daß der Verhaftete wegen Münzverfälſchung, wegen eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beſchuldiget oder ſtraffällig erkannt iſt. §. 197.

Schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.

Beim Aufſtand gegen jene, welche gegen die zur Stillung herbeikommenden obrigkeitlichen Perſonen oder Wachen in der Widerſetzlichkeit beharren. §. 63.

Beim Aufſtand gegen die Aufwiegler und Rädelsführer außer dem §. 63. §. 64.

Mit öffentlicher Arbeit. Gegen die Mitſchuldigen beim Aufruhr, außer dem Standrechte, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme. §. 69.

Ohne Verſchärfung. Beim Menſchenraub. §. 76.

Bei der Entführung einer unmündigen Perſon oder wider Willen der entführten Perſon. §. 81.

Beim Mißbrauch der Amtsgewalt, nach der Größe der Bosheit und des Schadens. §. 87.

Beim Verſuch der Nachahmung der von einer öffentlichen Caſſe ausgeſtellten Schuldverſchreibungen, gegen jene, die hierzu mitgewirket haben. §. 99.

Beim Verſuche der Verfälſchung öffentlicher Creditspapiere in eine höhere Summe. §. 101.

Beim Ausgeben falſcher Creditspapiere im Einverſtändniſſe mit dem Verfälſcher. §. 102.

Bei der Münzverfälſchung. §. 104.

Bei der Theilnahme an der Münzverfälſchung, wenn großer Schaden verurſacht wurde. §. 106.

Bei der Religionsſtörung bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit. §. 108.

Bei der Nothzucht. §. 111.

Gegen die Theilnehmer bei einem gemeinen Morde. §. 120.

Bei dem Verſuche des Raubmordes, Meuchel- oder beſtellten Mordes oder einem Morde an den im §. 120 angeführten Perſonen, gegen die entfernteren Theilnehmer. §. 121.

Bei dem Verſuch eines gemeinen Mordes, gegen den Thäter und die Mitſchuldigen. §. 121.

Beim Kindesmord durch abſichtliche Unterlaſſung des nöthigen Beiſtandes. §. 122.

Bei dem gemeinen Todſchlag. §. 125.

Bei der Abtreibung fremder Leibesfrucht, wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Geſundheit zugezogen worden. §. 132.

Bei der Weglegung des Kindes, wenn der Tod des Kindes erfolgt iſt. §. 134.

Beim Zweykampf, wenn eine Verwundung geſchehen. §. 142.

Bei der Brandlegung im Falle des §. 148. e)

Beim Diebſtahl, wenn ſich die Summe des Geſtohlenen über 300 fl. beläuft, oder dem Beſtohlenen ein empfindlicher Schaden zugefügt, der Diebſtahl mit beſonderer Verwegenheit, Gewalt oder Argliſt verübt worden, oder der Thäter ſich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat. §. 159.

Bei der Veruntreuung nach §. 161, wenn ſie 100 fl. überſteigt. §. 162.

Bei der Veruntreuung nach §. 163, bei beſonders erſchwerenden Umſtänden. §. 164.

Beim Raube, wenn eine Drohung von einem Einzelnen geſchehen, und ohne Erfolg geblieben iſt. §. 170.

Beim Betruge, wenn der Betrag 300 fl. überſteigt, oder dem Betrogenen ein empfindlicher Schaden zugefügt, oder der Betrug mit beſonderer Kühnheit verübt wurde, oder der Betrüger ſich die Betrügereyen zur Gewohnheit gemacht hat. §. 182.

Bei der Verläumdung wenn die in dem §. 189 angeführten Umſtände eintreten. §. 189.

Beim Vorſchub durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten, wenn der Vorſchub Gebende wußte, daß der Verhaftete wegen Hochverraths oder verfälſchten Creditspapieren verhaftet ſey. §. 197.

Schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahre.

Beim Aufſtande gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, wenn gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Perſonen oder Wache in der Widerſetzlichkeit beharrt wird. §. 63.

Mit öffentlicher Arbeit. Beim Aufruhr außer dem Fall des Standrechts, gegen die Aufwiegler und Rädelsführer. §. 68.

Ohne Verſchärfung. Beim Menſchenraub wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererhaltung der Freyheit ausgeſetzt worden. §. 76.

Beim Verſuch der Nachmachung öffentlicher Creditspapiere. §. 96.

Beim Verſuch der Nachmachung der von einer öffentlichen Caſſa ausgeſtellten Schuldverſchreibung, bei beſonders gefährlichen Umſtänden. §. 99.

Bei Verfälſchung der öffentlichen Creditspapiere in eine höhere Summe. §. 101.

Bei der Münzverfälſchung, wenn beſondere Gefährlichkeit oder großer Schaden dazu kommt. §. 104.

Bei der Nothzucht, wenn die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Geſundheit oder am Leben zur Folge gehabt. §. 111.

Bei der Theilnahme am gemeinen Morde, welcher an Verwandten, dann den Ehegenoſſen des Thäters oder Theilnehmers ausgeübt wurde, dann bei einem Meuchel- oder Raubmorde. §. 120.

Bei dem Verſuche des Raubmordes, Meuchel- und beſtellten Mord oder einen Mord an den im §. 120 angegebenen Perſonen, gegen den Thäter und die Mitſchuldigen. §. 121.

Beim Kindesmord, wenn der Mord an einem unehelichen Kinde geſchehen. §. 122.

Beim gemeinen Todſchlag, wenn der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandſchaft, oder gegen ihn ſonſt in beſonderer Verpflichtung geſtanden wäre. §. 125.

Beim Zweikampf, wenn der Tod eines Theils erfolgt iſt. §. 143.

Bei der Brandlegung in dem Falle des §. 148. d).

Bei der Veruntreuung nach §. 161. wenn ſie 100 fl. überſteigt. §. 162.

Beim Raube, wenn die Drohung in Geſellſchaft eines oder mehrerer Raubgenoſſen, oder mit mörderiſchen Waffen geſchehen, oder das Gut auf die Bedrohung geraubt wurde. §. 171.

Beim Raube, wenn gewaltthätig Hand an eine Perſon gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden. §. 172.

Beim Betruge, wenn durch den gerichtlich angebothenen oder abgelegten falſchen Eid ein ſehr wichtiger Schaden verübt wurde, iſt 20jähriger ſchwerer Kerker beſtimmt. §. 183.

Lebenslanger ſchwerer Kerker.

Bei der unterlaſſenen Anzeige eines bekannten des Hochverrathes ſchuldigen Verbrechers. §. 55.

Beim Aufruhr, gegen die Aufwiegler, außer dem Standrecht, bei ſehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anſchlages. §. 63.

Bei verſuchter Nachmachung von Creditspapieren bei beſonderer Gefährlichkeit. §. 96.

Bei Nachmachung einer von einer öffentlichen Kaſſa ausgeſtellten Schuldverſchreibung. §. 97.

Bei Ausgebung nachgemachter öffentlicher Creditspapiere im Verſtändniſſe mit dem Nachmacher oder einem Mitſchuldigen. §. 98.

Bei dem Verſuche des Raubmordes, Meuchel- oder beſtellten Mordes oder eines Mordes an den im §. 120 angegebenen Perſonen, bei beſonderes erſchwerenden Umſtänden, gegen den Thäter und die Mitſchuldigen. §. 121.

Bei der Brandlegung in den Fällen des §. 148. b) c).

Beim Raube, wenn er mit gewaltthätiger Handanlegung unternommen und auch vollbracht wurde. §. 173.

Bei dem Betruge, wenn durch den falſchen Eid ein ſehr wichtiger Schaden verurſacht wurde. §. 183.

Lebenslanger ſchwerſter Kerker.

Bei der Mitſchuld an Hochverrath durch vorſetzliche Unterlaßung der leichten Verhinderung einer den Hochverrath bezweckenden Unternehmung. §. 54.

Beim Kindesmord, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geſchehen. §. 122.

Bei der Brandlegung in den Fällen des §. 148. b) c) bei beſonderer Bosheit und Größe des Schadens.

Bei dem Raube, gegen Jeden der daran Theil nimmt, wenn Jemand ſo verwundet oder verletzt worden, daß er wichtigen Nachtheil an ſeinen Körper gelitten hat, oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einem qualvollen Zuſtand verſetzt wurde. §. 174.

Da bei Verbrechern unter 20 Jahren ſelbſt die Todesſtrafe in eine 20jährige Kerkerſtrafe verwandelt wird, ſo folgt von ſelbſt, daß auch in den Verbrechen, auf welche der lebenslange Kerker verhängt iſt, höchſtens ein 20jähriger Kerker gegen dieſelben erkannt werden könne. Hofd. v. 5. Oktober 1804 an das böhm. Appellationsg.

Die ſchwere Kerkerſtrafe innerhalb ihrer geſetzlichen Beſtimmung gegen eine Verſchärfung durch öffentliche Arbeit wider die beſtimmte Anordnung des §. 49 St. G. I. Thl.

abzukürzen, oder den Vollzug der durch Urtheil beſtimmten Strafart nach Wahl des Sträflings einzurichten, iſt unterſagt. Juſtizhofd. v. 27. November 1816 an das Inneröſter. Appellationsg. S. Arbeit, Erſchwerungsumſtände, Milderungsumſtände, Obergericht, Strafe, Strafort, Urtheil, Verſchärfung.

Kinder. Jene, deren Aeltern inhaftirt, oder wohl gar verurtheilt ſind, müſſen von ihren Freunden oder Obrigkeiten und Gemeinden verſorgt, und zu dieſem Ende, bis ſie das 12 oder 14 Jahr erreichen und zum Dienen oder zur Erlernung eines Handwerks fähig ſind, mit Koſt und Kleidung von dieſen erhalten werden, worauf die betreffende Juſtizſtelle genau zu wachen hat. Höchſte Reſolution v. 23. Februar 1786 an den Nied. öſter. Appellationsg. Präſidenten.

Kinder die ſich nicht an der Bruſt ihrer Mütter befinden, ſind nicht mit den Müttern zu dem Criminalgerichte einzuliefern, ſondern die politiſche Obrigkeit hat für ihre Verſorgung Anſtalt zu machen. Vdg. des Gub. in Böhmen v. 18. Juni 1802. S. Befreiungen, Sträflinge Dek. v. 18. Jäner 1819, Vorſchub §§. 194, 195. Weglegung eines Kindes, Zeugeneinvernehmung §. 377.

Kindesmord. Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch abſichtliche Unterlaſſung des bei der Geburt nöthigen Beiſtandes umkommen läßt, iſt, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geſchehen, lebenslanger ſchwerſter Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, ſo hat im Falle der Tödtung 10 bis 20jährige; dafern aber das Kind durch abſichtliche Unterlaſſung des nöthigen Beiſtandes umkam, 5 bis 10jährige ſchwere Kerkerſtrafe Statt. §. 122.

Dieſes Verbrechen kann nach §. 122. nur von einer Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder vorſetzlich umkommen läßt, begangen werden. Jeder Andere, der ein neugebornes Kind tödtet, oder vorſetzlich umkommen läßt, begeht das im §. 117. beſtimmte Verbrechen des Mordes. Juſtizhofd. v. 4. November 1808.

Die Abſcheulichkeit und die Strafen der Leibesfruchtabtreibung, des Kindsmords, der Kindesweglegung und Verheimlichung der Geburt haben die Amtsvorſteher bei den Dienſtgeſtellungen bekannt zu machen. Vdg. v. 29. November 1811.

Bei derlei vorkommenden Unterſuchungen haben die Criminalgerichte beſonders nachzuforſchen: ob die Aemter nicht in der Republikation der Verordg. v. 10. Februar 1791 und 22. Februar 1799, wegen Aufklärung des Landvolks über den Kindsmord, oder die Aeltern, Vormünder, Wirthe und Ortshebammen in der ſchuldigen Aufmerkſamkeit und nöthigen Vorſicht fahrläſſig waren. Der Schuldtragende iſt zur politiſchen Ahndung anzuzeigen. Vdg. des Appellationsg. in Böhmen v. 16. Dezember 1811.

Bei dem entſtandenen Zweifel, ob der §. 121. des St. G. bei Beſtrafung des Verſuches des Mordes an einem unehelichen Kinde bei der Geburt angewendet werden könne, und als hätte das Geſetz einen dießfälligen Verſuch in Beziehung auf die Strafe ganz unbewährt gelaſſen, wird die Weiſung dahin ertheilet:

In dem §. 7. der St. G. B. wird als ein nach der Uiberſchrift des I. Hauptſtückes von allen Verbrechen überhaupt geltender Grundſatz aufgeſtellt: daß ſchon der Verſuch einer Uebelthat unter den daſelbſt angegebenen Bedingungen das Verbrechen ſey; eben ſo klar iſt aber auch der §. 40, zufolge deſſen die unterbliebene Vollbringung des Verbrechens immer

als ein die Beſchaffenheit der That, mithin auch die Strafe mildernder Umſtand anzuſehen, und der Milderung nach dem Maße Platz zu geben iſt, als der Verſuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geweſen. Dieſe allgemeinen Regeln müſſen nothwendig auf alle Fälle angewendet werden, wo nicht in dem Geſetze bei einigen Verbrechen, aus auffallenden beſondern Gründen, eine beſondere Anordnung über den Verſuch derſelben vorkommt.

Wenn alſo in dem §. 119 bis 121 vom Morde insgemein, dann in dem §. 122 insbeſondere vom Kindesmorde bei der Geburt gehandelt, und nur bei der erſteren Gattung von Verbrechen, zwiſchen der vollbrachten That, welche die Todesſtrafe nach ſich ziehen ſoll, und dem bloßen Verſuche unterſchieden, auf den Kindesmord bei der Geburt aber ohne Unterſchied nur Kerkerſtrafe geſetzt wird; ſo folgt daraus offenbar, daß bei dem Kindesmorde bei der Geburt, ſo wie bei allen übrigen nicht ausgenommenen Verbrechen, der Verſuch nach der allgemeinen Anordnung des §. 7 und 40, dann der damit zuſammen hängenden §§. 47 und 48 des G B. zu beurtheilen, folglich die in dem §. 122 auf das vollbrachte Verbrechen geſetzte Strafe nach Maß der Umſtände von dem Richter zu mildern ſey.

Es iſt daher der §. 121 des St.G. auf dieſen Fall offenbar, nicht anwendbar, und ohne ſich an den §. 7 allein zu halten, iſt vielmehr dießfalls die nothwendige Verbindung der §§. 40, 47 und 48 in Acht zu nehmen. Hofd. v. 19. Auguſt 1814 an das inneröſter. Appellationsg. S. Anzeigungen.

Kindesweglegung. S. Weglegung eines Kindes.

Kleidung. S. Unterſuchungsgefängniſſe, Verpflegskoſten.

Koſt. S. Unterſuchungsgefängniſſe, Verpflegskoſten.

Kranke. Der Antrag des Criminalgerichtes, ſyphilitiſche Kranke, und mit anſteckenden fieberhaften Krankheiten behaftete Criminalinquiſiten in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung abzugeben, wird genehmiget, jedoch ſind die mit der Krätze behafteteten Inquiſiten von dieſer Uibertragung in das Krankenhaus auf jeden Fall auszuſchließen. Dek. des böhm. Gub. v. 27. Auguſt 1823. S. Arzt, Inquiſiten, Sträflinge, Strafnachſicht, Hofd. v. 6. Februar 1818. Unterſuchungsgefängniſſe, §. 319. Urtheil, §. 445.

Krankenkoſten. Uiber die Frage wie ſich von der Strafhausverwaltung in Abſicht auf die Einbringung der Krankheits- und Leichenkoſten bei Entlaſſung und Sterbefällen der Criminalſträflinge zu benehmen ſey, wird folgendes beſtimmt.

1. Alle Krankheitskoſten ohne Ausnahme, welche der Sträfling während ſeines Aufenthaltes im Straforte verurſacht, ſind als zu den Verpflegskoſten gehörig, von der Strafanſtalt zu beſtreiten, und daher weder in Sterb- noch Entlaſſungsfällen von dem etwaigen Vermögen der Sträflinge einzubringen. Dagegen ſind

2. die Leichenkoſten in den Fällen eines vorhandenne Nachlaſſes aus denſelben für die Strafanſtalt einzubringen, und in dieſer Beziehung werden folgende Modalitäten zur Richtſchnur vorgeſchrieben:

a) Iſt von der Strafhausverwaltung dem Sträflinge in keinem Falle ein prunkhaftes dem Straforte nicht angemeſſenes Leichenbegängniß zu geſtatten.

b) Zur Einbringung der gewöhnlichen Beerdigungskoſten wird der Strafanſtalt auf die vom Sträflinge mitgebrachten Kleidungsſtücke, und auf den Betrag des von demſelben ge-

ſammelten Arbeits- und Uiberverdienſtes das Vorzugsrecht eingeräumt.

c) In übrigen haben bei den Verlaſſenſchaften der Sträflinge die ſonſt geſetzlichen Vorſchriften für die Abhandlungspflege einzutreten.

Da jedoch der Aufenthalt im Straforte für keinen Inſtanz begründenden, freiwillig gewählten Aufenthaltsort gelten kann, ſo iſt die Verlaſſenſchaftsabhandlung bei inländiſchen Sträflingen, der Perſonalinſtanz ihres letzten fixen Aufenthalts, oder in deſſen Ermanglung ihres Geburtsortes zuzuweiſen, und hat daher die Gerichtsbehörde des Strafortes nur Fremden als Abhandlungsinſtanz einzutreten, und der ausländiſchen Abhandlungsinſtanz Nachricht zu geben.

Damit daher die Abhandlung gehörig geſchloſſen werden könne, iſt durch die Landesſtelle die Einleitung zu treffen, daß die hiezu durch die obige Beſtimmung berufene Inſtanz von den Sterbfällen, der allenfälligen Forderung des Strafhauſes, und dem im Strafhauſe vorhandenen Nachlaſſe des Sträflings gehörig in Kenntniß geſetzt werde. Hofd. v. 7. Febr. 1817 an ſämmtl. Appellationsger. und v. 4. Juli 1817 an das Galiz. Appellationsger. S. Depoſiten.

Kreisamt. S. Ablieferung, Standrecht.

Kreis-Sanitätsperſonale. S. Sanitätsperſonale.

Kundmachung. Alles, was als Geſetz dem Richter ſowohl als dem Publikum zu wiſſen nöthig iſt, und entweder neu verordnet, oder wodurch ein ſchon beſtehendes Geſetz erläutert wird, kann nur durch die politiſchen Behörden giltig publizirt werden; die Form eines Patents oder eines Gubernialscirkulars iſt hier ganz gleichgültig. —

Alles was hingegen die richterliche Manipulation, die Abſtellung eingeſchlichener Mißbräuche in gerichtlichen Verhand-

lungen, Weiſungen an Richter einer abgeſonderten Provinz, an Advokaten derſelben betrifft, iſt durch die Appellations-Dekrete oder Anordnungen, ſey es gedruckt oder geſchrieben, kund zu machen. Hofd. vom 16. November 1827 an ſämmtl. Appellationsger.

Kundſchaften. S. Betrug.

Kunſtverſtändige. Iſt das Verbrechen von ſolcher Art, daß um die Beſchaffenheit deſſelben aus den Merkmalen gründlich zu erforſchen, beſondere wiſſenſchaftliche oder Kunſtkenntniſſe erfordert werden, ſo iſt ein dergleichen Kunſtverſtändiger, und wenn es ohne bedenklichem Verzug geſchehen kann, ſind deren 2 beizuziehen. §. 240.

Wenn der Kunſtverſtändige ſchon beeidet iſt, ſoll er erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht den Gegenſtand genau zu unterſuchen, und was davon zu wiſſen nöthig iſt, wahrhaft und beſtimmt anzuzeigen habe. Iſt er nicht ſchon beeidet, ſo ſoll der Eid nach dieſer Abſicht von ihm abgenommen werden. §. 241.

Wo nach dieſem Geſetze das Zeugniß eines Kunſtverſtändigen erfordert wird, iſt das, was er befunden zu haben, auf die vorgeſchriebene Art bezeuget, für rechtlich bewieſen zu halten. §. 407. S. Thaterhebung §§. 240, 241, 242, 247. Zeugniſſe §. 385.

Kuppeley. S. Nothzucht.

Läſterungen auf die Perſon des Landesfürſten. S. Störung der öffentlichen Ruhe.

Landesverweiſung. Die Landesverweiſung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer ſind, Statt haben, und muß allezeit auf ſämmtliche Länder, für welche dieſes Geſetzbuch geſchrieben iſt, ſich erſtrecken. Bei beſonderer

Gefährlichkeit des Verbrechers ſoll ihr die Brandmarkung beigefüget werden. Dieſe geſchieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchſtabe R ſammt den Anfangsbuchſtaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen iſt, auf eine kenntlich und unvertilgbare Weiſe eingeſchröpfet werde. §. 22.

Die Landesverweiſung hat ſtets einzutreten bei dem wegen Rückkehr beſtraften Verwieſenen. §. 84.

Wenn auf Landesverweiſung erkannt wird, iſt das Urtheil vorläufig an das Obergericht einzuſenden. §. 435.

Wenn dem Urtheile die Landesverweiſung des Verurtheilten angehängt iſt, ſo muß dieſem bei der Ankündigung ausdrücklich, daß er ſich ſchon durch die bloße Rückkehr in eines dieſer Länder, eines Verbrechens ſchuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Geſetze verhängt ſey, erklärt werden. §. 453.

Wenn ein Fremder wegen eines Verbrechens außer Land geſchafft wird, muß die Anzeige ſogleich mit Beiſchließung der vorſchriftsmäſſigen Tabelle an das Appellationsger. erſtattet werden. Hofd. vom 30. Oktober 1818 an ſämmtl. Appellationsger. S. Fremde, Fremdenabſchaffung, Urtheil §§. 453, 456. Verſchärfung.

Landgerichte. S. Criminalgericht, Criminalrichter Hofd. vom 17. Mai 1816. Gerichtsbarkeit, Geſchäftsverhandlung, Urtheil Hofd. vom 13. Jänner 1804.

Landſtände. Iſt der Verbrecher ein Landmann aus dem Herren- oder Ritterſtande, ſo iſt mit dem Strafurtheile wodurch er zur Todesſtrafe, zur ſchweren oder ſchwerſten Kerkerſtrafe verurtheilt wird, zugleich die Tilgung aus der ſtändiſchen Matrikel verbunden. §. 23 ad a.

Wenn ein landſtändiſches Mitglied eines Verbrechens beſchuldiget wird, ſo iſt der Beſchuldigte dem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Unterſuchung und Aburtheilung zu übergeben. §. 221. S. Adel, Urtheil.

Landwehr. S. Militär.

Läugnen. S. Confrontation §§. 392, 393. Geſtändniß §. 402. Verhör.

Lehrer. In Betreff der Anwendung der §§. 224, 304, und 447 St. G. I. Th. auf Schullehrer, über eine von dem Niederöſter. Appellationsgerichte geſtellte Anfrage, wird bedeutet: daß zwar die Lehrer in den Hauptſchulen, nicht aber auch diejenigen, welche bei Trivialſchulen der Dörfer oder Städte Dienſte leiſten, für landesfürſtliche Beamte zu halten ſind. Dieſem nach iſt der §. 221 I. Th. des St. G. bei den Lehrern an den Hauptſchulen in Anwendung zu bringen. — Da jedoch in den §§. 304 und 447 St. G. von Perſonen, die überhaupt in einer öffentlichen Bedienung ſtehen die Rede iſt, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Anordnung dieſer beiden §§. für alle Schullehrer gelten. Hofd. vom 10. Auguſt 1822 an ſämmtl. Appellationsger. S. Beamte, Univerſität.

Leibesfruchtabtreibung. S. Abtreibung.

Leichenbeſchau. Inſtruktion für die öffentlich angeſtellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. öſterreichiſchen Staaten, wie ſie ſich bei gerichtlichen Leichenbeſchauen zu benehmen haben. Kundg. mit Hofkzleidek. v. 19. Jänner 1815 ſämmtl. Länderſtellen.

Einleitung.

§. 1. Die Beſorgung der gerichtlichen Leichenbeſchauen, weil davon der richterliche Urtheilsſpruch über Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquiſiten größtentheils abhängt, macht einen der wichtigſten Gegenſtände der Geſchäfte des öffentlich aufgeſtellten Medizinal-Perſonales aus.

§. 2. Es ſind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphyſici, oder die Magistri-Sanitatis, und die Stadtwundärzte, die ſämmtlich ſchon bei ihrer Anſtellung den gewöhnlichen Dienſteid zu leiſten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenbeſchauen (Obductionen) zu beſorgen haben, und nur dann, wenn ſie wegen Krankheit oder irgend eines andern geſetzlichen Hinderniſſes wegen, dabei zu erſcheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, iſt an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geſchickte und zuverläſſige Männer bekannt ſind, durch Anordnung der Obrigkeit zu ſubſtituiren, in welchem Falle aber dieſe Subſtituirten für einen jeden einzelnen ſolchen Act die Eidespflicht beſonders zu leiſten haben.

§. 3. Die gerichtliche Leichenſchau iſt aber in allen jenen Fällen nothwendig: a) Wo jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechaniſchen Gewaltthätigkeit durch Stoſſen, Hauen, Schlagen mit ſtumpfen oder ſcharfen, ſchneidenden oder ſtechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. ſ. w. geſtorben wäre. b) Bei wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur wenn jemand nach dem Genuße irgend einer verdächtigen Speiſe, eines Getränkes, einer Arzney u. d. gl. unter plötzlich dar-

auf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen ſtirbt. c) Wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waſchwaſſer, Haarpuder u. d. gl. die in der Abſicht, entweder um Hautausſchläge, oder um Läuſe und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzneyverſtändigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt. d) Bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erſtickten. e) Bei plötzlich verſtorbenen vorhin ganz geſunden Perſonen, wo die Urſache des Todes nicht bekannt iſt. f) Bei, in Wohnungen, auf freyer Gaſſe, auf wegſamen und unwegſamen Orten todt gefundenen bekannten und unbekannten Perſonen. g) Bei allen todt gefundenen neugebornen Kindern ohne Unterſchied. h) Bei jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltſamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltſamen tödtlichen Handanlegung obwaltet. i) Endlich auch bei Verſtorbenen, die unter der Behandlung von Quackſalbern und Afterärzten ſtarben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre, nnd überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenbeſchau anzuordnen für nöthig finden wird.

§. 4. Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenbeſchau nothwendig iſt, ſogleich zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, ſo ſoll ein jeder Arzt und ein jeder Wundarzt, der öffentlich angeſtellte ſowohl, als auch der privat practicirende, die unerläßliche Pflicht auf ſich haben, alle ihm bekannt gewordene Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer

zufälligen oder vorſätzlichen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere ſchon bekannte oder nur vermuthete gewaltſame Todesart, ſo bald als möglich, der nächſten vorgeſetzten obrigkeitlichen Behörde, in den Städten und Märkten den Magiſtraten, auf dem Lande den Dominien oder den Kreisämtern ſchriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit dieſe ſodann nach ihrem angemeſſenen Wirkungskreiſe das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenſchau verfügen können.

§. 5. In ſolchen Fällen, wo (§. 3.) eine gerichtliche Leichenbeſchau Statt finden muß, iſt es weder dem Arzte noch dem Wundarzte, welche den Verſtorbenen in ſeinen letzten Lebenstagen behandelten, noch ſonſt jemand andern unter der ſtrengſten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomiſche oder andere Unterſuchung, wodurch die ſpäterhin eintretende gerichtliche Leichenſchau entweder ganz oder nur zum Theil vereitelt, oder wenigſtens doch unzuverläſſig gemacht werden könnte, vorzunehmen; ſondern ſie ſind verbunden, ſo viel es von ihnen abhängt, dafür zu ſorgen, daß der Leichnam als Gegenſtand der Unterſuchung ſo unberührt und unverändert, als es nur immer möglich iſt, gelaſſen, und wenn es anders ſeyn kann, ſogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verſchied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der nach §. 3 und 4 zu einer gerichtlichen Leichenſchau geeignet iſt, bevor noch dieſelbe vorgenommen worden, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder ſchon wirklich begraben worden wäre.

§. 6. Eine Ausnahme von dieſem §. 5. angegebenen Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden:

a) wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltſam oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich über-

zeugt iſt, ſondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er ſich nur in dem Zuſtande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bei Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Erſtickten, vom Blitze und Schlagfluß Gerührten, u. d. gl. b) bei Weibsperſonen, die in der erſten Hälfte der Schwangerſchaft verblichen ſind. Im erſten Falle müſſen alle Verſuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, welche die Heilkunſt als in der Theorie und Erfahrung bewährt darbiethet, ungeſäumt, eifrig und ſo lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenſchau dadurch erſchweret würde. Im zweiten Falle aber muß, den bereits beſtehenden Geſetzen gemäß, der Kaiſerſchnitt mit aller bei noch wirklich Lebenden nothwendiger Vorſicht und Behutſamkeit kunſtmäßig gemacht werden, um, wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bei chriſtlichen Glaubensgenoſſen ſie wenigſtens doch noch lebend anzutreffen und taufen zu können.

§. 7. Eine jede gerichtliche Leichenbeſchau darf aber nur unter folgenden Bedingniſſen vorgenommen werden: a) Vor allem muß an die unterſuchenden Medizinal-Perſonen ein ſchriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlaſſen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt ſtehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Unterſuchung veranlaſſende Gegenſtand gehört. Dieſer Auftrag ſoll b) den zu unterſuchenden Gegenſtand, den Ort, wo, die Zeit, wann die Unterſuchung vorzunehmen iſt, ſo wie die Benennung der Gerichtsperſonen, in deren Gegenwart, und der Medizinalperſonen, von denen die Unterſuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten. c) Jede gerichtliche Leichenſchau muß wenigſtens von einem der im §. 2 benannten

Kunſtverſtändigen vorgenommen werden, wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geſchehen kann, ſind deren zwei beizuziehen.

§. 8. Die gerichtliche Leichenſchau muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freiheit zu handeln von Seite der zu unterſuchenden Perſonen, an einem dazu tauglichen, lichten und hinlänglich geräumigen Orte, ordentlich, ſorgfältig und genau angeſtellt werden; man hat dabei auf die Aufklärung aller Fragepunkte, welche von Seite des Gerichtes geſtellt wurden, und auf die es bei dem Gegenſtände der Unterſuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rückſicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelaſſen werden, was auch nur möglicher Weiſe auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beitragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann.

§. 9. Die bei gerichtlich mediciniſchen Leichenſchauen gegenwärtigen obrigkeitlichen, oder ſonſt Vertrauen verdienenden Perſonen ſind die eigentlichen geſetzlichen Zeugen bei dem ganzen Unterſuchungsacte. Sie haben darauf zu ſehen, daß nichts gegen die geſetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Uibereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Unterſuchungsberichtes in Zweifel gezogen werden könnte. Eine Gerichtsperſon ſoll während der Unterſuchung ein ordentliches und genaues Geſtions-Protokoll über alles das, was bei dieſem Acte, und wie es geſchah, führen, und muß in demſelben alles Wiſſens- und Aufzeichnenswürdige, was hier vorkam, und ſo wie es entdeckt wurde, aufgezeichnet werden. Dieſes Sections-Protokoll iſt jedesmal nach vollendeter gerichtlichen Leichenbeſchau im Zuſammenhange vorzuleſen, und von allen gegenwärtigen zu dieſem gericht-

lichen Acte gehörigen Perſonen zu unterzeichnen. Es dient gleichſam zur Controlle des von dem obducirenden Arzte und Wundarzte abzugebenden Fundſcheines, wenigſtens in Hinſicht des hiſtoriſchen Theiles desſelben.

§. 10. Das Geſchäft des Arztes bei gerichtlichen Leichenſchauen beſteht darin: daß er die ganze Unterſuchung in mediciniſcher Hinſicht ordnet und leitet, und während derſelben ſein eigenes Protokoll führet, das heißt: er muß alle bei der Leichenſchau vorkommenden, das Faktum aufklärenden Umſtände, und Erſcheinungen in der Ordnung, wie ſie ihm aufſtoſſen, ſogleich genau aufzeichnen; er darf ſich deßwegen durchaus nicht auf ſein Gedächtniß verlaſſen, und vielleicht erſt zu Hauſe die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen.

Iſt der Arzt bei der Section ſelbſt beſchäftiget, ſo hat er einem Andern, der dieſes Protokoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren. Es iſt demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, ſondern auch was immer für ein anderes der Unterſuchung beigezogenes Individuum des Medicinalperſonales in ſo fern untergeordnet, als ſeine Prävalenz an wiſſenſchaftlicher Bildung ihn ſchon der Natur der Sache nach dazu berechtiget, indem man bei ihm die meiſten dazu erforderlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten mit gutem Grunde voraus ſetzen kann.

§. 11. Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeiſchaffung der nöthigen Sections-Werkzeuge in einem guten brauchbaren Stande zu beſorgen, die Section ſelbſt vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, ſich über das ärztliche Gutachten oder den Fundſchein gemeinſchaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu beſprechen, ſolches ſodann abzu-

faſſen und zu unterfertigen. In dem Falle jedoch, wo er ſich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er ſeine abweichende Meinung unterſtützt mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, dem Gerichte entweder beſonders vorlegen, oder dieſelbe am Schluſſe des ärztlichen Gutachtens ſchriftlich beiſetzen.

§. 12. Hat der Verletzte eine Zeit lang nach der Verletzung gelebt, und iſt er während derſelben bis zu ſeinem erfolgten Tode von einem Arzte oder Wundarzte, oder von beiden behandelt worden; ſo ſollen ſie entweder beyde, oder wenigſtens doch Einer derſelben bei der gerichtlichen Leichenſchau zugegen ſeyn, nicht als Obducenten, denn dieſes muß der Unpartheylichkeit im Urtheilen wegen, ſo viel als möglich vermieden werden, ſondern damit ſie über alle Umſtände, welche bei dem Verletzten während ſeines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der Statt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bei ſeinem Sterben u. ſ. w., die nöthigen Aufſchlüſſe geben können, welche dann in den Fundſchein aufgenommen werden müſſen. Am beſten iſt es daher, wenn ſie jedesmahl ſchon eine geſchriebene ausführliche Krankheitsgeſchichte der Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzuſtellenden legaten Obduction im Beyſeyn der ſämmtlichen dazu gehörigen Perſonen laut abgeleſen, und zuletzt dem Obductionsberichte beigelegt werden ſoll.

§. 13. Die Gegenwart aller müſſigen und unnöthigen, oft nur geſchwätzigen und zudringlichen Zuſeher, durch welche die Aufmerkſamkeit der Unterſuchenden irre geleitet, geſtöret, oder doch ſonſt beunrichtiget wird, iſt bei einem ſolchen Acte nicht zu dulden; ſondern ſie ſollen, wenn es nöthig iſt, und ſie ſich durchaus aufdringen oder der gütlichen Ermahnung wiederſetzen ſollten, ſogar durch obrig-

keitliche Gewalt, mittelſt des erforderlichen Beiſtandes der Wache, ernſtlich abgehalten werden, und es iſt überhaupt außer den von Seite des Gerichtes zur Unterſuchung beſtimmten Perſonen, und höchſtens, wenn es nöthig ſeyn ſollte, noch einer oder der andern Hülfe leiſtenden Perſon Niemanden geſtattet, dabei gegenwärtig zu ſeyn, damit die bei einem ſolchen Acte nothwendige Verſchwiegenheit genau beobachtet werden könne.

§. 14. Dem bereits (§. 10 und 11.) Geſagten zu Folge muß jedes einzelne Individuum des Medicinalperſonales, das zu einer gerichtlichen Leichenſchau verwendet wird, nebſt den allgemeinen moraliſchen Erforderniſſen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerſchütterliche Rechtſchaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbeſtechlichkeit, Verſchwiegenheit und einen ſtets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorſame alle obrigkeitliche Befehle auf das genaueſte zu vollziehen, beſitzen, damit ſo der Zweck der gerichtlichen Leichenſchauen in keiner Hinſicht verfehlet werde. Der gerichtliche Arzt und Wundarzt müſſen es ſich daher zur Pflicht machen, über das, was bei einer gerichtlichen Leichenſchau ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht oder gegen jene Perſonen, die das Recht haben, darnach zu fragen, ſich zu erklären, nicht aber durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit ſich um das ihnen ſo nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und ſo vielleicht Folgen zu veranlaſſen, für die ſie dann mit Recht zur ſtrengſten Verantwortung gezogen werden können.

§. 15. In Bezug auf wiſſenſchaftliche Bildung wird, nebſt den Kenntniſſen und der erforderlichen übrigen Ausbildung des Geiſtes, die man bei einem jeden einzelnen Individuum des Medicinalperſonals nach ſeiner Dienſt- und Berufs-Cathegorie ſchon bei ſeiner Anſtellung als vor-

handen voraussetzen muß, bei den Obducenten noch ein richtiges Beobachtungsvermögen, und eine gewiſſe Fertigkeit, ſich in ſchriftlichen Aufſätzen gut und zweckmäſſig, allgemein verſtändlich und ordentlich ausdrücken zu können, viel mehr als bei jedem andern Individuum, das ſich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert werden müſſen; weil gerade dieſe ſchriftliche Abfaſſung ſolcher brauchbaren ärztlichen Berichte und Gutachten einen der wichtigſten Theile der Amts- und Berufsgeſchäfte eines gerichtichen Arztes und Wundarztes ausmacht.

§. 16. Das Protokoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduction geführet hat, muß jedesmal nach Endigung derſelben laut abgeleſen, und dabei mit dem Protokolle der Gerichtsperſon verglichen werden, damit, da der Gegenſtand der Unterſuchung noch vorhanden iſt, das etwa Vergeſſene und Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtiget, und ſo den Abweichungen abgeholfen werden könne, die ſich außer dem zwiſchen dem Sectionsprotokolle der obrigkeitlichen Perſonen (§. 9.) und jenem des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Erſteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenſchau delegirte obrigkeitliche Perſon ſogleich der betreffenden Behörde; letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu ſich, indem es bei dem von ihm auszuarbeitenden Fundſcheine zum Grunde gelegt werden muß.

§. 17. Der Fundſchein oder der Obductionsbericht (Visum Repertum) iſt die ſchriftliche Ausarbeitung, welche die bei der gerichtlichen Leichenſchau gegenwärtigen Medicinal-Perſonen über die Art und Weiſe der Unterſuchung und über die Reſultate derſelben, als Beantwortung der von Seite des Gerichtes über den Gegenſtand der Unterſuchung vor-

gelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Unterſuchung angeordnet wurde, einzuſenden haben.

Die Abfaſſung desſelben hat der gerichtliche Arzt oder Wundarzt zu Hauſe bei voller Muße zu beſorgen, und im Falle nebſt dem obducirenden Arzte noch ein zweiter Kunſtverſtändiger der Section beigewohnt hätte, hat er ſich hierüber mit dieſem zu beſprechen, und mit ſeinem Urtheile zu vereinigen. In dieſem Falle werden dann auch beide gemeinſchaftlich unterzeichnen, und wenn ſie in ihren Meinungen getheilt ſeyn ſollten, nach dem im §. 11. Geſagten verfahren. Dergleichen abweichende Meinungen können aber nur in Hinſicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bei der vorgenommenen Leichenſchau vorgefundenen Daten und Erſcheinungen Statt finden, indem nur das erſtere als die Folge verſchiedener intellectueller Anſichten, nicht aber letztere, als bloße Gegenſtände der äußern Sinneserkenntniß, einem gegründeten Zweifel unterliegen können.

§. 18. Die Ausarbeitung des Fundſcheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfaſſung desſelben mit Recht wenigſtens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umſtände, in ſchwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter ſtrenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verſchoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, noch der Geſchäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weiſe verſpätet werde. Die Schreibart ſelbſt muß deutlich, kurz, bündig und ſo viel möglich ohne lateiniſche oder griechiſche Kunſtausdrücke ſeyn; nur wo Zweideutigkeiten und Mißverſtändniſſe eintreten könnten, ſind ſie, jedoch jedesmal zwiſchen Einklammerungszeichen, mit der üblichen deutſchen Benennung zugleich hin zu ſchreiben.

Übrigens muß ein jeder Obductions-Bericht aus folgenden 4 Theilen beſtehen: a) Aus dem Eingange, b) aus dem hiſtoriſchen Theile, c) dem eigenlichen Gutachten, und d) aus dem Schluſſe.

§. 19. Im Eingange muß zuerſt geſagt werden, auf weſſen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Leichenſchau angeordnet wurde; wann und unter welcher Geſchäftszahl der ſchriftliche ämtliche Auftrag hierzu ausgefertigt wurde, und das Datum der Zuſtellung desſelben, ob allenfalls noch andere Actenſtücke und welche zur Aufklärung des Faktums mitgetheilt worden. Es muß ferner der Gegenſtand der Unterſuchung und die Urſache, warum ſie unternommen wird, ſo wie die zu derſelben vom Gerichte abgeordneten Perſonen ausdrücklich genannt, und endlich der Ort wo, und die Zeit, wann die Unterſuchung wirklich vor ſich ging, angegeben werden.

§. 20. Der hiſtoriſche Theil des Fundſcheines ſoll eine genaue Beſchreibung und Erzählung des Ganzen der Unterſuchung und der dabei in der Leiche aufgefundenen, den Gegenſtand der Frage aufklärenden Erſcheinungen und Nebenumſtände enthalten. Die bei der Unterſuchung aufgefundenen Data müſſen ſo und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung ſie gefunden worden, aufgezeichnet werden; dabei hat man genau auf den Unterſchied zu ſehen, was die eigene Beſichtigung bei der Unterſuchung ſelbſt lehret, oder was bloß durch die Erzählung anderer Perſonen, die dann aber jedesmal in dem Fundſcheine ausdrücklich zu nennen ſind, bekannt geworden iſt, oder was etwa aus den mitgetheilten Actenſtücken ſich ergab, was dann wieder nach dem Nummer des Actenſtückes und der Seitenzahl desſelben angegeben werden muß.

§. 21. Dann folgt das eigentliche Gutachten, das iſt, die Darſtellung derjenigen Reſultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erſcheinungen der Leichenſchau ſelbſt nach phyſiſch = mediciniſchen Grundſätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenſtand der Unterſuchung vorgelegten Fragen zu beantworten.

Das Gutachten muß immer mit ſolchen beweiſenden Gründen hinlänglich unterſtützt werden, welche den Grundſätzen der Anatomie, Phyſiologie, und Pathologie gemäß, mittelſt richtiger Schlußfolgerungen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hypothetiſche und andere willkührliche Sätze und Meinungen ſollen dabei nicht gebrauchet werden. Uibrigens ſo gut und zweckmäßig das Nachſchlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bei guten Schriftſtellern der gerichtlichen Arzneykunde iſt, ſo dürfen doch Autoritäten für ſich allein nie als bloße Beweiſe angeſehen und angeführt werden; ſondern es iſt davon nur in ſo fern Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftſteller gewiſſe Sätze ausführlicher und gründlicher beweiſen, als es der Verfaſſer des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne unzweckmäſſige Weitläufigkeit in ſeiner Ausarbeitung nicht zu thun im Stande iſt.

§. 22. Da bei einer jeden gerichtlichen Leichenſchau die Ausmittlung der Wahrheit ſtets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes ſeyn muß, ſo hat er in ſeinem Fundſcheine das, was er aus den von ihm angeführten phyſiſch-mediciniſchenGründen mit Gewißheit zu entſcheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande iſt, genau zu unterſcheiden.

Er iſt daher verpflichtet, in Fällen, die ihm ſelbſt zweifelhaft ſind, und wegen Mangel an aufklärenden Umſtänden

oft auch zweifelhaft bleiben, ſein Unvermögen ein entſcheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugeſtehen und er darf ſich nicht durch die armſelige Eitelkeit, über alles abſprechen zu wollen, zu Trugſchlüſſen verleiten laſſen; ſondern er ſoll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theile befriedigendes, oder wenn es nicht anders ſeyn kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. 23. Der Schluß enthält die Verſicherung, daß der ganze Fundſchein nach genau gepflogener Unterſuchung und nach reifer Uiberlegung ganz den Grundſätzen der medizinischen Wiſſenſchaften entſprechend abgefaßt ſey. Hierauf folgt die Benennung des Ortes und das Datum der Ausfertigung, zuletzt die Nahmensunterſchrift des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, welche die Leichenſchau vorgenommen haben, mit ihren beigedruckten Siegeln. Die gehörig zuſammen gefaltete Schrift wird dann von außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundſchein eingeſchickt werden muß, mit dem Nahmen und Stande der Ausſteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenſtandes, welchen es betrifft, überſchrieben.

§. 24. Nicht ſelten geſchieht es auch, daß verſchiedene ſowohl Natur- als auch Kunſtprodukte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbeſtandes beitragen, in ſo fern man derſelben habhaft werden kann, dem Fundſchein, als nothwendige Beilagen ſorgfältig eingemacht und verſiegelt, mitgegeben werden müſſen. Dergleichen Gegenſtände ſind: die Inſtrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; die Kleidungsſtücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an oder bei ſich trug, und die noch Spuren der beigebrachten Verletzungen zeigen, oder die bei unbekannten Perſonen

zur Entdeckung und Erkenntniß derſelben beitragen können; bei Vergiftungen die Uiberreſte von verſchiedenen Stoffen und Subſtanzen, die entweder ſchon als wirkliche Gifte bekannt ſind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Darmkanale enthaltenen; bei Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medizinal-Perſonen, von Afterärzten und Quackſalbern, die abgereichten Arzneyen, die verordneten Recepte; die von Seite des behandelnden Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeſchichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätigen Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Aerzten vor der Leichenſchau zur Einſicht mitgetheilten Actenſtücke. Die Einſendung dieſer Beilagen aber muß dann auch jedesmal in dem Fundſcheine ſowohl von innen als von außen kurz angemerkt, und das eingeſchickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen ſignirt werden.

I. Kapitel.

Von der gerichtlichen Leichenſchau überhaupt.

§. 25. Das ganze Geſchäft einer gerichtlichen Leichenſchau zerfällt in drei Abtheilungen: a) Die Vorbereitung zur Unterſuchung; b) die Unterſuchung ſelbſt; c) das, was nach geendigter Unterſuchung zu geſchehen hat. Zur Vorbereitung bei einer gerichtlichen Leichenſchau gehöret: die Herbeiſchaffung der zur Unterſuchung nöthigen Inſtrumente oder Werkzeuge und anderer Geräthſchaften; das Uibertragen des Leichnames an einen zur gerichtlichen Leichenſchau tauglichen Ort; die Erforſchung verſchiedener zur Aufklärung des Thatbeſtandes dienlicher vorausgegangener

Nebenumſtände. Die Unterſuchung ſelbſt iſt wieder zweifach: die äußere Beſichtigung, und die Section oder die innere Beſichtigung. Nach geendigter Unterſuchung folgt dann die Ablesung des Aufgezeichneten (S. §. 16.), die Reinigung und Zuſammennähung des Cadavers, und die Ausarbeitung des Gutachtens, wovon ſchon (§. 17 — 24) geſprochen wurde.

§. 26. Die zu einer gerichtlichen Leichenſchau erforderlichen Werkzeuge und andere Geräthſchaften beſtehen theils in den gewöhnlichen anatomiſchen Sections-Inſtrumenten, die ohnehin jedem Arzte und Wundarzte bekannt ſeyn müſſen, und welche jeder gerichtliche Wundarzt (§. 11.) zu beſitzen, im brauchbaren Stande zu erhalten, und zur gerichtlichen Leichenſchau beizuſchaffen verbunden iſt; denn nur mit ſolchen und ſonſt keinen andern Werkzeugen, wenn ſie hierzu gleich noch ſo tauglich wären, darf eine gerichtliche Section vorgenommen werden; theils noch in Folgenden: In einer Schüſſelwage mit dem dazu gehörigen Gewichtseinſatze von einem Pfunde, größere Wagen, um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, können im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden; in einem 6 Schuh langen Maßſtabe, der nach Zollen und an Einem Ende nach Linien abgetheilt iſt, und ſich zuſammen legen läßt; in einigen menſurirten Gefäßen, um damit Flüſſigkeiten zu meſſen; in einem Maißel und einem Hammer, um die Höhlen und Knochen damit öffnen zu können; einer Injections-Spritze; einigen Nadeln mit den dazu gehörigen gewichſten Fäden; einem Hand-Microscop; einigen Gefäßen mit reinem Waſſer und Schwämmen.

§. 27. Das Uibertragen des zu unterſuchenden Leichnams wird nothwendig, ſobald derſelbe an einem engen, nicht lüftigen, finſtern, oder ſonſt untauglichen Orte liegt.

Dieſes Uibertragen ſoll aber, nachdem zuvor in Hinſicht auf den Ort, den Zuſtand und die Lage, wo und in welchem ſich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und aufgezeichnet worden iſt, wie bei einem ſchwachen Kranken ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behutſamkeit, im Beyſeyn der ſämmtlichen zur gerichtlichen Leichenſchau gehörigen Perſonen geſchehen, damit ſie darauf ſehen, und ſich verlaſſen können, daß der Cadaver nicht erſt während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzt, gemißhandelt, die daran ſchon befindlichen Verletzungen vergrößert oder ſonſt verändert, und ſo die Reſultate der Unterſuchung unſicher und zweifelhaft gemacht werden. Iſt aber der Leichnam ſchon voraus an einen zur gerichtlichen Beſchau tauglichen Ort, übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Unterſuchung des Leichnams auszuforſchenden Umſtände.

§. 28. Die ſämmtlichen noch vor der eigentlichen gerichtlichen Leichenſchau auszuforſchenden Nebenumſtände ſind aber äußerſt mannigfaltig, und von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Acten, oder dem Requiſitions-Schreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von andern glaubwürdigen Anzeugungen zu entnehmen. Sie betreffen den Namen, das Alter, das Gewerbe und die Lebensart des Verſtorbenen; ferner, verſchiedene Aufklärungen über die Art der Verletzung und die Art des Todes, als: in Hinſicht der Zeit, wann die Gewaltthätigkeit ausgeübt, mit welchem Werkzeuge, in welcher Lage oder Stellung des Körpers ſie zugefügt wurde; wie lange der Verunglückte ohne ärtzliche Hülfe blieb; worin dann die angewandte mediciniſch-chyrurgiſche Behandlung beſtand; wie die Zufälle und die übrigen Nebenumſtände beſchaffen

waren, die bei ihm den Zeitraum zwiſchen der gewaltſamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllten, wie lange dieſer Zeitraum dauerte. Sehen die Obducenten den Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerſt gefunden wird, ſo handelt es ſich um die Umſtände, unter welchen er gefunden wurde, und zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet, in freyer Luft oder irgend mit einem Stoffe bedeckt, und womit, im Waſſer oder in der Erde oder im Miſt u. d. gl. vergraben, oder mit irgend einem andern Mittelkörper umgeben, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verweſung oder die Erhaltung des Leichnams begünſtigen konnte oder nicht; wie die Beſchaffenheit des Ortes, wo, und die Beſchaffenheit der Jahrszeit und der Witterung zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde.

§. 29. Alle dieſe (§. 28) den Thatbeſtand aufklärenden, in Erfahrung gebrachten Nebenumſtände müſſen in dem Fundſcheine getreu aufgezeichnet werden; doch hat ſich der Arzt dabei ſorgfältig zu hüthen, daß er ſich von Niemand, auch ſelbſt nicht von den Gerichtsperſonen bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatſachen geben laſſe, und ſo Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung an ſeinen unbefangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden. Er hat dieſe erhaltenen Aufklärungen, ſo wie er ſie erhielt, aufzuſchreiben, und dabei zugleich die Bemerkung hinzu zu fügen, von welchem Gewährsmanne er ſie erhalten hat. Iſt der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verſtorbenen an ſeinen Verletzungen, oder nach ſeinem Unglücksfalle in ſeiner letzten Krankheit bis zu dem darauf erfolgten Tode behandelte, ſo muß noch vor der eigentlichen Leichenſchau (§. 12) die Krankheitsgeſchichte

und ihre Behandlungsart entweder zu Protokoll diktirt, oder von ihnen ſchon ſchriftlich abgefaßt, nachdem ſie zuvor laut vorgeleſen worden, übergeben, und dem Fundſcheine beigelegt werden.

§. 30. Iſt der Leichnam an einem zur Unterſuchung tauglichen Orte, auf einem Tiſche oder Brette, gelagert, ſo, daß man von allen Seiten bequem zukommen kann, und hinlänglich Licht hat; ſo wird die Bekleidung oder Bedeckung, die er allenfalls an ſich hat, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beſchaffenheit genau beſchrieben, und dabei angemerkt, ob ſich ſonſt nichts Ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Miſt, Sand, Blut, Verbrennungen, beſondere Durchlöcherungen vom verletzenden Werkzeuge u. d. gl. wo, und in welcher Menge daran befanden. Nun wird der Leichnam ganz nackt entkleidet, was aber ohne vieles Schütteln geſchehen muß. Die Kleidungsſtücke, welche nicht leicht abgezogen werden können, ſollen mit einer Scheere, bei der das eine Blatt an der Spitze mit einem Knöpfchen, um zufällige Verwundungen der Haut zu vermeiden, verſehen iſt, losgeſchnitten werden. Hierauf wäſcht man den ganzen Leichnam mit kaltem oder nur etwas wenig lauwarmen Waſſer mittelſt Badeſchwämme rein ab, nachdem jedoch zuvor die vorhandenen zufälligen Verunreinigungen der Hautfläche mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Miſt u. d. gl., in ſo fern ſie vielleicht zur Aufklärung des Faktums etwas beitragen können, gehörig bemerkt, und aufgezeichnet wurden. Sind endlich an den behaarten Stellen des Körpers ſchon von außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden, ſo müſſen hier auch die Haare mit dem Schermeſſer rein abgeſchoren werden.

§. 31. Iſt der zu unterſuchende Leichnam gefroren, ſo muß derſelbe, nachdem man ſich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor Allem gehörig aufgethaut werden. Dieſes Aufthauen geſchehe nur allmählig, anfänglich in einer Kufe oder Badewanne mit kaltem Waſſer angefüllt, zu welchem erſt nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Waſſer hinzu gegoſſen werden darf und worin man ihn an einem nicht zu kalten Orte ſo lange ruhig liegen läßt, bis er zum Secciren ganz tauglich geworden iſt. Nur auf dieſe Art wird man die Veränderung, die durch ein ſchnelles Aufthauen im Innern des Leichnams erfolgen, und die Unterſuchenden in ihrem Befunde und Urtheile außerdem leicht täuſchen könnten, zuverläſſig vermeiden.

§. 32. Bevor nun zur eigentlichen Obduktion oder gerichtlichen Leichenſchau geſchritten wird, muß genau erwogen werden, ob keine Gegenanzeigen vorhanden ſind, welche dieſelbe zu unterlaſſen gebiethen. Dahin rechnet man: a) Den geringſten Anſchein von einer Möglichkeit, daß der zu unterſuchende Körper nur in dem Zuſtande des Scheintodes ſich befinden, und der Menſch wieder in das Leben zurück gerufen werden könnte; was aus der Abweſenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes zu entnehmen iſt, und in welchem Falle kein Mittel zur möglichen Rettung unverſucht bleiben darf. b) Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenſtand der Unterſuchung zu bedeutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverläſſige Beobachtungen daran anſtellen zu können. c) Eine mehr oder weniger gänzliche Zerſtörung des Leichnams durch Feuer, von wilden Thieren, durch Zerreißen, Zermalmen oder Zerquetſchen u. d. gl. weil es hier unmöglich iſt, ſichere und genaue Reſultate der Unterſuchung zu erhalten, außer es beträfe

bloß die Entſcheidung der Frage: ob der Leichnam wirklich in einem ſolchen Zuſtande der organiſchen Zerſtörung, und in welchem er ſich befunden habe?

§. 33. Die Fäulniß des Leichnams, als das einzige zuverläſſige und gewiſſe Kennzeichen des wirklichen Todes, wird in drey Grade abgetheilt, und zwar: der erſte Grad, bei welchem nebſt dem anfangenden bekannten cadaveröſen Geruche und dem Aufſchwellen des Unterleibes, in den Weichen, in der untern Bauchgegend, an den Schamtheilen, und auch an noch andern Stellen der Oberfläche des Körpers livide, gelbe, grünliche, blaue, bald größere, bald kleinere Flecken, mit oder ohne Blaſen, in Begleitung von Maden oder ohne dieſelben erſcheinen. Der zweite Grad, wenn an den Extremitäten und andern äußern Theilen des Körpers ſchon wirkliche, durch die Fäulniß veranlaßte organiſche Zerſtörungen bemerkt werden, die ſich nebſt den vorigen Merkmahlen noch durch einen ſchmierigen, klebrigen und ſtinkenden Schleim, der die Hauptfläche bedeckt, durch ein leichtes Abgehen der Oberhaut, der Haare und der Nägel, durch ein Mürbe- oder Breyigwerden des Fleiſches und anderer feſtweicher Gebilde zu erkennen geben. Der dritte Grad, wenn auch ſchon die innern in den verſchiedenen Höhlen des menſchlichen Körpers befindlichen Theile und Eingeweide von der zuvor genannten organiſchen Zerſtörung durch die Fäulniß ergriffen wird.

§. 34. Bei dem erſten Grade, das iſt, bei der erſt anfangenden Fäulniß, wird eine vollkommen genugthuende Leichenſchau Statt finden, und der Regel nach muß ſogar dieſer Grad der Fäulniß an dem Leichname erwartet werden, bevor man die Obduktion vornimmt, es wäre denn, daß ſchon durch andere vorhandene, gleich bei dem erſten

Anblicke auffallende, mechaniſche oder chemiſche Zerſtörungen der Integrität des Körpers die volle Gewißheit des wirklichen Todes erhalten werden könnte, was aber nur bei Verbrennungen, bei Trennungen des Kopfes vom Rumpfe, bei Zerquetſchungen oder Zerſtückelungen des Körpers, und mit einem Worte, bei was immer für Verletzungen, wo ſchon die bloße äuſſere Beſichtigung ihre abſolute Tödlichkeit deutlich beweiſet, der Fall ſeyn kann. Bei dem zweiten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenſchau Statt finden; allein die Reſultate derſelben werden in mehreren Fällen, oder wenigſtens doch in manchen Beziehungen zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundſcheine angemerkt werden muß. Bei dem dritten oder höchſten Grade der Fäulniß iſt eine ordentlich gerichtliche Leichenſchau gar nicht mehr möglich, indem dann der Körper in allen ſeinen flüßigen nnd feſtweichen Theilen ſchon zu ſehr verändert iſt, als daß es noch möglich wäre, einige zuverläſſige Reſultate zu erhalten.

§. 35. Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es ſich um die Beſtimmung von Knochenverletzungen handelt, wird auch ein ſchon in den höchſten Grad von Fäulniß übergangenes Cadaver noch ein Gegenſtand einer biziniſch-gerichtlichen Unterſuchung ſeyn können. Das Verfahren dabei iſt dann folgendes: Der faule Leichnam wird mit Haken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem Waſſer bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießen von friſchem Waſſer ſo lange behandelt, bis der zu heftige Geſtank verſchwunden iſt, und dann unter Waſſer das Fleiſch und die übrigen feſtweichen Theile von den Knochen, ohne zu großen Abſcheu und ohne Nachtheil der Geſundheit für die Manipulanten, gehörig abgelöſt, und die gereinigten Knochen nun unterſucht werden können.

§. 36. Iſt alles (§. 26 — 31) zur gerichtlichen Leichenſchau vorbereitet, ſo wird dann zuerſt die äußere Beſichtigung (Lustratio) vorgenommen. Sie muß ſich vor allem mit der Unterſuchung und Beſchreibung des allgemeinen Habitus der Leiche beſchäftigen, nämlich: ob ſie ſich überhaupt in einem geſchwollenen und aufgedunſenen, oder zuſammen gefallenen und abgemagerten Zuſtande befindet? wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegſamkeit der Gliedmaſſen beſchaffen iſt? ob ſich ſchon Spuren von der Fäulniß und die ſogenannten Todtenflecke, in welchem Grade und wo ſie ſich an dem Leichname zeigen? Bei unbekannten Perſonen iſt es insbeſondere noch nothwendig auf das Geſchlecht, das Alter, die Länge, die Corpulenz der Leiche, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Geſichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermähler, Mißbildungen u. d. gl. zu ſehen, und dieſelben in dem Fundſcheine anzumerken. Uibrigens iſt noch zu ſehen und zu bemerken: ob kein Ausfluß von Blut oder anderen Feuchtigkeiten aus dem Munde, der Naſe, den Ohren, den Geſchlechtstheilen, dem After vorhanden iſt? ob keine Spuren eines vor dem Tode vorhergegangenen Krampfes an dem Leichname zu bemerken ſind oder ob im Gegentheile die Leiche nicht eine beſondere ungewöhnliche Beweglichkeit zeiget? ob keine mißfärbigen Stellen der Haut und andere Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geſchwüre, Quetſchungen, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen, ödematoſe oder entzündete, harte oder weiche, genau begränzte oder weiter allgemein ausgebreitete Geſchwülſte und andere, von dem gewöhnlichen oder Normal-Zuſtande abweichende Beſchaffenheiten ſchon von außen an dem Körper angetroffen werden.

§. 37. Eine beſondere Aufmerkſamkeit und Genauigkeit fordert hingegen die Unterſuchung derjenigen Stellen des menſchlichen Körpers, an welchem vorzugsweiſe gewiſſe feine, nicht leicht wahrzunehmende und ſchwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder ſonſt die Merkmahle einer von außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen ſeyn können, als hauptſächlich die Naſen-, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achſelgruben, der After; bei den Weibern mit hängenden Brüſten die Stellen, welche von den Brüſten beſonders linker Seits bedeckt werden; die äußern Geburtstheile; bei Kindern noch über dieß die Fontanellen und die ganze Rückgradsgegend. Am Kopfe ſollen auch noch insbeſondere die Augen, ob ſie hervorragend oder eingefallen, die Hornhaut geſpannt, ſchlaff oder runzlicht iſt, bei dem Eindrücken mit dem Finger Gruben behält, dann die Lippen in Hinſicht ihrer Farbe und Geſchwulſt, die Zunge, ob ſie aufgeſchwollen, mißfärbig, hervorragend, zurückgezogen, eingebiſſen u. ſ. w. iſt, unterſucht und beſchrieben werden.

§. 38. Hat man an dem Leichname Spuren einer von außen angebrachten Gewaltthätigkeit gefunden, ſo machen nun dieſe vor allem den Gegenſtand einer näheren Unterſuchung aus. Zuerſt muß die Art der Verletzung, dann der Ort oder die Stelle wo die Verletzung ſich befindet, nach der anatomiſchen Benennung der Theile beſtimmt, ihre Form beſchrieben, ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maßſtabe gemeſſen, und nach Zollen und Linien angegeben, ihre Uibereinſtimmung mit den allenfalls vorhandenen Werkzeugen, mittelſt welchen ſie ſoll gemacht worden ſeyn, verglichen, dann auch ihre Richtung unterſucht und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann durch die bloße

äußere Beſichtigung nicht genau angegeben werden; ſondern man bemerkt nur überhaupt, ob ſie ſeicht oder tiefer eindringend iſt, in ſo fern das Geſicht darüber zu entſcheiden vermag; denn Sonden dürfen dabei nicht gebraucht werden, und die genaue richtige Beſtimmung der Tiefe einer Verletzung ergibt ſich von ſelbſt, wenn in der Folge durch die Sektion des Cadavers alle Theile aufgeſucht und genannt werden, die von dem verletzenden Werkzeuge getroffen wurden. Zugleich muß immer auch jedesmahl die Art der Verletzung beſtimmt angegeben werden, ob ſie eine Hieb-, Stich-, Schnitt-, Schußwunde, eine Quetſchung, Verbrennung, u. ſ. w. iſt.

§. 39. Die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnames ſind jedesmal nach ihrer Form, nach ihrem Umfange, nach ihrem Sitze zu beſchreiben, und müſſen immer durch Einſchnitte mit einem Scalpell näher unterſucht werden, um zu unterſcheiden, ob ſie nämlich nur ſo genannte Todtenflecke, das heißt: Merkmahle der anfangenden Verweſung oder der organiſchen Zerſtörung durch chemiſche Entmiſchung, oder ob ſie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen ſind; es muß daher jederzeit auch beſonders angemerkt werden, ob dieſe mißfärbigen Stellen zugleich geſchwollen ſind, oder nicht.

§. 40. Iſt die äußere oberflächige Beſichtigung eines Leichnames gehörig vollendet, ſo wird dann die innere mittelſt der Section vorgenommen. Die Section ſoll jedesmal mit Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo ſchon von außen die Merkmale einer angebrachten Verletzung vorhanden ſind, oder wo ſich ſonſt der Sitz der Todesurſache mit Wahrſcheinlichkeit vermuthen läßt. Iſt kein Grund vorhanden, dieſe oder jene Höhle des Körpers zuerſt zu öffnen, ſo wird der natürlichen Ordnung nach,

zuerſt die Kopf- dann die Bruſt- und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet. Jeder Schnitt, auch bloß durch die allgemeinen Bedeckungen, muß langſam und mit Behutſamkeit geführt werden, ſo, daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, ſondern immer nur ſeitwärts neben derſelben vorbeigeleitet werde, damit nicht die äußere Form einer Verletzung eine Veränderung erleide. Iſt die Verletzung an keiner ſolchen Stelle angebracht, wo ſich eine Höhle des Körpers befindet; ſo muß bloß jener einzelne Theil, denn das verletzende Werkzeug traf, dann die Beſchaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigem Belange, ob und wie ſie verändert ſind, anatomiſch unterſucht, demonſtrirt und im Fundſcheine aufgezeichnet werden.

§. 41. Es iſt keineswegs hinreichend, bloß jene Höhle des Körpers an einem Leichname zu öffnen und zu unterſuchen, in die ſchon dem äußerlichen Anſcheine nach irgend eine Verletzung eingedrungen iſt; ſondern in allen Fällen von einigem Belange müſſen wenigſtens alle drey Haupthöhlen des Körpers, das iſt: die Kopf-, Bruſt-, und Bauchhöhle geöffnet, und die darin gefundenen bemerkenswerthen Gegenſtände aufgeſchrieben werden. Selbſt in ſolchen Fällen, wo es ſcheint, man habe ſchon in einer der Höhlen die hinreichende Urſache des Todes gefunden, iſt es immer noch nothwendig, auch die übrigen Höhlen nicht uneröffnet zu laſſen, weil die Todesarten auch zuſammengeſetzt ſeyn, und die verſchiedenen Todesurſachen an mancherley Stellen des Körpers ihren Sitz haben können. Bei der Unterlaſſung dieſer Vorſicht möchte man ſonſt über die Beſtimmung der eigentlichen Todesurſache leicht zu Fehlſchlüſſen verleitet werden, durch die dann die Glaubwürdigkeit des Fundſcheines nicht gegen alle einzuwendenden Zweifel geſichert wäre. Vorzüglich muß bei vorkom-

menden Kopfverletzungen auch die Bruſt- und Bauchhöhle geöffnet werden, weil nicht ſelten die in denſelben enthaltenen Eingeweide conſenſuell durch die Kopfverletzung leiden.

§. 42. In beſonders wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wo man ſich ſonſt noch irgend einige Aufklärung über den Thatbeſtand davon verſprechen kann, wird auch die Eröffnung der drey Haupthöhlen des Körpers noch zu wenig und unzureichend ſeyn; ſondern es wird dann nothwendig, noch insbeſondere bald die Halsgegend, bald die Rückenmarkshöhle, den Hodenſack, mit einem Worte, einen jeden Theil des Körpers, welcher wichtige Organe einſchließt, genau zu unterſuchen, um ſo die eigentliche Todesart des Verblichenen vollkommen aufklären zu können.

§. 43. Bei einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkommt, muß ihre Form und Geſtalt, ihre Größe nach Länge, Breite und Tiefe, dann was etwa aus derſelben ausgefloſſen iſt, und ihre Richtung genau erforſcht und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch ſie verletzt ſind, beſonders auch die Nerven und die größeren Blutgefäße, vorzüglich die Schlag- oder Pulsadern aufzuſuchen und zu bemerken. Bei Schnitt und Hiebwunden iſt zu bemerken: ob ſie mit einer Quetſchung verknüpft ſind oder nicht? Bey Stichwunden: wie weit oder eng, wie lang der Canal iſt, den ſie bildet, wo er ſich endet, welche Theile in ſeinem Verlaufe verletzt ſind? Bei Quetſchwunden: was für Theile, beſonders welche Gefäße, Nerven, Eingeweide dabei zerquetſcht, zermalmt, zerſtört oder gänzlich weggeriſſen ſind? ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsſtücke, Knochenſplitter u. ſ. w. ſich in der Wunde befinden? ob nichts von Entzündung, Eiterung und Brand in den Wunden und in welchem Grade wahrzunehmen iſt? wie die

benachbarten Theile in Beziehung auf Erſchütterung, Entzündung, Ergießung, Eiterung u. d. gl. ſich verhalten? ob keine Merkmahle vorhanden ſind, welche beweiſen könnten, daß das verletzende Werkzeug vergiftet geweſen?

§. 44. Bei reinen Quetſchungen ohne eine äußere Wunde hat man zu ſehen: welche Theile durch dieſelbe und in welchem Grade ſie gequetſcht oder zermalmt ſind? ob größere Gefäße oder auch Eingeweide mit zerriſſen oder geborſten ſind, und welche? ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut, von andern Flüßigkeiten vorhanden ſind, an welchen Theilen und in welchem Umfange? oder ob eigentliche Ergießungen Statt finden, von welcher Beſchaffenheit, von welcher Menge, nach Maß und Gewicht beſtimmt, und aus welchen Gefäßen? ob die Mähler und Flecken, die man für Sugillationen, als Folgen einer Quetſchung durch eine äußerlich angebrachte mechaniſche Gewalt hält, und die Zerreißungen, eigentlichen Berſtungen und Ergießungen, nicht etwa die Folgen einer krankhaften Beſchaffenheit oder Folgen der Einwirkung einer innern Krankheitsurſache, ob ſie keine ſogenannten Todtenflecke, ſondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetſchung und Zerreißung oder Blutgefäße ſind, was auch zum Theil die (§. 39.) daran gemachten Einſchnitte zeigen? ob die vorhandenen Quetſchungen nicht etwa beweiſen, daß die von außen angebrachte mechaniſche Gewalt ſo groß war, daß dadurch auch Erſchütterungen nahe gelegener, oder ſelbſt entfernter Theile, beſonders fein organiſirter, wichtiger Eingeweide entſtehen könnten? endlich, wie ſich die vorhandenen Quetſchungen in Bezug auf Beulen und andere Geſchwülſte, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten?

§. 45. Bei Schußwunden insbeſondere iſt zu unterſuchen und aufzuzeichnen: ob der Schuß ein einfacher, das iſt nur

mit einer einzigen Kugel, oder ein zuſammengeſetzter, das iſt, mit mehreren Kugeln, mit Pfoſten (Schrotkugeln) oder mit kleinem Schrott gemacht geweſen? wenn die Schuß-wunde zwey Oeffnungen hat, welches die Eingangs-, welches die Ausgangsmündung des Schußcanals war? was der Schußcanal für eine Richtung genommen? welche Theile von ihm getroffen, zerriſſen, gequetſcht oder erſchüttert wurden? ob fremde Körper, als: Kugeln, Schrottkörner, der Schußpfropf, Kleidungsſtücke, Knochenſplitter u. ſ. w. in dem Schußcanale gefunden wurden? ob keine ſogenannten Luftſtreifſchüſſe, das iſt, Verletzungen, die durch das Anprellen ſchon matt geweſener Kugeln, oder die durch das An- unnd Zurückprallen der Kugeln in ſehr ſtumpfen Winkeln an dem menſchlichen Körper verurſacht wurden, zugegen ſind.

§. 46. Bei Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden: welche Knochen verrenkt, oder welche Theile des Knochens, in wie viel Stücke und von welcher Größe und Form ſie zerbrochen ſind? ob die Verrenkung oder der Knochenbruch einfach, zuſammengeſetzt, mit andern Zufällen und Verletzungen verwickelt (complicirt) iſt? worin dieſe Nebenzufälle und die Complication beſtehen? wie ſtark die Verrenkung iſt, das heißt, um wie viel, nach Zollen und Linien beſtimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen? ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche, oder umgekehrt ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet iſt? ob nicht irgend eine innere krankhafte Beſchaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben, oder dieſelben wenigſtens begünſtigte? ob nicht nahe gelegene Theile und welche zugleich mit verletzt ſind? ob eine äußere Wunde dabei iſt? ob Entzündung, Eiterung und Brand bereits zugegen ſind, und in welchem Grade?

§. 47. Bei Verbrennungen und bei Verbrühungen iſt zu erforſchen: ob wirkliches Feuer, oder ob nur eine mit Wärmeſtoff ſehr überladene flüſſige oder trockene Subſtanz auf den Körper einwirkte? in welchem Grade dieſes gewaltſame Einwirken geſchah? ob bloß als ein heftig incitirender Reiz, oder unmittelbar als ein eigentliches Zerſtörungsmittel des organiſchen Baues und des thieriſchen Körpers? Sind an dem Leichname Spuren von allen drey Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beim Verbrühen mit heißen flüſſigen Subſtanzen faſt immer der Fall iſt, ſo müſſen die Stellen des Körpers, wo dieſer oder jener Grad anfangt und aufhört, ausdrücklich beſonders genannt, und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, der Eiterung und des Brandes nach ihren verſchiedenen Symptomen angeben, und von letzterem, ob er trocken oder feucht iſt, bemerken. Auch bei der Unterſuchung der Wirkungen von angewandten ſtarken Aetzmitteln finden dieſelben Regeln, wie bei Verbrennungen Statt.

§. 48. Eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechaniſchen Verletzung, die man an einem Leichname entdeckt, muß von den gerichtlichen Aerzten endlich auch noch in der Hinſicht genau unterſucht nnd gewürdiget werden: ob nicht aus der Beſchaffenheit derſelben beſtimmt erwieſen werden kann, daß ſie entweder noch während des Lebens des nun verſtorbenen Verletzten, oder im Gegentheile erſt nach ſeinem Tode der Leiche ſelbſt zugefügt worden ſey? Die äußere klaffende Form und die eigenthümliche etwas aufgelocherte oder erhobene Beſchaffenheit der Wundränder, die Gegenwart von Geſchwulſt, Blutunterlaufungen, die Merkmahle einer vorhandenen geweſenen Entzündung, Eiterung, des Brandes, die Zeichen einer wirklich vor ſich gegangenen

Blutung an und bei einer Verletzung, beweiſen das erſtere; ſo wie im Gegentheile die Abweſenheit dieſer charakteriſchen Zeichen, oder eine ganz entgegengeſetzte Beſchaffenheit der Verletzungen, für eine erſt nach dem Tode verurſachte Beſchädigung des Cadavers ſprechen.

II. Kapitel.

Beſondere Unterſuchung des Kopfes und ſeiner Höhle.

§. 49. Die beſondere Unterſuchung des Kopfes beſchäftiget ſich zuerſt mit der äußern Beſchaffenheit desſelben: ob derſelbe angeſchwollen, roth, braun oder blau? ob das Geſicht aufgetrieben; die Augen röthlich aus ihren Höhlen hervorragend; die Lippen angeſchwollen, dunkel von Farbe ſich zeigen? ob aus den Naſenlöchern und dem Munde keine blutige, ſchäumige oder andere Flüßigkeit ausſtrömet? Nach vollendeter äußerer Beſichtigung des Kopfes wird er mittelſt eines Kreuzſchnittes, wovon der erſte rückwärts an dem Hinterhauptshöcker anfängt und vorwärts an der Naſenwurzel endet, der zweite mitten quer hindurch, von einem Ohre zum andern geführt wird, geſpalten, und auf die gewöhnliche Art abgelöſt, ſo, daß die Beinhaut des Schädels überall ſichtbar wird. Hierauf muß an jenen Stellen der Oberfläche des Schädelgewölbes, wo durch angebrachte Gewaltthätigkeiten, Brüche, Wunden, Spalten, Riſſe, Gegenſpalten und Gegenriſſe, Niederdrückungen, Abweichungen der Knochen aus ihren Näthen, Abſplitterungen bemerkbar ſind, um ſie gehörig beſchreiben zu können, die Beinhaut abgeſchabt werden. Nebſt den Merkmahlen vorhandener Verletzungen und ihrer Folgen ſind dann auch noch die von dem geſundheitsgemäßen Zuſtande abweichenden Beſchaffenheiten des Schädels, als: noch nicht geſchloſſene Fontanellen, offene Stel-

len durch Bildungsfehler oder nach Trepanationen, Knochengeſchwülſte, Beinfraß, u. d. gl. zu bemerken und zu beſchreiben. Uibrigens iſt noch darauf zu achten, ob nicht ſchon theils aus der Beurtheilung der äußerlichen Verletzung, theils aus der Wichtigkeit und Größe der Verletzung des knöchernen Schädelgewölbes wahrſcheinlich werde, daß durch die verletzende Gewalt auch eine Hirnerſchütterung veranlaßt worden ſey?

§. 50. Zur Abſägung der Hirnſchale wird die Knochenſäge ganz wagrecht, ungefähr in der Entfernung eines halben Zolles von dem oberen Rande der Augenhöhlen, auf das Stirnbein aufgeſetzt, hier der erſte Einſchnitt gemacht, und derſelbe dann zu beiden Seiten, ohne daß man dabei mit der Säge feſt andrückt oder von der geraden Linie abweicht, damit ein richtiger Cirkelſchnitt gebildet werde, mit der nöthigen Behutſamkeit ſo lange in die Tiefe geführt, bis der Knochen rings herum durchgeſägt iſt, ohne, ſoviel möglich, die darunter befindlichen Hirnhäute und das Hirn zu verletzen. Gewöhnlich bleiben in der Mitte des Stirnbeines und des Hinterhauptſtückes des Grundbeines noch Stellen, wo die Knochen viel dicker ſind, und die ohne mit der Säge tief in die Hirnſubſtanz einzuſchneiden, nicht durchgeſägt werden können; dieſe müſſen dann beſonders mittelſt des Meißels und Hammers vorſichtig getrennt werden. Iſt dieß geſchehen, ſo wird die Hirnſchale mit dem Hirnſchalhebel in die Höhe gehoben, die harte Hirnhaut mit dem Hirnhautablöſer davon losgetrennt, und ſo die Hirnſchale vollends abgenommen. Hat man bei der Wegnahme der Schädelknochen Stellen bemerkt, wo die harte Hirnhaupt von der innern Fläche des Schädels bereits ſchon getrennt gefunden wurde, ſo müſſen dieſe beſonders angemerkt werden. Bei Kindern werden die Schädelknochen mit der Knochenſcheere oder Knochenzange abgeſchnitten,

und meiſtens wegen des zwiſchen den Näthen vorhandenen und mit der harten Hirnhaut feſt verbundenen Zellengewebes, einzeln weggenommen werden müſſen.

§. 51. Die abgenommene Hirnſchale wird nun unterſucht: ob ſich Verletzungen an ihr befinden, und welche? mit einer genauen Beſchreibung derſelben. Bei Riſſen: ob ſich nicht bloß ſcheinbar und vielleicht nur ungewöhnliche Schädelnäthe ſind? ob Brüche, einfache, vielfache? ob Gegenbrüche oder Gegenſpalten, mit oder ohne Niederdrückung der Schädelknochen, in welchem Knochen und in welchem Theile desſelben zugegen ſind? ob die Hirnſchale nicht ungewöhnlich dick oder dünn, hart und ſpröde, weich und biegſam, oder ſonſt krankhaft beſchaffen iſt? ob nicht irgend ein Theil eines Knochens aus ſeiner Lage gewichen, nach innen eingedrückt, zerbrochen oder zerſplittert gefunden wird? ob keine Trennungen der Näthe der Kopfknochen, und welcher und mit was für Erſcheinungen verknüpft vorhanden ſind? ob das Auseinanderweichen der Schädelnäthe eine unmittelbare Folge der Verletzung, oder etwa einer anderen ineren Urſache ſeyn kann? ob eine Knochenverletzung, vorzüglich an jenen Stellen der Hirnſchale, wo ſich viele Diploe, oder wohl gar Höhlen zwiſchen der äußern und innern Knochentafel befinden, durch beide Tafeln den ganzen Knochen hindurch, oder nur durch eine oder die andere gedrungen iſt? ob die Diploe zwiſchen den beiden Tafeln nicht beſonders gequetſchet gefunden wird? ob aus der Beſchaffenheit der nahe liegenden feſtweichen Theile ſich wahrſcheinlich ſchließen laſſe, daß die Verletzung der Knochen ſchon vor, oder erſt nach dem Tode zugefügt worden?

§. 52. Bei der Unterſuchung der Hirnhäute kommt in Betrachtung: ob nicht ſchon auf der äußern Fläche der

harten Hirnhaut ergoſſenes Blut, Blutwaſſer, oder Eiter u. ſ. w. zu bemerken iſt? ob keine Wunde oder irgend eine andere Verletzung zugegen iſt? und ob dieſe mit der äußeren Kopfverletzung in Hinſicht der Stelle, der Art und Weiſe übereinſtimmend gefunden wird? ob keine Knochenſplitter oder andere fremde Körper in ihnen ſteckend gefunden werden? ob die Hirnhäute nicht entzündet erſcheinen und in welchem Umfange? ob die Gefäße der Hirnhäute mit Blut angefüllt, oder umgekehrt in einem blutleeren Zuſtande angetroffen werden? ob in den Hirnhäuten Eiterung zugegen, wo ſich der Eiter befindet, ob an mehreren Stellen der Hirnhäute verbreitet, oder nur auf einer Stelle beſonders angeſammelt? ob dem Eiter entweder durch die Schädelverletzung ſelbſt, oder ſonſt auf irgend eine andere Art ein Ausfluß hätte verſchafft werden können? ob nicht Brandflecken in irgend einem Theile der Hirnhäute, und von welchem Umfange vorfanden ſind? ob durch die Hirnhäute weder irgend eine ergoſſene Feuchtigkeit noch ſonſt ſonſt etwas Ungewöhnliches durchſcheinet.

§. 53. Nun wird die harte Hirnhaut neben dem Sichelfortſatze, zunächſt am vordern Rande des durchgeſägten Hirnſchädels, mit der Scheere eingeſchnitten, in dieſe Spalte das mit einem Knöpfchen verſehene Blatt der Scheere eingebracht, und ſo die harte Hirnhaut von vorne nach rückwärts, ſtets neben dem ſichelförmigen Blutbehälter bis an den hinteren Rand des abgeſägten Hirnſchädels zu beiden Seiten entzwey geſchnitten. Eine gleiche Trennung geſchieht ſodann in der Mitte quer durch den erſten Schnitt, ſo daß ſie in 4 Lappen herab gelegt werden kann. Jetzt wird die Dicke der harten Hirnhaut und das etwa zwiſchen ihrer innern Fläche und der Spinnenwebenhaut befindliche flüßige oder geronnene Ergoſſene bemerkt; da ferner die

Gefäße der weichen Hirnhaut durch die Spinnenwebenhaut nun deutlich durchſchimmern, ſo kann auch ihr geringeres oder ſtärkeres Strotzen von Blut, ein vorhandenes Extravaſat zwiſchen denſelben beſtimmt, unterſucht und angegeben werden. Sind was immer für Verletzungen am Kopfe, die bis in das Hirn eindringen, zugegen, ſo muß endlich auch die weiche Hirnhaut mit der Pinzette abgenommen werden, um ſo die ganze obere gewölbte Fläche der Hirnſubſtanz genau unterſuchen und beſehen zu können.

§. 54. Um das Hirn ſelbſt genau unterſuchen zu können, werden die Gefäße welche ſich ſeitwärts aus dem Hirne in den Sichelfortſatz endigen, getrennt; dieſer letztere von dem Hahnenkamme des Siebbeines mit der Scheere abgelöſt, und aus den zwei Halbkugeln des Hirns nach rückwärts gelegt. Mit den Fingern der linken Hand entfernt man dann die beyden Halbkugeln etwas von einander, und trennt mit dem Meſſer das feine Zellengewebe, welches die innern Flächen derſelben da, wo der Sichelfortſatz aufgehört hat, mit einander verbindet, ſo daß der quere Markbalken in ſeinem ganzen Verlaufe zum Vorſchein kömmt. In der Richtung des Markbalkens, etwas über demſelben, werden nun beide Halbkugeln mittelſt eines einzigen Schnittes mit dem Hirnmeſſer von vorn nach rückwärts abgenommen, außer es wäre eine Hirnwunde vorhanden, in welchem Falle die Hirnſubſtanz ſchichtenweiſe weggenommen werden muß, um die eigentliche Tiefe derſelben beſtimmen zu können, und es wird ihre Subſtanz durch verſchiedene Einſchnitte genau unterſucht und beſchrieben. Hierauf macht man zu beiden Seiten neben der ſenkrechten Furche des queren Markbalkens, nach ſeiner Mitte zu, Einſchnitte, wodurch die obern Hirnkammern geöffnet werden, die man zuerſt nach vorwärts, dann nach

rück- und abwärts, nach ihrem Verlaufe, wie ihn der eingeführte Zeigefinger der linken Hand zu erkennen gibt, erweitert. Jetzt beſieht man die Theile der obern Hirnkammern, als: die durchſichtige Scheidewand, die geſtreiften Körper, einen Theil der Sehhügel, beſonders aber das Adergeflecht. Um die dritte Hirnkammer zu unterſuchen, wird die durchſichtige Scheidewand von ihrer Oeffnung, welche nach abwärts ihre Lage hat, mit den Schenkeln des Gewölbes nach aufwärts durchgeſchnitten und zurück gelegt, die innere Fläche der Sehhügel etwas von einander gezogen, wo man dann den mittlern, vordern, und hintern Querbalken und die dritte Hirnkammer, das dreyeckige Blatt, das hier die Gewölbe verbindet, und die Zirbeldrüſe, welche auf den vier Erhabenheiten aufliegt, deutlich ſehen wird.

§. 55. Damit noch die übrigen Theile des Hirnes und der Grund der Schädelhöhle unterſucht werden können, muß ſowohl das große, als auch das kleine Hirn herausgenommen werden. Dieß geſchieht, indem man zuerſt die vordern Hirnlappen, verſteht ſich ohne die harte Hirnhaut, in die Höhe hebt, ſowohl den Geruchsnerven als auch alle die übrigen Nerven, die von dem Hirne kommen, in der Mitte ihrer Diſtanz vom Hirne, ferner an dem türkiſchen Sattel die innere Kopf-Arterie und den Trichter des Hirns entzwey ſchneidet; ſind nun auch die mittleren Hirnlappen aufgehoben, ſo durchſchneidet man zu beyden Seiten nahe an dem oberen Rande des Felſentheiles der Schläfenbeine, ohne jedoch die Blutbehälter zu verletzen, die Zwerchſcheidewand des Hirnes, trennt zu beiden Seiten die hier vorhandenen Nerven, und im Hinterhauptloche das verlängerte Mark mit den Wirbel-Arterien, und hebt nur das große und kleine Hirn vollends aus der Schädelhöhle.

An dem Hirngrunde ſind dann folgende Theile beſonders zu unterſuchen: die Vereinigung der Seh-Nerven, der Trichter, die zwei glänzenden Erhabenheiten, die Grund-Arterie, die ſilviſche Grube, die Schenkel des großen Hirnes und das verlängerte Mark. Der große Hirnknoten und das verlängerte Mark werden ſenkrecht, das übrige große und kleine Hirn aber in verſchiedenen Richtungen durchgeſchnitten.

§. 56. An dem Hirne iſt zu bemerken: ob dasſelbe in ſeinem Bau und in ſeiner Conſiſtenz auf irgend eine Weiſe von dem regelmäſſigen (normalen) Zuſtande abweicht? wie es an den Stellen, die unter den etwa vorgekommenen äußerlichen Verletzungen befindlich ſind, ſich verhalte? ob auf ſeiner Oberfläche zwiſchen oder in der Subſtanz des großen oder kleinen Hirnes, in eigens krankhaft gebildeten Höhlen, in den eigentlichen Hirnhöhlen oder auf der Grundfläche des Hirnes Ergießungen von Blut, Blutwaſſer, Eiter oder anderen Feuchtigkeiten, in welcher Menge, von welcher Beſchaffenheit u. ſ. w. zugegen ſeyn? wie dieſe Flüßigkeit in Hinſicht auf ihre Ausarbeitung ſich verhalte? ob ſie nämlich an einem Orte beiſammen oder an mehreren ausgebreitet und zerſtreut gefunden ward? ob die Gefäße des Hirnes mit Blut überfüllt oder blutleer angetroffen? und ob ſich nirgends ein entzündlicher Zuſtand oder eine Eiterung wahrnehmen laſſe? ob in den Hirnhöhlen das nach dem Tode faſt immer vorhandene Waſſer nur in gewöhnlicher oder in ungewöhnlicher Menge, oder von ungewöhnlicher Beſchaffenheit zugegen iſt, oder ganz mangelt? ob Hirnwunden mit oder ohne Subſtanz-Verluſt vorhanden ſind? wie tief ſie eingedrungen, welche Theile dadurch verletzt ſind? wie ſie ſich in Bezug auf Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? ob fremde Körper, ver-

ſchiedene krankhafte Beſchaffenheiten u. ſ. w. ſich in dem Hirne finden? ob die innere Grundfläche des Schädels gehörig gebildet iſt? ob keine Spur von Ergießung, Trennung der Knochenfügungen, Bruch, Spalt oder ſonſt einer anderen ungewöhnlichen und krankhaften Beſchaffenheit zu entdecken iſt? ob an ſolchen Stellen, wo mehr verborgene geheimere Verletzungen in den Grund des Hirns eingedrungen ſeyn können, nichts Regelwidriges wahrzunehmen iſt?

III. Kapitel.

Beſondere Unterſuchung der Mundhöhle, des Halſes und des Rückrades.

§. 57. Wenn ſchon von außen in der Gegend der Rückenwirbelſäule irgend Spuren einer angebrachten mechaniſchen Gewaltthätigkeit vorhanden ſind, ſo muß auch die kunſtmäſſige Oeffnung der Rückenmarkshöhle, welche bei Erwachſenen viel ſchwerer als bei Kindern iſt, vorgenommen werden. Um dieſes zu bewerkſtelligen, wird an der mit dem Rücken nach aufwärts gelegten Leiche längſt den Stachelfortſätzen derjenigen Wirbelbeine, deren Rückenmarkshöhle man wegen einer ſchon von außen ſich offenbarenden Verletzung unterſuchen will, ein Hauteinſchnitt bis auf die Spitzen dieſer Stachelfortſätze von oben nach unten und zu beiden Seiten gemacht, ſo daß die allgemeinen Decken, und alle Muskeln, die zwiſchen den Stachelfortſätzen und den Querfortſätzen liegen, ſehr gut abgelöſt werden können. Iſt dann das zwiſchen den Stachelfortſätzen gelegene Band, und die Haut gleiches Namens entzwei geſchnitten, ſo werden mittelſt des Meißels und Hammers auf beiden Seiten die Schenkel der Stachelfortſätze an den zu unterſuchenden Wirbelbeinen etwas ſchräge

von innen nach außen behutſam, ohne das Rückenmark zu verletzen, hinweggenommen, und ſo die Scheide des Rückenmarkes bloß gelegt, ſodann mit der Pincette aufgehoben, und mit der Scheere entzwei geſchnitten. Bei Kindern unter einem Jahre geht dieſe Trenung mit Hülfe eines ſtarken Bruſtmeſſers oder einer ſogenannten Knochenſcheere viel leichter von Statten, beſonders wenn bei ihnen noch der geſpaltene Rückgrad vorhanden iſt.

§. 58. An dem Rückgrade iſt zuerſt ſchon von außen zu unterſuchen: Ob an demſelben der Länge nach nicht irgend eine Spur einer angebrachten Gewalt zu entdecken iſt? ob keine Wunden vorhanden ſind, die, wenn ſie auch noch ſo klein und unbedeutend zu ſeyn ſcheinen, doch immer die größte Aufmerkſamkeit verdienen? ob daher keine Blutunterlaufungen oder andere Spuren von Quetſchungen, keine Entzündungen, Eiterungen, Brandſtellen, kein Knochenfraß, und beſonders ob keine Verrenkungen und Knochenbrüche der Wirbelbeine vorhanden ſind? welche Wirbelbeine verrenkt oder zerbrochen gefunden worden? ob ſie eine bedeutend vollkommene oder unvollkommene iſt? ob aus der Gegenwart oder Abweſenheit von Geſchwulſt, Entzündung, Ergießung und Blutunterlaufungen wahrſcheinlich wird, daß dieſe Verrenkungen ſchon vor dem Tode, oder erſt nach demſelben entſtanden ſind? ob nicht irgend ein anderer krankhafter Zuſtand des Rückgrades, z. B. eine Spina bifida u. d. gl. zugegen iſt? Von innen: ob die Wunden und andere Verletzungen bis in den Rückenmarkſcheiden und das Rückenmark ſelbſt, und wie tief ſie eingedrungen? ob keine Ergießungen von Waſſer, Serum, Blut, Eiter, in welcher Menge, und wo ſie vorhanden ſind?

§. 59. Die Mundhöhle wird unterſucht: ob der Unterkiefer nicht krampfhaft an den Oberkiefer gehalten? ob

keine krankhafte oder andere ungewöhnliche Beſchaffenheit, als: Entzündung, Eiterung, krankhaft gebildete Entzündungshäute, Brand, oder fremde feſte Körper, als: Werg, Stroh, Heu, Sand, Aſche, Tücher u. ſ. w., oder Flüſſigkeiten, als: Blut, Waſſer, Eiter, Schleim, ſchläumige Feuchtigkeit, und wie viel davon nach Maß, Gewicht beſtimmt in derſelben angetroffen werden? ob vielleicht die Zunge angeſchwollen, blau, ſchwarz, zwiſchen die Zähne eingebiſſen, verwundet, nach rückwärts gebeugt oder abgeſchnitten? ob die Stimmritze nicht verſtopft, oder der Kehldeckel ganz offen, oder krampfhaft niedergedrückt erſcheint? ob die Zähne nicht ausgeſchlagen? die Theile des Rachens nicht von der Luſtſeuche u. ſ. w. ergriffen ſind?

§. 60. Von außen am Halſe iſt zu bemerken: ob ſich keine Spuren irgend einer hier angebrachten Gewaltthätigkeit, als Schnittwunden und beſonders Quetſchungen und ſugillirte Stellen, als Folgen eines angewendeten Druckes, oder angelegten Stranges, oder Würgebandes finden? was für eine Form und Geſtalt dieſe Eindrücke und Sugillationen haben? ob ſich nicht das Würgeband ganz oder nur zum Theile noch am Leichname befindet? wie tief die Sugillationen eindringen? ob ſich die Gefäße am Halſe entweder ſo wie der Hals überhaupt, angeſchwollen, blau durchſcheinend, oder im Gegentheile eingefallen, und vom Blute leer zeigen? ob keine krankhafte Veränderung und Beſchaffenheit ſich an der äußern Fläche des Halſes bemerken läßt?

§. 61. Um die nähere Unterſuchung des Halſes, bei einer an demſelben ſchon von außen bemerkbaren Spur einer angebrachten Gewaltthätigkeit, vornehmen zu können, macht man von der Mitte des untern Randes am Unterkiefer einen Schnitt, durch die allgemeinen Decken, gerade

über dem Kehlkopf bis zur Mitte des herzförmigen Ausſchnittes am Bruſtknochen, dann auf jeder Seite am untern Rande des Unterkiefers bis zu ſeinen Winkeln einen zweiten, damit die allgemeinen Decken in Verbindung des breiten Halsmuskels von den übrigen darunter liegenden Muskeln getrennt, und dieſe ſammt den zwiſchen und unter ihnen zu beiden Seiten des Kehlkopfes und der Luftröhre liegenden Nerven und Blutgefäßen genau beſichtiget werden können. Die mehr oberflächig liegenden Gefäße ſollen, um die tiefer darunter liegenden genau beobachten zu können, jedesmal unterbunden, und dann ausgeſchnitten werden. Zuletzt wird dann auch mittelſt eines geraden Schnittes die Schilddrüſe, der Schildknorpel, und die Luftröhre, ſo weit ſie über das Bruſtbein hervorragt, geſpalten, und die innere Höhe derſelben unterſucht. Soll noch überdieß der tiefer liegende Schlund und die Rachenhöhle genau durchſucht werden, ſo muß man nach Hinwegnahme der Luftröhre alle Muskeln an der innern Fläche des Unterkiefers, die von dieſem zum Zungenbein laufen, ſammt der Mundhaut trennen, die Zunge mit dem Kehlkopfe nach vorwärts ziehen, und ſo den ganzen Schlund öffnen.

§. 62. Bei der Unterſuchung des Halſes ſoll darauf geſehen werden: ob die hier gelegenen Muskeln, und welche an der Verletzung Theil nahmen? von welcher Art ihre Verletzung iſt? in welchem Zuſtande von Entzündung, Quetſchung, Eiterung und Brand man ſie antrifft? ob die großen am Halſe befindlichen Nervenſtämme, insbeſondere die Lungennerven, die Zungenſchlundnerven, die Beynerve und die großen ſympathiſchen Nerven verletzt ſind, wie und wo? ob die größern am Halſe laufenden Blutgefäße verletzt ſind, als: die Stämme der äußern und innern Kopfſchlagadern, die Wirbelſchlagadern, die äußern oder

innern Halsnerven; wie ſie verletzt ſind? ob ganz entzweigeſchnitten, nur eingeſchnitten, oder bloß Streifwunden in einigen Häuten derſelben, oder Quetſchungen u. ſ. w. vorhanden ſind? ob nicht die Knorpeln des Kehlkopfes zerquetſcht, gedrückt, zuſammengepreßt, verrenkt, oder aus ihren Verbindungen gewichen angetroffen werden? ob nicht die Luftröhre auf irgend eine Art, und an welchen Theilen ſie verletzt iſt? Eben dieſes gilt von der Speiſeröhre, ob dieſelbe, wie und an welcher Stelle, ob ſie hoch oben, oder tief unten verletzt iſt? ob ſie gänzlich oder nur zum Theile durchſchnitten, durchſchoſſen, gequetſcht oder zerriſſen und zermalmet iſt? ob die Verletzungen von vorn oder mehr ſeitwärts oder von hinten zu beigebracht ſind? ob im Kehlkopfe und in der Luftröhre kein fremder, von außen gewaltſam eingebrachter Körper, keine ſchäumige, ſchleimige und blutige Feuchtigkeit ſich befindet? und in welcher Menge? endlich ob nicht an irgend einem Theile des Halſes ein Bildungsfehler, oder eine andere krankhafte Beſchaffenheit ſich zeiget? ſie mag nun mit der gegenwärtigen Verletzung in Beziehung ſtehen, oder nicht.

IV. Kapitel.

Beſondere Unterſuchung der Bruſt.

§. 63. Bei der äußern Beſichtigung der Bruſt muß zuerſt bemerkt werden: ob der Thorax ſeine regelmäſſige Wölbung hat, oder ob er platt und zuſammengedrückt iſt? ob die Haut auf der Bruſt glatt, eben und ungefärbt, oder ob ſie mit braunen, blauen Flecken und mit geſchwollenen Stellen verſehen iſt? ob dieſe Flecken bei dem Einſchneiden in dieſelben ſich tiefer als auf die Oberfläche der

Haut erſtrecken, und wie tief? ob ausgetretenes Blut unter denſelben zu bemerken iſt? ob ſich Verletzungen von Stechen, Schneiden, Hauen, Schießen oder Quetſchen zeigen? ob keine Luft und andere Geſchwulſt, keine Entzündung, Eiterung und brandige Stellen an dem äußern Bruſtgewölbe ſich wahrnehmen laſſen? ob dieſe Verletzungen bloß die allgemeinen Bedeckungen und die fleiſchigen Theile des Bruſtgewölbes betreffen, oder ob ſie in die Bruſthöhle ſelbſt eindringen? ob die äußeren bis in die Bruſthöhle eindringenden Verletzungen ſo groß ſind, daß ſie eine hinlängliche Luftmenge einlaſſen, wodurch die Ausdehnung der Lungen vermittelſt der durch die Sturmritze in die Luftröhre eingedrungenen atmoſphäriſchen Luft verhindert wird? Bei den nicht eindringenden müſſen jedoch jene Theile, die verletzt wurden, genannt, und es muß hauptſächlich darauf geſehen werden, ob nicht vielleicht die unter den Schlüſſelbeinen hinlaufenden oder in den Achſelhöhlen befindlichen Gefäße, und welche aus ihnen, oder die Intercoſtal-Gefäße, und wo, vorzüglich wie nahe oder wie fern vom Rückgrade, oder die äußeren Bruſtſchlagadern (arteriae mammariae externae) verletzt ſind.

§. 64. Bei weiblichen Körpern muß noch insbeſondere unterſucht und bemerkt werden, ob nicht an den Brüſten und unter denſelben, vorzüglich wenn ſie groß und hangend ſind, ſo daß die unterhalb denſelben gelegenen Stellen davon bedeckt werden, Wunden, Quetſchungen, Entzündungen, Verhärtungen, Eiterungen, Krebsgeſchwüre, Brandſtellen, u. ſ. w. vorkommen? In Fällen, wo einige Fragen oder Zweifel über vorhergegangene Schwangerſchaft, Geburt, verlorne Jungferſchaft u. d. gl. vorkommen können, iſt die Beſchaffenheit der Brüſte noch insbeſondere genauer anzumerken: ob ſie ſchlaff und hangend, oder voll, derb und

gerundet angetroffen werden? ob Milch in denſelben vorhanden iſt? und von welcher Farbe der Hof um die Bruſtwarze gefunden wird?

§. 65. Die Section der Bruſthöhle beginnt man mit einem geraden Schnitte, der in der Mitte der halbmondförmigen Aushöhlung des Bruſtbeines anfängt, an der Spitze des ſchwertförmigen Knorpels endet, und durch die allgemeinen Decken bis auf die Sehnenhaut des Bruſtknochens geführt wird. Von der Spitze des Schwertknorpels wird dann zu beiden Seiten längſt der Richtung der Anheftung des Zwerchfelles ein zweiter bogenförmiger Einſchnitt, bis gegen den Rücken hin, durch die allgemeinen Decken und die Muskeln der Bruſt geführt, ohne jedoch die Zwiſchenrippen-Muskeln zu treffen, ſo daß die Rippe mit ihrem Knorpel, auf welcher der Schnitt gemacht wurde, deutlich zu ſehen iſt. Endlich wird von dem Anfange des Bruſtbeines aus, zu beiden Seiten auf den Schlüſſelbeinen, und längſt denſelben ein Einſchnitt durch Haut und Muskeln, bis gegen das Achſelgelenk hin, gezogen. Nun ſollen über dem ganzen Bruſtgewölbe die allgemeinen Decken ſammt den darunter liegenden Muskeln abgelöſt und gegen den Rücken hin ſo zurückgelegt werden, daß ſich die Rippen, ihre Verbindung mit den Rippenknorpeln, und dieſer letzteren mit dem Bruſtbeine deutlich zeigen.

§. 66. In Hinſicht der Knochen, die das Bruſtgewölbe von allen Seiten bilden, iſt zu bemerken: ob Verrenkungen oder Zerbrechungen derſelben, an welchen aus ihnen, und in welchen Stellen dieſelben Statt finnden? ob an den Knochen ſelbſt keine krankhafte Beſchaffenheiten, als: Knochenfraß (Caries), Knochenbrand (Necrosis), Knochenauswüchſe (Exostoses), krankhaft gebildete Knochenſchwielen (Calli), u. d. gl. zugegen ſind? ob bei den Verrenkungen

und Zerbrechungen die Knochen nicht ſo aus ihrer Lage nach innen gewichen ſind, daß dadurch das Bruſtfell oder die Lungen ſelbſt, und das Rückenmark mit ſeinen Häuten auf irgend eine Art beſchädiget worden? ob der Schwertknorpel nicht verknöchert, ungewöhnlich lang, an ſeinem Ende nach einwärts umgebogen, geſpalten, zugeſpitzt oder ſonſt auf eine ungewöhnliche Art von der Regel abweichend gefunden wird?

§. 67. Zur Trennung des Bruſtblattes von den Rippen bedienet man ſich eines Knorpelmeſſers, indem damit die Knorpel, wo ſie ſich mit dem vordern Ende der Rippen vereinigen, zu beiden Seiten des Bruſtknochens, jedoch einzeln und behutſam, nicht mit der Spitze des Meſſers nach abwärts gerichtet, getrennt wurden. Wären die Rippenknorpeln hier und da ſchon in den Verknöcherungszuſtand übergangen, ſo muß der Meißel und Hammer zu Hülfe genommen werden. Nun wird das Bruſtblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell ſo knapp als möglich von den unterſten Rippenknorpeln und dem Schwertknorpeln, abgeſchnitten worden, von unten nach aufwärts gegen das Angeſicht des Leichnames aufgehoben, die Bruſtfellſäcke und das Zellengewebe des Mittelfelles von den Rippenknorpeln und dem Bruſtblatte abgelöſt, zuletzt die Gelenkfügung der Schlüſſelbeine und die Anheftung der Muskeln an dem oberen Rande des Bruſtblattes getrennt, ſo, daß nun das ganz losgewordene Bruſtblatt hinweg genommen, und bei Seite gelegt werden kann.

§. 68. Schon während der ſorgfältigen Eröffnung der Bruſthöhle iſt darauf zu ſehen, ob in der vordern Mittelfells-Höhle keine Ergießung von Blut, Eiter, Waſſer oder irgend eine andere krankhafte Beſchaffenheit vorhanden iſt. Das Ergoſſene muß mit einem Schwamme aufgeſogen, und herausgeſchafft werden. Die Blutergießungen, welche von

der, durch die Section veranlaßten Verletzung der Schlüſſelbeins-Venen, vorzüglich der linken, und der innern Bruſt-Venen herrühren, ſind von den vorigen wohl zu unterſcheiden. Eben ſo muß die hintere oder innere Fläche des Bruſtknochens mit der Sehnenhaut, den Knorpeln, u. ſ. w. aufmerkſam unterſucht, und das daran bemerkte Ungewöhnliche genau aufgezeichnet werden. Die linke Schlüſſelbeins-Vene, die Thymus-Drüſe, welche bei ältern Subjecten viel wenigen kennbar iſt, als bei jüngern, ſind dann noch insbeſondere einer genauern Unterſuchung zu unterwerfen, ob ſich an denſelben keine Verletzung oder irgend eine krankhafte Beſchaffenheit entdecken läßt. Sodann geht man zur Unterſuchung der einzelnen Bruſteingeweide über.

§. 69. Bei der beſonderen Unterſuchung der Lungen iſt darauf zu ſehen, in welchem Zuſtande ſie ſich befinden? ob in denſelben Wunden zu finden ſind? ob dieſe Wunden nur eine oder beide Lungen betreffen? ob die Wunden nur die Oberfläche der Lungen treffen, oder ob ſie tiefer in dieſelben, vielleicht gar bis zur Inſertion der großen Lungengefäße eindringen? ob und welche großen Arterien und Venen der Lungen verletzt ſind? ob ſich die Lungen mit dem Bauchfelle verwachſen, entzündet, vereitert, verhärtet, brandig gequetſcht und zerriſſen zeigen? wie und an welchem Orte? ob keine Ergießung von flüßigem oder geronnenem Blute, von Waſſer, Eiter, oder ſonſt einer Flüſſigkeit in der Bruſthöhle vorhanden iſt, wodurch die Lungen zuſammengedrückt wurden? und in welcher Quantität? ob eine Berſtung oder Zerreißung der Lungen vorhanden iſt? wo und wie tief dieſelbe in die Lungen-Subſtanz eindringt? ob keine Wundgeſchwulſt, keine Uiberfüllung der Blutgefäße, der Lungen mit Blut in Hinſicht der Farbe derſelben u. ſ. w. zu beobachten iſt?

§. 70. Sodann werden die Lungen, wenn ſie mit dem Bruſtfelle nicht verwachſen ſind, eine nach der andern aus ihrem Sacke, nach dem die Luftröhre und das Band an dem hintern Theile der Grundfläche entzwei geſchuitten worden, leicht herausgenommen; die Verwachſungen der Lungen mit dem Rippenfelle ſucht man mit den Fingern zu trennen, und wenn dieſes nicht mittelſt eines gelinden Druckes auf die Lungen geſchehen kann, ſo muß man das Meſſer gebrauchen, damit durch eine ſtärker angewandte Gewalt keine Zerreißungen der Oberfläche der Lungenſubſtanz veranlaßt werde. Die herausgenommenen Lungen beſieht man ſodann überhaupt noch einmahl: ob ſie nicht beide und insbeſondere die rechte vor der linken, oder umgekehrt vom Blute ſtrotzend und dunkelblau erſcheinen? ob die Oberfläche derſelben nicht etwa mit einer falſchen Haut, mit einer zähen oder ſulzigen Maſſe, mit einer dunkelrothen, oder dunkel bläulicht geſprenkelten Farbe beſetzt iſt? Sodann werden die Lungen an mehreren verſchiedenen Stellen eingeſchnitten, und es wird dabei bemerkt, ob dadurch in ihren Zellchen keine blutige, wäſſerrichte, eiterartige oder andere Feuchtigkeit gefunden wird, und wie viel? ob nicht andere Arten von irgend einer krankhaften Beſchaffenheit in den Lungen, als: Balggeſchwülſte, Lungenknoten u. d. gl. vorhanden ſind?

§. 71. An dem Herzbeutel von außen und von innen, nachdem er zuvor mittelſt der Scheere an ſeiner vordern Fläche von ſeiner Anheftung am ſehnichten Theile des Zwerchfelles bis nach aufwärts, wo er ſich an die Hauptſtämme der Gefäße am Grunde des Herzens anſetzt, geöffnet worden, unterſucht man, ob er ganz frey oder an irgend einer Stelle mit den Lungen, mit dem Herzen ganz oder zum Theil verwachſen, und von welcher Größe und Farbe er iſt? ob er nicht verletzt iſt, und wie? ob keine

Anhäufung von Blut, Blutwaſſer, oder von einer ungewöhnlich großen Menge von Herzbeutelfeuchtigkeit ſich in demſelben vorfindet? ob er nicht in einem entzündlichen Zuſtande, oder in dem Zuſtande der Eiterung und des Brandes ſich befindet? oder endlich, ob er nicht etwa, wie man in ſeltenen Fällen ſchon zu beobachten die Gelegenheit hatte, gänzlich fehle?

§. 72. Am Herzen wird zuerſt unterſucht, ob die an demſelben befindlichen großen Stämme der Blutgefäße in regelmäſſigem Zuſtande ſeyn, oder nicht? ob in demſelben dann, beſonders in der Lungen-Arterien-Kammer, und im Hohl-Venen-Sacke (in der rechten oder vordern Herzenskammer und Vorkammer) keine Anhäufung von flüßigem oder geronnenem Blute zu beobachten iſt? von welcher Beſchaffenheit und Menge das Blut iſt, das man daſelbſt findet? ob in dem Herzen und ſeinen großen Blutgefäßen keine polypöſen Concremente gefunden werden? ob man das Herz und ſeine großen Gefäße nicht verwundet, an irgend einer Stelle geborſten, krankhaft erweitert, verknöchert, entzündet, vereitert und brandig eintrifft? wie groß die Verwundungen an dem Herzen und ſeinen großen Gefäßen ſind, und ob ſie bis in ihre Höhlen ſelbſt, und namentlich in welche eindringen? ob, und welche Kranzgefäße des Herzens dadurch verletzt wurden? oder ob die Wunde bloß in die fleiſchige Subſtanz des Herzens eindrang? endlich ob nicht auch die zum Herzen gehenden Nerven durch äuſſerlich angebrachte Gewaltthätigkeiten auf irgend eine Art verletzt ſind? Das Herausnehmen des Herzens aus ſeinen Verbindungen muß immer, der häufigen und mehr oder weniger mit Blut angefüllten Gefäße wegen, mit Vorſicht und nach gehöriger doppelter Unterbindung derſelben geſchehen. Daß auch die übrigen wichtigen Blutgefäße in der

Bruſthöhle genau unterſucht werden müſſen, unterliegt um ſo weniger einem Zweifel, als überhaupt jedesmahl, ſo oft ein Extravaſat von Blut in irgend einer Höhle des Körpers gefunden wird, auch die Quelle desſelben aufgeſucht und ausfindig gemacht werden muß.

§. 73. Nebſtdem muß in der Bruſthöhle noch unterſucht werden: ob etwa der Speiſeſaft-Canal (ductus thoracicus) verletzt iſt und wie? ob ſich keine Ergießung des Speiſeſaftes durch die Wunde in die Bruſthöhle, an welcher Stelle derſelben und in welcher Quantität bemerken läßt? ob das Zwerchfell verwundet, entzündet, eiternd oder brandig gefunden wird? wie und an welcher Stelle desſelben? ob nicht irgend ein Eingeweide des Unterleibes ganz oder zum Theil, durch die Wunde des Zwerchfelles durchgedrungen, in die Bruſthöhle hineinraget, und dasſelbe vielleicht zwiſchen den Wundrändern eingeklemmt iſt? ob die Zwerchfells-Nerven, und die übrigen wichtigen Nerven in der Bruſthöhle nicht mit verletzt ſind? oder ſonſt auf irgend eine Art gelitten haben? ob die Speiſeröhre, ſo weit ſie in der Bruſthöhle läuft, an der Verletzung Theil genommen hat? endlich, ob an keinem Theile der Bruſthöhle und ihrer Eingeweide irgend eine krankhafte, oder von dem gewöhnlichen Baue und ſonſtigen Zuſtande abweichende Beſchaffenheit gefunden wird.

V. Kapitel.

Beſondere Unterſuchung des Unterleibes.

§. 74. Bei der äußeren Beſichtigung des Unterleibes muß vor Allem die Abweichung der Bauchdecken von der gewöhnlichen Farbe und glatten Beſchaffenheit ihrer Ober-

fläche unterſucht und angemerkt werden; denn es tritt hier oft der Fall ein, daß eine, dem Abſcheine nach, unbedeutende äußere Verletzung eine wichtige innere Erſchütterung, Quetſchung, Zerberſtung oder Zerreißung der Baucheingeweide verbirgt. Es müſſen daher nebſt den eigentlichen Wunden und andern auffallenden Merkmahlen wichtiger Verletzungen und ungewöhnlicher krankhafter Beſchaffenheiten, alle ungewöhnlichen Erhöhungen und Anſchwellungen genau beſtimmt und unterſucht werden: ob ſie umgränzt ſind, oder nicht? ob ſie hart, weich, ſchwappend oder elaſtiſch, wie von Luft ausgeſpannt, an welcher Stelle ſie gefunden werden, und in welchem Verhältniſſe ſie mit dem am Leichname ſchon vorhandenen Grade der Fäulniß ſtehen? ferner müſſen alle rothen, braunen, und gelbgrünen Flecken an den allgemeinen Bedeckungen des Bauches genau unterſucht werden, wie groß, an welcher Stelle ſie ſind? ob ſie mit einer Geſchwulſt verknüpft ſind oder nicht? wie tief ſich dergleichen Veränderungen nach innen erſtrecken, und ob ſich bei dem Einſchneiden in dieſelben Blutergießungen (suffusiones) entdecken laſſen? ob keine Wunden, von welcher Art, eindringend oder nicht eindringend, an welcher Stelle, und mit welchen Umſtänden von Entzündung, Eiterung, Brand, oder mit einem Vorfalle von verletzten oder unverletzten Baucheingeweiden begleitet ſich zeigen? Wenn Brüche (Herniae) und Vorfälle (Prolapsus) ſich am Unterleibe finden, ſo müſſen dieſe in Hinſicht auf ihren Sitz, ihre Größe und Beſchaffenheit genau beſchrieben werden, dann ob an den männlichen Geſchlechtstheilen und in der Nähe derſelben keine krankhafte Beſchaffenheit oder keine Spuren von Quetſchungen und anderen Verletzungen zu finden ſind?

§. 75. Am weiblichen Leichname müſſen, beſonders wenn es ſich um die Beantwortung der Fragen über Jungferſchaft,

Schwangerſchaft und vorhergegangene Geburt handelt, die äußern Geſchlechtstheile und die Gegend des Unterbauches noch vorzüglich unterſucht werden. Ob der Unterleib geſpannt, ausgedehnt iſt, und an welcher Gegend? ob die bemerkte Geſchwulſt ſchwappend, wie von Luft ausgedehnt, oder wie ein feſter Körper anzufühlen iſt? ob der Unterleib überhaupt eine den Umſtänden angemeſſene Wölbung hat? ob die Haut desſelben welk, faltig, mit narbenähnlichen Runzeln verſehen iſt? ob die äußere Schamlefzen erweitert und ſchlaff, aufgedunſen oder geſchwollen, eng und derb ſind? ob das Scheidehäutchen (Hymen) entweder eyförmig oder halbmondförmig, oder ganz undurchbohrt vorhanden iſt? oder ob an ſeiner Statt die myrthenförmigen Carunkeln zu ſehen ſind? wie ſich die Nymphen und die Clitoris verhalten? ob das Schambändchen (Frenulum) ganz zugegen, ob es zerriſſen oder verſchwunden iſt? ob das Mittelfleiſch nicht verletzt iſt?

§. 76. Bei den mehr nach innen liegenden Geſchlechtstheilen: wie ſich die Mutterſcheide verhält? ob in derſelben ſich keine blutige, ſchleimige oder eiterartige Feuchtigkeit befindet? ob ſie angeſchwollen, umgekehrt oder vorgefallen, zerriſſen, eng, derb und mit Runzeln verſehen, oder weit, ſchlaff und geebnet iſt? wie ſich der Muttermund verhält? ob er tief in die Scheide herab ragt, oder ob er hoch ſteht, und ſchwer zu erreichen iſt? ob der Gebärmutterhals weich, kurz, dick und wulſtig, der Muttermund völlig geſchloſſen oder offen, weich, ſchlapp, geſchwollen, gekerbt, und ob die Querſpalte des Muttermundes in eine zirkelrunde Form verändert iſt, oder nicht? ob an den genannten Geſchlechtstheilen oder in der Nähe derſelben nirgends etwas Krankhaftes zu bemerken iſt?

§. 77. Um die Eröffnung der Bauchhöhle vorzunehmen, macht man durch die allgemeinen Decken, von der Spitze des Schwertknorpels an gerechnet, in der Richtung der weißen Bauchlinie bis zum Nabel, einen geraden Einſchnitt; nun lenkt man das Inſtrument in einer halbzirkelförmigen Krümmung an der linken Seite um den Nabel, und ſetzt dann den Schnitt unter dem Nabel wieder in einer geraden Richtung längs der weißen Bauchlinie bis zur Vereinigung der Schambeine, durch Haut und Fetthaut, bis auf die weiße Bauchlinie ſelbſt fort. Der Querſchnitt geht von der Mitte der Lendengegend, d. i. zwiſchen der größten Convexität der falſchen Rippenknorpel und der größten Erhöhung des Kammes des Darmbeines, von beiden Seiten bis zum Nabel hin, ſo daß er nahe unter dem Nabel in den erſten geraden langen Schnitt einfällt, und bis auf die Scheide des äußern ſchiefen und die ſehnichte Haut des geraden Bauchmuskels reicht. Nun faßt man die weiße Bauchlinie mit dem Haken, ſpannt ſie ſo viel als möglich in die Höhe, und durchſchneidet dieſelbe ſammt dem Bauchfelle in der Richtung des erſten Hauptſchnittes; die Seitenſchnitte geſchehen auf eben dieſe Art durch die Bauchmuskeln und das Bauchfell ſo weit in die Lendengegend, als der quere Hautſchnitt reicht; beide aber mit der äußerſten Vorſicht, daß die darunter liegenden Eingeweide nicht verletzt werden. Die vier Lappen werden ſo weit als möglich zurückgeſchlagen, ſo daß der Nabel auf der Spitze des rechten oberen Lappens zurück bleibt, nachdem zuvor das aus der ehemaligen Nabel-Vene entſtandene runde Leberband unterſucht, und nahe am Nabel abgelöſt worden. Daß auch bei der Eröffnung der Bauchhöhle den etwa vorhandenen Wunden mit dem Schnitte ausgewichen und das durch die Section Ergoſ-

ſene mit Schwämmen aufgeſogen werden muß, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 78. Bei der Unterſuchung des Innern der Bauchhöhle im Allgemeinen iſt zuerſt der Grad von Fäulniß, der im Unterleibe angetroffen wird, und jede Abweichung irgend eines der in derſelben befindlichen Theile in Hinſicht auf Lage, Geſtalt und andere von dem geſunden Zuſtande unterſchiedene Beſchaffenheiten genau anzumerken. Bei der Beſichtigung jedes einzelnen Theiles muß vorzüglich auf die größere oder geringere Blutmenge in den Gefäßen desſelben geachtet und beſtimmt werden: ob ſie vom Blute ungewöhnlich ſtrotzend oder blaß und blutleer angetroffen werden? ob kein Blut, Eiter, Waſſer, Harn, Speiſebrey, Speiſeſaft, Koth und andere Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes ergoſſen gefunden werden? welche dann nach Maß und Gewicht und ſonſtiger Beſchaffenheit genau beſtimmt, und oft ſogar chemiſch unterſucht und beſtimmt werden müſſen. Sodann unterſucht man die einzelnen Eingeweide und zwar insbeſondere:

§. 79. Die Netze (Omenta), und das Gekröſe (Mesentorium), ob ſie verletzt, vorgefallen, eingeklemmt oder zerriſſen und verwickelt ſind, und wie? ob ihre großen Blutgefäße Theil an der Verletzung nahmen? ob beide Eingeweide ſich nicht in einem Zuſtande von Entzündung, Eiterung, Brand oder faulichter Verderbniß befinden? ob ſich keine krankhaften Beſchaffenheiten, Anſchwellungen, vorzüglich der Gekrösdrüſen, Verhärtungen, Geſchwüre, u. d. gl. in ihnen wahrnehmen laſſen? Iſt dieß geſchehen, ſo hebt man das große Netz in Verbindung mit dem querlaufenden Grimmdarme in die Höhe, und legt es auf die zwei obern zurückgeſchlagenen Lappen der Bedeckungen des Bauches, um die Gedärme u. ſ. w. unterſuchen zu können.

§. 80. Bei der Unterſuchung des Magens hat man zu ſehen: ob er leer oder voll und womit er angefüllt erſcheint? ob die vorgefundenen enthaltenen Subſtanzen als giftartig, verdächtig und einer näheren chemiſchen Prüfung zu unterziehen ſind? wie viel das in ihm Enthaltene an Maß und Gewicht beträgt? ob er in einem entzündlichen, eiternden, oder brandigen Zuſtande ſich befindet? ob er an- oder durchgefreſſen, zerriſſen oder verwundet iſt? an welcher Stelle? ob die Wunde groß oder klein, mit oder ohne eine Quetſchung, durch alle Häute desſelben durchdringend oder nicht, mit oder ohne Verwundung der bedeutenden Blutgefäße des Magens? ob der Magen, als er verwundet wurde, voll oder leer war? ob ſich keine Würmer in demſelben befinden, und von welcher Art? ob ſich aus den Umſtänden ſchließen laſſe, daß die Verletzung des Magens mit einer heftigen Erſchütterung der Magen- und Zwerchfells-Nerven verknüpft geweſen? ob ſich an dem Magen nirgends eine ungewöhnliche Verengerung oder Erweiterung desſelben, eine Verdichtung ſeiner Häute, Verſchließungen der Magenmündungen, oder was immer für andere krankhafte Beſchaffenheiten zeigen? ob ſich keine Ergießungen aus dem verwundeten Magen in die Bauchhöhle gebildet haben? von welcher Menge und Beſchaffenheit dieſelben ſind.

§. 81. Die Gedärme werden unterſucht: ob ſie leer oder angefüllt ſind? und womit? ob ſie in ihrer gewöhnlichen Lage, oder irgend wo davon abweichend, untereinander verwickelt, krampfhaft zuſammengezogen, entzündet, untereinander verwachſen, brandig, eiternd, bis in ihre Höhle eindringend oder nur durch einige Häute verwundet, zerriſſen, oder gänzlich entzweigeſchnitten gefunden werden? an welchem Theile des Darmcanales ſich dieſe Beſchaffenheiten zeigen? ob ſie in ihren Höhlen an einigen Stellen

verengert, verwachſen, oder umgekehrt ungewöhnlich erweitert erſcheinen? ob ſich ein künſtlicher After gebildet hat? ob die Darmwunde nur einfach oder mit Quetſchungen und andern Nervenverletzungen verwickelt (complicirt) iſt? ob ſich keine Ergießungen aus den verwundeten Gedärmen in die Bauchhöhle gebildet haben? und von welcher Menge und Beſchaffenheit? ob keine Würmer und andere ungewöhnliche oder krankhafte Erſcheinungen ſich in oder an den Gedärmen zeigen? — Bei dem geringſten Verdachte einer geſchehenen Vergiftung wird auch der ganze Darm-Canal aufgeſchnitten, das darin Enthaltene herausgenommen, auf das genaueſte unterſucht, und die innere Wand der Gedärme beſichtiget werden müſſen, wie im nächſten Capitel (§. 99 u. ſ. f.) ausführlicher vorgeſchrieben iſt.

§. 82. Bei der Leber und der Milz iſt zu ſehen: ob dieſe Eingeweide in ihrem Bau, in ihrer Farbe, in ihrer Lage, Größe und Conſiſtenz nicht von dem regelmäſſigen Zuſtande abweichen? wenn ſie verletzt ſind, ob die Verletzungen nur ihre Oberfläche betreffen, oder ob ſie tiefer in die innere Subſtanz und wie tief ſie eindringen? ob durch dieſe Verletzungen die großen Blut- und andere Gefäße gelitten haben? und insbeſondere welche? wie ſich Leber und Milz in Hinſicht auf Quetſchung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? ob ſie nicht als Folge einer von außen auf den Unterleib angebrachten Gewaltthätigkeit geborſten oder zerriſſen ſind? und ob der Riß ſich bis zu ihren großen Blutgefäßen und in dieſelben hinein erſtreckt? ob in Fällen dieſer Art keine beſonders mürbe oder andere krankhafte Beſchaffenheit dieſer Eingeweide zugegen war, wodurch vielleicht eine größere Geneigtheit zu Berſtungen oder Zerreißungen veranlaßt worden?

§. 83. In Hinſicht der Gallengefäße iſt insbeſondere zu bemerken: ob die Gallenblaſe und die Gallengänge nicht von ihrer geſundheitsgemäßen Beſchaffenheit abweichen und worin? ob die Gallenblaſe nicht ganz fehlt? ob ſie viel oder wenig Galle und von welcher Beſchaffenheit enthalte? ob keine Gallenſteine, keine krampfhaften Zuſammenſchnürungen der Gallengänge um dieſelbe, kein entzündlicher, vereiterter oder brandiger Zuſtand in den Gallengefäßen wahrzunehmen iſt? Wenn Verletzungen an dieſen Theilen vorhanden ſind, muß genau unterſchieden werden, ob die Gallenblaſe, der Blaſengang (ductus cysticus), der Lebergang (ductus hepaticus), oder der gemeinſchaftliche Gallengang (ductus choledochus) davon getroffen wurde? Bei vorhandenen Ergießungen von Galle in die Bauchhöhle muß man unterſuchen und beſtimmt angeben, wohin ſich die ergoſſene Galle einen Weg gebahnt hat? und ob Spuren von Entzündung oder einer andern nachtheiligen Wirkung davon an jenen Baucheingeweiden, die davon berührt wurden, zu beobachten ſind? ob die Gallengänge nicht etwa verwachſen ſind? und welche aus ihnen? oder ob vielleicht eine mechaniſche Zuſammenpreſſung derſelben durch krankhaft gebildete Geſchwülſte Statt findet?

§. 84. An der Bauchſpeicheldrüſe (pancreas) iſt zu unterſuchen: ob ſie ſelbſt in ihrer Subſtanz, oder ihren Ausführungsgang nicht verletzt ſind, und wie? ob mit oder ohne Ergießung des pancreatiſchen Saftes? ob ſich keine Verhärtungen, ſteinigte Concremente, kein entzündlicher Zuſtand oder andere krankhafte Beſchaffenheiten an denſelben befinden? ob der Speiſeſaft-Gang (ductus thoraticus, chyliferus, receptaculum chyli), längſt ſeines Verlaufes nicht verletzt iſt? und ob ſich keine Spuren einer Ergießung

aus demſelben zeigen? in welcher Menge und Beſchaffenheit?

§. 85. Bei den zur Abſonderung des Harns dienlichen Werkzeugen muß man ſehen: ob die Nieren und Nebennieren in Bezug auf ihre Lage, Geſtalt, Größe, Farbe, Structur und Beſchaffenheit von der gewöhnlichen Norm abweichen oder nicht? ob ſie entzündet, eiternd, brandig, mit Verhärtungen und ſteinigten Concrementen behaftet angetroffen werden? ob und wie ſie verletzt ſind? ob nur an ihrer äußern Oberfläche, oder mehr nach ihrem inneren Rande zu, tief in ihrer Subſtanz oder bis in ihre Höhlen? hauptſächlich ob ihre großen Gefäße entweder vor ihrem Eintritte in die Nieren, oder in der Nieren-Subſtanz ſelbſt Theil an der Verletzung nehmen? ob die Nieren gequetſcht oder geborſten gefunden werden und wie weit der Riß ſich in ihrer Subſtanz erſtreckt? ob im Falle einer Niereneiterung die Möglichkeit einer Oeffnung nach außen vorhanden war oder nicht? ob keine Ergießung von Blut und Harn in die freye Bauchhöhle oder in das die Nieren und Nebennieren umgebende Zellengewebe, und in welcher Menge geſchehen ſey?

§. 86. Eben ſo müſſen noch die den Harn ausſondernden Werkzeuge, zu denen die Harnleiter und die Harnblaſe gehören, insbeſondere unterſucht werden, nämlich: ob die Harnleiter von ihrer geſunden und naturgemäßen Beſchaffenheit in nichts abweichen? ob ſie weder durch Steine oder ſonſt auf eine Art verſtopft, verengt, erweitert, entzündet, vereitert u. ſ. w. ſind? ob ſie keine Verletzung mit oder ohne Ergießung von Harn erlitten haben? Das nämliche iſt auch an der Harnblaſe zu beobachten und überdieß noch: ob an derſelben keine Quetſchung, keine Berſtung oder Zerreißung vorhanden iſt? ob bei Verwun-

dungen alle Häute der Blaſe bis in ihre Höhle, oder nur einige derſelben verletzt ſind? ob ihre großen Schlagadern Theil an der Verletzung nahmen? ob die Verletzung an der Harnblaſe eine ſolche Stelle einnimmt, daß dem ausfließenden Blute und dem Harne kein Ausweg außerhalb des Körpers verſchafft werden könnte? ob die Ergießung in die Bauch- oder in die Beckenhöhle geſchah? an welcher Stelle derſelben? wie viel das Ergoſſene beträgt, von welcher Beſchaffenheit es iſt?

§. 87. Nicht weniger Aufmerkſamkeit erfordert die Unterſuchung der Zeugungstheile bei männlichen Leichnamen. Man muß ſehen, in welchem Zuſtande ſich die Hoden befinden? ob ſie nicht auf irgend eine Weiſe krankhaft verändert oder verletzt ſind, und wie? ob ſie nicht gequetſcht, entzündet, eiternd, brandig, verhärtet, u. ſ. w. gefunden werden? ob die Saamengefäße (Vasa spermatica) entweder nur außerhalb oder vielleicht ſogar auch innerhalb der Höhle des Unterleibes verletzt ſind? ob die Saamenbläschen nicht verletzt ſind und in welchem Zuſtande ſie ſich überhaupt befinden?

§. 88. Bei dem weiblichen Geſchlechte iſt zu unterſuchen: ob ſich die Gebärmutter im geſchwängerten oder ungeſchwängerten Zuſtande befindet? wie groß ihre Ausdehnung iſt? ob ihre Höhle eine ſolche dreyeckige Form hat, daß ihre Ränder nach Innen oder nach Außen zu convex ſind? ob alſo hieraus erhelle, daß ſie ſchon geſchwängert geweſen ſey? ob die Gebärmutter nicht mit den nahe liegenden Theilen verwachſen iſt? wie ſich ihre Subſtanz verhält? ob in ihrer Höhle weder Blut, Waſſer, Eiter, nach die Hunterſche Membran, noch ein Ey mit einer Leibesfrucht, oder ein Mutterkuchen ganz oder nur Stücke desſelben, und an welcher Stelle der Gebärmutter angewachſen, oder eine Mola, ein Polyp, eine verfaulte, verſteinerte Frucht, oder ſonſt irgend eine fremdartige

Subſtanz enthalten iſt? ob die Gebärmutter an ihrer innern oder äußern Fläche verletzt iſt, und wie? ob ſie nicht geborſten, umgebeugt, vorgefallen u. ſ. w. gefunden wird? ob eine oder die andere dieſer Verähderungen nicht vielleicht als Folge einer gewaltſamen Ablöſung der Nachgeburt, oder ſonſt einer rohen und ungeſchickten Behandlung bei der Geburt anzuſehen wäre? ob keine Entzündung, Eiterung, kein Brand, keine Verhärtungen und krebsartigen Geſchwüre an ihr zu bemerken ſind? endlich ob die Gebärmutter nicht vielleicht gar amputirt iſt? und daher gänzlich fehlt? in welchem Zuſtande ſich die Muttertrompeten und die Eyerſtöcke befinden? ob entzündet, eiternd, brandig, ſkirrhös, waſſerſüchtig oder ſonſt krankhaft verändert? ob ſie keine Leibesfrüchte enthalten?

§. 89. Iſt der zu ſeccirende weibliche Leichnam wirklich der einer Schwangern, ſo daß man ſchon vor der gerichtlichen Leichenſchau den ſchwangern Zuſtand derſelben wußte und erkannte; ſo muß nach den bereits beſtehenden allerhöchſten Normalien ohnehin ſchon früher, ſobald man nur immer eine gegründete Vermuthung des Todes der Schwangern hat, die Operation des Kaiſerſchnittes durch einen geſchickten Wundarzt, nach den Regeln der Kunſt, wie an einer lebenden Perſon ſobald als möglich gemacht werden, um vielleicht doch die Frucht zu retten und am Leben zu erhalten, oder dieſelbe noch wenigſtens dem chriſtlichen Kirchengebrauche gemäß taufen zu können. Wären aber dieſe Vorſchriften nicht früher, noch vor der eigentlichen gerichtlichen Leichenſchau befolgt worden, ſo muß wenigſtens bei derſelben ſogleich das erſte Augenmerk darauf gerichtet werden, bevor noch irgend eine andere Unterſuchung vorgenommen wird. Uibrigens muß in einem jeden Falle, in welchem eine Leibesfrucht in der Gebärmutter gefunden wird, ſie

mag noch gerettet werden können oder nicht, die Lage derſelben, ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmahle ihrer größeren oder geringern Reife, der Grad und die Zeichen der Fäulniß, die an derſelben erſcheinen, dann eine jede Abweichung vom naturgemäßen Zuſtande, die man an derſelben findet, genau aufgeſuchet und beſchrieben werden.

§. 90. Endlich ſind noch die Verletzungen, und was immer für krankhafte Zuſtände der großen im Unterleibe befindlichen Blutgefäße, Nerven und Nervengeflechte, mit ihren Erſcheinungen, genau anzugeben. Eben dieß gilt auch von den Verletzungen jeder Art, die an der knöchernen Grundlage der Bauchbeckenhöhle, nämlich den Lendenwirbelbeinen und den Beckenknochen wahrgenommen werden. Auch iſt in Fällen, wo Leichname von Schwangern unterſucht werden, oft eine genaue Ausmeſſung der Beckenhöhle nach ihren verſchiedenen Durchmeſſern nothwendig; beſonders wenn es darauf ankömmt, über ſchwere Geburtsfälle ein Urtheil abzugeben.

§. 91. Sind an den obern oder an den untern Extremitäten Wunden, Quetſchungen, Verrenkungen, Knochenbrüche und andere Verletzungen vorhanden, ſo müſſen auch die Gliedmaſſen an den verletzten Stellen genau anatomiſch unterſucht, und die gefundenen Veränderungen beſchrieben werden. Zu dieſem Zwecke ſollen die allgemeinen Bedeckungen, dann die Muskeln an der verletzten Stelle, jedoch in einem größeren Umfange und nach der Richtung der Verletzung ſchichtenweiſe gehörig präparirt und hinweggenommen, die Muskeln, Arterien, Venen, und Nerven gehörig beſichtiget, an den verletzten Knochen die Beinhaut abgeſchabt, und die Art des Bruches, ſo wie bei Verrenkungen, die Art der Verrenkung, mit allen ungewöhnlichen und krankhaften.

Veränderungen und Beſchaffenheiten, die an denſelben zum Vorſchein kommen, aufgefaßt und angemerkt werden.

§. 92. Sind alle Theile eines Leichnames gehörig unterſucht, und iſt die eigentliche Todesurſache mit ihren Nebenumſtänden und Beſtimmungen aufgefunden und gehörig erörtert worden, ſo wird das von dem Arzte aufgenommene Obductions-Protokoll (§. 16) noch einmal vorgeleſen, und iſt daran nichts mehr zu ergänzen oder zu berichtigen; ſo werden die ſämmtlichen herausgenommenen Eingeweide der verſchiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort und ſo viel möglich in ihre gehörige Lage gebracht, und die die Höhlen ſchließenden allgemeinen Bedeckungen mittelſt eines doppelten gut gewichſten Fadens und einer zweiſchneidigen Nadel kunſtmäſſig durch die Kirſchnernath, ſo daß nur die Haut, keineswegs aber auch die Fetthaut durchſtochen wird, zuſammen genähet. Hierauf wird die Leiche mit kaltem Waſſer und Schwamme von allem Unrathe gereiniget, und zur Beerdigung hingelegt.

VI. Kapitel.

Beſondere Regeln, welche bei der Unterſuchung der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verſtorbenen zu beobachten ſind.

§. 93. Der Verdacht einer vor ſich gegangenen Vergiftung findet Statt: wenn ein vorher ganz geſunder Menſch nach dem Genuße irgend einer Speiſe, eines Getränkes, nach dem Gebrauche eines Arzneymittels, oder überhaupt nach irgend einem Einwirken einer giftigen oder als ſolchen verdächtigen Subſtanz bei den verſchiedenen Gewerben, Manufacturen u. ſ. w. von heftigen Zufällen, als: Erbrechen,

Cardialgie, Kolikſchmerzen, blutigen oder unblutigen ſtinkenden Durchfällen, mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulſionen, Wahnſinn, Betäubung u. d. gl., ohne daß man die Einwirkung irgend einer andern Krankheitsurſache offenbar mit Recht beſchuldigen könnte, plötzlich ergriffen wird; wenn der Tod unter beſtändiger, ſchnell fortſchreitender Zunahme der Zufälle plötzlich, unter Convulſionen, kalten Schweißen, oder apoplectiſch erfolget; wenn der Leichnam ſehr ſchnell in Fäulniß übergeht, wenigſtens ſchneller, als man es zufolge der Beſchaffenheit der Jahreszeit, und der Witterung vermuthen ſollte, und wenn dieſes ſchnelle Faulen mit einer großen Aufgedunſenheit des Körpers, mit verſchiedenen Verunſtaltungen der Haut oder Oberfläche des Leichnames überhaupt und anderen ungewöhnlichen Erſcheinungen verknüpft zu ſeyn pflegt; oder im Gegentheile, wenn der Leichnam ungewöhnlich lang der Verweſung widerſteht, die Gliedmaſſen an ihm biegſam bleiben, ſein Anſehen ſich entweder gar nicht verändert, oder die Veränderung doch von der Art iſt, daß ſie nicht die Erſcheinungen der Fäulniß, ſondern irgend etwas Ungewöhnliches zeiget.

§. 94. Bei der gerichtlichen Unterſuchung einer Leiche, bei welcher der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung eintritt, hat ſich der Arzt vor Allem genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergingen, bei den Anverwandten und Angehörigen des Verſtorbenen, dann auch beſonders bei jenem Arzte, welcher den Erkrankten behandelt hat, und bei dem Prieſter, welcher ihm beigeſtanden iſt, zu erkundigen, und ſich auf dieſe Weiſe von der Art der Vergiftung zu unterrichten. Dem erſtern ſoll auch noch außerdem eine ſchriftliche Krankengeſchichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneymittel abgefordert werden, weil dieſes die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen ſehr er-

leichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Ausſage des Verſtorbenen vor ſeinem Tode oder durch Zeugenausſagen und Verhörs-Protokolle hierüber ſchon vorläufig einigen Aufſchluß erhalten, ſo ſoll ſie nicht anſtehen, ihm dieſelben voraus mitzutheilen und ihn überhaupt über die nöthigen Aufſchlüſſe, die ihn bei ſeiner Unterſuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu ſetzen. Vergiftungen mit anſteckenden Giften bei ſporadiſch oder epidemiſch herrſchenden Krankheiten gehören nicht hierher; ſondern ſie ſind vielmehr ein Gegenſtand einer pathologiſchen, als einer gerichtlichen Section.

§. 95. Iſt man aus dem Tode vorhergegangenen äuſſerſt heftigen Zufällen entzündlicher Art, auf welche die Zufälle des Brandes ſchnell folgen, für den erſten, oder aus denſelben Zufällen, die nur in einem geringen Maße und mit einem langwierigen Verlaufe Statt haben, für den zweiten oder dritten Grad einer Vergiftung durch ſcharfe ätzende Gifte zu ſchließen berechtiget; ſo hat man zuerſt die ſämmtlichen Veränderungen, die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, ſie mögen nun Folgen der Entzündung, des Brandes, der Fäulniß, oder irgend einer andern veranlaſſenden Urſache ſeyn, genau zu unterſuchen, und mit allen ihren Umſtänden und Modificationen zu bemerken. Insbeſondere aber müſſen noch die Naſenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des Maſtdarmes, die weibliche Scham u. ſ. w. unterſucht; die Veränderungen durch Entzündung und Brand, die man an dieſen Theilen, als ungewöhnlichen Wegen, auf denen ebenfalls giftige Stoffe an oder in den Körper gebracht werden können, und die fremdartigen Subſtanzen, die man in den Höhlungen derſelben antrifft, aufgeſucht und beſchrieben, die letztern aber noch überdieß in einem dazu tauglichen

Gefäße bis zu näheren Unterſuchung geſammelt und aufbewahrt werden.

§. 96. Hat man aus den dem Tode vorhergegangenen Zufällen von einer anfänglich ſehr heftigen Erregung, auf welche dann bald eine gänzliche Erſchlaffung, Ermattung, und unter convulſiviſchen Erſchütterungen oder unter apoplectiſchen Zufällen der Tod folgte, die Vermuthung von einer durch betäubende Mittel hervorgebrachten Vergiftung; ſo muß man ſchon bei der Unterſuchung des Leichnames von außen beſonders auf die Wirkungen und den Grad der bereits unverhältnißmäſſig ſchnell eingetretenen Fäulniß, auf die großen rothen ſuggillirten Stellen an der Haut, auf das aufgetriebene, rothe, braune, blaue und verzerrte Angeſicht mit halb geöffneten Augen, auf das Strotzen der venöſen Gefäße am Halſe, und an den Gliedmaſſen mit den Spuren der anfangenden Fäulniß in denſelben, auf den aufgelößten und ganz flüßigen Zuſtand des Blutes im ganzen Körper ſein Augenmerk richten.

§. 97. Endlich in Fällen, wo man aus den vorhergegangenen Zufällen von heftigen Koliken, von Lähmungen an den Extremitäten u. ſ. w. auf ſtarke Gaben der ſogenannten zuſammenziehenden Gifte, insbeſondere des Bleyes, oder aus den bekannten allmählig fortſchreitenden Störungen, und dann gänzlichen Mangel der Verdauung und der Ernährung, aus hartnäckigen Leibesverſtopfungen, aſtmatiſchen Beſchwerden u. d. gl., auf eine langſame Vergiftung durch wiederhohlte kleine Gaben von Bley zu ſchließen berechtiget iſt, hat man nach der äußern Beſichtigung bei der Section beſonders darauf zu achten: ob ſich nicht ein leichter entzündlicher Zuſtand, morſche oder gar brandige Stellen im Magen und in den Gedärmen finden? ob überhaupt die Blutgefäße dieſer Eingeweide in einem Zu-

ſtande von Uiberfüllung ſind? ob Zuſammenſchnürungen einzelner Stellen des Darmcanales angetroffen werden? in welchem Zuſtande die Bauchſpeicheldrüſe (Pancreas) das Gekröſe (Mesenterium) die Speiſeſaftgefäße (Vasa chylifera) und die von ihnen gebildeten Gekröſedrüſen (Glandulae mesentericae) gefunden werden? ob ſie nicht entzündet, eiternd, angeſchwollen, verhärtet ſind? von welcher Beſchaffenheit man die übrigen Eingeweide, beſonders die Leber, die Milz und die Lungen antrifft?

§. 98. Bei der Section ſelbſt hat man in allen Vergiftungsfällen ganz vorzüglich auf den entzündlichen oder brandigen Zuſtand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes, des Schlundes, des Magens und des ganzen Darmcanales zu ſehen, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in dieſen Theilen genau zu bemerken und zu beſchreiben. Auch die übrigen, von den erſten Wegen entfernt gelagerten Eingeweide, als: die Lunge, das Herz, die Leber, die Milz, die Nieren u. ſ. w. welche ebenfalls bei Vergiftungsfällen nicht ſelten entzündete, brandige, oder ſchon ſehr in Fäulniß übergangene Stellen oder andere krankhafte Erſcheinungen zeigen, ſind in der Hinſicht nicht weniger auf das genaueſte zu unterſuchen; bei dem Herzen iſt noch insbeſonders die Menge und Beſchaffenheit des Blutes in demſelben und ſeinen großen Gefäßen in Hinſicht auf Farbe, Flüſſigkeit und Gerinnung desſelben zu beſchreiben. Auch die Hirnhäute und das Hirn, indem ſich hier oft Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen derſelben, oft auch wirkliche Zerreißungen und Ergießungen von Blut und Blutwaſſer äußern, müſſen jedesmal einer genauen Unterſuchung unterzogen, und es muß das Vorgefundene in dem Fundſcheine ausdrücklich aufgezeichnet und beſchrieben werden.

§. 99. Der Magen und die Gedärme fordern noch überdieß die beſondere genaueſte Unterſuchung. Zu dieſem Ende wird zuerſt der Magen ſowohl an ſeiner oberen Mündung (Magenſchlund, Gardia), als auch an ſeiner untern (dem Pförtner, Pylorus) doppelt unterbunden, und an beiden Stellen zwiſchen den einzelnen Unterbindungen entzwei geſchnitten, und das große und kleine Netz von ihm abgelößt, herausgenommen, in ein Gefäß gelegt, dann von außen an ſeinem ganzen Umfange, und nachdem er ferner zuvor an ſeiner vorderen oder oberen Wand aufgeſchnitten worden, auch an ſeiner inneren Fläche genau unterſucht. Eben ſo wird der Darmcanal am Maſtdarme unterbunden, abgeſchnitten, von dem Gekröſe abgelößt, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeſchnitten, und ſowohl von Außen als von Innen auf das genaueſte unterſucht.

§. 100. Bei der Unterſuchung des Magens und der Gedärme hat man vorzüglich auf den entzündlichen und brandigen Zuſtand, auf die Ausdehnung derſelben, und ob ihre Gefäße mit Blut überfüllt ſind, zu achten; den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in dieſen Theilen, die Abſchälungen der innern Haut des Magens, die man in den Flüſſigkeiten, die er enthält, zuweilen ſchwimmend findet, die Zuſammenſchnürungen, Auffreſſungen, Durchlöcherungen, Verdichtungen oder Einſchrumpfungen der Häute und die lockere wenig zuſammenhängende Conſiſtenz der einzelnen Stellen im Magen, beſonders an den Mündungen desſelben und in den Gedärmen, genau zu beſtimmen und anzumerken. Findet ſich im Magen und dem Darmcanale in der darin enthaltenen wäſſerigen oder blutigen Feuchtigkeit irgend eine mineraliſche Subſtanz, entweder zerſtreut in Pulverform, oder im Klümpchen beiſammen, oder findet ſich auch die Spur eines ſolchen Pulvers nicht, und wird nur durch die vorhergegan-

genen Zufälle und die anatomiſch-pathologiſchen Erſcheinungen an der Leiche der Verdacht einer Vergiftung durch Mineral-Gifte, beſonders durch ätzende, wahrſcheinlich; ſo muß die genaue, von einem bewährten und hierzu berufenen Chemiker aufgeſtellte chemiſche Unterſuchung der aufgefundenen in dem Magen und den Gedärmen enthaltenen verdächtigen Subſtanzen veranlaßt werden.

§. 101. Beſteht das in dem Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen, oder erſt nur zum Theil verdauten Pflanzen-Subſtanzen, ſo müſſen dieſe nach ihrer Geſtalt, ihrer Farbe, ihrem Geruche, Conſiſtenz u. ſ. w. ſo genau als möglich unterſucht, und beſtimmt werden: ob die vorgefundenen mehr oder weniger veränderten Pflanzenſtoffe einer von jenen Pflanzen ähnlich ſehen, die man unter die ſcharfen, betäubenden oder unter die zugleich ſcharfen und betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verſtorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denſelben zugeſchrieben werden können. In Fällen aber, wo ſich nichts dergleichen Unterſcheidbares im Magen und den Gedärmen findet, wo aber doch eine große Wahrſcheinlichkeit einer Vergiftung durch ſcharfe Pflanzengifte zugegen iſt, kann man einem Thiere etwas von dem im Magen und dem Darmcanale gefundenen Gemengſel zu freſſen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an dem Thiere wahrnimmt, auf jene die an dem Menſchen beobachtet wurden, zurückſchließen zu können; was aber jedesmal nur mit der größten Behutſamkeit, und mit der gehörigen Rückſicht auf die Unterſchiede zwiſchen den individuellen organiſchen Beſchaffenheiten des Körpers eines Menſchen und der zum Verſuche gewählten Thier-Spezies geſchehen darf.

§. 102. Sowohl das bei Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdäch-

tige Subſtanz, von der man vermuthen könnte, daß ſie als Gift auf den Verſtorbenen eingewirkt habe, muß jedesmal einer genauen Unterſuchung, und bei Mineral-Körpern auch einer chemiſchen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige Subſtanz ſorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes reines gläſernes oder porzellanenes Gefäß gethan, verſiegelt, mit Nro. 1 bezeichnet und zur ferneren Unterſuchung, welche auf der Stelle nicht ſogleich geſchehen kann, mitgenommen wird. b) Eben ſo verfährt man mit allem dem Flüſſigen oder Breyartigen, was man ſonſt noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den Dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nro. 2. c) Auch das Waſſer, womit man den Magen und die Gedärme auswuſch, ſoll beſonders geſammelt, auf die nähmliche Art zu Verſuchen aufbewahret und mit Nro. 3 bezeichnet werden. d) Kann man das, was der Vergiftete vor ſeinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, ſo ſoll man auch dieſes und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde oder von den Dielen aufgewiſcht worden, mit kochendem Waſſer ausſpielen kann, in einem eigenen mit Nro. 4 bezeichneten und gehörig verſiegelten Gefäße aufbewahren, damit man wenigſtens in ſolchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Subſtanz zu gering iſt, auch mit dieſem eine nähere Unterſuchung anſtellen, und daraus etwas beweiſen könne. e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchſucht werden, ob ſich etwa nicht irgend etwas Verdächtiges in Gläſern, Schachteln, Papieren, Speiſe- und Trinkgeſchirren, in der Küche, im Keller u. ſ. w. findet, damit dann dasſelbe von dem ge-

richtlichen Arzte, theils um ferneres Uibel zu verhüthen, theils auch um daraus vielleicht näheren Aufſchluß über die Art und Weiſe der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur ſicheren Verwahrung übergeben, oder zur genauen Unterſuchung gebraucht werde. Dieſe Subſtanzen wären im letzteren Falle auch wieder zu verſiegeln und mit Nro. 5 zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorſindlichen Subſtanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umſtände der Fall ſehr verdächtig iſt, ſo ſoll auch der zerſchnittene Magen ſelbſt verſiegelt in einem Gefäße aufbewahret, und dem Chemiker zur Unterſuchung zugeſtellt werden.

§. 103. Wenn, wie (§. 101.) geſagt worden, bei Vergiftungen mit vegetabiliſchen Stoffen nur durch den Geruch, den Geſchmack und durch das Geſicht in Hinſicht auf Form, Farbe u. ſ. w. über die Natur und Beſchaffenheit der im Magen und den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Subſtanzen geurtheilt werden kann; ſo darf im Gegentheile bei Vergiftungen mit Mineral-Körpern jedesmal nur die chemiſche Zergliederung oder Prüfung (Analysis) entſcheiden, durch welche man nicht nur bemüht ſeyn muß auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineral-Körper war, der einer giftigen Wirkung beſchuldiget wird, ſondern auch, ob er in einer ſolchen Quantität gebraucht ward, daß er die ihm zugeſchriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemiſche Unterſuchungen können, da ſie eine große Genauigkeit, verſchiedenes Geräthe und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, ſondern es ſoll zu Hauſe bei voller Muße, am beſten vereiniget mit einem geſchickten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, im Beyſeyn einer Gerichtsperſon ge-

ſchehen. Dabei iſt aber immer die Vorſicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu dieſen erſten Verſuchen verwendet, ſondern jedesmal und von einer jeden Gattung ein Uiberreſt gelaſſen werde, der, wenn es nothwendig ſeyn ſollte, zur ferneren Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt uud verſiegelt eingeſendet werden muß. Der Hauptgegenſtand dieſer chemiſchen Unterſuchung iſt immer entweder das Pulver unter Nro. 1 (§. 102.) oder die Flüſſigkeiten unter Nro. 2 und 3. Nur wo das erſtere mangelt, und von den beyden letzteren zu wenig vorhanden iſt, wird auch die Flüſſigkeit unter Nro. 4 unterſucht; hingegen die Unterſuchung von Nro. 5 dienet hauptſächlich nur zur Vergleichung der Reſultate der anderen vorausgegangenen Unterſuchung. Da nun Arſenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinſtein die üblichſten giftigen Subſtanzen aus dem Mineral-Reiche ſind, mit denen Unglücksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, ſo muß die Unterſuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieſer vier Stoffe gerichtet ſeyn.

VII. Kapitel.

Beſondere Regeln, welche bei der Unterſuchung der Leichname todt gefundener neugeborner Kinder zu beobachten ſind.

§. 104. Bei einem jeden todt gefundenen neugebornen Kinde hat ſich der gerichtliche Arzt vor allen Dingen davon zu überzeugen, daß wirklich kein Leben mehr in dem Körper deſſelben ſey; ſodann ſoll er ſich, wenn es möglich iſt, um verſchiedene vorausgegangene Umſtände erkundigen, und das, was er hierüber erfährt, anmerken, um daraus

zur Aufklärung des Thatbeſtandes dienliche Reſultate zu ziehen. Hieher gehört: ob von der Zeit, der Art und Weiſe der Geburt des Kindes etwas bekannt iſt? wenn dieß iſt: ob es eine Erſtgeburt war? ob bei der Geburt keine beträchtliche Blutung oder andere ungewöhnliche Zufälle eintraten? ob die Geburt lange oder kurz dauerte, oder vielleicht wohl gar plötzlich erfolgte? in welchem Zuſtande ſich die Mutter vor, während oder nach der Geburt befand? ob das Kind nach der Geburt geſchrieen, ſeine Augen und Gliedmaſſen bewegt, Nahrung zu ſich genommen, des Harnes und Kindpeches ſich entlediget habe? ob bei der Geburt keine andere Perſon gegenwärtig war und auf irgend eine Art Hülfe leiſtete? welche Perſonen dieß waren? und in welchem Verhältniſſe ſie zur Mutter ſtehen?

§. 105. Kann von den (§. 104.) angeführten vorausgegangenen Nebenumſtänden der Geburt nichts in Erfahrung gebracht werden, ſo muß man wenigſtens doch zu erforſchen bemüht ſeyn: wann und wo der Leichnam zuerſt gefunden wurde? ob er bekleidet, verhüllt oder eingepackt war? und wie? und ob er gegenwärtig noch in demſelben Zuſtande iſt, oder ob etwas, und was daran verändert worden? ob er unter freyem Himmel, oder in der Erde, oder im Waſſer, oder an welchem Orte und unter welchem Umſtänden er ſonſt gefunden wurde? ſodann iſt darauf zu ſehen: ob die herſchende Jahreszeit und Witterung warm oder kalt, trocken oder feucht iſt? ob der Ort, wo der Körper gefunden ward, und derjenige Mittelkörper, der ihm zunächſt umgab, ein ſolcher iſt, der die Fäulniß begünſtiget, befördert oder verzögert?

§. 106. Hierauf hat der unterſuchende Arzt an dem todt gefundenen Körper die vorhandenen Spuren von

Fäulniß zu beobachten und anzumerken, in welchem Grade und an welchen Stellen ſich dieſelben finden, nähmlich: ob ein Leichengeruch und wie ſtark oder ſchwach derſelbe zu bemerken iſt? ob der Körper aufgedunſen erſcheine? ob das Oberhäutchen ſich abſchälet? ob die Farbe der Haut grün, gelb, blaubraun oder ſonſt mißfarbig iſt? ob die Fontanellen am Kopfe ſich auch ohne Spur einer äußeren Verletzung eingeſunken zeigen? ob der Nabelſtrang welk, ſtinkend und leicht zerreißbar iſt? ob das Muskelfleiſch welk und breiicht erſcheint? ob nicht wohl gar ſchon entweder der Kopf, oder eine und die andere von den Gliedmaßen ſich bei einem mäſſigen Ziehen vom Rumpfe trennen, oder endlich auch von ſelbſt ſchon durch die Fäulniß abfallen?

§. 107. Zunächſt kommen die Zeichen der größeren oder geringeren Reife des Kindes in Betrachtung: ob es nähmlich vermög derſelben als ein unreifes, als ein frühzeitig gebornes, oder als ein vollkommen reifes und in dieſer Beziehung auch als ein lebensfähiges (vitalis) zu erklären ſey? Beſonders iſt in dieſer Hinſicht die Länge und das Gewicht des ganzen kindlichen Körpers zu beſtimmen. Dann ob die Haut am ganzen Körper, vorzüglich aber im Geſichte dicht, weißröthlich von Farbe, von dem darunter liegenden Fett ausgefüllt, wie gepolſtert oder im Gegentheile geſpaltet und eingeſchrumpft erſcheint, ſo, daß das Geſicht alt, gleichſam greiſenähnlich ausſieht? ob insbeſondere die Oberhaut feſt, glatt und dicht, oder aber ſehr zart, dünne und durchſichtig iſt? ob die Nägel an Händen und Füſſen hart und vollſtändig gebildet, oder nur weiche, dünne, noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen reichende, häutige Blättchen ſind? ob das Kopfhaar ſchon ziemlich lang und ſtark, oder dünne und kurz, oder gar nicht vorhanden

iſt? ob die Ohren feſte Knorpelſcheiben, oder dünne, weiche Blättchen, mit lockeren zarten Ohrläppchen ſind? ob die Muskeln und Knochen der Gliedmaſſen die gehörige Feſtigkeit, Größe, Länge, Dicke und Rundung haben, oder nicht? ob die Größe des Kopfes zum Körper, und die Größe der Fontanellen zum Kopfe das gehörige Verhältniß haben? ob die Nabelſchnur feſt, dick, ſaftig und ſtark, oder dünne, ſaftlos und ſchwach gefunden wird? ob bei einem Kinde des männlichen Geſchlechtes die Hoden ſich bereits in dem Hodenſacke, oder noch im Unterleibe befinden?

§. 108. Ein anderer Gegenſtand der Beobachtung iſt: ob das Kind in allen ſeinen einzelnen Theilen, ſo weit ſich dieſes aus der äußern Beſichtigung beſtimmen läßt, die regelmäſſige Bildung habe, oder ob Abweichungen von derſelben Statt finden? und welche? ob dieſe Abweichungen etwa nur von der Art ſind, daß ſie weiter keine bedeutende Störung in den zum gegenwärtigen und fortgeſetzten Leben nothwendigen Verrichtungen veranlaſſen, und daher bloße Mißbildungen (Deformitates) oder wohl gar nur Muttermähler (Naevi) genannt zu werden verdienen? oder im Gegentheile, ob dieſe Abweichungen ſo wichtig ſind, daß ſie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes oder die Möglichkeit der menſchlichen Ausbildung und Vervollkommung aufheben, und das Kind deßwegen unter die eigentlichen Mißgeburten in dem medicinisch gerichtlichen Sinne gezählt werden müßte? wie z. B. bei einem Mangel des Kopfes, des Hirnes u. d. gl.

§. 109. Mit der größten Genauigkeit muß ferner unterſucht werden: ob ſich nicht irgend wo am Körper Spuren einer von außen angebrachten Verletzung zeigen? insbeſondere, ob ſich keine Wunden, entzündete oder gequetſchte Stellen, Knochenbrüche u. ſ. w. finden? Ob die braunen und blauen Flecken, die man von außen am Körper antrifft,

wahre Blutunterlaufungen, oder vielleicht Folgen einer vorausgegangenen ſchon im Mutterleibe erlittenen Krankheit, oder die gewöhnlichen ſo genannten Todtenflecke ſind? was ſich beſonders aus dem Unterſchiede zu erkennen gibt: ob bei dem Einſchneiden in dieſe Flecken ſich wirklich ſtockendes oder ergoſſenes Blut findet, oder nicht? wie die Farbe der Haut beſchaffen iſt? ob regelmäßig, oder dunkler gefärbt als gewöhnlich, oder ungewöhnlich bleich und wachsfarben, wie dieß bei dem Tode durch eine Verblutung der Fall zu ſeyn pflegt? ob die Sugillationen, die man am Kopfe findet, mit den etwaigen Nachrichten über die Art und Weiſe der Geburt des Kindes zuſammen ſtimmen, und aus den dabei vorkommenen Umſtänden zu erklären ſind? ob die Fontanellen, beſonders die große erhaben, oder eingefallen gefunden werden? ob ſich Sugillationen, Entzündungen oder andere Spuren eines Stiches oder Druckes daran zeigen? ob an dem Munde, an der Naſe, an den Ohren, am After, an den Geſchlechtstheilen irgend eine Spur von Gewaltthätigkeit wahrzunehmen iſt? ob ſich am Rückgrade nichts Verdächtiges, keine Sugillationen, kein entzündlicher Zuſtand, keine Verrenkungen, keine Spuren von ferneren Verletzungen, z. B. durch das Einſtecken einer Nadel u. d. gl. zwiſchen zwey Wirbelbeinen, an den Fontanellen und den Näthen der Schädelknochen befinden? ob am Halſe ſugillirte Stellen, als Folgen eines angebrachten Druckes, eines angelegten Stranges u. ſ. w. zu ſehen ſind? ob dieſe Sugillationen gleichförmig, oder ungleichförmig, mit Abſchälung der Oberhaut oder ohne dieſelbe vorkommen? ob das Geſicht braunroth und aufgetrieben iſt, oder nicht? ob die Nabelſchnur von der Nachgeburt getrennt iſt oder nicht? nahe am Leibe des Kindes, oder weit davon entfernt, und wie nahe, oder wie weit? ob ſie abgeſchnitten oder abgeriſſen iſt? ob ſich

Sugillationen oder ein entzündlicher Zuſtand an ihr zeigen? ob ſie unterbunden oder nicht unterbunden gefunden wurde? ob in ihren Gefäßen noch Blut enthalten iſt, oder nicht?

§. 110. Bei der näheren Unterſuchung des Kopfes iſt hauptſächlich zu ſehen: ob die äußeren Bedeckungen regelmäßig beſchaffen, nicht ungewöhnlich mit Blut angefüllt, oder davon leer ſind? ob die hier vorfindigen braunen und blauen Flecken wahre Blutunterlaufungen, und nicht etwa ſolche ſind, wie man ſie öfters nach ſchweren Geburten, als die Folge derſelben, an den Köpfen der neugebornen Kinder antrifft? ob die Knochen des Kopfes ihre natürliche Beſchaffenheit haben, oder nicht? beſonders ob keine Eindrückungen, Spalten, Riſſe oder Brüche darin ſind, und wie weit ſich dieſe erſtrecken? wie die benachbarten Stellen an den Knochenverletzungen beſchaffen ſind? ob man daraus nicht etwa auf einen Bildungsfehler in der Knochen-Subſtanz (Defectum ossificationis) zu ſchließen berechtiget wäre? Nach geöffnetem Schädel müſſen vorzüglich jene innern Theile ſorgfältig unterſucht werden, welche in Hinſicht ihrer Lage den ſchon von außen beobachteten Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit entſprechen; dann auch jene Stellen, wo beſonders geheimere und feinere Arten von Verletzungen Statt finden können, als: unter den Fontanellen, am Siebbeine, an der Gegend des Gehörganges, an den Schläfen. Ferner iſt zu bemerken: ob in den Gefäßen und Blutbehältern des Hirnes und ſeiner Häute ſich viel oder wenig Blut, oder ob ſich in oder an ihnen irgend eine andere Feuchtigkeit findet? ob der Bau des Hirnes und der Hirnhäute in allen ſeinen Theilen regelmäßig iſt, oder davon abweichet, oder auf irgend eine Weiſe krankhaft beſchaffen oder eigentlich verletzt iſt? worin die Abweichungen und Verletzungen beſtehen? ob die Verletzungen tief in das Hirn

eindringen, und wie tief? ob wichtige Gefäße oder Blutbehälter verletzt ſind, und welche? ob in den Hirnhöhlen ſich eine angeſammelte Feuchtigkeit befindet? in welcher Menge und von welcher Beſchaffenheit? endlich ob ſich auf der Grundfläche der Hirnhöhle nichts Ungewöhnliches und Regelwidriges zeiget?

§. 111. Bei der beſonderen Unterſuchung und Zergliederung des Mundes, Rachens und Halſes, die man nie unterlaſſen darf, iſt zu ſehen: ob nicht Verletzungen zu bemerken ſind, und welche Theile ſie getroffen haben? ob die hier befindlichen Gefäße vom Blute nicht mehr oder weniger angefüllt, oder davon entleert ſind? ob nirgends ein entzündlicher Zuſtand zu entdecken, und derſelbe nicht die Folge einer vorausgegangenen mechaniſch einwirkenden Schädlichkeit iſt? ob der Mund, Rachen, Schlund, die Speiſeröhre, der Kehlkopf, und die Luftröhre regelmäſſig beſchaffen, oder auf irgend eine Art verengert, oder durch eine Anhäufung von Schleim, eine rückwärts geſchlagene Zunge u. d. gl. verſtopft ſind? oder ſich vielleicht künſtlich hineingebrachte Stoffe, als: Werg, Erde, Stroh, Miſt, u. ſ. w. darin finden? ob bei Fällen wo man eine Erſtickung vermuthet, ſich kein wäſſeriger oder blutiger Schaum im Munde, im Halſe und in der Luftröhre befindet?

§. 112. Bei der ſpeciellen Unterſuchung des Rückgrades iſt zu bemerken: ob ſich nicht die Zeichen einer an den Wirbelbeinen, beſonders des Halſes, angebrachten mechaniſchen Gewaltthätigkeit vorfinden? und wenn dieſes iſt, wie die Gewalt gewirkt hat? Sind Verrenkungen der Wirbelbeine zugegen, ſo muß beſonders auf die Gegenwart oder Abweſenheit von Blutunterlaufungen an der verrenkten Stelle, ſowohl von außen, in den die Rücken-

markshöhle bildenden und bedeckenden Theilen, als auch im Rückenmarke ſelbſt und ſeiner Bekleidung ſorgfältig geachtet werden, weil ſolche Verrenkungen auch erſt nach dem Tode entſtanden ſeyn können. Wunden und entzündete Stellen am Rückgrade, vorzüglich am oberen Theile desſelben in der Halsgegend erfordern eine genaue Prüfung und Aufmerkſamkeit, da ſie auf feine, ſchwer zu entdeckende Verletzungen des Rückenmarkes, z. B. durch Nadelſtiche u. d. gl. hindeuten können.

§. 113. Zuerſt wird nun die Bauchhöhle eröffnet und dann unterſucht: ob die Eingeweide des Unterleibes ihre regelmäſſige Lage, Farbe und Beſchaffenheit haben? oder ob, wo und wie ſie davon abweichen? ob in Fällen, wo entweder nur eine Neigung zur Fäulniß, oder wirklich ſchon ein bedeutenderer Grad derſelben eingetreten iſt, dieſe an den Baucheingeweiden durch Geruch, Farbe und Conſiſtenz in die Sinne fällt? ob die Gefäße in der Bauchhöhle mit Blut angefüllt, oder von demſelben leer angetroffen werden? ob insbeſondere die Nabelgefäße offen oder verſchloſſen, mit Blut angefüllt oder blutleer ſind? ob die in der Leber gewöhnliche Zertheilung der Nabel-Vens in zwei Aeſte und der Urſprung der Nabelſchlagadern aus den Becken-Arterien regelmäßig iſt, oder nicht? ob in der Harnblaſe Harn enthalten iſt, und wie viel? Wo ſie vom Harn leer gefunden wird: ob der Darmcanal Kindspech enthält, wie viel, und in welchem Theile desſelben? ob, wenn der Darmcanal entzündet, oder brandig gefunden würde, das darin Enthaltene durch eine chemiſche Unterſuchung keine giftige Subſtanz zeiget? Eine beſondere Aufmerkſamkeit verdienet die Unterſuchung der größeren oder geringeren Wölbung des Zwerchfelles: ob dasſelbe nämlich mit ſeinem ſehnichten Mittelpunkte hoch nach aufwärts in die Bruſthöhle hinein rage, oder

ſchon mehr flach nach abwärts gegen die Höhle des Unterleibes herabgeſenkt iſt? Es muß dabei ſo genau als möglich die Stelle in der Bruſthöhle, mit welcher die höchſte Wölbung des ſehnichten Mittelpunktes des Zwerchmuskels parallel ſtehet, nach der Anzahl und Ordnung der Rippen beſtimmt werden, und man verſuche, ob ſich das Zwerchfell durch einen gelinden Druck mit dem Rücken der Hand noch weiter gegen die Bruſthöhle hinauf drücken laſſe, oder nicht.

§. 114. Bei der beſonderen Unterſuchung der Bruſt muß vor Allem die äußere Geſtalt derſelben berückſichtiget werden: ob ſie gewölbt und erhaben, oder flach und platt gedrückt erſcheine? Nachdem man aber die Bruſthöhle mit ſorgfältiger Vermeidung jeder Verletzung der in ihr enthaltenen Eingeweide geöffnet hat, ſo muß zuerſt auf die Lage der Bruſteingeweide, als: der Thymus-Drüſe, der Lunge und des Herzens geſehen werden. Insbeſondere iſt der Umfang der Lunge zu berückſichtigen: ob ſie nämlich klein und zuſammengefallen an den Rückenwirbelbeinen liege, folglich nur einen kleinen Raum in der Bruſthöhle einnehme, oder ob ſie ausgedehnt die Bruſthöhle ausfülle, und linker Seits die Seitentheile des Herzbeutels bedecke? Sodann kommt zu unterſuchen und zu bemerken: ob nicht irgend eine krankhafte Beſchaffenheit in der Bruſthöhle, als: Speckgeſchwülſte, ein ungewöhnlich großes Herz, Schlagadergeſchwülſte, Bruſtwaſſerſucht, eine Anſammlung von Eiter, Blut, Luft u. d. gl. zu beobachten iſt?

§. 115. Nun werden die Lungen ſammt dem Herzen, nachdem man ſie von den vorher unterbundenen großen Gefäßen und der Luftröhre getrennet hat, aus der Bruſthöhle herausgenommen, vom Blute mit Waſſer gereiniget und unterſucht, in Hinſicht auf ihre Farbe: ob dieſe braun, blau, roth oder weißlicht; in Hinſicht auf ihre Conſiſtenz

oder Elaſticität: ob dieſe, wie bei einem andern durch und durch feſten Eingeweide beſchaffen, oder davon verſchieden iſt; in Hinſicht auf ihre geſunde oder krankhafte Beſchaffenheit: ob ſie nicht etwa mit Knoten, Eiterſäcken, Schleimanhäufungen, Uiberfüllungen mit Blut, Waſſeranſammlungen u. ſ. w. verſehen ſind? endlich auch in Hinſicht ihrer friſchen oder ſchon in Fäulniß übergegangenen Beſchaffenheit: ob ſie den faulen Geruch, die blauliche Mißfarbe, eine breiichte Conſiſtenz und längs den Einſchnitten der Lungenlappen, Reihen von Luftbläschen im Zellengewebe haben?

§. 116. Sodann werden die Lungen, noch mit dem Herzen verbunden, in ein hinlänglich tiefes und geräumiges, mit reinem nicht erwärmten Waſſer angefülltes Gefäß ſanft auf die Mitte des Waſſers gelegt, ſo, daß ſie darin ihrem eigenthümlichen Gewichte nach frey ſchwimmen, oder niederſinken können. Dabei beobachtet man nun genau, ob die Lungen mit den daran befindlichen Herzen im Waſſer ſchwimmen oder zu Boden ſinken? ob ſie langſam oder plötzlich zu Boden ſinken? ob nicht etwa ein Theil derſelben und welcher, oben auf dem Waſſer zu zögern ſcheint, oder ob ſie nach allen Theilen gleich ganz und gar niederſinken? ob ſie nicht in der Mitte des Waſſers im Gefäße ſchweben bleiben, oder ganz den Boden des Gefäßes erreichen? Hierauf trennt man das Herz nebſt ſeinem Herzbeutel von den Lungen, wiederhohlt mit den Lungen allein den nähmlichen Verſuch, und bemerkt vorzüglich: ob bei einer Veränderung der Lage der Lungen im Waſſer, dieſelben leichter oder ſchwerer niederſinken, oder ob vielleicht ein beſtimmter Theil derſelben immer obenauf ſchwimmt, und nur von einem andern Theile beſtändig niedergezogen werde? welcher Theil der Lungen dieſes ſey? Man trenne nun beide Lungen von einander, wieder-

hohle den nämlichen Verſuch mit jeder Lunge beſonders, bemerke genau, ob ſich beide im Waſſer gleich verhalten, oder von einander abweichen und worin? ob dieſe Unterſchiede die rechte oder die linke Lunge betreffen?

§. 117. Hierauf zerſchneide man jede Lunge einzeln in mehrere Stücke, ohne jedoch die Stücke von beiden mit einander zu verwechſeln, und beobachte: ob bei dem Zerſchneiden ein kniſternder oder ziſchender Schall gehöret werde, der durch das Hervorbringen der Luft aus den Luftzellen ſolcher Lungen, die bereits geathmet haben, bewirkt wird? ob aus den zerſchnittenen Lungen viel oder wenig oder gar kein Blut, und von welcher Beſchaffenheit, ſchäumig, oder nicht, ausfließe? ob ſich Luftbläschen auf dem Waſſer zeigen, wenn man einzelne Stücke der zerſchnittenen Lungen unter dem Waſſer ausdrückt? ob bei dem Zerſchneiden in der Subſtanz der Lungen keine krankhafte Beſchaffenheit, Verhärtungen, Eiter, Anhäufung von Schleim u. d. gl. gefunden wird? ob die einzelnen Stücke der Lungen im Waſſer ſchwimmen oder darin zu Boden ſinken? ob alle ſich gleich, wie die ganzen Lungen verhalten? oder ob nur einige ſchwimmen, andere aber zu Boden ſinken, und welche? ob von der rechten, oder von der linken Lunge? Außer den Lungen bringe man dann auch noch andere Eingeweide, als: die Leber, die Milz, das Herz u. ſ. w. ganz und ſtückweiſe zerſchnitten, ins Waſſer, und bemerke: ob auch dieſe ſchwimmen oder nicht?

§. 118. Endlich iſt noch genau zu unterſuchen und anzumerken: ob in den großen, beſonders venöſen, in der Bruſt gelagerten Gefäßen und in den Höhlen des Herzens viel oder wenig oder gar kein Blut enthalten iſt? wobei aber zugleich die Theile des Herzens und diejenigen Blutgefäße, die in dieſer Hinſicht eine eigene Beſchaffenheit

zeigen, ausdrücklich beſtimmt und genannt werden müſſen. Zuletzt muß auch das Herz genauer unterſucht und davon angemerkt werden: ob ſich an oder in demſelben keine ungewöhnliche außerordentliche Erſcheinung oder krankhafte Beſchaffenheit zeiget? ob das eyförmige Loch und der Schlagader-Canal noch, mehr oder weniger, offen, letzterer mit geronnenem Blute angefüllt, oder aber leer gefunden werden. —

Nachträglich zu der hierortigen Vdg. v. 4. Oktober 1808 vermöge welcher der Profeſſor der gerichtlichen Arzneykunde mit ſeinen Schülern zu den gerichtlichen Leichenbeſchauen in Prag beigezogen werden muß, wird dem Appellationsgerichte bedeutet: daß es vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 16. Auguſt d. J. bei dieſer Anordnung fort an mit folgender Modification zu verbleiben habe, nähmlich:

1) Daß zwar im Allgemeinen der Profeſſor der gerichtlichen Arzneikunde mit ſeinen Schülern zu den allgemeinen gerichtlichen Leichenſchauen, welche in Prag vorgenommen werden, gezogen werden ſoll, nur müſſe es in Criminalfällen bei dem Verdachte eines Mordes der Beurtheilung und Beſtimmung des Criminalgerichts-Vorſtehers (nicht des zur gerichtlichen Beſchau abgeſchickten Commiſſärs) überlaſſen bleiben, ob die Schüler dieſer Beſchau beigezogen werden können, oder wegzubleiben haben;

2) daß aber der Profeſſor der gerichtlichen Arzneykunde jederzeit, wenn er in Prag anweſend iſt, den gerichtlichen Leichenbeſchauen beizuziehen, und daher

3) in Eidespflicht zu nehmen ſey; endlich

4) daß, wenn der Profeſſor allenfalls wegen Verhinderung zur feſtgeſetzten Stunde nicht erſcheint, die Section ohne weiters, jedoch genau nach den Vorſchriften

des Geſetzes vor ſich zu gehen habe. **Stdhofkoonsdek. vom 31. Auguſt 1811. Jſtzhofd. v. 20. September 1811.**

Sr. Majeſtät haben zur Behebung der bei den gerichtlichen Leichenbeſchauen eingeriſſenen Gebrechen folgendes zu befehlen geruhet:

1) Sollen alle gerichtlichen Leichenbeſchauen ohne Ausnahme und Rückſicht auf Stand nnd Vermögen der Angehörigen in dem allgemeinen Krankenhauſe, ſomit keine mehr in Privathäuſern vorgenommen werden.

2) Die Transferirung muß durch die Siechenknechte geſchehen, und zwar mit einem von dem Polizey-Commiſſär, im Nothfalle auch mit Bleyſtifte geſchriebenen und unterſchriebenen Zettel, in welchem angegeben wird, daß dieſe Leiche gerichtlich zu beſchauen ſey.

3) Rückſichtlich der in dem Krankenhauſe ſterbenden, und zu einer gerichtlichen Section geeigneten Perſonen bleibt der Primararzt jener Abtheilung, auf welcher die Perſonen ſterben, dafür verantwortlich, daß die Leichen ohne vorläufige Section in das hiezu beſtimmte Zimmer gebracht werden.

4) Die Polizeidirection muß im erſten und die Krankenhausdirection im zweiten Falle ſogleich dem Magiſtrate die Anzeige machen, dieſer aber ungeſäumt den Criminalgerichts-Commiſſär und den Stadtarmen-Wundarzt, der die gerichtlichen Sectionen im allgemeinen Krankenhauſe vorzunehmen hat, in die Kenntniß ſetzen, damit die Oeffnung und Beſchau noch zur geſetzlichen Zeit, und ſo viel möglich in jener Stunde geſchehe, in welcher der Profeſſor der gerichtlichen Arzneikunde ſeine Vorleſungen hält, und er mit ſeinen Schülern derſelben beiwohnen könne.

5) Der Wundarzt erhält jährlich 300 fl. W. W. und da bei jeder Leicheneröffnung zwei beeidete Wundärzte geſetz-

mäſſig zugezogen werden ſollen; ſo ſind die zwei jüngſten Primärärzte in dem Spitale gegen eine jährliche Remuneration von 100 fl. W. W. für jeden, hiezu zu verwenden, wovon immer wechſelweiſe Einer mit dem Wundarzte bei den gerichtlichen Sectionen zu erſcheinen hat. Dieſe Auslage von jährlichen 500 fl. W. W. hat der Magiſtrat als Judex fori und das Landgericht zu beſtreiten. Der Wundarzt ſowohl als die zwei Primärarzte aber müſſen bei dem Magiſtrate in Eid und Pflicht genommen werden.

6) Zur Vertretung des Wundarztes in Krankheitsfällen (ein anderes Hinderniß darf nie als geltend angenommen werden) iſt einer der gebildeten chyrurgiſchen Operateurs zu beſtimmen, der für jede Beſchau 4 fl. W. W. zu erhalten hat, welche bei Vermöglichen die Angehörigen, bei Unvermöglichen die Gerichtsbehörden zu bezahlen haben.

7) Muß ein Locale im allgemeinen Krankenhauſe gemacht, und ein eigenes Sectionszimmer zur Vornehmuug der gerichtlichen Leichenbeſchau ſammt den nothwendigen Geräthen und Inſtrumenten errichtet werden. Jedoch iſt der Studienfond für keine andern Auslagen in das Mitleiden zu ziehen, als für ſolche, welche der Schüler wegen geſchehen müſſen. Hofkzd v. 6. Auguſt 1812.

Von den Stadtphyſikern und Wundärzten darf bei ſich ergebenden Todesfällen, wo eine Obduction der Leiche einzutreten hatte, vor Intervenirung der Stadthauptmannſchaft und des prager Magiſtrats zur Uibertretung und Obduction der Leiche nichts verfügt werden. Jene mit der öffentlichen Aufſicht beauftragten Individuen der Stadthauptmannſchaft und des prager Magiſtrats haben dann, wenn ſich ein zur Obduction geeigneter Vorfall ereignet, ſogleich entweder bei der Stadthauptmannſchaft oder bei dem Magiſtrate die dießfällige Meldung zu machen, wo ſodann von der betreffen-

den Behörde zu unterſuchen iſt: ob der eingetretene Fall zur Obducirung durch den Profeſſor der gerichtlichen Arzney-kunde geeignet ſey. Im bejahenden Falle hat die Uibertragung der Leiche in jenes dazu beſtimmte Lokale ſogleich zu geſchehen. Auf jeden Fall muß jedoch der Uibertragung der Leiche die Amtshandlung der politiſchen oder Criminalbehörde nach Maßgabe des Obductionsfalles zur näheren Beurtheilung des Gegenſtandes vorangehen.

Dem mediciniſch-chyrurgiſchen Studiendirektorat iſt bedeutet, den Profeſſor der gerichtlichen Arzneykunde, welcher zur Leitung der gerichtlichen Leichenunterſuchungen angewieſen iſt, dafür verantwortlich zu machen, daß die Obductionen jederzeit ſo ſchleunig als möglich vorgenommen werden, damit das weitere Verfahren keinen Verzug leide. Vdg. des böh. Gub. v. 30. Oktober 1820 Z. 38061.

Nach dem §. 1 der im Jahre 1815 herabgelangten Inſtruktion für gerichtliche Leichenbeſchauen macht die Beſorgung derſelben, weil davon der richterliche Urtheilsſpruch über Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquiſiten abhängt, einen der wichtigſten Gegenſtände des öffentlich angeſtellten Medicinalperſonals aus.

Nach dem §. 2 ſeyen demnach auf dem flachen Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, wozu nach dem h. Hofd. v. 29. Dezember 1810 und 23. Februar 1815 Operateurs vorzugsweiſe gewählt werden ſollen, in den Städten die Stadtphiſici und die Stadtwundärzte, welche ſämmtlich ſchon bei ihrer Anſtellung den gewöhnlichen Dienſteid zu leiſten gehalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenbeſchauen zu beſorgen haben, und nur dann, wenn ſie Krankheits halber oder eines andern geſetzlichen Hinderniſſes wegen dabei zu erſcheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ſey an

ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geſchickte, und zuverläſſige Männer bekannt ſind, durch Anordnung der Obrigkeit zu ſubſtituiren, wo aber dieſe Subſtituirten für einen jeden einzelnen ſolchen Act die Eidespflicht beſonders zu leiſten haben.

Nach dem §. 7. c ſoll jede gerichtliche Leichenbeſchau wenigſtens von einem der oben benannten Kunſtverſtändigen vorgenommen werden, wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geſchehen kann, ſeyen deren zwei beizuziehen. Die Handhabung dieſer geſetzlichen Beſtimmungen ſtelle ſich um ſo mehr als nothwendig dar, als bei der Wichtigkeit der rechtlichen Folgen dieſer Unterſuchungen, bei der Auswahl der Sanitätsperſonen für dieſen Zweck, mit der größten Vorſicht vorgegangen werden muß, durch Mißgriffe bei denſelben einerſeits die Entdeckung von Verbrechen nie unmöglich gemacht, ſo der Arm der ſtrafenden Gerechtigkeit gelähmt, andererſeits dagegen der Verdacht eines verübten Verbrechens da, wo keines vollbracht wurde, erregt, Unſchuldige verübter Verbrechen beinzichtiget werden können; ferner, als wenn die Unterſuchung einmal unvollſtändig und zweckwidrig vorgenommen wurde eine Reaſumirung derſelben nicht mehr möglich iſt; als endlich eben deshalb, und weil die Mehrzahl der Aerzte und Wundärzte in der gerichtlichen Medizin, da dieſelbe erſt mit dem Hofd. v. 1. Februar 1808 zu einem Zwangſtudium erhoben wurde, nicht unterrichtet, und nicht geprüft ſind, die Vornahme der gerichtlichen Leichenbeſchauen nicht unbedingt jedem Sanitäts-Individuum ohne Unterſchied mit der nöthigen Beruhigung anvertraut werden kann. Es haben daher die Magiſtrate, Dominien und Criminalgerichte in jenen Fällen, wo eine Leichenbeſchau vorzunehmen iſt, und wo wegen Gefahr am Verzuge der k. Kreis-

arzt oder Kreiswundarzt nicht herbeigehohlt, und abgewartet werden kann, hierzu nur jene Aerzte und Wundärzte zu verwenden, welche ihnen die Kreisämter früher nahmhaft gemacht haben, daß ſie aus der gerichtlichen Medizin geprüft, als geſchickt und zuverläſſig bekannt ſind, denen alſo in ſolchen Fällen, die Beſorgung der gerichtlichen Leichenbeſchauen mit Beruhigung im Subſtitutionswege übertragen werden kann. Vdg. des böhm. Gub. vom 11. Jänner 1822. S. Arzt, Sanitätsperſonale.

Leichenkoſten. S. Krankenkoſten.

Licht. S. Unterſuchungsgefängniſſe.

Leidenſchaft. Eine heftige wider den Getödteten oder Verletzten dient zur rechtlichen Beſchuldigung und Uiberweiſung. §§. 262 b) und 412.

Localunterſuchungen. S. Commiſſionen.

Loslaſſung. S. Entlaſſung.

Losſprechungsurtheil. S. Urtheil.

Luft. (Genuß der freyen). S. Arzt, Inquiſiten.

Lügen. Wegen offenbaren Lügen iſt der Verhörte mit Streichen oder Faſten zu ahnden. §. 365.

Bei Verhängung der in dem §. 365 St. G. auf offenbar lügenhafte Antworten feſtgeſetzten Strafen iſt, in Beziehung auf den klaren Beweis der Unwahrheit der Angabe des Beſchuldigten, die Gegenſtellung desſelben und der Zeugen nur in ſo weit nothwendig, als ſolche nach dem §. 387 und 388 St. G. zur Herſtellung eines rechtlichen Beweiſes überhaupt erforderlich iſt; übrigens aber iſt die Freylaſſung einer eigenen Bedenkzeit zwiſchen der Androhung der in dem §. 365 beſtimmten Züchtigung und

derſelben Vollzuge in dem Geſetze nicht vorgeſchrieben. Juſtzhofd. v. 20. Jänner 1816 an das Inneröſter. Appellationsg. S. Erſchwerungsumſtände, Verhör §§. 289, 365, und Hofd. v. 18. Jänner 1812.

Lyzäum. S. Univerſität.

Maltheſer-Ordens-Ritter. Sie unterliegen im öſterr. Gebiethe auch der Ablegung des Zeugeneides. Hofd. v. 5. Jänner 1789.

Maß (falſches). S. Betrug

Maria-Thereſien-Ordens-Ritter. S. Gerichtsbarkeit Hofd. v. 21. Juni 1811.

Mauthfreiheit. S. Transport.

Medailen. Se. Majeſtät haben in Betreff der Frage: durch welche Handlungen die Civil-Ehren Medailen, welche theils für einzelne rühmliche Handlungen theils auch für eine ausgezeichnete Dienſtleiſtung verliehen werden, verloren gehen? nachſtehende allerhöchſte Entſchließung zu ſchöpfen geruhet:

Mit jeder Criminalbeſtrafung ohne Unterſchied iſt der Verluſt der erhaltenen Civil-Ehren-Medailen, oder auch ſolcher Medailen, welche in die Civil-Jurisdiktion übertretene ehemalige Militärindividuen beſitzen, geſetzlich verbunden, und deren Gebrauch auch nach ausgeſtandener Strafe nicht weiter geſtattlich. Jedes Criminalgericht hat daher bei der Vollziehung des Urtheiles die Abnahme des Ehrenzeichens zu veranſtalten, und ſolches durch die Oberbehörde einzuſenden, durch welche die Verleihung erwirkt worden.

Uibrigens iſt der Verluſt der Ehren-Medaile weder in dem Urtheile auszudrücken, noch deshalb allein die Kund-

machung zu verſchieben, wenn nicht andere in dem St. G. §. 446 (S. Urtheil.) ausgedrückten Umſtände zugleich eintreten. Zugleich haben Se. Majeſtät auch zu befehlen geruht, daß ſich in Anſehung derjenigen Individuen, welche mit dem Civil-Ehrenkreuze betheilt ſind, nach dem nämlichen Grundſatze zu benehmen ſey. Hofkzd. v. 9. December 1815 an ſämmtl Landesgubernien.

Mit jeder Criminalbeſtrafung ohne Unterſchied iſt der Verluſt der erhaltenen Civil-Ehren-Medaile oder auch ſolcher Medailen, welche die in die Civil-Jurisdiktion übergetretenen ehemaligen Militärindividuen beſitzen, geſetzlich verbunden, und deren Gebrauch auch nach ausgeſtandener Strafe nicht mehr geſtattet.

Jedes Criminalgericht hat daher bei der Vollziehung des Urtheils die Abnahme des Ehrenzeichens zu veranſtalten, und ſolches durch die Oberbehörde nebſt einer Abſchrift des Urtheils an jene Behörde einzuſenden, durch welche die Verleihung bewirkt worden iſt.

Uibrigens iſt dieſer Verluſt der Ehrenmedaile weder in dem Urtheile auszudrücken, noch deshalb allein die Kundmachung zu verſchieben, wenn nicht andere in dem St. G. §. 446 ausgedrückte Umſtände zugleich eintreten. Dasſelbe gilt bei dem Civilehrenkreuze. Hofd. v. 24. Jänner 1816 an ſämmtl. Appellationsg. S. Kanonenkreuz, Orden.

Memnonisten. S. Eid.

Menſchenraub. S. Gewaltthätigkeit.

Merkmale. Indeſſen dem Criminalgerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und bis die Erforſchung vorgenommen wird, ſind die Merkmahle, ſoweit es thunlich iſt, in dem Zuſtande zu belaſſen, in welchem ſie zur

Zeit befunden, als das Verbrechen entdeckt worden. §. 239 S. Thaterhebung, Zuſammentreffen der Umſtände.

Meuchelmord. S. Mord.

Milderung und Milderungsumſtände. Milderungsumſtände, welche auf die Perſon des Thäters Beziehung haben, ſind:

a) wenn der Thäter in einem Alter, unter 20 Jahren, wenn er ſchwach an Verſtand, oder ſeine Erziehung ſehr vernachläſſiget worden iſt;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels geweſen;

c) wenn er auf Antrieb eines dritten, aus Furcht oder Gehorſam das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menſchengefühle entſtandenen heftigen Gemüthsbewegung ſich zu dem Verbrechen hat hinreißen laſſen;

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachläſſigkeit aufgeſtoſſene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden iſt, als ſich mit vorausgefaßter Abſicht dazu beſtimmt hat;

f) wenn er von drückender Armuth ſich zu dem Verbrechen hat verleiten laſſen;

g) wenn er den verurſachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer ſich beſtrebet hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, ſich ſelbſt angegeben, und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen geweſene Verbrecher ent-

deckt, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;]

k) wenn er wegen der, ohne ſein Verſchulden verlängerten Unterſuchung durch längere Zeit verhaftet war. §. 39.

Milderungsumſtände in Rückſicht auf die Beſchaffenheit der That ſind:

a) wenn es bei dem Verſuche geblieben iſt, nach Maß, als der Verſuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geweſen;

b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen ſtand, verübet worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entſtandene Schade gering iſt, oder, wenn der Beſchädigte vollkommenen Erſatz oder Genugthuung leiſtet. §. 40.

Auf Milderungsumſtände iſt nur inſofern Rückſicht zu nehmen, als dagegen keine Beſchwerungsumſtände vorkommen. Nach Maß, als die einen, oder die andern überwiegend ſind, muß davon zur Verſchärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden. §. 41.

Wenn bei Verbrechen, worauf Todesſtrafe oder lebenslanger Kerker verhänget ſind, Milderungsumſtände eintreten, ſo wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Geſetze ſchöpfen, ſich aber noch weiter nach der in dem zweiten Abſchnitte dieſen I. Thl. des St. G. enthaltenen Vorſchrift zu benehmen haben. §. 46.

Jene Stellen, die mildernde Umſtände betreffen, ſind bei dem Vortrage eines Criminalprozeſſes vorzuleſen. Hofd. v. 11. Jänner 1811.

Das Appellationsgericht hat in den Fällen, wo es auf eine Strafmilderung anzutragen findet, ſich auch beſtimmt

auszuſprechen, welche Milderung nach ſeiner Meinung eintreten ſolle. Hofd. v. 22. März 1828 an das Niederöſterr. Appellationsg. S. Erſchwerungsumſtände Hofd. v. 11. Jänner 1811, Obergericht, Recurs, §. 470, Strafe, §§. 47, 48, 49, Hofd. v. 31. März 1804, Strafnachſicht, Urtheil.

Militaire. Mit dem Strafurtheile, wodurch ein mit beibehaltenem militäriſchen Ehrenrange in Civildienſte übergetretener Mann, zur Todesſtrafe, zur ſchweren oder ſchwerſten Kerkerſtrafe verurtheilt wird, iſt zugleich der Verluſt des Ehrenranges verbunden. §. 23 ad a).

Die zu einem inländiſchen Militärkörper gehörigen Perſonen ſollen, wenn ſie eines Verbrechens halber angehalten werden, dem nächſten Militärkommando übergeben werden. §. 221 ad 3).

Unter die Militärgerichtsbarkeit gehören nicht nur alle, welche in wirklichen Kriegsdienſten ſind, ſondern auch die verabſchiedeten Offiziere, wenn ſie den Militärcharakter beibehalten, wie auch die k. k. Leibgarden, die Offiziers-Ehefrauen und Militärwittwen, dann das Commiſſariats- und Verpflegs-Amtsperſonale.

Die fremden Offiziere, ſo bei auswärtigen Fürſten dienen, können keineswegs unter die Militär-Jurisdiktion gezogen werden, ſondern ſtehen unter jedes Ortes Gerichtsbarkeit.

Wenn einer eine Rechtsſache bei einer Juſtizſtelle anhängig hat, und Soldat wird; ſo iſt die Rechtsſache be eben dieſer Juſtizſtelle zu beendigen. Gleiche Beſchaffenheit hat es, wenn ein Civil-Inquiſit, oder Böſewicht ſich anwerben läßt. Pat. v. 31. Dezember 1762.

Die außer dem Invalidenhauſe patentmäßig verpflegten, und daſelbſt wohnhaften Unteroffiziere und Gemeine gehö-

ren für e Zeit, als ſie außer dem Invalidenhauſe verpflegt werden, unter die Civil-Jurisdiktion ihres Aufenthaltsortes. Verordnung vom 15. April 1771.

Jene Weibsperſonen, welche bloß auf Zeugniß ihrer Obrigkeit, daß ſie ſich täglich ſo viel die Soldatenlöhnung beträgt, verdienen können, zur Heirath mit Soldaten zugelaſſen worden ſind, und die daher nicht in den Kaſernen bei ihren Männern wohnen dürfen, gehören ſammt ihren Kindern unter die Gerichtsbarkeit jener Herrſchaft, oder Magiſtrats, wo ſie ſich aufhalten. Hievon ſind ganz unterſchieden, jene Soldatenweiber, welche die Regimenter in einer gewiſſen Anzahl per Compagnie wählen, die daher dem Regimente in allen Gelegenheiten folgen, mithin ſammt ihren Kindern der Militär-Gerichtsbarkeit unterſtehen. Hofdek. vom 14. Oktober 1775.

Ein zum Militärkörper gehöriger, begüteter Landmann, ſtehet in landgerichtlichen Fällen (in criminalibus) es mag ſich um ein Militär- oder andere Gattung von Verbrechen handeln, unter der Militär-Gerichtsbarkeit; nur iſt dieſe angewieſen, ehe das Criminalurtheil, ſo den Landmann ſchuldig erkennet, kundgemacht wird, dem Chef der Stände, zu denen der Deliquent gehöret, die Sache anzuzeigen, damit derſelbe ohne weiters aus dem Kataſter der Stände (Consortio Statuum) ausgelöſchet werde. Hofdek. vom 19. Mai 1785.

Dieſe Anordnung erſtreckt ſich auch auf die Gemahlinnen jener Militairiſten die für ihre Perſon begüterte Landſtände ſind. Hofd. vom 16. März 1790.

Derjenige, ſo aus den Militärdienſten tritt, und weder Penſion genießt, noch ſeinen Charakter beibehalten hat, er mag übrigens ein Landmann ſeyn oder nicht, unterliegt kei-

neswegs der Militär-Jurisdiktion. Hofd. vom 6. September 1785.

Alle Hausoffiziere und Bediente auch jener Militärperſonen, welche als begüterte Landleute den Landrechten unterſtehen, ſollen immer unter die Militär-Gerichtsbarkeit gehören; dagegen aber alle bei derlei Militärperſonen in Dienſten ſtehende Beamte, als: Räthe, Sekretäre, Canzelliſten, Regiſtraturs- und Kaſſabeamte ohne Unterſchied, ob ſie auf den Landgütern, oder in dem Orte, wo ſich die Militärperſon aufhält, verwendet werden, der Civil-Jurisdiktion unterworfen ſeyn. Hofd. v. 7. Auguſt 1786.

Alle jene Individuen, die ohne einem andern weiteren Verdienſte im Publiko bloß bei der Garde angeſtellt ſind, und ſonſt keine andere Eigenſchaften auf ſich haben, gehören unter die Jurisdiktion der Garde, jene hingegen, welche überhaupt dem Publiko, und einem jeden für Geld, mithin auch der Garde auf dieſe Art dienen, gehören zu dem Forum welches ihnen zukömmt, wenn ſie der Garde nicht dienen würden. Hofd. vom 12. Juli 1787.

Se. Majeſtät haben auf die Anfrage: unter welche Gerichtsbarkeit dermal jene Individuen gehören, welche aus dem Civilſtande zur Legion getreten, dabei eine Offiziersſtelle wirklich begleitet haben, und nachher von der nun aufgelöſten Legion mit Beibehaltung der Legions-Uniform und Ehrenzeichen in ihren vorigen Stand zurück getreten ſind, zu entſchließen geruhet: daß dieſe Individuen unter die Civil-Gerichtsbarkeit zurück zu treten haben. Hofd. vom 27. September 1801.

Wie alle auf eine beſtimmte Zeit auf Urlaub Entlaſſene, ſo gehören auch die von dem completen Stande bis zur Einberufung Beurlaubten ſowohl in Straffällen, als auch im Rechtsſtreite und in Sterbfällen lediglich unter die

Militär = Juriſsdiktion. Wenn ein ſolcher Beurlaubte ein wirkliches Verbrechen beginge, ſo hat ihn die Obrigkeit zu ergreifen, in Arreſt zu nehmen, ſummariſch zu verhören, dann aber denſelben nebſt dem Verhöre und dem erhobenen Corpus delicti an das nächſte General = Commando, und dieſes an ſein Regiment zur kriegsrechtlichen Behandlung einzuliefern. Dagegen iſt es nicht nöthig, daß ein auf Urlaub befindlicher Mann, wenn ſeine Ausſage als Beſchädigter, oder als Zeuge in Criminal = oder in bürgerlichen Rechtsfällen erforderlich wäre, wegen Abhörung, zu ſeinem Regimente geſchickt werde, ſondern er kann gleich von der Civilobrigkeit auch eidlich abgehört werden.

Uibrigens gehört der beſtimmt Beurlaubte durchgehends ſo wie jeder andere Soldat unter die Gerichtsbarkeit ſeines Regiments oder Corps, und es kann auch nur dasſelbe, wenn es auf eine Heirath ankömmt, ihm die Erlaubniß gültig ertheilen. Hofd. vom 9. September 1803.

Da die höchſte Verordnung vom 9. September 1803 zwiſchen den Beurlaubten aus dem completen Stande, und jenen über den completen Stand einen Unterſchied macht, nnd Erſtere der Militär = Juriſsdiktion, Letztere aber der politiſchen Juriſsdiktion zuweiſet; ſo ſind die Beurlaubten der erſten Gattung, als zum effektiven Stande der Regimenter gehörende Militärperſonen, dagegen aber jene, welche über den completen Stand beurlaubt ſind, und wie andere Taglöhner vom Gewerbe leben, dieſen gleich zu halten. Hofd. vom 19. November 1803.

Es iſt nicht thunlich, Militärperſonen vor ein Criminalgericht unter was immer für einem Vorwande zu ziehen, ohne vorläufig das Militärforum darum begrüßt zu haben. Verord. des Appellationsger. in Böhmen vom 13. April 1804.

An der bisher üblichen Art, die Militärperſonen als Zeugen in Criminalangelegenheiten zu vernehmen, iſt durch den §. 214 I. Th. II. Abſchn. nichts geändert worden. Juſtizhofd. vom 5. Oktober 1804.

Vermöge einer von von dem k. k. Hofkriegsrathe erlaſſenen Circularverordnung vom 14. September 1807 iſt kein Militärindividuum berechtiget, ſich des Militär-Gerichtsſtandes zu entſchlagen, widrigens nicht nur die Verhandlung ſelbſt einer Nullität unterliegen, ſondern auch dasſelbe ſich ahndungswürdig machen würde. Juſtizhofd. vom 22. April 1809.

Es hat das hierländige, k. k. General-Militär-Commando wahrgenommen, daß den Regimentern öfters Militärperſonen wegen Verbrechen, die von der einliefernden Civilbehörde gar nicht, oder unvollſtändig erhoben worden ſind, eingeliefert; daß ferners die wegen eines Verbrechens eingezogenen Militärperſonen oft erſt nach längerer Anhaltung an das nächſte Militär-Commando abgegeben werden, und daß dem Requſitionsſchreiben der Militärgerichte oft ſehr langſam Genüge geleiſtet werde. Um daher dieſer Beſchwerde, die in einigen zur Kenntniß dieſes Landesobergerichtes gekommenen Fällen ſehr gegründet befunden worden iſt, abzuhelfen, werden den Criminalgerichten, obrigkeitlichen Aemtern, Ortsgerichten und Magiſtraten folgende Weiſungen ertheilet:

1) Wenn das Verbrechen eines der Militärgerichtsbarkeit unterſtehenden Menſchen hervorkömmt, das weder an einer Militärperſon noch in einer Militärwohnung verübt wurde; ſo liegt dem Criminalgerichte, in deſſen Bezirke das Verbrechen begangen worden iſt, nach Beſchaffenheit des §. 218 I. Th. des allgemeinen St. G. ob, die Beſchaffenheit des Verbrechens zu unterſuchen.

2) In dringenden Fällen, wo die Erforſchung von dem Criminalgerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geſchwindigkeit geſchehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beſchaffenheit der Umſtände ſich verändern, und das Verfahren gehemmt werden dürfte, iſt das obrigkeitliche Amt, Ortsgericht, oder der Magiſtrat, in deſſen Gerichtsbezirk das Verbrechen, oder dem die Anzeige geſchehen iſt, durch den §. 230 des nähmlichen Geſetzes verpflichtet, alles, was zur unverzüglichen Erforſchung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminalgerichte zu übergeben.

3) Bei der Erhebung der Thatbeſchaffenheit hat die Civilbehörde, welche ſolchergeſtalt ihr Amt handelt, ſich die geſammten Vorſchriften des zweiten Hauptſtückes zweiten Abſchnittes I. Th. des allgemeinen St. G. genaueſt gegenwärtig zu halten, ſomit auch die beigezogenen Kunſtverſtändigen, die nicht für derlei Unterſuchungsfälle eigends beeidet ſind, und die verhörten Zeugen, denen kein Bedenken entgegen ſtehet, gehörig zu beeidigen.

4) Wenn im Orte, wo eine beanzeigte Militärperſon angehalten wird, ſich ein k. k. Militärcommando befindet, ſo iſt demſelben dieſer Gefangene noch am nämlichen Tage der Anhaltung zu übergeben; außer dem hingegen hat das Criminalgericht, Amt, oder Magiſtrat, denſelben ſogleich nach erhobener Thatbeſchaffenheit mit den aufgenommenen Acten, und den allenfalls vorhandenen Werkzeugen oder Gegenſtänden des Verbrechens dem nächſten Militärcommando zur weiteren Beförderung an das gebührende Militärgericht zu überliefern.

5) Die geſammten Unterbehörden werden mit Weiſung auf die §§. 222 und 345 des allgemeinen St. G. I. Th. erinnert, ſowohl in den Fällen der ihnen obliegenden Erhe-

bung der Thatbeſchaffenheit, als auch in allen Fällen, wo ſie durch Erſuchſchreiben der Militärgerichte um Erhebungen und Auskünfte angegangen werden, mit aller Beſchleunigung ihr Amt zu handeln, und die vollbrachten Erhebungen der betreffenden Militärbehörde mit möglichſter Beförderung zuzufertigen, indem dieß die Handhabung der Juſtizpflege und das höchſte Aerarium, dem die Verpflegung des Gefangenen zur Laſt fällt, erheiſchen, und eben hierwegen dieſes Obergericht jene Unterbehörden, die einen Saumſal diesfalls verſchulden ſollten, zur Verantwortung ziehen, zum Schadenerſatze verhalten, und mit Ahndung gegen den Schuldtragenden vorgehen würde. Verordnung des Appellationsg. in Böhmen vom 15. September 1812.

So viel es die Ausübung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die Landwehr-Offiziere und Mannſchaft in Friedenszeiten betrifft, iſt vermöge des 9. Abſchnit. der Landwehrinſtruktion feſtgeſetzt:

A. Uiber Landwehr-Offiziere.

§. 70. In Criminalverbrechen unterſteht der Landwehr-Offizier (der aus dem Civilſtande angeſtellte) ganz der ihm betreffenden Gerichtsbarkeit, ohne Rückſicht ſeines Landwehr-Verbandes. Geſchieht das Verbrechen während der Concentrirung, ſo läßt ihn der Regiments-Commandant unter Arreſt der betreffenden Gerichtsbarkeit übergeben. Außer der Concentrirungszeit in Straffällen, hat vor der Arretirung des Landwehr-Offizier die Anzeige an das betreffende Regimentscommando, oder bei deſſen weiteren Entfernung dem Bataillons-Commandanten zu geſchehen, unter welchem der Offizier ſteht.

In Hinſicht der Kundmachung und Vollziehung des gegen Landwehr-Offiziere wegen vergangenen Verbrechen gefällten Urtheils, iſt ſich nach Maßgabe der §§. 446 und 447.

St. G. I. Th. 2. Abſchn. 12. Hauptſt. zu benehmen; hiermit iſt das Urtheil ſammt Acten von dem Criminal-Obergericht, der Landeschef einzuſenden, und von dieſem einverſtändlich mit dem General-Commando die dem §. 446 St. G. angemeſſene Verfügung zu treffen

B. Uiber die Landwehr-Mannſchaft.

§. 74. Dieſe bleibt außer der Concentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdiktion untergeordnet.

§. 75. Begeht der Landwehrmann während der Concentrirung ein Verbrechen, ſo läßt ihn das Regiments-Commando arretiren und an das durch das Geſetz beſtimmte Criminalgericht abgeben, welches ihn nach dem I. Th. St. G. behandelt. Hofd. vom 16. Juli 1813 an das nied. öſter. Appellationsger.

Minderjährige Kinder von Militärperſonen, (dieſe letzteren mögen nun am Leben oder ſchon verſtorben ſeyn) wenn ſie ihre Nahrung durch Dienen bei Civilperſonen gewinnen, ſind der Civil-Jurisdiktion unterworfen, und die Militär-Jurisdiktion tritt nur in Waiſenſachen der unter Militärvormundſchaft ſtehenden Kinder, welche ſich ihr Fortkommen auf ſolche Art bei Civilperſonen verſchaffen, ein. Hofkriegsräthl. Verord. vom 22. Jänner 1828 mitgetheilt mit Juſtizhofd. vom 13. November 1829 ſämmtl. Appellationsger.

So oft der Gerichtsbehörde eine arretirte zum Militärkörper gehörige Perſon übergeben wird, ſo muß davon ſogleich die nächſte Militärbehörde oder das k. k. Militär-Generalcommando in die Kenntniß geſetzt werden, wobei zugleich das Regiment oder Corps, zu welchem der Arretirte gehört, anzugeben, ſo wie eine bündige Darſtellung des Vergehens, deſſen er beſchuldiget wird, und die Gründe beizufügen ſind, wegen welcher in der Folge die unmittel-

bare Ablieferung desſelben an ſeine Behörde nicht Statt finden könnte.

Im Falle die perſönliche Erſcheinung von Militärperſonen als Zeugen vor der Gerichtsbehörde nöthig wird, ſo hat ſich dieſelbe in der Regel an die Perſonalbehörde dieſer Perſonen wegen der Erſcheinung derſelben zu wenden. Verord. des Appellationsger. zu Venedig vom 14. Maj 1829. S. Bewachung, Correspondenz, Gerichtsbarkeit, Invaliden, Militärbewachung, Reſerve, Standrecht, Thaterhebung, Verpflegskoſten.

Militairbewachung. In jenen Provinzen und Ortſchaften, wo Strafhäuſer und zugleich Militärgarniſonen ſich befinden, ſoll die äußere Bewachung von dem Militär übernommen, der innere ſogenannte Hausdienſt aber von den Gefangenwärtern verſehen werden. Hofd. v. 8. Oktober 1802 an ſämmtl. Appellationsg.

Inhalt Generalmilitärkommando'snote kann auf Verlangen eines Criminalgerichtes die Militärbewachung ertheilet werden:

1) In allen Fällen, wo mehr Theilnehmer eines Verbrechens bei einem Gerichte einkommen, als füglich in der Frohnfeſte von einander abgeſondert untergebracht werden können.

2) Wo eine Verwandtſchaft mit dem beſtellten Gefangenwärter eintritt.

3) Wo die Frohnfeſten nicht genug verwahrt ſind, und eines beſonderen Inquiſiten ſichere Bewachung erheiſcht wird.

Bei jedesmaligen Verlangen ſey die Angabe von einem Staabsoffiziere zu unterſuchen, und wenn ſolche nach obigen Grundſätzen gründlich befunden wird, die nöthige Bewachung zu geben, darüber aber ſogleich die Anzeige mit einer gutächtlichen Begleitung zu erſtatten, und der Gerichtsſtelle zu bedeuten, daß ſie alles anwende, was die

baldige Entbehrung der Militärwache befördert, damit die Beurlaubung nicht gehemmet, und der Sinn der hofkriegsräthlichen Verordnung — nur die äußere Bewachung zu geben — befolgt werde. Vdg. des Appellationsg. in Böhmen v. 10. Oktober 1803. S. Bewachung, Gefangenwärter Hofd. v. 8. Jänner 1817, Strafort.

Mißbrauch der Amtsgewalt. Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet iſt, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch machet, begeht durch einen ſolchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag ſich durch Eigennutz, oder ſonſt durch Leidenſchaft, oder Nebenabſicht dazu haben verleiten laſſen. §. 85.

Unter ſolchen Umſtänden begehet dieſes Verbrechen insbeſondere:

a) ein Richter, oder anderer obrigkeitlicher, wie auch ſonſt jeder in Pflichten ſtehender Beamte, der ſich von geſetzmäßiger Erfüllung ſeiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtsſachen eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weiſe eröffnet; der eine ſeiner Amtsaufſicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilet;

d) ein Advokat, oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden ſeiner Parthey dem Gegentheile in Verfaſſung der Rechtsſchriften, oder ſonſt mit Rath und That behülflich iſt. §. 86.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt ſchwerer Kerker von einem bis 5 Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derſelbe auch bis auf 10 Jahre verlängert werden. §. 87.

Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienſtverleihungen, oder bei Entſcheidungen über öffent-

liche Angelegenheiten zwar ſein Amt nach Pflicht ausübet, aber um es auszuüben, ein Geſchenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder ſonſt ſich daher einen Vortheil zuwendet, oder verſprechen läßt, ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung ſeiner Amtsgeſchäfte ſich zu einer Partheylichkeit verleiten läßt, ſoll mit Kerker zwiſchen 6 Monaten und einem Jahre beſtrafet werden. Auch hat er das erhaltene Geſchenk, oder deſſen Werth zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen. §. 88.

Wer durch Geſchenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht ſtehenden Beamten zur Partheylichkeit in einer Dienſtſache, bei einer Dienſtbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten ſucht, macht ſich durch eine ſolche Verleitung eines Verbrechens ſchuldig; die Abſicht mag auf ſeinen eigenen, oder eines dritten Vortheil gerichtet ſeyn; ſie mag ihm gelingen oder nicht. §. 89.

Die Strafe dieſer Verleitung iſt, nebſt dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geſchenkes zu dem Armenfonde des Ortes, nach Größe des dadurch verurſachten Schadens, Kerker zwiſchen 6 Monaten und 1. Jahre. §. 90.

Bei großer Argliſt und wirklich verurſachten erheblichen Schaden iſt eine ſolche Verleitung mit ſchweren Kerker, welcher auch bis auf 5 Jahre verlängert werden kann, zu beſtrafen. §. 91.

Das Urtheil muß, es mag ſich um den Verſuch oder die Ausübung handeln, und es mag wie immer ausfallen, vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgelegt werden. §. 433.

Das Obergericht kann ſein Urtheil nicht ſogleich ausfertigen, ſondern muß den gefaßten Entſchluß der oberſten Juſtizſtelle vorlegen und die Entſchließung abwarten. §. 442.

Se. Majeſtät haben aus Anlaß, daß ein mit höchſt Ihrem Aerarium im Contrakte ſtehender Handelsmann es wagte, bei einer öffentlicher Behörde Beſtechungen zu verſuchen, zu befehlen geruhet: daß, um auf die Hintanhaltung dergleichen ſträflichen Verſuche zweckmäſſiger zu wirken, nebſt der, auf ſolche Verbrechen feſtgeſetzten Strafe, noch insbeſondere die Maßregel einzutreten habe; daß diejenigen, welche eines ähnlichen Vorganges beſchuldiget, und hievon überwieſen werden, bei Verpachtungen, oder ſonſtigen Verträgen über Aerariallieferungen von jedweder Concurenz ein für allemal ausgeſchloſſen werden. Hofkzd. v. 5. Jänner 1812.

Die Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht gehört unter die Gattung des Mißbrauches der Amtsgewalt, und ſind die Unterſuchungsacten über ein derlei Verbrechen jedesmahl von den Criminalgerichten der höheren, und von dort der höchſten Behörde vor Kundmachung des Urtheiles vorzulegen. Juſtizhofd., v. 8. Oktober 1813.

Die §§. 87, 88 und 89 des St. G. ſchließen nur jene Fälle der Beſtechung ein, welche als Verbrechen zur Criminaluntersuchung ausdrücklich geeignet erklärt worden, und daher nur mit der in dieſem Geſetze beſtimmten Strafe belegt werden dürfen, in allen übrigen Fällen der ſtets unerlaubten Abreichung oder Abnahme von Geſchenken ſind, die dagegen erlaſſenen einzelnen Strafvorſchriften, ſo mit auch der §. 113 und 142 des Zollpat. v. 2. Jänner 1788 von den kompetenten Behörden auch ferner mit Nachdruck zur Anwendung zu bringen. Hofd. v. 22. Oktober 1815 an ſämmtl. Appellationsg.

Auszug aus dem Zollpatente v. 2. Jänner 1788.

§. 113. Wer einen Beamten oder Aufſeher wegen einer Amtsverrichtung ein Geſchenk gibt, hat den 10fachen Werth davon als Strafe zu erlegen, der Beamte oder Aufſeher

aber, der ſolches angenommen hat, iſt des Dienſtes zu entlaſſen. Wenn hingegen der verſuchte Beamte oder Aufſeher das erhaltene Geſchenk ſeinen Vorgeſetzten ſogleich anzeigt, wird demſelben das gegebene Geſchenk ſowohl, als die zu erlegende Strafe zur Belohnung überlaſſen.

§. 142. Gleichfalls wird demjenigen, der mit Wiſſen eines Zollbeamten oder Aufſehers ſelbſt geſchwärzt und dieſem für die Mitwirkung oder Nachſicht etwas gegeben hat, wenn er davon die Anzeige macht, nicht nur die ſelbſt erwirkte Strafe nachgeſehen, ſondern der Beamte wird außer der auf ſeine Uibertretung beſtimmten Strafe noch verhalten, was er bereits empfangen oder deſſen Werth dem Anzeiger zu erſtatten, und noch ſo viel zu geben, als er von demſelben empfangen hat. —

Im Allgemeinen verſteht man nach dem Sprachgebrauche unter einen Beamten denjenigen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrags, Geſchäfte der Regierung zu beſorgen hat. Auf dieſen Begriff iſt zur Entſcheidung der Frage, ob Jemand durch eine Handlung ſich als Beamte des Mißbrauches der Amtsgewalt ſchuldig gemacht habe, zurück zu ſehen, vorzüglich ſind dabei die näheren Beſtimmungen des St. G. ſelbſt vor Augen zu halten.

So kann ſich vermöge derſelben jeder Richter des Mißbrauches der Amtsgewalt ſchuldig machen, obſchon er bei einem Patrimonialgericht unmittelbar nur von dem Privat-Inhaber beſtellt wurde. Auch ein Advokat, der doch nur Privatgeſchäfte zu beſorgen hat, kann der Strafe dieſes Verbrechens unterliegen.

In zweifelhaften Fällen kann eine Rückſprache mit der vorgeſetzten Behörde des Beſchuldigten über die Art ſeiner Verpflichtung nöthig ſeyn. Doch kann es geſchehen, daß ein

ſolcher Diener obſchon er in Hinſicht auf Penſionirung oder andere Vorzüge den übrigen Staatsbeamten nicht gleich geachtet wird, ſich dennoch vermöge der oben angegebenen Beſtimmung des Mißbrauches der Amtsgewalt ſchuldig macht. Juſtizhofd. v. 9. November 1816 an das Inneröſtrr. Appellationsg.

Die Anordnung des §. 442 I. Thl. St. G. hat auch auf das in dem §. 89. I. Thl. St. G. bezeichnete Verbrechen der Verführung zum Mißbrauch der Amtsgewalt jederzeit, und auch dann ſeine volle Anwendung, wenn die Verführung nicht gelungen, ſondern fruchtlos unternommen worden wäre. Hofd. v. 27. November 1816 an ſämmtl. Appellationsg.

Auch ein Gemeindvorſteher, er möge Dorfrichter, Vogt, Schulze oder wie immer heißen, kann ſich des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt ſchuldig machen, da der §. 85. I. Thl. St. G. zwiſchen höheren und minderen Aemtern keinen Unterſchied macht, ſondern ſagt: daß jeder, der von dem Amte, in dem er verpflichtet iſt, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemand Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, jenes Verbrechen begehe. Juſtizhofd. v. 13. Juni 1817 an das Mähriſch-Schleſiſche Appellationsg.

Judengemeinde-Vorſteher ſind bezüglich der ihnen obliegenden Pflichten und anvertrauten Amtsgewalt als Beamte anzuſehen, und können ſich des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt ſchuldig machen. Hofd. v. 22. Februar 1828 an das böhm. Appellationsg. und Hofkzd. v. 11. Februar 1828. S. Beamte.

Mitglieder S. Adel, Geiſtliche, Landſtände, Militär, Mißbrauch der Amtsgewalt, Univerſität.

Mitſchuld und Mitſchuldige. Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens ſchuldig, ſondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uibelthat eingeleitet, zu ihrer Ausübung durch abſichtliche Herbeiſchaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hinderniſſe oder auf was immer für eine Art Vorſchub gegeben, Hülfe geleiſtet, zu ihrer ſicheren Vollſtreckung beigetragen hat. §. 5.

Auch die Ausſagen der Mitſchuldigen können dann für Zeugniſſe zur rechtlichen Uiberweiſung des Beſchuldigten gelten, wann zwey Mitſchuldige, einhellig, wider den Beſchuldigten, von deſſen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Ausſagen nicht nur dem Beſchuldigten bei der gerichtlichen Gegenſtellung in das Angeſicht widerholet, ſondern auch nach der ihnen geſchehenen Ankündigung des Strafurtheiles, nach welcher ſie in einem ſolchen Falle noch einmal ausdrücklich darum zu befragen ſind, bekräftiget haben. Zugleich müſſen ihre Ausſagen a) mit den Erforderniſſen des §. 403 a, b, c, e, f, begleitet ſeyn; b) in der Beantwortung ſolcher Fragen, die ihnen über beſondere, mit dem gemeinſchaftlichen Verbrechen verbundene Umſtände geſtellet worden, und die ſie vor dem Verhafte nicht vorausſehen konnten, unter ſich ganz übereinſtimmen; c) in allen weſentlichen, dem Mitſchuldigen ſelbſt zur Laſt liegenden Umſtänden durch beſtimmte Beweiſe deutlich beſtätiget ſeyn; daß ſolchergeſtalt es dem unpartheyiſchen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verſtändniß zu argwohnen, oder ſonſt an der Wahrheit dieſer Ausſage zu zweifeln. §. 410.

Unter gleichen Vorſehungen kann die Uiberweiſung auch dann Statt haben, wann neben der beſchworenen, und mit den übrigen Erforderniſſen der §. 403 und 409 (S. Zeugenbeweis.) begleiteten Ausſage Eines Zeugen, die nach dem

§. 400 mit demſelben übereinſtimmende Ausſage Eines Mitſchuldigen vorhanden iſt. §. 411.

Der Beweis durch Mitſchuldige kann gegen Inquiſiten, die erſt nach Kundmachung des neuen St. G. einkommen, und eines vor der Kundmachung begangenen Verbrechens beſchuldiget werden, nicht angewendet werden. Hofd. v. 3. Dezember 1806.

Uiber die Frage: ob nach dem §. 410 des G. B. über Verbrechen die einhelligen Ausſagen zweier Mitſchuldigen eines Diebſtahles, für Zeugniſſe zur rechtlichen Uiberweiſung eines läugnenden Theilnehmers an dem Diebſtahle gelten, wird erwiedert: daß die Vorſchrift des §. 410 des G. B. über Verbrechen auf alle, welche im §. 5 des Verbrechens für ſchuldig erklärt werden, ohne einen Unterſchied zwiſchen dem unmittelbaren oder mittelbaren Thäter zu machen, anzuwenden ſey. Hofd. v. 17. Dezember 1819 an das Galiz. Appellationsger. S. Anzeigungen §. 265, Confrontation §§. 390, 391, Appelld. v. 28. Auguſt 1809, Criminalkoſten Hofd v. 20. Juni 1805, und 20. April 1809, Eid §. 384 b) Hilfeleiſtung, Mord Hofd. v. 10. Oktober 1807, Standrecht §. 506 b) Strafnachſicht, Todesſtrafe §. 430, Unterſuchung §§. 296, 338, 343, 353, 369 g) Urtheil, Verhör, Wiederaufnahme §. 478, Zeugenbeweis §§. 410, 411.

Mord. Wer gegen einen Menſchen, mit dem Entſchluße ihn zu tödten, auf eine ſolche Art handelt, daß deſſen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht ſich des Verbrechens des Mordes ſchuldig. §. 117.

Gattungen des Mordes ſind:

1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder ſonſt tückiſcher Weiſe geſchieht.

2) Raubmord, welcher in der Abſicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Perſon an ſich zu bringen, begangen wird.

3) Der beſtellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden iſt.

4) Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten ſchweren Gattungen gehört. §. 118.

Jeder vollbrachte Mord ſoll ſowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu beſtellet, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode beſtrafet werden. §. 119.

Diejenigen, welche auf eine entferntere in dem §. 5 bemerkte Art an dem verübten Morde Theil haben, ſollen, bei einem gemeinen Morde mit ſchwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufſteigenden, oder abſteigenden Linie, an dem Ehegenoſſen des Thäters, oder Theilnehmers, da ihnen dieſe Verhältniſſe bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord verübet worden, zwiſchen 10 und 20 Jahren beſtrafet werden. §. 120.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, iſt an dem Thäter, und den Mitſchuldigen mit ſchweren Kerker von 5 bis 10 Jahren, an den entfernten Theilnehmern von einem bis 5 Jahren zu beſtrafen. Iſt aber ein Raubmord, Meuchelmord, beſtellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen §. erwähnten Angehörigen verſuchet worden; ſo iſt die Strafe des ſchweren Kerkers gegen den Thäter, und die Mitſchuldigen zwiſchen 10 und 20 Jahren, und bei beſonders erſchwerenden Umſtänden auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber zwiſchen 5 und 10 Jahren auszumeſſen. §. 121.

Das Urtheil, es mag ſich um den Verſuch oder die Ausübung handeln, iſt ſtets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 433.

Uiber die erregten Zweifel wegen der Vereinigung der §§. 119 und 120 I. Th. St. G. wird erklärt: Der §. 119 beſtraft, wie aus deſſen wörtlichen Inhalte und der Vergleichung mit dem §. 120 und beziehungsweiſe des §. 5 I. Th. zu entnehmen iſt, außer dem unmittelbaren Mörder, und dem Beſteller, denjenigen Mitſchuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes ſelbſt Hand angelegt, oder auf eine thätige Weiſe mitgewirkt hat. Der §. 120 hingegen redet von den entfernteren Theilnehmern, welche ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes ſelbſt Hand anzulegen, und auf eine thätige Weiſe mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 5 enthaltene entferntere Art zur That beigetragen haben. Nur iſt derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen hat, nach dem §. 118 dritten Abſatzes als Beſteller mit der im §. 119 beſtimmten Strafe zu belegen. Hofd. v. 10. Oktober 1807 an ſämmtl. Appellationsg. S. Kindesmord, Nothwehr, Standrecht, Thaterhebung, Todtſchlag, Urtheil, Zuſammentreffen der Umſtände.

Münzen. Die Verfertigung oder der Verkauf der Abdrücke von wirklich curſirenden Münzen des Inn- oder Auslandes in Metall, iſt unter Confiskationsſtrafe verboten. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß durch die gegenwärtige Anordnung jene des Strafgeſetzes in ihrer Anwendung nicht im mindeſten geändert wird. Hofkmerpräſſchr. vom 12. Juni 1824.

Münzen. (falſcher) Ausgeben. S. Betrug.

Münzverfälſchung. Das Verbrechen der Münzverfälſchung begeht derjenige:

a) Der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze ſchlägt, obſchon Schrott und Korn der ächten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus ächtem Metalle geringhältigere, oder aus geringſchätzigerem Metalle unächte Münze ſchlägt, oder ſonſt falſcher Münze das Anſehen ächten Geldes gibt;

c) der ächte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem ſie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Geſtalt von Stücken höheren Werthes zu geben ſucht;

d) der Werkzeuge zur falſchen Münzung herbeigeſchafft, oder auf was ſonſt immer für eine Art zur Verfälſchung mitwirket. §. 103.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt ſchwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren; wenn aber beſondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt, von 10 bis 20 Jahren. Nur dann, wann die Verfälſchung ſich für Jedermann kennbar darſtellet, oder, wann die unbefugt geprägte Münze der ächten an Schrott und Korn gleich iſt, kann die Strafe zwiſchen einem und 5 Jahren ausgemeſſen werden. §. 104.

Als Theilnehmer an der Münzverfälſchung begeht ein Verbrechen, wer verfälſchtes Geld im Verſtändniſſe mit demjenigen, der die Verfälſchung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben, auf ſich nimmt; oder die Theile, um welche die ächten Geldſtücke in dem Falle des §. 103 c) veringert worden, an ſich löſet. §. 105.

Eine ſolche Theilnehmung ſoll mit ſchwerem Kerker von einem bis 5, und bei verurſachtem großen Schaden, bis 10 Jahren beſtrafet werden. §. 106.

Wer der Münzverfälſchung beſchuldiget wird, iſt an das Criminalgericht der Hauptſtadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefer. §. 221.

Die Verhaftung eines der Münzverfälſchung Beſchuldigten iſt ſogleich dem Kreisamte anzuzeigen. §. 305.

Das Urtheil mag ausfallen wie es wolle, ſo iſt es vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 433.

Zur Kundmachung der Beſchreibung verfälſchter Münzen iſt die Bewilligung des Obergerichtes einzuholen. §. 489.

In jedem vorkommenden Münzverfälſchungsfalle iſt unter Vorlegung des betretenen Falſifikats, dann bei jeden hervorkommendem neüen Umſtande, die Anzeige an das Präſidium des Appellationsgerichts zu erſtatten. **Dekret des böhm. Appellationsg. v. 24. Auguſt 1824.**

Jene Verordnungen, welche wegen Einſendung und Aufbewahrung jener falſchen öffentlichen Creditspapiere, deren Verfertiger unbekannt oder flüchtig ſind, oder von welchem in einer durch Ablaſſung erledigten Vorunterſuchung oder durch Urtheil entſchiedenen Criminalunterſuchung der rechtliche Gebrauch gemacht wurde, erlaſſen worden ſind, ſcheinen nach der Analogie auch auf ſolche Münzen anwendbar zu ſeyn, weßhalb zur Aufbewahrung der falſchen Münzen das Hauptmünzamt beſtimmt iſt, bei welchen derley Falsificate beſonders in Evidenz gehalten werden. **Juſtizhofd. vom 26. November 1825 an das Präſid. des böhm. Appellationsger.** S. Ausländer, Creditspapiere, Gerichtsbarkeit, Steckbriefe, Urtheil, Verhaftung §. 305.

Nachſchlagungsprotocoll. S. Criminalgericht §. 546.

Nachſetzung. Wenn ein Criminalgericht einer aus ſeinem Bezirke entflohenen Perſon nachſetzt, muß ihm dieſelbe, wo ſie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingeholt wird, überlaſſen werden. §. 221 ad 5.

Nachſicht der Strafe. S. Strafnachſicht.

Namen (Beilegung eines falſchen) S. Betrug §. 180 d).

Nothwehr. Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begehet kein Verbrechen. Es muß jedoch bewieſen, oder aus den Umſtänden der Perſonen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu ſchließen ſeyn, daß der Thäter ſich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um ſein, oder ſeines Nebenmenſchen Leben, Vermögen oder Freyheit zu ſchützen. §. 127.

Nothzucht. Wer eine Weibsperſon durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch argliſtige Betäubung ihrer Sinne außer Stand ſetzet, ſeinen Lüſten Widerſtand zu thun, und in ſolchen Zuſtande ſie ſchändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht. §. 110.

Die Strafen der Nothzucht iſt ſchwerer Kerker zwiſchen 5 und 10 Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Geſundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; ſo ſoll die Strafe auf eine Dauer zwiſchen 10 und 20 Jahren verlängert werden. §. 111.

Die an einer Perſon, welche noch nicht 14 Jahre alt iſt, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angeſehen, und beſtraft. (§. 112).

Als Verbrechen werden auch nachſtehende Arten der Unzucht beſtrafet:

1. Unzucht gegen die Natur.

2. Blutſchande, welche zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie, ihre Verwandſchaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. §. 113.

Die Strafe iſt Kerker zwiſchen 6 Monaten, und einem Jahre §. 114.

3. Verführung, wodurch Jemand eine ſeiner Erziehung, oder Aufſicht anvertraute Perſon zur Unzucht verleitet.

4. Kuppeley, wofern dadurch eine unſchuldige Perſon verführet worden. §. 115.

Die Strafe iſt ſchwerer Kerker von einem bis fünf Jahre. §. 116. S. Selbſtbeflekung.

Obduction. S. Leichenbeſchau.

Obergericht. Dem Obergerichte iſt die Macht eingeräumt, in beſonderen Fällen die Verhandlung, anſtatt des ordentlichen Criminalgerichtes, einem andern aufzutragen; wenn das Verhältniß des Beſchuldigten zu dem Gerichtsſtande, oder zu deſſen Verwaltung, oder nach dem Zuſammenhange der Sache, die Beſchleinigung, und Zuverläſſigkeit des Verfahrens, oder ſonſt wichtige Urſachen es erfordern. §. 224.

Wann das Obergericht die von dem Criminalgerichte vorgelegten Acten erhalten hat, ſoll ſich dasſelbe die Beförderung dermaſſen angelegen ſeyn laſſen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit die in dem §. 421 (S. Urtheil) beſtimmt worden, erfolge. Uibrigens iſt ſich daſelbſt in Beſetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage ſelbſt, in der Berathſchlagung, Schlußfaſſung, und Ausfertigung an die den Juſtizſtellen vorgeſchriebene Behandlungsart zu halten. §. 437.

Das Obergericht hat dabei zuerſt auf den Gang der Verhandlung die genaueſte Aufmerkſamkeit zu wenden. Wenn ſich darin weſentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles ſelbſt Einfluß haben; ſo ſind die Acten ſogleich dem Criminalgerichte zurück zu ſenden, und iſt demſelben die zweckmäſſige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrage bei der abermaligen Einſendung der Acten ſich zu erklären, ob es bei dem vorigen Urtheile beharre; oder wie es dasſelbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausſpruch zum Gegenſtande ſeiner Beurtheilung zu nehmen. §. 438.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Weſenheit des Geſchäftes nichts ändern; ſo hat dasſelbe in der Hauptſache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, ſie mögen die Sache ſelbſt, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine beſondere Ausfertigung zu rügen. §. 439.

Wenn die Einſendung der Acten wegen der in den §§. 433 und 434 enthaltenen Verbrechen geſchehen iſt, ſo hat das Obergericht die Macht, das von dem Criminalgerichte geſchöpfte Urtheil dem Geſetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern. §. 440.

Dem Obergerichte iſt aber auch die Macht eingeräumt ſowohl in dem eben erwähnten Falle der Einſendung, als auch, wenn das Criminalgericht die Acten aus einer in dem §. 435 (S. Urtheil) enthaltenen Urſache, an das Obergericht überſendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der geſetzmäſſigen Regel die Strafe zwiſchen 10 und 20 Jahren ausgemeſſen werden mußte, dieſelbe wegen Milderungsumſtänden nie in der Art, ſondern nur in der Dauer gelindert, aber auch in dieſer nie

unter 5 Jahren; und auf gleiche Weiſe in Fällen, wo die geſetzmäſſige Strafe zwiſchen 5 und 10 Jahren beſtimmt iſt, nie unter 2 Jahren beſtimmt werden. Die von dem Geſetze verhängte Todesſtrafe oder lebenslange Kerkerſtrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden. §. 441.

Das Obergericht in Criminalſachen, hat darauf zu ſehen, daß die Criminalgerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz beſtehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Dasſelbe hat, wenn wegen eines vorgefallenen Anſtandes Anfrage geſchieht, die Belehrung zu ertheilen, und das Criminalgericht zu unterſtützen, wann dieſem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. Dasſelbe hat auch die Criminalgerichte, die ſich Nachläſſigkeit in Amtsgeſchäften zu Schuld kommen laſſen, zur Verantwortung zu ziehen, und zu beſtrafen. §. 549.

Das Obergericht iſt verpflichtet, die Tabellen (Quartalstabellen §. 553) und Einbegleitungsberichte zu durchgehen, wenn einige Saumſeligkeit wahrgenommen wird, das Geſchäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umſtändlichen Bericht abzufordern, und bei Zeiten Rath zu verſchaffen, wenn etwa das Criminalgericht das Geſchäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbei iſt mit Vorſicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entſtehe, der Fortgang der Unterſuchung nicht gehemmt, und dem Gerichte nicht Acten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden. §. 554.

Aus den Quartaltabellen ſämmtlicher Criminalgerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupttabelle nach dem in dem §. 550 (S. Quartastabellen) vorgeſchriebenen Formulare zu verfaſſen, und ſolche in den nächſten dreißig Tagen des eingetretenen neuen Jahres der oberſten Juſtiz-

ſtelle einzuſenden. In dem Einbegleitungsberichte iſt mit Sorgfalt und Uiberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen von Verbrechen in dieſem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben; worin die vorzüglichſten Urſachen dieſes Unterſchiedes beſtehen mögen; ob die Criminalgerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bei welchem derſelben ſich Gebrechen zeigen, und was ſonſt für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbeſſerung in der Juſtizverwaltung führen können, damit auch die Hofſtelle ihres Ortes von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und die zweckmäſſigen Verfügungen zu treffen, in Stand geſetzt werde. §. 555.

Die über die Unterſuchung der Criminalgerichte erſtatteten Unterſuchungsberichte (S. Criminalgericht §. 556.) hat das Obergericht in Uiberlegung zu nehmen, ſo weit ſolche Gebrechen darin vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe fordern, die zweckmäſſigen Vorkehrungen zu treffen, in Anſehung der übrigen Gegenſtände aber ſein Gutachten an die oberſte Juſtizſtelle abzugeben, und die Entſchließung derſelben zu erwarten. §. 557.

Für die Civil- und Criminalgegenſtände auf der Inſel Burzola und die übrigen dalmatiniſchen und raguſaniſchen Inſeln iſt das in Zara für Dalmatien beſtehende Appellations- und Criminalobergericht die zweite, und die oberſte Juſtizſtelle die dritte Inſtanz. Hofd. v. 14. Februar 1816. an das Appellationsger. in Dalmatien.

Se. Majeſtät haben zur Beförderung der Juſtizpflege das bisherige Inner-Oeſterreichiſche Appellationsgericht zu Klagenfurt in zwei Obergerichte, nämlich: das Inner-Oeſterreichiſche und das Küſtenländiſche Appellationsgericht abzuſondern, und zu verordnen geruhet, daß zu dem in Klagenfurt bleibenden Inner-Oeſter. Appellationsgerichte

Steyermark, Kärnthen und Krain; zu dem Küſtenländiſchen Appellationsgericht aber das ganze Gebieth des Küſtenländiſchen Guberniums, mit Einſchluß des Karlſtädter Kreiſes gehören; jedoch dieſer Karlſtädter Kreis einſtweilen noch, bis zur Vollendung der Organiſirung der Juſtizgeſchäfte dieſes Kreiſes, unter der Oberleitung des Krainerischen Stadt- und Landrechtes, als bisherigen proviſoriſchen Appellationsgerichtes, verbleiben ſolle. Dieſes neue Küſtenländiſche Appellationsgericht, deſſen Sitz in Fiume ſeyn wird, hat mit 15. Oktober 1817 in Wirkſamkeit zu treten. Hofd. vom 12. September 1817 an ſämmtl. Appellationsger.

Die Beurtheilung des Benehmens der obrigkeitlichen Wirthſchaftsämter in Criminalfällen, folglich auch das Erkenntniß, ob ſie dabei einer Verantwortung und Strafe ſich ausgeſetzt haben, ſteht allerdings dem Appellationsgericht zu. Hofd. vom 29. Mai 1818, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellationsger.

Se. Majeſtät haben zu befehlen geruhet, die Appellationsgeſchäfte des Karlſtädter Kreiſes von dem Stadt- und Landrechte in Laibach an das Küſtenländiſche Appellationsgericht zu übertragen. Der Anfang der Wirkſamkeit des Küſtenländiſchen Appellationsgerichts hinſichtlich des Karlſtädter Kreiſes hat mit dem 15. November 1821 zu beginnen. Hofd. vom 29. September 1821, an ſämmtl. Appellationsger.

Se. Majeſtät haben das Küſtenländiſche Appellationsgericht zu Fiume wieder mit dem Inner-Oeſterreichiſchen zu Klagenfurt zu vereinigen, den 1. September 1822 zum Anfange der Wirkſamkeit des Inner-Oeſterreichiſch-Küſtenländiſchen Appellationsgerichts feſtzuſetzen, und zugleich zu beſtimmen befunden, daß die Eingaben und Berichte

ſchon vom 25. Auguſt 1822 angefangen, bei dem vereinten Appellationsgerichte zu Klagenfurt überreicht werden ſollen. Hofd. v. 22. Juli 1822, an ſämmtl. Appellationsger.

Se. Majeſtät haben zu verordnen geruhet, daß bei den aus mehr als zehn Räthen beſtehenden Appellationsgerichten zur Bildung eines Plenums, mit Ausnahme allgemeiner Verordnungen, der die Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung betreffenden Gegenſtände, und der Dienſt- und Beförderungsſachen, die Zahl von 10 Räthen nebſt dem Präſidenten hinreichend ſey; wodurch jedoch dem Präſidenten das Befugniß nicht entzogen wird, auch eine zahlreichere Rathsverſammlung zu bilden, wenn er ſolches nothwendig erachtet. Hofd. v. 29. Juli 1823, an die Appellationsger. in Inner-Oeſterreich, Böhmen und Galizien.

Das Appellationsgericht iſt nicht ermächtiget die ihm nicht im ordentlichen Wege der vorgeſchriebenen Vorlegung oder des Recurſes bekannt gewordenen Beſchlüſſe der Criminalgerichte abzuändern, und es kann daher auch, wann es auf eine andere Art zur Kenntniß gelangt, daß ein Criminalgericht in einer Handlung kein Verbrechen gefunden, und ſelbe an die politiſche Obrigkeit gewieſen habe, demſelben nicht auftragen, über eine ſolche Handlung die Criminalunterſuchung vorzunehmen.

Doch liegt demſelben ob, in ſolchen Fällen, wo das Criminalgericht eine Handlung für kein Verbrechen erklärt, die politiſche Obrigkeit hingegen dafür hält, daß die Handlung ein Verbrechen ſey, ſich die Uiberzeugung zu verſchaffen, ob das Criminalgericht die Vorſchrift der §§. 232, 233 und 234 I. Th. St. G. beobachtet und die Beſchaffenheit der That ſo erhoben habe, daß mit Zuver-

ſicht beurtheilt werden könnte, ob die That ein Verbrechen ſey, oder nicht?

Findet nun das Appellationsgericht daß das Criminalgericht es an der genauen Erhebung der eigentlichen Thatbeſchaffenheit ermangeln ließ, und voreilig ſein Erkenntniß daß kein Verbrechen obwalte, geſchöpft habe, ſo iſt das Appellationsgericht verpflichtet den voreiligen Beſchluß aufzuheben, dem Criminalgerichte die Gebrechen anzudeuten, und demſelben die geſetzliche Amtshandlung aufzutragen. Hofd. v. 25. Mai 1827, an das galiz. Appellationsg. Appellations- und Criminal-Obergerichte beſtehen zu: Wien, Klagenfurt, Prag, Brünn, Lemberg, Inſpruk, Zara, Mailand und Venedig. S. Abweſende §. 498, Actenvorlegung, Creditspapiere, Criminaltabelle, Juſtizſtelle Milderung, Peſt, Quartalstabellen, Rathsprotokoll, Recurs, Standrecht §§. 501, 513, Strafnachſicht, Strafort §. 458, Urtheil, Unterſuchungsgefängniſſe, Verſchärfung.

Oberſte Juſtizſtelle. S. Juſtizſtelle.

Oberſthofmarſchallamt. S. Gerichtsbarkeit.

Obligationen (deren Verfälſchung und Nachmachung) S. Betrug, Correſpondenz, Creditspapiere.

Obrigkeit. Wenn eine beſchädigte Herrſchaft gegen Unterthanen als Criminalrichter einzuſchreiten hätte, iſt einer Delegierung Statt zu geben, und in einem ſolchen Falle wegen Delegierung eines andern Criminalgerichtes jedesmal die Anzeige an das Obergericht zu machen. Hofd. v. 6. März 1807 an das Niederöſter. Appellationsg. (Dieſe Vorſchrift hat nur auf Nieder- Ober- und Innerößterreich Bezug.) S. Aufruhr, Aufſtand, Behörden, Gewaltthätigkeit, Mißbrauch, Summarverhör, Thaterhebung, Verbrechen.

Oeffentliche Arbeit. S. Arbeit.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit. S. Gewaltthätigkeit.

Officiere. S. Militär.

Orden. Se. Majeſtät haben in Hinſicht des Verluſtes auswärtiger Orden und Ehren-Medaillen folgendes anzuordnen geruhet:

Iſt das mit einem ſolchen auswärtigen Ehrenzeichen gezierte Individuum ein hierländiger Unterthan, und in eine ſolche Strafe verfallen, welche den Verluſt ähnlicher inländiſcher Decorationen nach ſich zieht; ſo iſt die von Höchſtdenſelben ertheilte Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauche der fremden Ehrenzeichen verwirkt, und das Individuum darf auch nach ausgeſtandener Strafe ſich derſelben in Höchſtdero Staaten nicht wieder gebrauchen. Die abgenommenen Inſignien ſind in jedem einzelnen Falle durch die geheime Hof- und Staatskanzley der verleihenden Macht mit dem Beiſatze, warum es geſchehen ſey, zurück zu ſtellen. Iſt aber der Sträfling kein Unterthan, ſo iſt der Gebrauch fremder Ehrenzeichein während der Strafdauer nicht zu geſtatten, und in ſolchem Falle die abgenommenen Inſignien ebenfalls der auswärtigen Macht zu erfolgen, welcher überlaſſen bleibt, nach ausgeſtandener Strafe darüber ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäß zu verfügen. In Folge dieſer höchſten Entſchließung ſind die Criminalgerichte für ſolche Fälle zur Einforderung der Ordens- und Ehrenzeichen anzuweiſen, welche das Appellationsgericht mittelſt Berichtes und mit Anmerkung des Gegenſtandes des Verbrechens hierher zur weiteren Mittheilung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley zu überreichen haben wird. Hofd. v. 4. Auguſt 1815 an

ſämmt. Appellationsg. S. Gerichtsbarkeit, Kanonenkreuz, Medailen, Urtheil.

Päſſe. Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat untern 25. April 1823 dem k. k. oberſten Gerichtshofe eröffnet, daß ſie mit Beziehung auf das Hofkzd. v. 17. Mai 1819 (S. Betrug) an ſämmtliche Länderſtellen die Weiſung erlaſſen habe, dafür zu ſorgen, daß die Päſſe, Kundſchaften, Wanderbriefe, u. ſ. w. ohne Correkturen ausgefertigt, und dieſe auch bei Vidirung vermieden, um damit ſolchergeſtalt der Unzukömmlichkeit möglichſt vorgebeugt werde, daß unſchuldige Beſitzer von dergleichen ſchon urſprünglich oder bei den Vidirungen durch Correktur verunſtalteten Urkunden dieſer Art, deßwegen angehalten und einer unverſchuldeten Unterſuchung unterzogen werden. Hofd. v. 9. Mai 1823 an ſämmt. Alt-Oeſter. Appellationsg.

Patentalinvaliden. S. Invaliden.

Patrimonialgericht. S. Correſpondenz, Gefangenwärter, Gefängniß.

Perſonsbeſchreibungen. S. Ablieferung, Steckbriefe, Verhaftung.

Peſt. Von Behandlung und Beſtrafung derjenigen, welche, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache den Peſtkordon überſchreiten, oder auf andere Art die zur Hinanhaltung des gemeinſchaftlichen Peſtübels getroffenen Anſtalten vereiteln, wird in dem beſondern darüber beſtehenden Geſetze Vorſchrift ertheilt. §. 82.

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei anſteckenden Krankheiten beſondere Ubertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemeſſene Strafen zu bewirken trachten muß; ſo haben wir befunden folgende Strafge-

ſetze feſtzuſetzen, nach welchen, wenn ſie einmal kund gemacht ſeyn werden, ohne Rückſicht auf die voraus publizirten dießfälligen Anordnungen von den betreffenden Behörden unſerer deutſchen und italieniſchen Erbländer in ſolchen Vergehungsfällen unnachſichtlich vorzugehen ſeyn wird.

§. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Peſt, Anſtalten getroffen ſind, macht man ſich einer ſchweren Uibertretung durch jede Handlung ſchuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der beſonders bekannt gemachten Vorſchriften das Uibel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlaſſung beſtehen, ſie mag im Vorſatze oder in einem Verſehen gegründet ſeyn.

§. 2. Die hauptſächlichſten Arten einer ſolchen Uibertretung ſind: 1) Die Uiberſchreitung des Cordons; 2) die Vereitlung der Contumaz; 3) die Hintanſetzung des bei einer ſolchen Veranſtaltung aufgetragenen Amtes; 4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3. Der erſten Gattung macht ſich ſchuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen iſt, zu Lande auf den nicht dazu beſtimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Geſtaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder abſetzet; b) der den Cordon überſchreitet, ohne ſich bei den daſelbſt beſtellten Beamten zu melden; c) der ſich aus verdächtigen Gegenden eingeſchlichen, und bei weiterer Fortſetzung ſeines Weges einen falſchen Ort, von dem er gekommen ſey, angibt; d) der Perſonen, oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweiſung, oder auf ſonſt immer eine Weiſe be-

hülflich iſt; e) der ſich eine Urkunde zur Paſſirung ſelbſt verfertigt, oder zur Verfertigung derſelben mitwirkt, wie auch derjenige, der wiſſentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgeſtellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4. Der Anſteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen jeden, der den Cordon überſchreitet, und auf Zurufen derſelben nicht zurück weichet, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uibertretungen iſt ſchwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren, und bei beſonders erſchwerenden Umſtänden der größeren Gefahr, der ſchädlicheren Triebfeder, beſonderen Argliſt, oder der Wiederholung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in ſolchen Fällen, wo die Uiberſchreitung offenbar aus einer Unvorſichtigkeit geſchehen iſt, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemeſſen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände durch eine Züchtigung mit Streichen verſchärfet werden.

§. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanſtalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeſchriebenen Reinigungszeit aus dem Contumazhauſe entweicht; b) vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufſicht ſich geſunden Perſonen nähert, und mit denſelben auf irgend eine Art Gemeinſchaft pfleget; c) wer Perſonen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörigem Geſundheitszeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Perſonen oder Waaren ohne Geſundheitszeugniß, oder ohne daß das Geſundheitszeugniß nach Vorſchrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterſtand gibt;

e) der Sachen, die nach der Vorſchrift des Geſetzes, des Arztes, oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden ſollen, verbirgt oder verheimlichet; f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäuſern angeſtellte Beamte und Diener, die durch die Uibertretung ihrer Amts-Inſtruktion zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6. Die Uibertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4 vorgeſchrieben iſt.

§. 7. Durch Hintanſetzung des Amtes macht ſich überhaupt derjenige ſchuldig, welcher die ihm vermög ſeines Amtes nach dem Geſetze, oder nach der beſonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht ſetzet; insbeſondere a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erſtatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Peſtpolizey betreffenden Amtsgeſchäfte Geſchenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufſicht, Perſonen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltener Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeſchriebenen Zeit aus der Contumaz in das Land läßt; d) der gegen die Vorſchrift einen Geſundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falſchen oder unrechtmäßig gebrauchten Geſundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Peſtarzt oder Beamte, welcher bei ſeinem Geſchäfte in die Gefahr der Anſteckung gerathen iſt, und ſich nicht ſelbſt in die Contumaz verfüget.

§. 8. Eine ſolche Uibertretung wenn ſie aus Eigennutz, oder doch wiſſentlich geſchehen iſt, ſoll mit ſchwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, außer dem aber von 5 bis 10 Jahren beſtraft werden.

§. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uibertretungen, von welcher Art ſie ſeyn möge, Wiſſenſchaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächſten Obrigkeit Anzeige machet.

§. 10. Die Strafe der Verheimlichung iſt Kerker von 1 bis 5 Jahren, ſie kann aber bei beſonders erſchwerenden Umſtänden der Beſtechung, der gefährlichern verheimlichten Uibertretung, oder bei Wiederholung auch auf ſchweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnt werden.

§. 11. Die übrigen in den I. §. nur allgemein angedeuteten Uibertretungen ſollen nach dem Verhältniſſe, in welchem ſie mit den hier ausgedrückten Fällen ſtehen, beſtrafet werden.

§. 12. Wenn die Uibertretungen der Peſtanſtalten auf eine ſo gefährliche Weiſe um ſich greifen, daß durch ſchnelles abſchreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; ſo tritt das Standrecht ein. Wer nach kund gemachtem Standrechte ſich einer gewaltthätigen oder doch ſchwerem Uibertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3. und 5 angeführt ſind, ſchuldig macht, ſoll durch Erſchießung hingerichtet, die übrigen aber ſollen mit den oben ausgemeſſenen Strafen belegt werden.

§. 13. Außer den Fällen des Standrechtes iſt das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasſelbe zu beſtätigen, oder nach dem Geſetze zu verſchärfen, oder zu mildern hat. Pat. v. 21. Mai 1805.

In der Einleitung zum Geſetzbuche über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uibertretungen, wird in dem §. 6 und 7 geſagt, daß als ein Verbrechen, und eben ſo als eine ſchwere Polizei-Uibertretung nur dasjenige behandelt, und

beſtraft werden könne, was in dieſem Geſetzbuche ausdrücklich für ein Verbrechen, oder eine ſchwere Polizei-Uibertretung erkläret wird. Die Behandlung und Beſtrafung anderer Uibertretungen bleibe den dazu beſtimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorſchriften verbehalten.

Die Peſtvergehungen werden in den St. G. B. weder für Verbrechen, noch auch, wie aus dem §. 147 des II. Thl. erhellet, für eine ſchwere Polizei-Uibertretung erklärt, ſondern es beſteht darüber eine beſondere Vorſchrift, in welcher ſie theils überhaupt ſchwere Uibertretungen, theils insbeſondere ſchwere Uibertretungen der Peſtanſtalten genannt werden. Da aber die für dieſe Vergehungen in der Vorſchrift ausgemeſſene Strafe das gewöhnliche Maß der politiſchen Beſtrafungen überſchreitet, und in dieſer Vorſchrift ausdrücklich geſagt wird, daß die Unterſuchung und Beſtrafung dem untern Richter, und in wichtigeren Fällen die Entſcheidung dem Obergerichte zuſtehen ſoll, unter welcher Benenung nach den Sprachgebrauche nicht die politiſchen Obrigkeiten, ſondern die Juſtiz-Behörden verſtanden werden; ſo iſt auch hier, dafern nicht etwa nach Umſtänden, beſonders bei dem Standrechte ein eigenes Gericht beſtellet wird, unter dem unteren Richter, das ordentliche Criminalgericht, ſo wie unter dem Obergerichte, das Appellationsgericht zu verſtehen. Juſtizhofd. v. 8. Juni 1805 an das böhm. Appellationsg.

Das Trieſter Criminalgericht hat über alle, wo immer angehaltenen, in das Trieſter Lazareth gebrachten Uibertreter der Peſtvorſchriften, bei eintretender Criminalunterſuchung die Unterſuchung und Aburtheilung zu übernehmen Hofd. v. 8. März 1817 an das Inneröſter. Appellationsg.

Die erdichtete Anzeige eines Peſtvergehens begründet zwar nicht das Verbrechen der Verläumdung, iſt jedoch nach §. 236 II. Thl. St. G. zu beſtrafen. Hofd. v. 22. April 1825 an das Galiz. Appellationsg.

Das Hofd. v. 2. Auguſt 1819 (S. Unterſuchung) iſt auf die Ablaſſung von Vorunterſuchungen bei Uibertretungen der Peſt-Anſtalten nicht anwendbar. Hofd. v. 2. September 1825, an das Appellationsg. in Inner-Oeſtr. Galizien und Dalmatien.

In Zukunft iſt zu den ſtrafgerichtlichen Unterſuchungen über Peſtvergehen kein politiſcher Commiſſär beizuziehen. Juſtizhofd. v. 27. November 1829 an das galiziſche Appellationsg.

Plünderung. Uiber eine geſchehene Anfrage: ob diejenigen Einwohner, welche an den feindlichen Plünderungen der Miteinwohner Theil genommen haben, criminell zu behandeln ſeyen? wird zur künftigen Nachachtung bedeutet:

S. Majeſtät hätten hierüber zu entſchließen geruhet, es unterliege zwar keinem Zweifel, daß diejenigen Einwohner, welche auch vor einem Waffenſtillſtande, um ſo mehr nach demſelben, oder nach geſchloſſenem Frieden ohne eingeſchrittenem Zwange auf eine thätige Weiſe an der Plünderung feindlicher Truppen gegen die Miteinwohner Theil nehmen, nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, und der ausgeübten Handlungen ſich eines Diebſtahles oder Raubes ſchuldig machen; doch ſeyen die Criminalgerichte anzuweiſen, derlei bei denſelben angezeigte Fälle, ſammt den hierüber vorkommenden Inzichten jedesmal noch vor der Anſtrengung einer peinlichen Unterſuchung dem Criminalobergerichte vorzulegen, und die weitere vorläufige Verordnung hier-

über zu gegenwärtigen, damit auch auf die hiebei eintretenden beſonderen Umſtände deſto verläßlicher Rückſicht genommen, und nicht zu voreilig ein peinliches Verfahren eingeleitet werde. Dahingegen ſeyen alle die Fälle, ſo von denjenigen vorkommen, welche geplünderte Sachen von feindlichen Truppen erkaufet, oder zum Geſchenke angenommen haben, ohne Ausnahme den politiſchen Behörden zur ämtlichen Unterſuchung, allenfalls gütlicher Ausgleichung, zuförderſt zuzuweiſen, welche nach der ihnen, dießfalls zuſtehenden beſonderen Inſtruktion, die ſtreitenden Theile nur erſt dann, wenn kein gewünſchter Vergleich erzielet werden ſollte, auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweiſen haben werden, maſſen hierüber die Einleitung eines Criminal-Verfahrens auf keine Weiſe zu geſtatten ſey. Juſtizhofd. v. 20. März 1801.

Polizeybeamte. Uiber die Frage, wie weit die Polizeybeamten zum Eide verhalten werden können, wird zur Richtſchnur bedeutet: daß in Folge des §. 129 des St: G. nur von jenen Beamten, welche zur Ausſtellung der Amtszeugniſſe berechtigt und dazu eigends beeidigt ſind, die Beeidigung der Zeugenſchaft nicht gefordert werden könne. Hofd. vom 23. Februar 1798.

Da nach dem §. 214 Jedermann, der ſich in dem Bezirke des Criminalgerichtes befindet, ſchuldig iſt, deſſen Anordnungen Folge zu leiſten, und vor demſelben Rede und Antwort zu geben, dann vermöge §. 375 und Hofd. v. 23. Febr. 1797 jeder Zeuge ſeine Ausſagen vor Gericht mündlich ablegen muß; kann hiernach auch rückſichtlich der Polizeybeamten von der Befolgung dieſer geſetzlichen Vorſchriften keine Ausnahme gemacht werden, und wird lediglich in Rückſicht der Art der Vorforderung eines derlei Individuums dem Crimi-

nalgerichte die Weiſung ertheilt, für die Zukunft das Hofd. vom 23. Februar 1797., nach welchen die Vorforderung eines Polizeybeamten vor das Criminalgericht nicht unmittelbar, ſondern immer mittelſt der Polizeydirektion zu geſchehen hat, ſich gegenwärtig zu halten, ohne jedoch in einem ſolchen Verwendungsgeſuche von dem Gegenſtande der Vorladung der Zeugen eine Erwähnung zu machen, weil weder in dem oben angezogenen Hofd. noch ſonſt irgend in der Criminal-Gerichtsordnung die Mittheilung des Gegenſtandes bei der kriminalgerichtlichen Vorladung geſtattet iſt. **Dekr. des böhm. Appellationsger. vom 25. November 1822.**

Polizeymannſchaft. Da die Polizeyſoldaten der militäriſchen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben; ſo ſind die an der Entweichung eines Sträflings ſchuldigen, wenn der Fall zur Criminalunterſuchung geeignet iſt, der Militärgerichtsbarkeit zur Aburtheilung zu übergeben; ſofern aber das Vergehen der Polizeyſoldaten noch zu keinem Criminalverbrechen erwachſen iſt, bleibt die Beſtrafung der Polizeydirektion, welcher die Militärbehörde dergleichen geringere Strafen ſelbſt zu verhängen das Befugniß eingeräumt hat, überlaſſen. **Hofd. v. 22. Auguſt 1800.**

Portoauslagen. S. Criminalkoſten.

Poſtmeiſter. Die Criminalgerichte haben gegen Poſtmeiſter wegen Vergehungen, Veruntreuungen oder Gebrechen in Amtsſachen und ihrem Poſtdienſte keine Criminalunterſuchung früher, als ſie hierwegen von der politiſchen Behörde angegangen worden ſind, zu eröffnen. In allen übrigen Fällen aber, wo ſich ein Poſtmeiſter eines Verbrechens wie immer ſchuldig macht, hat das Criminalgericht ohne Rückfrage und ohne die Bewilligung einer politiſchen Be-

hörde abzuwarten, nach dem St. G. §§. 281 und 304 gegen den Poſtmeiſter, wie gegen jeden andern Beſchuldigten vorzugehen, nur iſt dem Kreisamte ſogleich die Anzeige zu machen, damit wegen des Poſtdienſtes die Vorſehung ohne Verſchub getroffen werde. Hofd. vom 19. Dezember 1807 an die Appellationsger. in Lemberg und Krakau.

Die Poſtmeiſter ſind als keine wirklichen Staatsbeamten anzuſehen. Commerzhofkommiſſionsdek. vom 2. Juli 1821 kdg. mit Dek. des böhm. Gub. v. 16. Juli 1821.

Poſtporto. S. Criminalkoſten.

Poſtwagensverſendungen. Man iſt von Seiten dieſer Hofſtelle von der Nothwendigkeit nicht überzeugt, daß die bisher beſtandene poſtämtliche Manipulation hinſichtlich der Abgabe der vom Criminalgerichte zu verſendenden Criminaleffekten geändert werden müſſe, und daß dagegen nach dem vom prager Criminalgerichte gemachten Antrage die Uibernahme der zu verſendenden Criminaleffekten von Seite der Poſtwagens-Expedition mittelſt einer ſpezifiſchen Conſignation geſchehen ſoll.

Alle Verſendungen, welche der Poſtwagensanſtalt zur Beförderung überbracht werden, müſſen ohne Verletzung des von den Partheyen auf die Frachtſtücke beigedruckten Siegels ſpedirt, und an den Ort der Abgabe gebracht werden. Geſchieht es nun, daß ein Frachtſtück mit verletztem Siegel dem Addreſſaten übergeben wird, ſo fordert ohnehin das eigene Intereſſe des Uibernehmers, auch iſt es bei beſchwerten Briefen ohnehin anbefohlen, daß der Addreſſat die wahrgenommene Verletzung des Siegels dem Abgabsbeamten ſogleich anzeige, und das übernommene Frachtſtück in Gegenwart eines Poſtwagensbeamten, oder

wenn ſolches in die Wohnung des Addreſſaten gebracht wird, in Gegenwart des Briefträgers eröffne. Durch Beobachtung eines ſolchen Benehmens wird einerſeits die richtige Abgabe aller von dem Addreſſanten aufgegebenen Stücke bewährt, anderſeits aber im Falle eines Abgangs die Ausfindigmachung des Thäters erleichtert. Geſetzt nun, daß die vom Gubernium angetragene ſpezifiſche Uibernahme der Criminaleffekten im Allgemeinen eingeleitet würde; ſo wird dennoch durch dieſe Verfügung keine andere Sicherheit, als wie ſolche dermal bei der Poſtwagensanſtalt beſteht, und nichts anderes als die Uiberzeugung erzweckt werden, daß dieſe Criminaleffekten bei dem Poſtwagenamte richtig aufgegeben worden ſind, welches bei der gegenwärtigen Manipulation ohnehin auch dadurch erwieſen wird, wenn der Addreſſat das Frachtſtück mit unverletztem Siegel, und mit dem nähmlichen Gewichte, welches bei der Aufgabe befunden worden, und auf die Addreſſe angeſetzt wurde, erhält.

Aus dieſem Anbetrachte, und bei dem ferneren Umſtande, daß eine derlei Einleitung, wenn ſie allgemein eingeführt werden ſollte, die Vermehrung des Perſonals bei den Poſtwagen-Aemtern zur Folge haben würde, findet man ſich beſtimmt die bisherige Manipulationsart auch noch ferner unabgeändert, jedoch mit dem Beiſatze zu belaſſen, daß in Zukunft die Pakete und Frachtſtücke, welche von Criminalbehörden mit Criminaleffekten aufgegeben werden, mit dem doppelten Siegel nähmlich jenen der Criminalbehörde, und dann des Poſtwagenamtes verſehen werden. Hofkammerdek. v. 24. Juli 1816 an das böhm. Appelger. S. Briefe, Criminalkoſten Hofd. v. 19. Juni 1813.

Praktikanten. Jeder Praktikant eines Criminalgerichtes muß darauf beeidet werden: daß er alle Geſchäfte, die man ihm anvertrauen wird, gewiſſenhaft beſorgen, die Vorſchriften des St. G. B. beobachten, insbeſondere bei den Verhören die Fragen und Antworten in das Protokoll genau und richtig eintragen, und Alles was ihm von Amtsgeſchäften bei Gericht bekannt wird, geheim halten wolle. Hofd. v. 12. März 1824 an ſämmtl. Appellationsg.

Die mit Anſtellungsdekreten verſehenen beeideten Praktikanten ſind ohne Unterſchied des Geſchäftes für welches ſie verwendet werden, als Beamte anzuſehen. Hofkamdek. v. 24. November 1828, kdg. mit Currende des illyriſch. Gub. v. 18. Dezember 1828.

Die geübteren, und in jeder Hinſicht verläßlichen Criminalpraktikanten können zu ihrem beſſeren Unterrichte als Actuare bei Criminaluntersuchungen gebraucht werden. Hofd. v. 13. Februar 1829 an ſämmtl. Appellationsg. S. Beiſitzer Hofd. v. 13. Februar 1829, Criminalpraxis.

Prätur. S. Diäten, Geſtändniß Hofd. v. 24. Dezember 1817.

Praxis. S. Criminalpraxis Praktikanten.

Privatgeſetzſammlungen. Das Appellationsgericht hat ſich künftig zur Begründung ſeiner Beſchlüſſe nicht auf Privat-Geſetzſammlungen zu berufen. Hofd. v. 15. Juli 1823 an das Galiz. Appellationsg.

Privaturkunde. S. Betrug.

Protocoll. S. Abſchriften, Actenvorlegung, Bedenkzeit, Berathſchlagungsprotokoll, Beſchädigter, Beweis, Confrontation, Gefangenwärter, Recurs, Summarverhör,

Standrecht, Strafe, Thaterhebung, Unterſuchungsgefängniſſe, Urtheil, Verhaftung, Verhör, Wiederaufnahme der Unterſuchung, Zeugeneinvernehmung, Zeugniſſe.

Prüfungen. S. Criminalpraxis, Criminalrichter.

Quartalstabellen. Damit das Obergericht in ſtäter Uiberſicht der ihm untergeordneten Criminalgerichte verbleibe, muß jedes Criminalgericht von 3 zu 3 Monaten die Tabelle über alle vorgefallenen Unterſuchungen an das Kreisamt, zur weitern Einbegleitung an das Obergericht einſenden, und ſich erforderlichen Falles ausweiſen können, dieſe Tabelle drey Tage nach verfloſſenem Quartale zur Einſendung aufgegeben zu haben. Dieſe Tabelle iſt nach dem beigefügten Formulare genau, und mit aller Zuverläſſigkeit abzufaſſen. Die Beſchuldigten, über welche die Unterſuchung noch nicht durch Urtheil geendiget iſt, müſſen jedesmal in die folgende Quartalstabelle übertragen werden §. 550.

Criminalgerichts-Tabelle

Von Wieneriſch-Neuſtadt in Oeſterreich unter der Enns V. U. W. W. für das Quartal vom 1. Jänner bis letzten März 1804.

Nro.	Namen und Stand des Beſchuldigten.	Die Einlieferung iſt geſchehen			Tage des Verhörs	Gerichtliche Verhandlung.
		den	durch	wegen		
1	Eva Krauſchin Taglöhnerswittwe von Froſchdorf.	23. Dezember 1803.	die Dorfsobrigkeit v. Hohenwalkerdorf	Betruges.	den 24, 27. Dez. 1803, 2, 5. Jän. 1804.	Iſt den 8. Jänner 1804 des Betruges ſchuldig erkannt, und auf 6 Monate zur Kerkerſtrafe verurtheilt worden.
2	Nikolaus Vinz mit dem Spitznamen Waldnickel ein Bauersknecht von Neukirchen.	10. Februar 1804.	die gerichtliche Streifung	Diebſtahls und Mordes.	den 10, 13, 18, 24. Februar 9, 27, 28, März.	Da er erſt am 27. März zum Geſtändniß des Raubes geſchritten iſt, ſo wird die Unterſuchung wegen des zugleich verübten Mordes, wie auch der Entdeckung der Mitſchuldigen, und Zurückverſchaffung des geraubten Geldes fortgeſetzt.
3	Paul Funk bürgerl. Schuhmachermeiſter in Neuſtadt.	Iſt auf freyen Fuß gelaſſen.		Verwundung.	den 30. März 1804.	Das Verfahren wird fortgeſetzt.

In dem Berichte, mit welchem die Tabelle eingeſendet wird, muß das Criminalgericht alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen iſt, anführen, und bei jedem anmerken: ob, und was um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden. §. 551.

Wenn in dem Quartale weder ein Verbrechen, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieſes zur vorgeſchriebenen Zeit berichtet werden. §. 552.

Mit den Tabellen des letzten Quartals wird von den Criminalgerichten ſowohl, als den Kreisämtern die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, ſammt den Gründen derſelben, und die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den bei den Unterſuchungen, und der Aufſicht über die Bezirke aufgefallenen Betrachtungen anzumerken ſeyn. §. 553.

Bei Einſendung der letzten Quartalstabelle eines jeden Jahres, hat das Criminalgericht einen ſummariſchen Ausweis der das ganze Jahr hindurch in deſſen Criminalgerichtsbezirke nach den verſchiedenen Gattungen der Verbrechen vorgekommenen Unterſuchten, ſammt der Bilanzirung gegen das jüngſt vorhergehende Jahr dem Einbegleitungsberichte jederzeit mit anzuſchließen. Hofd. v. 19. Juli 1811 an das böhm. Appellationsg.

Wenn ſich der Fall ereignet, daß von der Unterſuchung der Verfälſchung öffentlicher Creditspapiere wegen befundenen Ungrund der rechtlichen Anzeigungen abgelaſſen worden, ſo iſt in den vierteljährigen Criminaltabellen nicht nur die beſagte Ablaſſung von der Unterſuchung ſelbſt, anzuführen, ſondern zugleich auch darin zu bemerken: daß hievon nach der beſtehenden Vorſchrift die Anzeige dem Obergerichte gemacht worden ſey. Vdg. des Appellationsg. in Böhmen v. 12. Auguſt 1811. S. Arreſtantenprotokoll, Auskunftstabelle, Criminalgericht.

§. 556, Criminaltabellen, Obergericht §§. 554, 555, Strafort.

Rache. S. Gewaltthätigkeit.

Räthe. S. Criminalrichter, Unterſuchung.

Rang. Se. Majeſtät haben in Betreff der Rangs-Beſtimmung zwiſchen den Criminalräthen, und den Kreiskommiſſären zu verordnen befunden, daß die Vorſteher der landesfürſtlichen galiziſchen Criminalgerichte, und zugleich k. k. Räthe, den Rang vor den Kreiskommiſſären zu nehmen; die Räthe der Criminalgerichte dagegen ſich nach dem Dienſtalter mit denſelben zu rangiren haben. Hofd. v. 2. May 1818, an das Galiz. Appellationsg.

In Gallizien haben die Criminalgerichtsvorſteher den Rang eines k. k. Landraths, die Criminalrichter jenen eines k. k. Rathes, die Sekretäre jenen eines Landrechtsſekretärs die Actuare jenen eines landrechtlichen Rathsprotokolliſten und die Kanzelliſten eines landrechtlichen Regiſtranten. Hofd. v. 4. September 1818 an das galiz. Appellationsg.

Rathsprotokoll. Man hat ſchon lange mit Mißvergnügen bemerkt, daß die Rathsprotokolle nicht dem Geiſte der Inſtruktion überhaupt, und insbeſondere nicht der erſten Abtheilung des 6ten Hauptſtückes gemäß verfaßt werden. Jedes Rathsprotokoll muß ein für ſich beſtehendes Ganzes ſeyn, und Beziehungen in demſelben auf Referate ſind eben ſo unſchicklich und unzuläſſig, als Beifügung von ſchriftlich abgegebenen Meinungen im Conzepte. Der §. 64. des erſten Theiles verordnet, daß außer dem Gegenſtande und den Partheyen die Meinungen und Beweggründe der votirenden Räthe, und das deutlich aufgenommene Conclusum aufgeführt ſeyn müſſen; es müſſen alſo die Meinungen und Beweggründe der Räthe im Raths-

protokolle mit hinreichender Umſtändlichkeit und gewiſſenhafter Genauigkeit angemerkt, und ſich nicht auf andere Actenſtücke bezogen werden, welche wegen ihrer Einzelnheit leichter verloren und verſtümmelt werden können, als die zuſammengebundenen und indizirten Rathsprotokolle. Der §. 67 der Inſtruktion kann auch keineswegs dahin verſtanden werden, daß in dem Rathsprotokolle lediglich angemerkt werde, ob Referent für die Beſtätigung oder Abänderung des unterrichterlichen Urtheiles oder Beſcheides geſtimmt habe, weil eines Theils dann die Vorſchrift des §. 64 nicht beobachtet würde, welcher die Meinungen und Beweggründe der Räthe (worunter der Referent auch gehört) aufzuzählen verordnet; anderen Theiles nur der erſte Abſatz des §. 67 in Ausübung gebracht, der zweite hingegen ganz übergangen würde, welcher dem Rathsprotokolliſten geſtattet, ſtatt des wörtlichen Eintragens des Referates einen bündigen Auszug der die Meinung des Referenten unterſtützenden Gründe einzuſchalten. Die Abſtellung dieſes Mißbrauches in Anſehung der Rathsprotokolle iſt ſich um ſomehr ernſtlich angelegen zu halten, als das Rathsprotokoll eigentlich dazu beſtimmt iſt, den votirenden Räthen und den Präſidien jederzeit die größte und beinahe einzige Beruhigung der ſicheren Aufbewahrung ihrer nach Gewiſſen und Recht abgegebenen Meinungen zu gewähren.

Zugleich wird verordnet, daß in Zukunft die Urtheile und Beweggründe von den Unterbehörden an das Obergericht, und von dieſem an die oberſte Juſtizſtelle ſtets in vidimirter Abſchrift (welche Vidimirung ex officio zu geſchehen hat) einzubegleiten ſeyn, weil ſie nur dann vollen Glauben verdienen. Uibrigens wird bemerkt, daß, wenn keine verſchiedene Meinungen vorgefallen ſind, es hinreiche wenn außer dem Urtheile und Beweggründen in Vidimus,

nach Maß des Hofd. v. 5. Auguſt 1784, die bei der Berathſchlagung gegenwärtig geweſenen Votanten in dem Einbegleitungsberichte namentlich aufgeführt werden. Hofd. v. 29. November 1816 an das Niederöſter. Appellationsger. S. Berathſchlagungsprotokoll.

Rathsverſammlung, (In voller,) ſind Criminalfälle vorzutragen, wo es ſich um die Todesſtrafe handelt. S. Urtheil Hofd. v. 4. Juli 1804, Vortrag.

Raub. Eines Raubes macht ſich ſchuldig, wer einer Perſon Gewalt anthut, um ſich ihres, oder ſonſt eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geſchehen. §. 169.

Schon eine ſolche Drohung, wenn ſie auch nur von einem einzelnen Menſchen geſchehen, und ohne Erfolg geblieben iſt, ſoll mit 5 bis 10jährigen ſchweren Kerker beſtrafet werden. §. 170.

Iſt aber die Drohung in Geſellſchaft eines oder mehreren Raubgenoſſen, oder mit mörderiſchen Waffen geſchehen, oder, iſt das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubet worden; ſo ſoll auf ſchweren Kerker von 10 bis 20 Jahren erkannt werden. §. 171.

Dieſe Strafe findet auch Statt, wann gewaltthätig Hand an eine Perſon geleget wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden. §. 172.

Iſt aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, ſo iſt die Strafe lebenslanger ſchwerer Kerker. §. 173.

Iſt bei dem Raube Jemand dergeſtalt verwundet, oder verletzet worden, daß derſelbe dadurch wichtigen Nachtheil an ſeinem Körper gelitten hat, oder iſt Jemand durch an-

haltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zuſtand verſetzt worden; ſo ſoll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit ſchwereſtem Kerker beſtrafet werden. §. 174.

Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubet worden, ſey es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt, oder an ſich bringt, iſt des Verbrechens der Theilnehmung am Raube ſchuldig, und mit ſchwerem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren zu beſtrafen. §. 175.

Das Urtheil iſt ſtets dem Obergerichte vor der Bekanntmachung vorlzuegen. §. 433. S. Mord, Plünderung, Todtſchlag, Standrecht §. 505, Urtheil.

Raubmord. S. Mord.

Raufhändel. S. Todtſchlag, Verwundung.

Reaſumirung der Unterſuchung. S. Wiederaufnahme.

Rechnungsbelege. Wenn ſolche in Originali von irgend einer Staatsbuchhaltung den Criminalgerichten ausgefolgt werden, ſo iſt deren Gebrauch möglichſt zu beſchleunigen, und dieſelben ſobald ſie entbehrlich oder durch beglaubigte Abſchriften erſetzt werden können, ohne Verzug der Behörde zurück zu ſtellen, von welcher ſie den Criminalgerichten mitgetheilt worden ſind. Juſtizhofd. v. 18. Juli 1828 an ſämmtl. Appellationsger.

Rechtliche Beanzeigung. S. Anzeigungen.

Recognoſcirung. S. Zeugeneinvernehmung §. 380.

Recurs. Der Recurs, das iſt, das Anſuchen um Hülfe bei höherer Behörde, findet gegen zweyerlei Urtheile ſtatt:

a) gegen Urtheile der Criminalgerichte, welche dieſe, ohne ſie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen;

b) gegen ſolche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Losſprechung geſchöpfte Urtheil des Criminalgerichtes, bloß auf die Aufhebung der Unterſuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer, oder ſonſt verſchärfet worden iſt. Der Grund des Recurſes kann darin beſtehen, daß entweder die Beſchuldigung und Unterſuchung ohne rechtlichen Anlaß geſchehen; oder daß der Beſchuldigte nach Beſchaffenheit der über die Anzeigungen eingeholten Erfahrungen hätte für ſchuldlos erkannt, oder nach dem Geſetze nicht ſo ſtreng verurtheilt werden ſollen. Wider Urtheile, welche von der oberſten Juſtizſtelle ergangen ſind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch das criminalgerichtliche Urtheil nicht auf eine in b) erwähnte Art abgeändert, oder verſchärfet worden, kann kein Recurs ergriffen werden. Daher das Obergericht in ſeinem Urtheile deutlich auszudrücken hat, ob das von dem Criminalgerichte gefällte Urtheil beſtätiget, gemildert, verſchärft, oder die gänzliche Losſprechung in die Aufhebung der Unterſuchung abgeändert werde. §. 462.

Den Recurs können ergreifen a) der Verurtheilte ſelbſt, b) deſſen Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, c) deſſen Ehegenoß, d) deſſen Vormund, e) die Obrigkeit für ihren Unterthan. Damit aber das Criminalgericht geſichert ſey, daß der Recurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Perſon, oder unter erborgten Namen angebracht werde, ſoll der Recurrent ſich durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenſchaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Recurſe berechtigte Perſonen ſollen denſelben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Abſicht

anbringen, um die Vollſtreckung des Urtheiles zu verzögern, indem ſie dafür verantwortlich bleiben. §. 463.

Des Recurſes halber kann Niemand die Einſicht der Unterſuchungsacten begehren. Damit aber die zum Recurſe berechtigte Perſon entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Recurſes vorhanden ſeyn, kann ſie von dem Criminalgerichte die Mittheilung der Beweggründe des geſchöpften Urtheiles verlangen, und ſelbe ſollen ihr binnen 24 Stunden hinausgegeben werden. Dieſe Beweggründe müſſen vollſtändig abgefaſſet werden, ſo daß ſie die weſentlichen Umſtände, worauf ſich das Urtheil gründet, die Arten des Beweiſes, welche darüber vorliegen, und den Ausſpruch des Geſetzes, deutlich in ſich enthalten. In einer ſolchen Rückſicht ſoll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. 462 b) ein Recurs Statt haben kann, jedesmal die Beweggründe beilegen. §. 464.

Der Recurs muß nach geſchehener Ankündigung des Urtheiles, und bevor die Strafe in Vollzug geſetzt wird, angemeldet, und die Recursſchrift längſtens binnen 8 Tagen bei dem Criminalgerichte, wo die Ankündigung geſchehen, überreichet werden, ſonſt iſt ſie nicht mehr anzunehmen. Es hängt von dem Recurrenten ab, ob er den Recurs mündlich zum Protokolle geben wolle, anſtatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte ſelbſt den Recurs angemeldet; ſo iſt ihm auf Verlangen ein redlicher, verſtändiger Mann zuzugeben, mit dem er ſich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperſon, und in einer derſelben verſtändlichen Sprache unterreden kann. Dieſer Vertreter iſt ebenfalls ſchuldig, die Recursſchrift binnen 8 Tagen bei Verantwortung und Strafe zu überreichen. Nur in beſonders verwickelten Fällen kann ihm auf ſein Bitten noch

eine Verlängerung von andern 8 Tagen bewilliget werden. §. 465.

Das Criminalgericht hat den Recurs ſogleich, als die Schrift überreicht worden, oder nach verlaufener Friſt die protokollirte Anmeldung des Recurſes, nebſt den ſämmtlichen Acten an das Obergericht zu ſenden, und in dem Begleitungsberichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Recurs zu widerlegen findet. Indeſſen und bis die Entſcheidung des Obergerichtes erfolget, iſt mit Vollſtreckung des Strafurtheiles einzuhalten. §. 466.

Das Obergericht hat den Recurs ſammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Geſetze gemäß iſt; ſo wird der Recurs verworfen. Im entgegengeſetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, dem Bedrückten Entſchädigung und Genugthuung verſchaffet, oder das Urtheil nach dem Geſetze gemildert. Niemals aber darf bei Gelegenheit eines Recurſes das Urtheil auf eine ſtrengere Behandlung des Recurrenten abgeändert werden. §. 467.

Iſt der Recurs gegen das Urtheil des Obergerichtes ſelbſt ergriffen worden, ſo hat dasſelbe die Acten der oberſten Juſtizſtelle zu überſenden; und iſt hier auf eben die Art, wie bei dem Rekurſe gegen das criminalgerichtliche Urtheil zu verfahren. §. 468.

Wenn der Recurs verworfen wird; ſo iſt der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Recurs erfolgte Entſcheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert; ſo iſt der in der Zwiſchenzeit ausgeſtandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen. §. 469.

Außer dem Wege des Recurſes kann von den Gerichtsbehörden an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles nicht

geändert werden. Nur dann, wann das Strafurtheil nicht über 5 Jahre ergangen iſt, und während der Strafzeit neue und ſo beſchaffene Umſtände vorkommen, welche nicht ſchon bei Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern ſie damals bekannt geweſen wären, eine mildere Ausmeſſung der Strafe veranlaſſet hätten, iſt dem Obergerichte geſtattet, eine angemeſſene Nachſicht zu bewilligen. Bei den auf längere Zeit geſchöpften, und bei ſolchen Strafurtheilen, welche von der oberſten Juſtizſtelle ergangen ſind, kann eine Nachſicht auch nur von derſelben bewilliget werden. §. 470.

Gegen Criminalurtheile, welche das Innerößter. Appellationsgericht über die von bloß inſtruirenden Criminalbehörden demſelben vorgelegten Acten, und ſomit in erſter Inſtanz fället, kann der Recurs von allen in dem §. 463 I. Thl. St. G. hierzu Berechtigten allerdings ergriffen werden, und ſind die bei den betreffenden Landgerichten eingereichten oder angemeldeten und zum Protokoll genommenen Recurſe dem Appellationsgerichte vorzulegen, und von demſelben mit ſeinem Gutachten an den oberſten Gerichtshof zur Entſcheidung einzubegleiten. Hofd. v. 4. September 1818 an das Innerößter. Appellationsg.

Das Appellationsgericht hat künftig auch in Recursfällen die Abſchrift ſeiner erlaſſenen Verordnung und Beweggründe vom Amtswegen anzuſchließen, und in dem Berichte zu bemerken, ob ſein Beſchluß einhellig oder durch Stimmenmehrheit gefaßt wurde; in welchem letzteren Falle immer auch die ämtliche Abſchrift des betreffenden Rathsprotokolles beizulegen ſeyn wird. Hofd. v. 4. Oktober 1822 an das Niederößter. Appellationsg. S. Obergericht, Strafnachſicht, Unterſuchung auf freyen Fuß Hofd. v. 5. May 1813, Recursklauſel, Standrecht

§. 512. Unterſuchungsverhaft, Urtheil · Allerhöchſte Entſchließ. v. 12. Dezember 1814.

Recursklauſel. Bei Kundmachung recursfähiger Urtheile iſt die Wohlthat des Recurſes, und die Friſt hiezu demjenigen, welchem das Urtheil kund gemacht wird, zu eröffnen. Hofd. v. 25. Auguſt 1820.

Regiſtratur. S. Criminalgericht.

Reiſekoſten. S. Arzt, Criminalkoſten, Diäten.

Religion. Die in der öſterreichiſchen Monarchie wirklich beſtehenden Religionsübungen ſind folgende:

Die Römiſch-katholiſche,
Grichiſch-katholiſche,
Armeniſch-katholiſche,
Orientaliſch-Grichiſch nicht unirte,
Proteſtantiſch-Augsburgiſche,
Proteſtantiſch-Helvetiſche,
Unitarier,
} Chriſtliche Kirchen.

Jüdiſche Religion.

Religionslehrer. S. Geiſtliche.

Religionsſtörung. Das Verbrechen der Religionsſtörung begehet:

a) wer durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott läſtert;

b) wer eine im Staate beſtehende Religionsübung ſtöret, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienſte gewidmeten Geräthſchaften, oder ſonſt durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget;

c) wer einen Chriſten zum Abfalle vom Chriſtenthume zu verleiten, ſich anmaſſet;

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der chriſtlichen Religion widerſtrebende Irrlehre auszuſtreuen, wer Sektirung zu ſtiften, ſich beſtrebet. §. 107.

Iſt durch die Religionsſtörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden geweſen; ſo ſoll dieſes Verbrechen mit ſchwerem Kerker von einem bis auf 5 Jahre; bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf 10 Jahre beſtrafet werden. §. 108.

Treffen keine der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umſtände mit ein; ſo iſt die Religionsſtörung mit Kerker von 6 Monaten bis auf 1 Jahr zu beſtrafen. §. 109.

Das Urtheil, es mag ſich um den Verſuch oder die Ausübung handeln iſt vor der Bekanntmachung ſtets dem Obergerichte vorzulegen. §. 433. S. Urtheil.

Requiſitionen. S. Behörden, Correspondenz.

Reſerve. Nachdem Se. Majeſtät mittelſt Allerh. Pat. v. 12. May 1808 die Errichtung der Reſerve Bataillons in den konſkribirten Ländern anzuordnen geruhet haben; ſo werden dem General-Commando folgende Vorſchriften zur Einführung dieſer Anſtalt zur genauen Nachachtung hinausgeben.

§. 10. So lange die Uibungszeit dauert, iſt der Mann dem militäriſchen Vorgeſetzten pünktlichen Gehorſam zu leiſten ſchuldig, bleibt aber in allen Privatsrechtsſachen auch während der jährlichen Uibungszeit in den Waffen, der Civilgerichtsbarkeit, und den Civilgeſetzen unterworfen. Dagegen unterliegt er in Rückſicht der, während der Uibungs-

zeit begangenen, und auch während dieſer Zeit entdeckten Vergehungen, ſie mögen in militäriſchen oder gemeinen Verbrechen, oder anderen ſtrafbaren Handlungen beſtehen, der Militärgerichtsbarkeit; und wird vom Militär nach den Militärgeſetzen behandelt. Vdg. des k. k. Hofkriegsraths v. 8. Juni 1808.

Da in der Verordnung v. 8. Juny 1808 beim §. 10 beſtimmt geſagt wurde, daß die Reſerve-Männer in Rückſicht der während der Uibungszeit begangenen, und auch während dieſer Zeit entdeckten Vergehungen, der Militärgerichtsbarkeit unterliegen; ſo ergibt ſich auch, daß diejenigen Verbrechen und Vergehungen, ohne Unterſchied, welche zwar während der Uibungszeit von einem Reſervemanne begangen, aber erſt nach der Uibungszeit entdeckt worden, oder die, welche während der Uibungszeit entdeckt wurden, aber ſchon vor der Uibungszeit begangen worden ſind, den Militärgeſetzen und Militärgerichten nicht unterworfen, ſondern von den Civilbehörden, nach den für Civilbehörden beſtehenden Strafgeſetzen zu behandeln ſeyn. Vdg. des k. k. Hofkriegsraths v. 1. September 1812. S. Vorſchub Hofd. v. 16. November 1811.

Richter. S. Criminalgericht, Criminalrichter.

Richteramt. S. Criminalgericht, Criminalrichter.

Richtplatz. Deſſen öffentliche Bezeichnung iſt nicht geſtattet. §. 217.

Neben demſelben wird der Körper des Hingerichteten verſcharrt. §. 450.

Rottirung. S. Aufruhr, Aufſtand.

Rückkehr eines Verwieſenen. Wenn Jemand, der aus den Ländern, worauf ſich dieſes Geſetz erſtrecket, eines

Verbrechens wegen verwieſen iſt, unter was immer für einem Vorwande in eines derſelben zurückkehret, iſt dieſe Rückkehr ein Verbrechen. §. 83.

Ein ſolcher Verbrecher ſoll auf der Schandbühne ausgeſtellet, dann mit ſchwerem Kerker zwiſchen 6 Monaten und einem Jahre beſtrafet, und nach vollendeter Strafzeit abermal verwieſen werden. Iſt er wegen der Rückkehr ſchon einmal beſtraft worden; ſo iſt die Kerkerſtrafe zu verſchärfen, oder die Verſchärfung zu verdoppeln. §. 84.

Rückſtellung des durch ein Verbrechen entzogenen Gutes. S. Diebſtahl, Entſchädigung.

Ruf (übler) S. Anzeigungen §. 270.

Ruheſtörung (öffentliche) S. Störung.

Ruthenſtreiche. S. Züchtigung.

Sanitätsperſonale. Wenn auch das Kreis-Sanitätsperſonale dazu beſtimmt iſt, in Criminalfällen Anzeigen und Gutachten abzugeben, oder Unterſuchungsbefunde aufzunehmen, ſo iſt dasſelbe dennoch dem Strafgerichte nicht unmittelbar untergeordnet, und es ſind daher in der Regel alle Requiſitionen der Strafgerichte, welche die Verwendung des Kreisarztes oder Kreiswundarztes betreffen, dieſer möge nun ſeinen Sitz in der Kreisſtadt haben, oder im Kreiſe exponirt ſeyn, an das Kreisamt zu ſtellen, und nur in dringenden Fällen unmittelbar an das Sanitätsindividuum zu erlaſſen, in welchen letzteren Fällen aber immer die gleich zeitige Eröffnung an das Kreisamt zu geſchehen hat. Hofd. v. 4. November 1807 an das Appellationsg. zu Lemberg und Krakau.

Uiber die Frage: ob in den Fällen des §. 528 I. Thl. des St. G. und des §. 446 II. Thl. desſelben, auch dem

Kreis-Sanitätsperſonale die Koſt gebühre, oder ob ſolche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu dem Pflichtenkreiſe jenes Perſonales gehörig betrachtet, von Amtswegen gegen alleinige Vergütung der Fuhrkoſten gefordert werden können? dann ob jenen Individuen ſtatt der in dem Geſetzbuche ausgedrückten Koſt, nicht die charaktermäſſigen Diäten zu bewilligen wären? hat man feſtzuſetzen befunden: daß dem Kreis-Sanitätsperſonale in den Fällen jener zwei Paragraphe die Diäten von Amtswegen gebühren, weil dasſelbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieſer §§. nebſt der Fuhr auch die Koſt anzuſprechen hat, die ausgemeſſenen Diäten aber den Auslagen für eine anſtändige Koſt angemeſſen ſind. Hofd. v. 24. Dezember 1818, an ſämmtl. Länderſtellen. S. Arzt, Leichenbeſchau.

Schaden. Derjenige, dem Schaden zugefügt worden, iſt zu vernehmen:

a) worin der Gegenſtand und wahre Betrag des Schadens beſtehe;

b) auf welche Art der Schaden zugefügt worden ſey;

c) was er von ſeiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;

d) was er etwa zur weiteren Nachforſchung oder Erlangung ſeiner Entſchädigung anzugeben wiſſe. §. 252.

Könnte der wahre Schade durch die Ausſage desjenigen, den er betrifft, wegen ſeiner Abweſenheit, Geiſtesſchwäche oder eines anderen Hinderniſſes wegen nicht zuverläßig erhoben werden; oder wäre Urſache zu vermuthen, daß derſelbe die Angabe ſeines Schadens übertreibe; ſo ſoll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterſchied des Schadens auf den Unterſchied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung ſolcher Perſonen, denen die Sache, woran der Schade geſchehen, bekannt iſt,

oder ſo weit es die Umſtände zulaſſen, durch unpartheyiſche Schätzleute erhoben werden. §. 253. S. Beſchädigter.

Schadenerſatz. Schade heißt jeder Nachtheil, welcher Jemanden am Vermögen, Rechten oder Perſon zugefüget worden iſt. Davon unterſcheidet ſich der Entgang des Gewinnes, den Jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat. §. 1293. A. B. G. B.

Der Schade entſpringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlaſſung eines Anderen, oder aus einem Zufalle. Die wiederrechtliche Beſchädigung wird entweder willkührlich oder unwillkührlich zugefügt. Die willkührliche Beſchädigung aber gründet ſich theils in einer böſen Abſicht, wenn der Schade mit Wiſſen und Willen, theils in einem Verſehen, wenn er aus ſchuldbarer Unwiſſenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerkſamkeit, oder des gehörigen Fleißes verurſacht worden iſt. §. 1294. A. B. G. B.

Jedermann iſt berechtiget, von dem Beſchädiger den Erſatz des Schadens, welchen dieſer ihm aus Verſchulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Uibertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verurſacht worden ſeyn. §. 1295. A. B. G. B.

Den Schaden, welchen Jemand ohne Verſchulden oder durch eine unwillkührliche Handlung verurſachet hat, iſt er in der Regel zu erſetzen nicht ſchuldig. §. 1306. A. B. G. B.

Wenn ſich aber Jemand, aus eigenem Verſchulden in einen vorübergehenden Zuſtand der Sinnesverwirrung verſetzt hat; ſo iſt auch der in demſelben verurſachte Schade ſeinem Verſchulden zuzuſchreiben. Eben dieſes gilt von einem Dritten, welcher dieſen Zuſtand durch ſein Verſchulden bei dem Beſchädiger veranlaßt hat. §. 1307. A. B. G. B.

Um den Erſatz eines verurſachten Schadens zu leiſten, muß alles in den vorigen Stand zurück verſetzt, oder, wenn dieſes nicht thunlich iſt, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Erſatz nur den erlittenen Schaden, ſo wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er ſich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verurſachten Beleidigung erſtreckt, volle Genugthuung genannt. §. 1323. A. B. G. B.

In dem Falle eines aus böſer Abſicht, oder aus einer auffallenden Sorgloſigkeit verurſachten Schadens iſt der Beſchuldigte volle Genugthuung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtiget. Hiernach iſt in den Fällen, wo im Geſetze der allgemeine Ausdruck: Erſatz, vorkömmt, zu beurtheilen, welche Art des Erſatzes zu leiſten ſey. §. 1324. A. B. G. B.

Wird Jemand an ſeinem Vermögen vorſetzlich oder durch auffallende Sorgloſigkeit eines andern beſchädigt; ſo iſt er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schaden vermittelſt einer durch ein Strafgeſetz verbotenen Handlung, oder aus Muthwillen und Schadenfreude verurſacht worden iſt, den Werth der beſondern Vorliebe zu fordern berechtiget. §. 1331. A. B. G. G.

Der Schade, welcher aus einem mindern Grade des Verſehens oder der Nachläſſigkeit verurſacht worden iſt, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beſchädigung hatte, erſetzt. §. 1332. A. B. G. B. S. Entſchädigung.

Schandbühne. Bei der Ausſtellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte mit ſchweren Eiſen an Händen und Füſſen geſchloſſen, zwiſchen der Wache, an einem zur Verſammlung des Volkes geräumigen Orte, auf einem

erhöhten Gerüſte, durch 3 auf einander folgende Tage, jedesmahl eine Stunde lang, öffentlich zur Schau ausgeſtellt, und ſein Verbrechen ſowohl, als die ihm zuerkannte Strafe, auf einer ihm vor der Bruſt hängenden Tafel, kurz, deutlich und lesbar angedeutet. Dieſe Verſchärfung hat jedoch nur in ſolchen Fällen Platz, in welchen ſie entweder ausdrücklich von dem Geſetze vorgeſchrieben iſt, oder, wenn die Strafe, der ſie beigefügt werden ſoll, wenigſtens auf zehnjährigen Kerker ausfällt. §. 19.

Ausdrücklich im Geſetze iſt ſie vorgeſchrieben: Bei der Rückkehr eines Verwieſenen. §. 84.

Bei einem gerichtlich angebothenen oder abgelegten falſchen Eid. §. 183.

Wenn auf Ausſtellung auf der Schandbühne erkannt wird, iſt das Urtheil vorläufig dem Obergerichte vorzulegen. §. 435. S. Urtheil §§. 453, 456. Verſchärfung §. 17.

Schändung. S. Nothzucht.

Scharfrichter. Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheiles 15 fl. Demjenigen, welcher die im §. 22 beſtimmte Brandmarkung vornimmt, ſind 3 fl. zu bezahlen. §. 535.

Für die Verſcharrung eines Selbſtmörders iſt die Taxe mit 7 fl. 30 kr., für die Anſchlagung eines Namens oder Urtheils an den Galgen mit 15 fl. bemeſſen. Hofd. v. 18. November 1803 an das böhm. Appellationsger.

Man hat bei den dermahligen Umſtänden zu bewilligen nöthig gefunden, daß künftig den Scharfrichtern für die Vollziehung eines Todesurtheiles außer ihrem Wohnorte, nebſt der Exekutions-Gebühr, auf Verköſtigung und für ihre Gehilfen täglich zuſammen ein Pauſchalbetrag von

fünf Gulden, nebſt der bisher beſtandenen Pferde-Paſſirung zu bewilligen ſey. Hofkzd. v. 18. Jänner und Hofd. v. 1. Februar 1810, an ſämmtl. Appellationsger.

Wenn derſelbe zur Vollziehung eines Todesurtheiles in fremde Exekutionsorte reiſen muß, ſo iſt ihm nach Hofd. vom 1. Februar 1810 das Pauſchale von täglichen 5 fl. Wiener Währ. zu verabfolgen. Hofkzd. v. 11. Nov. 1819.

Die demſelben im §. 553 beſtimmten 15 fl. für den Vollzug eines Todesurtheils, ſo wie auch das demſelben und ſeinen Gehilfen bewilligte in dem urſprünglichen Betrage bemeſſene Zehrungspauſchale von 3 fl. ſoll für die Zukunft in Metallmünze, und dieſes Pauſchale pr. 3 fl. in Fällen, wo der Scharfrichter bei Hinrichtungen in entfernten Gegenden mehrere Tage zuzubringen hat, für jeden hiebei zugebrachten Tag bezahlt werden. Hofkammerd. v. 19. Dezember 1819.

Den Scharfrichtern wird außer der fixen Beſoldung, und der für den Vollzug eines Todesurtheiles in dem G. B. über Verbrechen §. 533 feſtgeſetzten Belohnung, bei Hinrichtungen in entfernten Gegenden die Vorſpann oder Poſt, je nach dem nämlich das Eine oder das Andere bereits üblich iſt, dann ein Zehrungs-Pauſchale für ſie und ihre Gehilfen von täglichen 3 fl. C. M. bemeſſen; wornach es von allen in dem Bezirke der Landesſtelle dießfalls beſtehenden abweichenden Gewohnheiten abzukommen hat. Hofkmdek. v. 10. November 1825, an die Länderſtellen in Oeſterreich ob der Enns, Illyrien, dem Küſtenlande, in Tyrol und Dalmatien.

Dem Scharfrichter ſind bei Vollziehung eines Todesurtheils außer ſeiner Gebühr pr. 15 fl. jedesmahl noch 3 fl. für jeden ſeiner 2 Gehülfen zu bezahlen, und von dem Criminalgerichte zu verabfolgen. Hofd. v. 1. Februar 1828 an das Nieder-

öſter. Appellationsger. S. Brandmarkung, Todesſtrafe. Hofd. v. 21. Juli 1820.

Schatz. Die Verheimlichung eines ſolchen iſt keineswegs als das in dem §. 180 I. Th. St. G. ad c bezeichnete Verbrechen des Betrugs anzuſehen, und kann auch in dieſer Beziehung kein Criminalverfahren Platz greifen, ſondern der Verhehler eines Schatzes iſt nach Maßgabe des §. 400 A. B. G. B. zu beſtrafen. Juſtizhofd. v. 12. Oktober 1821, an das böhm. Appellationsger.

Schlägerey. S. Todtſchlag, Verwundung.

Schriftenwechſel. S. Coreſpondenz.

Schuldloſigkeit. Die Schuldloſigkeit des Verhafteten iſt dann rechtlich erwieſen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet ſind. §. 397. S. Anzeigungen §. 279, Criminalkoſten §. 536, Entlaſſung Hofd. v 24. März 1808. Unterſuchung §§. 334, 337, Urtheil §§. 427, 443, Verbrechen §. 280, Wiederaufnahme §. 474.

Schuldloſigkeitserklärung. S. Urtheil §§. 427, 443.

Schuldner. S. Betrug §. 178 f). Wenn derſelbe ſeine von dem Gläubiger gepfändeten Fahrniſſe verbraucht. S. Veruntreuung.

Schuldverſchreibungen. Deren Verfälſchung und Nachmachung. S. Betrug, Creditspapiere.

Schullehrer. S. Lehrer.

Schwägerſchaft. S. Zeugeneinvernehmung.

Schwangere. S. Urtheil §. 445, Züchtigung.

Seelſorger. S. Geiſtliche.

Seeräuber. Die von der Marine zu Waſſer oder zu Lande eingebracht werdenden Seeräuber unterſtehen der Marine-Jurisdiktion. Verord. des Hofkriegsraths v. 12. November 1824 an das Marinen-Oberkommando zu Venedig mitgetheilt an das Inneröſter. Appellationsger. mit Hofd. v. 3. Dezember 1824.

Selbſtbefleckung. Uiber die Anfrage: ob die Selbſtbefleckung überhaupt, und insbeſonder, wenn dieſelbe in Gegenwart mehrerer Perſonen öffentlich oder gemeinſchaftlich getrieben wird, als Verbrechen der Unzucht gegen die Natur anzuſehen ſey oder nicht? wird auf die dem §. 113 I. Th. des St. G. B. zum Grunde liegende nähere Bezeichnung des §. 71, II. Th. des Joſephiniſchen allgemeinen G. B. über Verbrechen und derſelben Beſtrafung, zu weiſen befunden. Hofd. v. 14. Auguſt 1824 an das Appellationsger. für Tyrol und Vorarlberg.

Wer die Menſchheit in dem Grade herabwürdiget, um ſich mit einem Viehe, oder mit ſeinem eigenen Geſchlechte fleiſchlich zu vergehen, macht ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig. §. 71 II. Th. des Joſephin. allg. St. G. über Verbrechen.

Selbſtmord. S. Verbrechen, Verbrecher.

Siegel. Wer ein ämtliches Siegel, ohne ſchriftlichen Auftrage des Amtes, für welches dasſelbe gehört, verfertiget, oder das verfertigte an Jemand andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat; macht ſich einer ſchweren Polizei-Uibertretung gegen die öffentlichen zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anſtal-

ten und Verfügungen ſchuldig, und iſt das erſtemahl mit Arreſt von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uibertretung nebſt ein monatlichen Arreſte, wenn er ein Gewerbsmann iſt, auch mit dem Verluſte des Gewerbes zu beſtrafen.

Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß inſofern bei der ſo gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen beſtehenden St. G. in Anwendung zu kommen haben. Hofkzd. v. 23. Auguſt 1820. S. Betrug.

Siegelerbrechung. §. 1. Eine eigenmächtige oder wiederrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen ſchriftliche Aufſätze oder andere Gegenſtäude verſchloſſen gehalten werden, ſoll, wenn ſie aus bloßen Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt worden, als eine ſchwere Polizei-Uibertretung mit Arreſt von 1 — 3 Monate beſtraft werden.

§. 2. Handlungen dieſer Art, wenn ſie zum Zeichen der Geringſchätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Abſicht verübt werden, das vermeinte eigene Recht oder irgend eine gehäſſige Abſicht damit eigenmächtig durchzuſetzen, ſind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit ſchweren Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, und nach Maßgabe der eintretenden Umſtände und gefährlicher Folgen auch bis zu 5 Jahren abzuſtrafen.

§. 3. Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen; ſo iſt der Thäter mit der auf das beabſichtigte Verbrechen feſtgeſetzten Strafe in Anwendung des §. 28. St. G. zu belegen.

§. 4. Das Erkenntniß, ob in dieſen Fällen nur der Erſatz des Schadens, oder eben eine volle Genugthuung zu leiſten ſey, iſt nach den Beſtimmungen des 30 Hauptſtück II. Thl. A. B. G. B. zu ſchöpfen. Hofd. v. 29. Auguſt 1832 an ſämmtl. Länderſtellen.

Sinnenverrückung. Die des Thäters zur Zeit der That ſchließt den böſen Vorſatz aus, §. 2 a, b,) S. Urtheil §. 445.

Sinnenverwirrung. Wird die Beantwortung (beim Verhöre) mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; ſo hat das Criminalgericht den Verhafteten von zwei Aerzten und Wundärzten unterſuchen, und von denſelben das Gutachten ſchriftlich geben zu laſſen: ob ſie die anſcheinende Verwirrung für einen wahren Anfall oder für Verſtellung halten §. 363. S. Faſten, Schadenerſatz, Verhör. §. 363 und Hofd. v. 18. Jänner 1812.

Sklaven. Um den Handel mit Sklaven, beſonders in ſo weit er von k. k. Unterthanen oder vermittelſt k. k. öſterreichiſcher Schiffe betrieben werden könnte, möglichſt hintanzuhalten, und die Sklaven vor Mißhandlungen zu ſchützen, haben Se. k. k. Majeſtät in Uibereinſtimmung mit den bereits geltenden öſterreichiſchen Geſetzen, namentlich mit dem §. 16 des allg. bürgerl. Geſetzbuches, welcher anordnet, daß jeder Menſch vermöge der ihm angebornen, ſchon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte, als eine Perſon zu betrachten ſey, und daher die Sklaverey, ſo wie die Ausübung einer ſich hierauf beziehenden Macht, in den k. k. Staaten nicht geſtattet werde, dann mit dem §. 78 I. Thl. des St. G., welcher jede Verhinderung des Gebrauches der perſönlichen Freiheit für das Verbre-

chen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt, zu verordnen geruhet.

§. 1. Jeder Sklave wird in dem Augenblicke frey, da er das k. k. Gebiet, oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Eben ſo erlangt jeder Sklave auch im Auslande ſeine Freyheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. öſterreichiſchen Unterthan als Sklave überlaſſen wird.

§. 2. Ein öſterreichiſcher Unterthan, welcher einen an ſich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche ſeiner perſönlichen Freyheit hindert, oder im Inn- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder öſterreichiſche Schiffs-Kapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das öſterreichiſche Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten perſönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach den §§. 78 und 79 I. Thl. des St. G. mit ſchwerem Kerker von 1 bis 3 Jahren beſtraft. Würde aber der Kapitän eines öſter. Schiffes, oder ein anderer k. k. öſter. Unterthan einen fortgeſetzten Verkehr mit Sklaven treiben: ſo wird die ſchwere Kerkerſtrafe auf 10 und unter beſonders erſchwerenden Umſtänden bis auf 20 Jahre ausgedehnt.

§. 3. Da vermög des I. Thl. des St. G. das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters und nicht aus der Beſchaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht: ſo treffen denjenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine andere, in den öſter. St. G. für Verbrechen erklärte Art die körperliche Freiheit eines Sklaven wo immer verletzt, dieſelben Strafen, welche der I. Thl. des Strafgeſetzes für dergleichen Handlungen beſtimmt.

§. 4. Geringere, von einem öſter. Unterthan an einem Sklaven verübte Mißhandlungen werden in Gemäßheit des §. 173 II. Thl. des St. G. mit einer Geldſtrafe von 5 bis 100 fl. oder mit einer Arreſtſtrafe von 3 Tagen bis zu einem Monat geahndet. Bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung beſondere Härte verräth, iſt der Verhaft mit Faſten und engerer Einſchließung zu verſchärfen.

§. 5. Gegenwärtige Vorſchriften ſind auch in Anſehung ſolcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theil, in deſſen Gewalt ſie gerathen ſind, als Sklaven behandelt werden.

§. 6. Fremde, welche inner den Gränzen der öſter. Staaten oder auf einem öſter. Schiffe ſich gegen Sklaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, oder anderer oben bezeichneten Verbrechen ſchuldig machen, verfallen zu Folge des in dem §. 31 des I. Thl. des öſter. St. G. ausgedrückten allgemeinen Grundſatzes in dieſelben Strafen, wie die öſter. Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, ſind in Gemäßheit der §§. 32 und 34 I. Thl. des St. G. in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubieten. Wird die Uibernahme verweigert, ſo iſt gegen ſolche Ausländer ganz nach den Vorſchriften des öſter. Strafgeſetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedesmal die Landesverweiſung nach überſtandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Geſetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden iſt, eine geringere Strafe desſelben ausſprächen, als die öſter. Geſetze, iſt die Strafe nach dem mildern Geſetze zu bemeſſen. Allerhöchſte Entſchl. v. 25. Juni 1826, kdg. mit Circularvdg. des böhm. Gub. v. 12. Auguſt 1826.

Digitized by Google

Spiel (falſches) S. Betrug §. 180 e).

Spielberg. S. Ablieferung, Strafnachſicht, Strafort.

Spione. S. Ausſpähung.

Staatsbeamte. S. Beamte.

Staatsbürgerſchaft. Die Staatsbürgerſchaft in dieſen Erbſtaaten iſt Kindern eines öſterreichſchen Staatsbürgers durch die Geburt eigen. §. 28. A. B. G. B.

Fremde erwerben die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienſt; durch Antretung eines Gewerbes, deſſen Betreibung die ordentliche Anſäſſigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in dieſen Staaten vollendeten 10jährigen ununterbrochenen Wohnſitz, jedoch unter der Bedingung daß der Fremde dieſe Zeit hindurch ſich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe. §. 29 A. B. G. B.

Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes und vor verlaufenen 10 Jahren kann die Einbürgerung bei den polititſchen Behörden angeſucht, und von denſelben nachdem das Vermögen, die Erwerbfähigkeit und das ſittliche Betragen des Anſuchenden beſchaffen ſind, verliehen werden. §. 30. A. B. G. B.

Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauſes oder Grundſtückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik oder die Theilnahme an einen von beiden, ohne perſönliche Anſäſſigkeit in einem Lande dieſer Staaten, wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben. §. 31. A. B. G. B.

Ausländer, die ohne ihren Familien auch durch 10 Jahre in den conſkribirten Ländern leben, ſind nicht als nationaliſirt anzuſehen. Hofd. v. 6. März 1805.

Ausländer erwerben durch die Verehelichung mit einer Inländerin noch keine öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft. Hofkzd. vom 21. Auguſt 1810.

Die aus Ungarn in die deutſchen Provinzen Eingewanderten, welche mit Päſſen verſehen ſind, die auf eine beſtimmte Zeit, oder durch eine beigeſetzte Bedingung beſchränkt ſind, können ohne Beibringung des Entlaßſcheines von ihrer Geburtsobrigkeit auch durch einen 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt nicht als nationaliſirt betrachtet werden. Jene Unterthanen hingegen, welche keine ſolche Päſſe haben, können nach einen 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt der Staatsbürgerſchaft oder des Eingeburtsrechtes theilhaftig werden; es wäre denn daß ihr 10jähriger Aufenthalt durch eine Reklamazion, wenn dieſelbe auch ohne Wirkung geblieben wäre, unterbrochen worden iſt. Hofkzd. v. 1. Februar 1816.

Der 10jährige ununterbrochene Wohnſitz, wodurch nach dem §. 29 des A. B. G. B. die Staatsbürgerſchaft erworben wird, muß in jenen Provinzen erſtreckt worden ſeyn, für welche das A. B. G. B. Rechtskraft hat. Derjenige Zeitpunkt iſt daher nicht einzurechnen, durch welchen ſich ein Ausländer in Hungarn oder den dazu gehörigen Ländern aufgehalten hat. Hofkzd. v. 18. September 1817.

Durch den bloßen Betrieb einer freyen Beſchäftigung, oder durch die Beſtandnahme eines Schankes wird die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nicht erworben, da die Anſäſſigmachung weder in dem einen noch dem andern Falle nothwendig iſt. Hofkzd. v. 16. Jänner 1817.

Geborene Ausländer, welche in der k. k. Armee einen Offizierscharakter durch was immer für eine Zeit begleiten, ſind zwar von der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft nicht

ausgeſchloſſen, aber ſie übernehmen durch den begleitenden Offiziersᵴcharakter außer den Militärpflichten die übrigen Verpflichtungen der öſter. Staatsbürgerſchaft noch nicht, und unterliegen denſelben nach ihrer etwa erfolgenden Quittirung erſt dann, wenn ſie ununterbrochen durch 10 Jahre (vom Tage der Quittirung an gerechnet) in den öſter. Staaten ſich aufgehalten haben, oder auf eine andere in dem A. B. G. B. bezeichnete Art in die vollen Rechte und Pflichten der öſter. Staatsbürgerſchaft eintreten.

Nach dieſer Anordnung ſind ſowohl die wirklich in der k. k. Armee dienenden, als auch die mit und ohne militäriſchen Charakter ausgetretenen Offiziere, welche geborene Ausländer ſind, zu behandeln. Die Kinder dieſer Offiziere, ſie mögen im Aus- oder Inlande geboren ſeyn, folgen der Eigenſchaft ihrer Väter rückſichtlich der Nationalität ſo lange, als dieſe Kinder nicht ſelbſtſtändig betrachtet und darnach behandelt werden können. Die Gattinnen der dienenden und ausgetretenen Ausländer-Offiziere ſind jedoch nur dann als Ausländerinnen zu betrachten, wenn ſie im Auslande geboren ſind, und vor ihrer Verehelichung die öſter. Staatsbürgerſchaft noch nicht geſetzlich erlangt haben. Die Inländerinnen müſſen nach den beſtehenden Vorſchriften als ſolche behandelt werden. Hofkzd. v. 29. September 1818.

Unter dem öffentlichen Dienſte, durch deſſen Antretung Fremde nach dem §. 29. A. B. G. B. die öſter. Staatsbürgerſchaft erworben, iſt in Hinkunft bloß ein wirklicher Staatsdienſt und keine proviſoriſche oder andere öffentliche Dienſtleiſtung zu verſtehen, daher dieſe Anerkennung nicht für die bereits in proviſoriſcher oder anderer öffentlichen Dienſtleiſtung ſtehenden Individuen zu gelten hat. Hofkzd. v. 15. April 1828.

In dem Hofkanzley-Dekrete v. 15. April 1828 iſt im zweiten Abſatze das Wort: Anerkennung irrig ſtatt des Wortes: Anordnung geſetzt, und daraus eine Schlußfolge gezogen worden, welche der allerhöchſten Willensmeinung ganz zuwider läuft.

Sr. Majeſtät haben mit allerhöchſten Entſchließung vom 15. März 1828 zu erklären geruhet: daß unter dem öffentlichen Dienſte, durch deſſen Antretung Fremde nach dem §. 29 des A. B. G. B. die öſter. Staatsbürgerſchaft erworben, in Hinkunft bloß ein wirklicher Staatsdienſt, und keine proviſoriſche oder andere öffentliche Dienſtleiſtung zu verſtehen ſey. Dieſe Anordnung habe jedoch nicht für die bereits in proviſoriſcher oder andererer öffentlicher Dienſtleiſtung ſtehenden Individuen zu gelten. Hofkzd. v. 4. Jänner 1830.

Die Staatsbürgerſchaft geht verloren durch Auswanderung.

Als ein Auswanderer iſt zu betrachten: §. 1. Wer aus unſern ſämmtlichen Erbländern in auswärtige entweicht, mit dem Vorſatze, nicht wieder zurück zu kehren. Ein ſolcher Vorſatz iſt entweder durch die Handlungen des Entwichenen ſogleich offenbar, oder eine längere Abweſenheit wird durch Vorſchrift und Verfügung des Geſetzes dazu erklärt.

§. 2. Handlungen, wodurch bei demjenigen, welcher in fremde Staaten entwichen, der Vorſatz nicht wieder zurück zu kehren, mithin die Auswanderung ſogleich offenbar am Tage liegt, ſind: 1) wenn Jemand ſich in fremde Kriegs- oder Civildienſte begibt; 2) der Eintritt in ein ausländiſches Kloſter; 3) die häusliche Niederlaſſung in einem fremden Lande, worinn Jemand nicht begütert iſt, oder kein Handlungshaus hat; 4) wenn ſich eine Weibsperſon im Auslande verehlichte.

§. 3. Nach Verfügung des Geſetzes wird als Vorſatz nicht wieder zurückzukehren erklärt, 1) wenn erwieſen wird, daß Jemand, deſſen Entweichung ſeiner Obrigkeit unbewußt war, durch 3 Jahre aus den ſämmtlichen Ländern abweſend geblieben; 2) wenn Jemand zwar mit Erlaubniß auf eine Zeit außer Land gereiſet, aber nach erloſchener Urlaubsfriſt weder eine Verlängerung angeſucht hat, noch nach der in der gerichtlichen Einberufung anberaumten Friſt wieder zurückkehret; 3) wenn er inner, nachdem ſeine Abweſenheit bekannt, und er durch ein öffentliches Edikt einberufen worden, in der anberaumten Friſt weder zurückkehret, noch ſeine Abweſenheit gültig rechtfertiget. Auswand. Pat. vom 10. Auguſt 1784.

Staatscentralanweiſungen. S. Creditspapiere Hofd. v. 19. Juli 1829.

Standrecht. Dringende Nothfälle können das außerordentliche Verfahren des Standrechtes veranlaſſen, welches darin beſteht, daß das Verbrechen auf das kürzeſte unterſucht, der Schuldige ſogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird. §. 500.

In der Regel kann das Standrecht nur bei einem Aufruhre Statt finden; wenn es nämlich nach §. 66 bei einer Volksbewegung, oder Zuſammenrottung ſo weit kömmt, daß zur Herſtellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig würde. Die Erklärung: daß Aufruhr iſt, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt der Landesſtelle im Einverſtändniß mit dem Obergerichte der Provinz, und, wenn Gefahr auf dem Verzuge ſteht, dem Kreisamte vorbehalten. Nach geſtillter Unruhe kann ein

Standrecht nicht mehr angefangen, noch wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgeſetzt werden. §. 501.

Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geſchehen, das Standrecht aber an dem Orte des Aufruhres gehalten werden. Zu dieſem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beſchaffenheit des Aufruhres, und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demſelben Tage, oder wenn dieſes nicht möglich iſt, am folgenden Tage daſelbſt eintreffen wird, zu beſtimmen;

b) fünf in den Criminalrichteramte bewährte, und bei der Sache unbefangene Männer zur Beſetzung des Standrechtes zu benennen, und Einem aus ihnen den Vorſitz anzuweiſen, auch einen Gerichtsſchreiber beizuziehen;

c) ſich mit dem nächſten Militärkommando über die Anordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannſchaft einzuvernehmen;

d) der politiſchen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden ſoll, aufzutragen, ſich ſelbſt, oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anſtalt zu treffen, daß, die nöthigen Amtsgeräthſchaften an einem zur Gerichtshaltung ſchicklichen Orte bereit ſeyn, und wenn es nöthig würde, ſogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; auch für dieſen Fall ein Seelſorger und ein Scharfrichter zur Hand ſey. §. 502.

Jeder, der zur Beſetzung des Standrechtes von dem Kreisamte berufen wird, iſt unter ſtrenger Verantwortung ſchuldig, ſich, mit Hintanſetzung aller andern Geſchäfte zur beſtimmten Zeit, und an dem beſtimmten Orte einzufinden. §. 503.

Sobald alles gehörig vorbreitet iſt, wird in den Gegenden, wo Aufruhr iſt, unter Trommelſchlag kundgemacht: das Standrecht ſey nun in ſeiner Wirkſamkeit. Jedermann habe ſich zur Ruhe zu begeben, ſich ſogleich von den aufrühriſchen Zuſammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhres ergehenden Anordnungen zu fügen; widrigenfalls der noch ferner im Aufruhre Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde beſtrafet werden. Nach dieſer Verkündigung iſt die Anſtalt zu machen, daß diejenigen, die ſich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boshafte Handlungen, und Gewaltthätigkeiten der ſtrengen Strafe ſchuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne beſcheidene Commiſſäre beizugeben ſind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden. §. 504.

Die Nothwendigkeit eines Standrechtes kann auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um ſich greifenden Raub, Mord und Brandlegung herbeigeführt werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieſes Mittel anzuwenden, iſt der oberſten Juſtizſtelle, im Einverſtändniſſe mit der politiſchen Hofſtelle vorbehalten. Wenn demnach das Verfahren mit Standrecht befohlen worden; hat das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieſes Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Wird nach dieſer Kundmachung ein ſolches Verbrechen in dem Bezirke wieder begangen, und Jemand, wieder welchen rechtliche Anzeigungen darüber beſtehen, handfeſt gemacht; ſo iſt jede Obrigkeit ſchuldig, ſolches ſogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungeſäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen,

und zu dem Ende die in dem §. 502 erwähnten Vorkehrungen zu treffen. §. 505.

Bei jedem Standrechte iſt wegen zuverläſſiger Erforſchung der Umſtände, und der eigentlichen Beſchaffenheit der That, Aufſuchung der Beweiſe, und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beſchuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in dieſem G. B. verordnet iſt: aber die weſentlichſten Unterſcheidungszeichen des Verfahrens im Standrechte ſind:

a) daß das ganze Verfahren von ſeinem Urſprunge an, bis zum Ende vor dem verſammelten Gerichte, und ohne Unterbrechung geſchieht;

b) daß es hierbei allein auf den Beweis derjenigen That ankommt, zu deren Beſtrafung das Standrecht zuſammengeſetzt iſt; daß folglich auf Nebenumſtände, oder ſonſt etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu ſehen, die Ausforſchung der Mitſchuldigen zwar nicht außer Acht zu laſſen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils wieder den Ergriffenen wegen der Mitſchuldigen nicht aufzuhalten iſt;

c) daß das Urtheil im Standrechte binnen 24 Stunden von Zeit der Ergreifung des Beſchuldigten geſchöpfet, und ſogleich vollzogen werden muß. §. 506.

Das Verfahren im Standrechte iſt daher an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeit in der Unterſuchung nicht gebunden. Nur hat der älteſte Beiſitzer bei der Berathſchlagung vorzutragen, was er nach Beſchaffenheit der Umſtände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer ſey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor ſich bringen zu laſſen, auch ſo lange anzuhalten, als es wegen Gegenſtel-

lung entweder mit andern Zeugen, oder mit dem Beſchuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig iſt. Der älteſte Beiſitzer hat die Fragen zu ſtellen, und dieſelben, ſo wie die Antworten, dem Gerichtsſchreiber zum Protokolle in die Feder zu ſagen. Bei der Berathſchlagung ſoll der Vorſitzende die Stimmen der Beiſitzer nach dem Alter im Richteramte ſammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen ſchöpfen; bei gleich getheilten Meinungen aber den Beſchuldigten dem ordentlichen Criminalgerichte zur Behandlung überliefern. §. 507.

Bei dem Standrechte iſt die Strafe des Verbrechens die Hinrichtung mit dem Strange. Nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben, ſollen dann, wann das abſchreckende Beiſpiel ſchon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptſchuldigen bewirket wird, zu der in dem §. 69 verordneten Leibesſtrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verſchärfen iſt, verurtheilet werden. §. 508.

Wäre das dem Beſchuldigten zur Laſt liegende Verbrechen binnen der beſtimmten 24 Stunden nicht rechtlich erwieſen; wäre aber auch ſeine Schuldloſigkeit nicht zureichend dargeſtellt, ſo iſt derſelbe ſammt den Unterſuchungsacten an das ordentliche Criminalgericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde. §. 509.

Wenn der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefället iſt; muß dieſes ohne Verzug kund gemacht, und Anſtalt getroffen werden, damit ſogleich in dem tauglichſten Orte das Strafgerüſt errichtet, und das Urtheil ungeſäumt vollzogen werde. §. 510.

Wenn das ſtandrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; ſind dem Verurthellten zur Vorbereitung zum Tode ins-

gemein 2 Stunden, auf ſeine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden. §. 511.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Recurs, und kein Gnadengeſuch Statt. §. 512.

Uiber die Vorgänge im Standrechte iſt ein ordentliches Protokoll zu führen, in dasſelbe alles Weſentliche, beſonders, was die eigentliche Beſchaffenheit der That und die Beweiſe betrifft, ſammt den bei der Berathſchlagung aufgenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, das Protokoll von allen, die dem Standrechte beiwohnen, zu unterfertigen, und längſtens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzuſenden. §. 513.

Das Geſetz fordert auch im ſtandrechtlichen Verfahren ausdrücklich ſolche Beweiſe, wie ſie in dem allgemeinen Verfahren vorgeſchrieben ſind, hiermit kann auch im ſtandrechtlichen Verfahren zufolge §. 430 die Todesſtrafe nur auf den rechtlichen Beweis durch Geſtändniß, und zufolge der §§. 408 und 409 auch durch die rechtliche Uiberführung durch Zeugen erkennet werden. Hofd. v. 14. September 1804 an das Oſtgaliz. Appellationsg.

Wenn in Standrechtsfällen nach hergeſtelltem Beweiſe auf die Todesſtrafe erkannt worden; ſo iſt ſelbe, ohne daß es hier einer höheren Entſcheidung bedarf, kund zu machen. Erläuterung der Geſetzgebungshofkomm. v. 14. Sep. 1804.

Es unterliegt keinem Anſtande, den IX. Abſatz des Militär Patentes v. 16. Oktober 1802, betreffend, die Gerichtsbarkeit im ſtandrechtlichen Verfahren gegen Militär-Perſonen, welche nach dem gegen Räuber und Raubmörder kundgemachten Standrechte ein ſolches Verbrechen verübten, in Anwendung zu bringen. Hofd. v. 22. März 1819 an das Küſtenländ. Appellationsg.

Dieſer IX. Abſatz des Militair Pat. v. 16. Oktober 1802 lautet:

„Findet dagegen eine Civilbehörde das ſtandrechtmäſſige Verfahren in dem dazu geeigneten Falle, gegen Räuber und Raubmörder kund zu machen, und wird nach dieſer Kundmachung von einer Militär- oder zur Militär-Jurisdiction gehörigen Perſon ein ſolches Verbrechen verübt; ſo iſt von der Civil-Behörde gegen den von ihr eingebrachten Thäter, ohne Anfrage bei der Militär-Gerichtsbarkeit, die ſtandrechtmäſſige Aburtheilung vorzunehmen, und lediglich von dem einſchreitenden Richter dem Regimente oder Corps mit Anführung des Namens, Geburtsortes, des Charakters und des Tages der Hinrichtung, die Anzeige zu machen.

Se. Majeſtät haben zur Beſeitigung verſchiedener Anſtände und Schwierigkeiten, welche ſich bei Anwendung der in dem G. B. über Verbrechen enthaltenen Vorſchriften, das ſtandrechtliche Verfahren betreffend, ergeben haben, Nachſtehendes zu erklären und zu verordnen befunden.

a) Der §. 219 (S. Gerichtsbarkeit) hat in ſtandrechtlichen Fällen keine Anwendung. Der Beſchuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechtes ergriffen worden, von jedem Criminalgerichte zum ſtandrechtlichen Verfahren im Bezirke des Standrechts, wo das Verbrechen begangen worden, ausgeliefert werden.

b) Iſt gegen den Beſchuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 (S. Todesſtrafe) zur Verhängung der Todesſtrafe fordert, ſondern nur ein Beweis durch Mitſchuldige oder aus Zuſammentreffen der Umſtände vorhanden, ſo muß das Urtheil von dem ordentlichen Criminalgerichte gefällt, und daher der Beſchuldigte

nach dem §. 509 zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch iſt es dem ordentlichen Criminalgerichte zu überlaſſen, Beſchuldigte, welche zur Zeit des Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurück gelegt hatten, nach Vorſchrift des §. 431 (S. Todesſtrafe) abzuurtheilen.

d) Die im §. 505 vorkommenden Ausdrücke: wider welchen rechtliche Anzeigung darüber beſtehen, darf in Bezug auf die Anwendung des ſtandrechtlichen Verfahrens nach §. 500 und andern Beſtimmungen des Geſetzes nicht von jeder auch entfernten rechtlichen Anzeigung verſtanden werden. Das ſtandrechtliche Verfahren hat nur in den Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden, oder ſonſt gegen denſelben ſchon bei ſeiner Verhaftung ſolche rechtliche Anzeigungen beſtehen, welche mit Grund erwarten laſſen, daß der förmliche Beweis der nach §. 430 zur Verhängung der Todesſtrafe erfordert wird, von dem Standrechte ſelbſt binnen der geſetzlichen Zeit werde hergeſtellt werden können.

Es iſt daher auch insbeſondere dem Geſetze nicht gemäß, Beſchuldigte, wider welche bei ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigung eines zum ſtandrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens beſtehen, einer Vorunterſuchung bei andern Behörden zu unterziehen, und ſie alsdann, wenn in dieſem Wege nähere Anzeigung hervorgekommen, zum Standrecht abzugeben.

e) Statt der unter c) §. 506 beſtimmten 24 Stunden wird für die Zukunft die längſte Dauer eines ſtandrechtlichen Unterſuchungs- und Aburtheilungsverfahrens, ohne Rückſicht auf die Zahl der Beſchuldigten, oder die

die Art der Beweiſe, überhaupt ohne Unterſchied der Fälle auf 3 Tage feſtgeſetzt.

Auch ſind dieſe 3 Tage erſt von der Zeit an zu rechnen, wo der oder die Beſchuldigten vor das Standrecht geſtellt worden ſind. Immer muß aber dasjenige, was zur Eröffnung des Standrechtes einzuleiten und vorzukehren iſt, auf das Thunlichſte beſchleuniget werden.

f) Die Vorſchrift des §. 508 „nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringern Antheil genommen haben" u. ſ. w. hat auf die im §. 505 genannten Verbrechen keine Beziehung. Beſchuldigte, welche an einem von dieſen Verbrechen, wo das Standrecht dagegen angeordnet iſt, lediglich geringeren Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Criminalgericht abzugeben, und die ſtandrechtliche Aburtheilung bloß auf diejenigen zu beſchränken, welche zu den Verbrechen durch Befehl, Beſtellung, Handanlegung oder ſonſt auf eine thätige Weiſe vor oder bei der Ausübung mitgewirkt haben.

g) Das Standrecht iſt ermächtiget auch Militär und andere zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Perſonen ſtandrechtlich abzuurtheilen, wenn ſie nach geſchehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das ſtandrechtliche Verfahren in der Kundmachung angedroht iſt, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Civilobrigkeit ergriffen und eingebracht worden ſind. Dem Standrecht liegt lediglich ob, davon dem nächſten Militär-Commando mit Anführung des Namens, Geburtsortes und Militärcharakters des Abgeurtheilten, dann des Tages ſeiner Hinrichtung, die Anzeige zu machen.

Auch iſt das Standrecht ermächtiget zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Perſonen, um in ſtandrechtlichen Fällen

als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen, jedoch muß auch davon dem nächſten Militär-Commando ſogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht ſeine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet findet, ſo iſt daſſelbe befugt, und verpflichtet, den Beſchuldigten, obſchon es zu deſſen Aburtheilung eigens zuſammen berufen worden, an das ordentliche Criminalgericht abzugeben. Hofd. v. 12. Februar 1821 an ſämmtl. Appellationsg. für Carlſtadt untern 10. März 1821 ergangen.

Um jedem Zweifel zu begegnen, der über die Zuſtändigkeit der Militärgerichtsbarkeit in der Militärgränze in Fällen des ſtandrechtlichen Verfahrens entſtehen könnte, wird mit Beziehung auf die in dem Hofd. v. 12. Februar enthaltenen näheren Beſtimmungen des ſtandrechtlichen Verfahrens hiermit erklärt: daß, wenn in einem Bezirke der Carlſtädter oder Banalgränze das ſtandrechtliche Verfahren gegen Räuber oder andere Verbrechen angeordnet worden iſt, das dortige Standrecht berechtiget ſey, gegen jeden, welcher wegen eines in dem betreffenden Bezirke nach geſchehener Kundmachung verübten, mit dem ſtandrechtlichen Verfahren bedrohten Verbrechens von der Militärobrigkeit ergriffen und eingebracht wird, wenn er auch kein Angehöriger der Militärgränze, ſondern eins andern k. k. Landes iſt, ſtandrechtlich zu verfahren; nicht minder jede, in dem erwähnten Bezirke befindliche, wenn auch nicht zur Militärgränze gehörige Perſon, um in ſtandrechtlichen Fällen als Zeuge vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Dagegen haben die Militärbehörden, in Hinſicht auf die den betreffenden Civilbehörden zu machende Eröffnung, dasjenige zu beobachten, was den letzteren in der, hinſichtlich des ſtandrechtlichen Verfahrens erfloſſenen Erklärung, in dem Abſatze g) vorgeſchrieben iſt.

Hofd.v. 2. Juli 1821 an die Appellationsger. im Küſtenlande und in Dalmatien, und an das Laibacher Stadt- und Landrecht als prov. Appellationsger. für den Karlſtädter Kreis.

In dem Falle, wenn nach §. 505 von der oberſten Juſtizſtelle im Einverſtändniſſe mit der politiſchen Hofſtelle die Nothwendigkeit des Standrechtes in einem beſtimmten Bezirke wegen ungewöhnlicher Menge der Räubereyen anerkannt, und von dem Obergerichte die Bedrohung des ſtandrechtlichen Verfahrens bekannt gemacht worden iſt, ſodann aber dennoch in dem bezeichneten Bezirke ein Raub begangen, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber beſtehen, handfeſt gemacht wird; ſo iſt das, über die von was immer für einer Obrigkeit dem Kreisamte gemachte Anzeige, von dem Kreishauptmann anzuordnende Standrecht, wider alle Mitſchuldige des verübten Raubes, welcher zu deſſen Zuſammenſetzung Anlaß gegeben hat, und ſelbſt wider diejenigen, die während deſſen Dauer etwa einen neuen Raub verübt haben, und entweder von wem immer vor daſſelbe geſtellt, oder auf deſſen eigene Veranlaſſung ergriffen werden, zu verfahren berechtiget und verpflichtet, und es kommt folglich gar nicht darauf an, ob in dem Ausſchreiben des Kreishauptmanns zur Einleitung der in dem §. 502 erwähnten Vorkehrungen, der zuerſt verhaftete Beſchuldigte, oder keiner genannt wurde, daher auch während der Dauer des wirklich zuſammengeſetzten Standrechts wegen der Anhaltung mehrerer des Raubes rechtlich Beſchuldigten ein wiederholtes Ausſchreiben des Kreishauptmanns oder ſeines Stellvertreters keineswegs nothwendig iſt. Juſtizhofd. vom 9. Februar 1827, an das Galiz. Appellazionsger. S. Aufruhr, Criminalkoſten §. 538. Hofd. v. 7. September 1820, 14. April 1821. Fuhren, Peſt

Pat. v. 21. Mai 1805 §. 12, Urtheil, Hofd. vom 14. April 1826.

Steckbriefe. Läßt ſich von den erwähnten (S. Abweſende, Flüchtlinge) Mitteln der beabſichtigte Erfolg nicht erwarten, und iſt die Perſon des Thäters aus unbezweifelten Merkmahlen und ſolchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Geſetze zum Verhafte zureichen, ſo ſind ſogleich Steckbriefe auszuſenden. §. 485.

Dieſe müſſen auch vorzüglich gegen diejenigen ausgefertiget werden, welche aus dem Verhafte, während der Unterſuchung, oder aus der Strafe zu entweichen, Mittel gefunden haben. §. 486.

In dem Steckbriefe muß die Perſon, gegen welche er ergehet, auf das deutlichſte kennbar gemacht werden. Das Criminalgericht entwirft den Steckbrief, und übergibt ſolchen dem Kreisamte, welches ihn ſogleich durch eine eigene Currende, die in eigene Bezirke eingetheilt wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Criminalgerichten und politiſchen Obrigkeiten ſeines Kreiſes mittheilet: zugleich iſt eine Abſchrift an die Landesſtelle einzuſenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesſtellen, wie auch nach Beſchaffenheit der Umſtände durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde. §. 487.

Das Criminalgericht, oder die politiſche Obrigkeit, ſo einen Steckbrief erhält, hat denſelben ſogleich allen ihren zur öffentlichen Wachſamkeit beſtellten Beamten, und den Vorſtehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen ſelbſt, alle zweckmäſſige Vorſorge getragen, ſondern auch durch ſie Jedermann, beſonders aber jeder Hausvater aufmerkſam ge-

macht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der beſchriebenen ähnliche Perſon vorkommen ſollte. §. 488.

Wie bei Steckbriefen, ſo iſt auch bei der Beſchreibung und Kundmachung des geſtohlenen, oder geraubten Gutes, des Gegenſtandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälſchung öffentlicher Creditspapiere, oder Münzen ſich zu benehmen. Wenn eine ſolche Beſchreibung Gegenſtände von größerem Werthe, oder von ſolcher Beſchaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden iſt, durch ihre Bekanntmachung den Thäter ſelbſt zu entdecken, oder noch ferneres Uibel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entſchädigung zu verſchaffen; ſo kann die Bekanntmachung ſogleich vorgenommen werden. Bei Beſchreibungen verfälſchter öffentlicher Creditspapiere, oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bei dem Obergerichte geſchehen, welches ſich darüber mit der Landesſtelle in das Vernehmen zu ſetzen hat. Die Kundmachung geſchieht, wie bei Steckbriefen. Auch iſt bei ſolchen Beſchreibungen Jedermanns Pflicht, den beſchriebenen Gegenſtand, ſobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen. §. 489.

Steckbriefe ſind von der Criminalgerichtsbarkeit nach §. 485. I. Thl. St. G. zu erlaſſen. Hofd. v. 20. Mai 1804.

Steckbriefe ſind ſchleunig zu befördern. Hofkzd. v. 13. Juni 1808.

Die Beſchreibungen der Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtigen Menſchen ſind nachſtehend zu verfaſſen: Namen; Verbrechen oder Verdacht; Alter; Größe; Figur; Haare; Augen; Naſe; Geſichtsfarbe; ſonſtige Kennzeichen im Geſichte, am Körper; Stirne; Sprache und Mundart; Gang und Haltung; Kleidung; ſonſtige Gewohnheiten;

Kreis, Herrſchaft und Ort des letzten Aufenthalts; Art der Flucht; ſonſtige Anmerkung. Vdg. des Gub. in Böhm. v. 16. April 1819.

Steckbriefe ſind unmittelbar von den Kreisämtern in Druck zu legen. Vdg. des Gub. in Böhm. v. 11. Juni 1819.

Jene, welche von dem berauner und kaurzimer Kreisämte dann von dem prager Criminalgerichte zu verlegen ſind, ſind der Stadthauptmannſchaft zu Prag ſo ſchleunig als möglich zur Drucklegung zuzuſenden. Vdg. des Gub. in Böhm. v. 21. April 1825.

Sie ſind in deutſcher und böhmiſcher Sprache zu veranlaſſen, und nach Möglichkeit in beiden Sprachen in Druck zu legen. Vdg. des Gub. in Böhm. v. 8. Juli 1825.

Jene, die an die hungariſchen Behörden mitzutheilen kommen, ſind in lateiniſcher Sprache zu verfaſſen. Hofkzd. v. 29. April 1826.

1. Die Steckbriefe über eines Verbrechens beſchuldigte Perſonen, ſind nach dem §. 487 I. Thl. St. G. der Regel nach von dem Criminalgerichte auszufertigen. Nur in beſonders dringenden Fällen kann die politiſche Obrigkeit anſtatt des Criminalgerichtes nach dem Sinne der §§. 276, 277. (S. Verbrechen) und 301 (S. Sumarverhör) ſelbſt Steckbriefe erlaſſen.

2. Ein von der politiſcher Behörde gegen einen Verbrecher erlaſſener Steckbrief, begründet die Gerichtsbarkeit desjenigen Criminalgerichtes, in deſſen Bezirke ſich die politiſche Obrigkeit befindet.

3. In Anſehung der Form der Steckbriefe und Perſonsbeſchreibungen iſt nöthigen Falls auf Zurechtweiſung der einzelnen Behörden, die darin fehlen, anzutragen. Juſtizhofd. v. 10. Juli 1829 an das Niederöſter. Appellationsg.

S. Anzeigungen §. 262 n) Entweichung, Flüchtlinge, Gerichtsbarkeit.

Stempelbefreiung. S. Criminalkoſten.

Stempelbeamte. S. Beamte.

Stimmen. S. Beiſitzer, Criminalunterſuchung, Standrecht, Urtheil Hofd. v. 18. April 1818.

Stockſtreiche. S. Züchtigung.

Störung der öffentlichen Ruhe. Wer boshafter Weiſe andern Mitbürgern durch Reden, ſchriftliche oder bildliche Darſtellungen ſolche Geſinnnngen einzuflößen ſuchet, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, oder Landesverfaſſung entſtehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. §. 57.

Unter dieſes Verbrechen werden auch Läſterungen auf die Perſon des Landesfürſten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denſelben entſtehen kann, wenn ſie in Geſellſchaft oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften, oder ſpöttiſche Vorſtellungen, wenn ſie Jemanden mitgetheilt worden, gerechnet. §. 58.

Das in den vorhergehenden zwei Paragraphen erwähnte Verbrechen ſoll mit ſchwerem Kerker von einem bis 5 Jahre beſtraft werden. §. 59.

Uiber die Anfrage: Ob die Unterſuchung der die öffentliche Ruhe ſtörenden Handlungen, welche in den §§. 57 und 58 als Verbrechen erklärt werden, gleich den Unterſuchungen des Verbrechens des Hochverrathes von dem Criminalgerichte der Hauptſtadt zu führen, und durch das Obergericht dem oberſten Gerichtshofe vorzulegen ſey? wurde die Weiſung dahin zu ertheilen befunden: Da in dem VII. **Hauptſtücke des Strafgeſetzes über Verbrechen, das Verbrechen der**

Störung der öffentlichen Ruhe von dem Verbrechen des Hochverrathes namentlich, und deutlich unterſchieden, wird; ſo können die in den §§. 221, 433 und 442 (S. Hochverrath) über die Behandlung des Hochverrathes enthaltenen Vorſchriften auf die Behandlung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, nicht ausgedehnet und angewendet werden. Hofd. v. 29. Mai 1807 an die Appellationsger. in Niederöſter., Böhmen, Mähren, und Inneröſterreich.

Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates iſt zwar nicht, wie das Verbrechen des Hochverrathes, nur von dem Criminalgerichte der Hauptſtadt der Provinz, ſondern von jedem ſonſt zuſtändigen Criminalgerichte zu unterſuchen, wobei dem Obergerichte in wichtigeren Fällen nach dem §. 224 ohne dieß die Delegirung eines andern Gerichtes überlaſſen iſt. Doch iſt jedes Urtheil über das in den §§. 57 und 58 enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe, vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von dieſem der oberſten Juſtizſtelle, wie in den Fällen des §. 442 (S. Hochverrath) vorzulegen.

Auch hat das Criminalgericht von einer ſolchen anhängig gewordenen Unterſuchung, wie in den Fällen des §. 305, (S. Urtheil) die Anzeige an das Kreisamt zu erſtatten. Hofd. v. 25. Juni 1808, an ſämmtl. Appellationsger.

Sträflinge. Die abgeurtheilten Sträflinge ſollen während Vollziehung der Strafe nicht mehr von den Criminalgerichten ſondern von dem Politico abhängen. Hofd. v. 18. März 1788.

Da den Verhafteten meiſtentheils die Flucht durch die Fahrläſſigkeit der Gefangenwärter in Bewachung der In-

Digitized by Google

quiſiten erleichtert wird; ſo wird allen Magiſtraten und Wirthſchaftsämtern ernſtlich bedeutet, unter ihrer eigenen ſchweren Dafürhaftung ſorgfältigſt zu wachen, daß keinem Sträflinge irgend etwas von außen weder unmittelbar, noch durch die Gefangenwärter zugebracht, den in der Unterſuchung begriffenen Verhafteten aber, die noch keinen verſchärften Verhaft haben, alle Speiſen, und alle Geräthe nur durch den Obergefangenwärter ſelbſt zugeſchickt werden, deſſen Pflicht es ſodann ſeyn wird, nur das allernöthigſte Geräthe, als: Leibwäſche u. d. gl. was ſich im Verhaftsorte nicht befindet, anzunehmen, und auch dieſes, ſo wie Speiſe und Getränke, weil das Kochen im Gerichtsorte nicht überall thunlich iſt, auf das ſorgfältigſte zu unterſuchen, Fleiſch aber, dann Brod, und anderes Gebäcke in kleine Stücke zu zerſchneiden, um die darin vielleicht verborgenen Nachrichten und Fluchtwerkzeuge zu entdecken. Die Verſchickung der, den Verhafteten eigenthümlich gehörigen Kleidungsſtücke, Wäſche, oder anderer Sachen aus dem Verhafte, durch das Hausgeſinde, oder auch die unmittelbare Uibergabe derſelben an die Verwandten, oder Fremde wird gänzlich unterſagt, auch Jedermann der Zutritt, ſowohl zu den Sträflingen, als jenen Verhafteten, die noch unterſucht werden, ganz verbothen; und wer, wie es ſich manchmal ereignet, in wichtigen Fällen mit einem Verhafteten nothwendig und dringend zu ſprechen hat, muß ſich vorher, an den Gerichtsvorſteher ſelbſt wenden, und ihm den Inhalt ſeiner nothwendigen Unterredung mit dem Verhafteten bekannt machen, damit dieſer beurtheilen könne, ob die Unterredung unverſchieblich iſt, oder nicht? Im letzten Falle hat ſie derſelbe abzuſchlagen, im erſten Falle aber zu geſtatten, jedoch nur in Gegenwart des Obergefangenwärters, und einer von dem

Gerichtsvorſteher eigends dahin abgeordneten obrigkeitlichen Gerichtsperſon, und in einer wo möglich beiden, oder doch wenigſtens der obrigkeitlichen Gerichtsperſon wohl verſtändigen Sprache. Ferner wird wiederholt verbothen: Papier, Dinte, Feder, Bleiſtift, Kohlen u. ſ. w. kurz alle Schreiberforderniſſe überhaupt den Verhafteten, ſie mögen Sträflinge, oder Inquiſiten ſeyn, zuzulaſſen.

Endlich iſt auch den Obergefangenwärtern nachdruckſamſt zu bedeuten, in ihrer Erkrankung, oder Abweſenheit die Schlüſſel des Gefängniſſes Niemanden, als ihren gerichtlichen Subſtituten anzuvertrauen. Die Obergefangenwärter haben für ihr Unterperſonale zu haften, und ſind im Uibertretungsfalle irgend einer der hier enthaltenen Vorſchriften, im erſten Falle, wenn nicht erſchwerende Umſtände, oder wohl gar böſe Abſicht eintritt, die ſogleich die Entſetzung, oder gar ein Criminal-Verfahren nach dem §. 78 des G. B. (Joſephiniſches) über Verbrechen, und derſelben Beſtrafung nothwendig machen, mit 25 Stockſtreichen oder im Falle der Untauglichkeit mit achttägigem Arreſte in Eiſen, im zweiten Falle aber unausbleiblich mit der Dienſtentſetzung zu beſtrafen. Verord. des Appellationsger. in Böhmen vom 9. Dezember 1802.

Aus Veranlaſſung eines, bei einem Criminalgerichte entdeckten Unfuges, daß Sträflinge ohne alle Aufſicht Privaten zu häuslichen Arbeiten überlaſſen, und ſogar vor geendigter Strafzeit willkührlich gegen eine ganz unzuläſſige Caution, ſich auf jeweiliges Verlangen in dem Straforte wieder einzufinden, nach Hauſe entlaſſen werden; werden die Kreisämter, da der Vollzug der den Inquiſiten von den Criminalgerichten zuerkannten Strafe in den Wirkungskreis der politiſchen Behörde gehört, hierauf beſonders aufmerkſam gemacht.

Da nun nach dem neuen St. G. die öffentliche Arbeit nur als Verſchärfung bloß für das männliche Geſchlecht, und nur bei ſchwerer, und ſchwerſter Kerkerſtrafe gemäß §. 18 des I. Th. Platz greifet, alle übrigen Sträflinge aber innerhalb des Strafortes zur Arbeit angehalten werden müſſen; ſo iſt es weſentlich, daß die Kreisämter gemeinſchaftlich mit den Criminalgerichten dafür ſorgen, damit die Straförter mit der angemeſſenen Arbeit verlegt werden; und da bei den Criminalgerichten die Oberaufſicht den k. Kreisämtern durch §. 556 I. Th. aufgetragen iſt; ſo wird es dem Kreisamte zur ſtrengen Pflicht gemacht, durch öftere unvermuthete Beſuche in den Frohnfeſten, ſich nicht nur von der geſetzlichen Beſchaffenheit der Inquiſitionsarreſte, gehörigen Behandlung der Inquiſiten, und Beförderung der hängenden Inquiſitionsprozeſſe zu überzeugen, ſondern auch vorzüglich mit darauf zu ſehen, damit die zuerkannte Strafe an den Sträflingen in vollem Maße vollzogen werde. **Verord. des Gub. in Böhmen v. 22. April 1804.**

Den in landesfürſtlichen Dienſten ſtehenden Beamten ſoll die Verwendung der Sräflinge künftig nie, auch nicht gegen Bezahlung an den Criminalfond geſtattet ſeyn. **Hofd. v. 18. Mai 1804, an ſämmtl. Appellationsger.**

Es iſt hierorts der Antrag geſchehen, daß die bei den Criminalgerichten in den Städten abgeurtheilten Verbrecher auch künftighin, wie vormals zur Stadtſäuberung und andern öffentlichen Arbeiten gewidmet werden ſollen, um dadurch der ſtädtiſchen Kaſſe eine Entſchädigung für die Atzungskoſten auszümitteln. Dieſem Antrage jedoch, die Verurtheilten ohne Unterſchied auf das Verbrechen, mithin auch die durch das neue Geſetz zur unterſten Kerkerſtrafe Verurtheilten der öffentlichen Arbeit zuzuweiſen,

kann nicht Statt gegeben werden. Wohl aber könnte bei allen Verbrechen, wo das Geſetz den ſchweren Kerker, der ſchon allezeit mit Anlegung der Eiſen an den Füſſen verbunden iſt, und die Eigenſchaft des Verbrechens auch ſchon jedesmal die Verſchärfung der öffentlichen Arbeit zuläßt, von dem Criminalrichter mit einem kürzeren Zeitraume der beſtimmten Strafzeit inner derſelben geſetzlichen Beſtimmung, und dagegen auf die Verſchärfung durch die öffentliche Arbeit, doch allemal mit Rückſicht auf das künftige Fortkommen des Inquiſiten nach ſeiner Standeseigenſchaft, nach einem billigen Ebenmaße erkannt werden, wodurch ſchon die ergiebigſte Aushülfe den politiſchen Rückſichten verſchaffet wird. Für die übrigen wenigen Fälle der Verurtheilung zum Kerker überhaupt, in denen ohnehin die Strafzeit ſich gewöhnlich nie über ein Jahr erſtrecket, iſt ohnehin die Unterhaltungslaſt der Sträflinge nicht ſo erheblich, und es kömmt überdieß den politiſchen Behörden die Obliegenheit zu, verdienſtſchaffende Arbeiten für dieſelben ausfindig zu machen. Juſtizhofd. v. 14. Dezember 1804.

Die Criminalgerichte haben die Sträflinge, welche in den Thereſienſtädter Strafort abgeliefert werden, jedesmahl mit ſolchen Kleidungsſtücken zu verſehen, die wenigſtens ein Jahr lang aushalten. Verord. des Gub. in Böhmen v. 27. Oktober 1808.

Die jüdiſchen Sträflinge können an Sabbath- und den jüdiſchen Feyertagen ſo wenig, als die chriſtlichen an den ihrigen, zur öffentlichen Arbeit verhalten werden, doch ſind die Juden ſchuldig auch am Sabbath und ihren Feyertagen ſich den häuslichen Arbeiten ohne Anſtand zu unterziehen. Hofd. v. 1. Mai 1813 an ſämmtl. Appellger.

Um eine Einheit in dem Verfahren bei Entlaſſung der Sträflinge aus den Strafhäuſern in allen Provinzen zu erzielen, iſt die Weiſung herabgelangt, daß ſich bei derlei Entlaſſungen vollkommen nach jenen Grundſätzen zu benehmen ſey, welche in Folge hoher Entſchließung v. 9. Auguſt 1815 bei dem Wiener Strafhauſe in Anwendung ſtehen, wornach nur jene nach der Strafzeit austretende Sträflinge Inn- oder Ausländer, bei welchen der Urtheilſpruch ausdrücklich darauf lautet, ſelbe mittelſt Schubs an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern, mit Schub, alle übrigen hingegen mittelſt gebundener Marſchroute von der Polizeibehörde dahin zu inſtradiren ſind, in beiden Fällen die Obrigkeit wohin der Sträfling gelangen ſoll, drey Wochen vorher unter Mittheilung der vorgeſchriebenen Notiztabellen hievon zu verſtändigen iſt. Hofkzd. vom 3. Februar. 1820.

Es iſt zur höchſten Kenntniß gekommen, daß in manchen Provinzial-Strafhäuſern Sträflinge, gleich Hausknechten, zum Ankaufe verſchiedener Sachen außer dem Strafhauſe verwendet werden ſollen.

Da dieſe auf ſolche Art Gelegenheit erhalten dürften, ſowohl für ſich, als auch für ihre Mitſträflinge, Einkäufe zu machen, die nachtheilig ſeyn können, und ſelbſt Inſtrumente zur Erleichterung oder Bewirkung ihrer Entweichung ſich zu verſchaffen, ſo haben Se. Majeſtät anzuordnen geruhet: daß dieſes, wenn es wirklich beſtehet, und ſchädliche Folgen nach ſich ziehen kann, gehörig abgeſtellet werde.

Die Landesſtelle hat ſich ſogleich von dem allfälligen Beſtehen eines ſolchen Mißbrauches in ihrem Bezirke die genaue Uiberzeugung zu verſchaffen, um ſodann wegen unverweilter Abſtellung desſelben die erforderliche Ver-

fügung zu treffen. Hofkzd. v. 16. Juni 1821 an ſämmtl. Länderſtellen.

Die Uiberſetzung eines zur ſchwerſten Kerkerſtrafe verurtheilten Sträflings auf dem Spielberge, im Falle er ſchwer erkranket, in das Spital zur ärztlichen Behandlung, findet nur bei den nach dem Erkenntniſſe des Hausarztes wirklich ſchweren Krankheiten, und keineswegs bei leichten Unpäßlichkeiten, oder wegen des bei der ſchwerſten Kerkerſtrafe öfter eintretenden unvermeidlichen Uibelſtandes, Statt.

Es iſt daher dem Hausarzte ſowohl als der Strafhausverwaltung zur beſonderen Pflicht zu machen, daß, bei ſtrenger Verantwortung, von Seite des erſteren auf die Uiberſetzung eines kranken, zur ſchwerſten Kerkerſtrafe verurtheilten Sträflings in das Spital, nie ohne unumgängliche Nothwendigkeit angetragen, und von der letzteren die Uiberſetzung geſtattet; dann daß, wenn dieſe Nothwendigkeit unausweichlich eintritt, wegen der äußerſt großen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, welche die Verurtheilung zur ſchwerſten Kerkerſtrafe zur Folge gehabt hat, der zu dieſer Strafe Verurtheilte auch in dem Spitale mit der höchſten Vorſicht verwahret, nie mit andern Sträflingen der gelinderen Kerker-Cathegorie vermengt, und ſo viel möglich abgeſondert gehalten werde. Hofd. v. 1. Oktober 1821 an das Mähriſch-Schleſiſche Appellationsg.

Aus Anlaß der dem Appellationsgerichte vorgelegten Anzeige der Thereſienſtädter Provinzialſtrafhausverwaltung, daß in denen von Kerkermeiſtern aufgenommenen unvollſtändigen Sträflingsperſonsbeſchreibungen die eigenthümlichen Kleidungen derſelben, und die ihnen beigegebenen Comiss-Aerarial-Kleidungen nicht genau abgeſondert und beſchrieben werden, wird dem Criminalgerichte die Einſendung richtiger Verzeichniſſe an alle Strafhäuſer mit genau-

er Bezeichnung, welche von den Kleidungsſtücken des eingelieferten Sträflings äräriſch, und welche ſein Eigenthum ſind, verordnet. Dek. des Appellationsg. in Böhmen v. 15. April 1823.

Das prager Criminalgericht hat die vorgeſchriebenen Auskunftstabellen bei Ablieferung der Sträflinge und der ab instantia losgeſprochenen Inquiſiten immer von Fall zu Fall der Stadthauptmannſchaft mitzutheilen, ſo wie auch nur an dieſelbe die entlaſſenen Sträflinge und ab instantia losgeſprochenen Inquiſiten zur weitern Beförderung abzuliefern. Hofd. v. 14. Jänner 1824.

Dem Criminalgerichte wird aufgetragen, alle Criminalſträflinge, welche ohne weitere Anfrage nach dem Strafgeſetze in das Provinzialſtrafhaus geeignet ſind, in Zukunft auch ohne Anfrage bei dem Obergerichte dahin abzugeben, und ſich genau nach §. 457, 458 I. Thl. zu benehmen, ſomit nur in den Fällen a und b die Beſtimmung des Strafortes beim Obergerichte anzuſuchen. Dek. des böhm. Appellationsg. v. 24. April 1826 Z. 6442. S. Ablieferung, Arbeit, Criminalkoſten, Einlieferung, Entlaſſung, Inquiſiten, Kerkerſtrafe, Krankenkoſten, Polizeimannſchaft, Strafnachſicht, Strafort, Verbrechen, Verpflegskoſten, Verwahrung, Wiederaufnahme der Unterſuchung, Züchtigung.

Strafe (Deren Bemeſſung und Dauer.) Das Strafgeſetz beſtimmt in folgenden Fällen nebſt der ausgeſprochenen Strafe die Entrichtung von Geldbeträgen: Bei dem Mißbrauch der Amtsgewalt hat der Beamte, der Geſchenke annimmt, daſſelbe oder deſſen Werth zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen, zu erlegen. §. 88.

Bei der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt hat der Verleitende den einfachen Betrag des angetragenen, oder wirklich gegebenen Geſchenkes zu dem Armenfonde des Ortes zu erlegen. §. 90.

Bei dem Vorſchub durch Hilfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienſte hat der Befördernde für einen Ausreißer von Fußvolk 50 fl., wenn er aber von der Reiterey war, 100 fl. an die Kriegskaſſe zu bezahlen. §. 200.

Die Strafe der Verbrechen iſt der Tod des Verbrechers, oder deſſen Anhaltung im Kerker. §. 9.

Zur Kerkerſtrafe wird der Verbrecher entweder auf ſein ganzes Leben oder auf gewiſſe Zeit verurtheilt. Die kürzeſte Dauer der Letztern iſt von ſechs Monaten, die längſte von zwanzig Jahren. Da die Verſchiedenheit der Umſtände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall, beſtimmt in dem Geſetze ſelbſt auszudrücken, nicht zuläßt, ſo wird bei jeder Gattung von Verbrechen nur der Raum von der kürzeſten bis zur längſten Zeit feſtgeſetzt, innerhalb welches die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemeſſen werden ſoll. §. 15.

Die Strafe muß genau nach dem Geſetze beſtimmt, und weder ſchärfer noch gelinder ausgemeſſen werden, als das Geſetz nach der vorliegenden Beſchaffenheit des Verbrechens, und des Thäters vorſchreibt. §. 26.

Auch kann nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Geſetze beſtimmt iſt. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwiſchen dem Verbrecher und dem Beſchädigten aufgehoben werden. §. 27.

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verſchiedener Gattung begangen; ſo iſt er nach jenem, auf welches

die ſchärfere Strafe geſetzt iſt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu beſtrafen. §. 28.

Dieſe Vorſchrift muß auch in dem Falle, daß eine ſchwere Polizei-Uibertretung mit einem Verbrechen zuſammentrifft, beobachtet werd-n, dafern gegen die ſchwere Polizei-Uibertretung eine Arreſtſtrafe, oder körperliche Züchtigung beſtimmt iſt. Wäre aber eine andere Art der Strafe feſtgeſetzt; ſo muß dieſe insbeſondere von der politiſchen Obrigkeit nach Vorſchrift des II. Thl. des St. G. verhängt werden. §. 29.

Uiber Verbrechen, die ein Unterthan dieſer Länder im Auslande begangen hat, iſt bei ſeiner Betretung ohne Rückſicht auf die Geſetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach dieſen St. G. auszumeſſen. §. 30.

Bei anderen Verbrechen wird zur Regel feſtgeſetzt: daß wegen Milderungsumſtänden ebenfalls weder die Art der Strafe, noch die geſetzliche Dauer verändert werden kann; ſondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Geſetze geſtatten, zu verkürzen iſt. Wie weit aber in beſondern Fällen auch davon eine Ausnahme Statt finde, wird ebenfalls in dem gedachten zweiten Abſchnitte beſtimmt. §. 47.

Nur bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über 5 Jahre beſtimmt iſt, kann ſowohl der Kerker in einen gelindern Grad verändert, als die geſetzliche Dauer verkürzet werden, in dem Falle, daß mehrere, und zwar ſolche Milderungsumſtände zuſammen treffen, welche mit Grunde die Beſſerung des Verbrechens erwarten laſſen. §. 48.

Auch ſoll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Geſetze nicht über 5 Jahre zu dauern hätte, auf die ſchuldloſe Familie zurück geſehen, und, ſo fern für dieſelbe durch

die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsſtande wichtiger Schade entſtünde, die Strafdauer abgekürzt werden, jedoch nur dergeſtalt, daß ſie mit Faſten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe erſetzet werde. §. 49.

Unter Familie werden die Stammeltern mit ihren Nachkommen verſtanden. §. 40 A. B. G. B.

Uiber die in den §. 329 (S. Unterſuchungsgefängniſſe) und 330 (S. Entweichung) erwähnten Vorgänge, wo ein Verhafteter wegen Unanſtändigkeit, Widerſpenſtigkeit, oder verſuchten Entweichung geſtraft wurde, iſt ein Protokoll zu führen, und den Unterſuchungsacten des Verhafteten beizulegen. §. 331.

Jede nach einem der §§. 363, 364, 365 vorgenommene Beſtrafung des Verhafteten muß, nebſt ihrer Veranlaſſung, in dem Verhörsprotokolle genau angemerkt werden. §. 366.

Wenn die Strafe auf eine längere als fünfjährige Dauer ausfällt, iſt das Urtheil dem Obergerichte vorläufig einzuſenden. §. 435.

Uiber Anfrage: ob bei vorkommenden überwiegenden Milderungs-Umſtänden, die Dauer der Criminalſtrafe auch unter 6 Monate herabgeſetzt werden könne, und ob dieſes Befugniß ſchon dem Criminalrichter der erſten Inſtanz zukomme, haben Se. Majeſtät zu beſchließen geruhet: der §. 48 des neuen St. G. räume den untern Richtern überhaupt, bei allen Strafen von 5 Jahren abwärts, ausdrücklich das Befugniß ein, bei eintretenden mildernden Umſtänden die insgemein in dem Geſetze ausgemeſſene Strafdauer zu verkürzen, und der §. 49 verbinde ſie unter gewiſſen Umſtänden ſogar dazu. **Hofd. v. 31. März 1804 an das Inneröſter. Appellationsg.**

Da bei Verbrechern unter 20 Jahren ſelbſt die Todesſtrafe in eine zwanzigjährige Kerkerſtrafe verwandelt wird; ſo folgt von ſelbſt, daß auch bei den Verbrechen, auf welche der lebenslange Kerker verhängt iſt, höchſtens ein zwanzigjähriger Kerker gegen dieſelben erkannt werden könne. Hofd. v. 5. Oktober 1804 an das böhm. Appellationsg.

Der Criminalrichter kann bei Verbrechen, gegen welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre beſtimmt iſt, die Strafe mildernder Umſtände wegen auch unter 6 Monaten ausmeſſen. Juſtizhofd. v. 5. Oktober 1804.

Uiber Anfrage: ob in Fällen des §. 48 I. Thl. St. G. die Kerkerſtrafe auch unter 6 Monate herabgeſetzt werden dürfe, und ob in einem ſolchen Falle das Urtheil erſt dem Appellationsgerichte vorgelegt werden ſolle, wurde folgende Weiſung zu ertheilen befunden:

Der §. 49 I. Thl. St. G. ſaget deutlich aus, daß bei zuſammentreffenden mehreren Milderungsumſtänden ſelbſt die geſetzliche Strafdauer verkürzet werden dürfe. Obſchon alſo in der Regel bei Verbrechen 6 Monate als die unterſte geſetzliche Dauer der Kerkerſtrafe beſtimmt ſind; ſo erhelle doch aus der Ausſage des §. 48, daß bei beſagten Milderungsumſtänden, ausnahmsweiſe, auch die ſonſt kürzeſte Dauer von 6 Monaten auf einen kürzeren, den Umſtänden angemeſſenen Zeitraum herabgeſetzt werden könne. Hofd. v. 27. Juli 1805 an an das Lemberger Appellationsg.

Bei Verbrechen, für welche die Kerkerſtrafe beſtimmt iſt, können in Gemäßheit der §§. 44 und 45 des St. G. bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, auch Verſchärfungen allerdings Statt haben. Hofd. v. 5. Juli 1806 an das Niederöſter. Appellationsg.

Da Inquiſiten nach dem Geſetze zum ſchweren, vermöge ihrer Leibesbeſchaffenheit aber nur zum Kerker verurtheilt zu

werden pflegen, und dieſer Vorbehalt in dem Geſetze nicht gegründet iſt, und auf dieſe Weiſe eine zur Zeit der Strafverhängung dem Inquiſiten zugekommene Krankheit und körperliche Schwäche als Anlaß genommen wird, den Kerker für die ganze Dauer der Strafe auf einen mindern Grad, als es ſonſt zu geſchehen hätte, herabzuſetzen; ſo iſt der vorerwähnte Unterſchied und Vorbehalt mit Rückſicht auf das Geſetz in den Urtheilen ſorgfältig zu vermeiden. Hofd. v. 16. Februar 1816 an das Niederöſter. Appellationsg.

Zur Beſeitigung des Zweifels, was für ein Grad der Kerkerſtrafe unter 20jähriger Kerkerſtrafe im §. 430 (S. Todesſtrafe) zu verſtehen ſey, dann ob dieſer §. auf den Beweis des böſen Vorſatzes und eben dieſer wie auch der nachfolgende §. 431 nicht auch auf die lebenslange Kerkerſtrafe anzuwenden ſeyn, werden beide §§. auf folgende Weiſe ausführlicher beſtimmt.

Auf Todesſtrafe oder lebenslange Kerkerſtrafe kann das Urtheil nur dann ergehen, wenn das von dem Geſetze mit dieſer Strafe belegte Verbrechen wider den Beſchuldigten durch ſein Geſtändniß, oder auch durch geſchworene Zeugniſſe rechtlich bewieſen, und zugleich der Thatbeſtand vollkommen, nach allen erheblichen Umſtänden, rechtlich erhoben iſt. Kann der Thatbeſtand auf ſolche Art nicht mehr erhoben werden, oder iſt der Beſchuldigte nur durch Mitſchuldige aus Zuſammentreffen der Umſtände rechtlich überwieſen; ſo kann er zu keiner längern als 20jährigen ſchweren, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände ſchwerſten Kerkerſtrafe verurtheilt werden.

Das Läugnen des böſen Vorſatzes, wenn der Beſchuldigte nach Vorſchrift §. 413 I. Th. für überwieſen gehalten werden muß, hindert nicht die ordentliche von dem Geſetze gegen das Verbrechen verhängte Strafe anzuwenden.

Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurück gelegt hat, iſt anſtatt der Todesſtrafe oder lebenslanger Kerkerſtrafe auf ſchweren Kerker zwiſchen 10 und 20 Jahren zu erkennen. Auf dieſe letztere Strafe iſt anſtatt der Todesſtrafe auch in dem Falle zu erkennen, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verfloſſen iſt, und die im §. 208 (S. Verjährung) enthaltenen Bedingungen eintreffen. Hofd. v. 17. Jänner 1818 an ſämmtl. Appellationsger.

Uiber die Frage: ob den Criminal-Sträflingen die Monate ihrer ausgeſtandenen Strafe nach dem Kalender oder nach Ausmaß des §. 902 A. B. G. B. gerechnet werden ſollen, hat man feſtzuſetzen befunden, daß bei Ausmeſſung der Strafzeit die Kalender-Berechnung zu beobachten ſey. Hofd. v. 7. Mai 1819, an das galliziſche Appellationsg.

Die Auslegung des §. 29 I. Th. St. G., wornach die mit Verbrechen zuſammentreffenden ſchweren Polizeiübertretungen, ſobald für ſie eine andere Strafart als Arreſt oder Züchtigung, in oder ohne Verbindung mit dieſen letztern Strafarten feſtgeſetzt iſt, von dem Criminalrichter nicht zu berückſichtigen, ſondern nur von dem politiſchen Strafrichter zu beurtheilen und zu beſtrafen ſind, dem es übrigens freyſteht, auf die Criminalſtrafe bei dem Ausmaße ſeines Straferkenntniſſes die allenfalls billige Rückſicht zu nehmen, wird als richtig erklärt. Hofd. v. 13. Jänner 1828, kdg. mit Dek. der Niederöſter. Regierung v. 22. Februar 1828.

Nach Vorſchrift des Hofd. v. 17. Jänner 1818, und §. 430 I. Th. St. G. kann die lebenslange Strafdauer bei der Aburtheilung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände, nicht Statt finden. Juſtizhofd. v. 13. Juni 1829

an das Inneröſter. Küſtenländiſche Appellationsger. S. Abweſende, Arbeit, Ausländer, Erlöſchung, Erſchwerungsumſtände, Faſten, Kanonenkreuz, Kerkerſtrafe, Landesverweiſung, Lügen, Milderung, Obergericht, Recurs §. 466, Schandbühne, Standrecht, Sträflinge, Strafe (der) Folgen, Strafnachſicht, Strafort, Todesſtrafe, Unterſuchungsgefängniſſe, Unterſuchungsverhaft, Urtheil, Verbrechen, Verbrecher Hofd. v. 2. Auguſt 1815. Verſchärfung, Wiederaufname der Unterſuchung, Züchtigung.

Strafe (der) Folgen. Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesſtrafe, zur ſchweren oder ſchwerſten Kerkerſtrafe verurtheilet, ſind noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Iſt der Verbrecher ein Landmann aus dem Herrn- oder Ritterſtande, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität, oder eines inländiſchen Lyzäums, ein mit beibehaltenem militäriſchen Ehrenrange in Civildienſte übertretener Mann; ſo iſt mit einem ſolchen Urtheile zugleich die Tilgung aus der ſtändiſchen, aus der Univerſitäts- oder Lyzäums-Matrikel, und der Verluſt des Ehrenranges verbunden.

b) Iſt der Verbrecher von Adel; ſo muß dem Strafurtheile beigefügt werden, daß er des Adels verluſtigt wird, und ihm für ſeine Perſon alle Rechte benommen ſind, die dem Adel nach der Verfaſſung dieſer Erbländer zuſtehen. Doch trifft dieſer Verluſt nur ihn allein, folglich weder ſeine Ehegattin noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

c) Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und ſo lange ſeine Strafzeit dauert,

weder unter Lebenden ein verbindliches Geſchäft ſchließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen, oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht. §. 23.

Wie die Strafwürdigkeit, ſo kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen. §. 25.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beſchädiget worden ſind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entſchädigung von dem Verbrecher, ſeinen Erben, oder aus ſeinem Vermögen gebühret. §. 35.

Weitere mit der Beſtrafung der ſchweren und ſchwerſten Kerkerſtrafe in Criminalfällen verbundene Folgen S. §§. 68, 109, 115, 176, 191, 254, 270, 540, 574, 592, 759, 768, 770, 782, 948, 1210 A.B.G.B. S. Erlöſchung, Gewerbsverluſt.

Strafgelder. Bei Eintreibung der Strafgelder für den Criminalfond, hat das Appellationsgericht, wenn Partheyen oder ihre Vertreter zu Geldſtrafen verfället werden, die untere Gerichtsbehörde zu beauftragen, die ihr unterſtehende Parthey oder ihren Vertreter zur Entrichtung der verwirkten Geldſtrafe, durch die bei Eintreibung von Gerichtstaxen Statt findenden Zwangsmittel zu verhalten, und den eingebrachten Geldbetrag für den Criminalfond zu überſenden. Wenn hingegen eine Gerichtsbehörde ſelbſt, und zwar ein Magiſtrat, eine Obrigkeit, oder ihr Juſtizamt, zu einer Geldſtrafe verfället worden iſt, und mit Einſendung derſelben zögert, hat das Appellationsgericht, wegen Eintreibung derſelben durch das Kreisamt, ſich an das Gubernium zu verwenden, welches von der vereinten Hofkanzley die gehörige Anweiſung dazu er-

hielt. Hofd. v. 3. Auguſt 1821 an das Mähriſch-Schleſiſche Appellationsger. S. Strafe.

Strafgericht. S. Criminalgericht, Gerichtsbarkeit.

Strafgeſetz und Strafgeſetzbuch. Das allerhöchſte Patent v. 3. September 1803 mit welchem das Strafgeſetzbuch I. und II. Th. kundgemacht wurde, ſchreibt vor.

Die Uiberzeugung, daß die Geſetzgebung überhaupt, hauptſächlich aber die Strafgeſetzgebung nach den über die beſtehenden Geſetze eingeholten Erfahrungen, nach dem Fortſchreiten der Kenntniſſe und Cultur, und nach den veränderten Umſtänden zu vervollkommen iſt, hat Uns, wie mehrere Unſerer Vorfahren in der Regierung bewogen, ein neues Strafgeſetz über die Verbrechen und ſchweren Polizeyübertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Criminalgerichtsordnung zeichnen ſich bereits in mehreren Hinſichten vor der älteren Strafgeſetzgebung aus.

Dennoch machten ſie allmählich viele Erläuterungen, einſchränkende und erweiternde Zuſätze und Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentliche Sammlung leicht in Vergeſſenheit gerathen konnten; auch ließen ſie, ſelbſt in weſentlichen Theilen eine Verbeſſerung zu wünſchen übrig.

Wir verordneten dahero, daß ein Entwurf eines neuen Strafgeſetzes verfaßt, und den in den verſchiedenen Provinzen eigends aufgeſtellten Commiſſionen zur Prüfung mitgetheilet werden ſollte. Nur in Weſtgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgeſetzes ein dringendes Be-

dürfniß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen ſogleich verbindliche Kraft.

Durch dieſe Sorgfalt ſind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingeholt, und die abermalige Uiberſicht des Ganzen, die eingeſendeten Erinnerungen der Sachverſtändigen benützet worden.

Vor Allem waren Wir bedacht, daß zwiſchen den Verbrechen und ſchweren Polizei-Uibertretungen eine genaue Gränzlinie beſtehe, und bei dieſer wichtigen Entſcheidung keine Willkühr Statt finde.

Die verſchiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterſcheidungsmerkmale bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit ſowohl durch die allgemeinen als beſonderen Erſchwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bei Ausmeſſung der Strafen, in ſo weit ſie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlaſſen iſt, zurück zu ſehen haben.

Bey Beſtimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die Todesſtrafen auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte wieder herzuſtellen. Sie ſind aber auf diejenigen Verbrechen eingeſchränket worden, welche nur mit voller Uiberlegung ausgeführt werden können, und bei ihrem höchſt gefährlichen Einfluße auf die öffentliche und Privatſicherheit der öffentlichen Verwaltung dieſe Strenge abnöthigten.

Bei minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Hange Unſeres Herzens geſtattet, die Strenge der vorigen Geſetze zu mildern, und durch eine ſorgfältigere Abſtuffung der Strafdauer, das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beſchränken.

Der Schuldige ſoll kein größeres Uibel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafe ſollen ſich ſo wenig, als immer möglich iſt, auf die ſchuldloſen Angehörigen verbreiten.

Zu dem Ende iſt auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorſicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeſchafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumt worden, die Strafart, mit Rückſicht auf die ſchuldloſe Familie, des Verbrechens abzuändern.

Bei der Anordnung des Criminalverfahrens war Unſer Zweck, daß der Schuldige ſchnell entdecket, und zur Strafe gezogen, der Schuldloſe von dem ihn drückenden Verdachte frey geſprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufſicht gehalten werde.

Wir haben daher dem Gang der Unterſuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennt werden können, in der Macht des Criminalgerichtes vereiniget, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der ſtrengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Criminalgerichten ſowohl, als den politiſchen Behörden eine gemeinſchaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Unterſuchten aufgetragen.

Das Strafgeſetz über die ſchweren Polizei-Uibertretungen, wodurch den Verbrechen der Verführung zur Unſittlichkeit, oder ſolchen Schuldhandlungen, die in ihren nächſten Folgen eben ſo ſchädliche als vorſätzliche Vergehungen ſeyn können, vorgebeugt werden ſoll, erhielt in dem neuen Strafgeſetze zur genauern und ſorgfältigeren Handhabung der allgemeinen

Wohlfahrt einen vollſtändigeren Umfang als das bisherige Strafgeſetz über die ſo genannten politiſchen Verbrechen.

Um aber das gerechte Verhältniß zwiſchen einer beſſernden Züchtigung, und den Criminal-Strafen genau zu beobachten, und den Abſcheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bei denjenigen nicht zu ſchwächen, welche die Größe einer Uibelthat nach dem Maße der durch das Geſetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt ſind, haben Wir zum Grundſatze angenommen, daß die höchſte Dauer einer politiſchen Strafe den unterſten Grad der geſetzlichen Criminal-Strafe nicht überſchreiten ſoll.

Indeſſen wollen Wir dennoch, daß auch keine politiſche Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Die politiſchen Behörden werden daher in dem Verfahren über ſchwere Polizei-Uibertretungen, wie die Rechtsbehörden bei Verbrechen, an eine vollſtändige, genaue Vorſchrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umſtänden möglichſte Beförderung aus dem Geſichte zu verlieren, ſich der Unterſuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geſchützet finden wird.

Dieſe ſind die weſentlichſten Punkte, welche bei der Anwendung des Strafgeſetzes vor Augen zu halten ſind.

Wir verordnen demnach daß gegenwärtiges Strafgeſetz vom 1. Jänner 1804 an, in Unſeren geſammten deutſchen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uibertretungen zugewieſen iſt, in dem Verfahren und der Beſtrafung zur alleinigen Vorſchrift genommen werden ſoll.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige, oder nun erſt zur Unterſuchung kommende Fälle, ingleichen auf Verbrechen

und ſchwere Polizei-Uibertretungen, die vor oben beſtimmter Friſt begangen worden, aber erſt nach Verlauf derſelben zur Unterſuchung gezogen werden, die Wirkung dieſes Geſetzes jedesmal erſtrecken wollen, wenn nach demſelben auf eine gelindere Behandlung als nach den vormaligen Geſetzen, zu erkennen ſeyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in dieſem Geſetze ausgedrückten Bedingungen ſelbſt auf diejenigen Uibertretungen anzuwenden iſt, welche nach dem noch beſtehenden allgemeinen Strafgeſetze nicht hätten verjähret werden können. —

Das Strafgeſetz zerfällt in II. Theile. Der I. Theil enthält die Vorſchrift über die Verbrechen, und das Verfahren bei denſelben; der II. Theil die Vorſchriften über die ſchweren Polizei-Uibertretungen, und das dabei zu beobachtende Verfahren. Abſatz VIII. der Einleit. zu dem St. G.

Das in Unſeren deutſchen Erbländern ſeit dem 1. Jänner 1804 in Ausübung ſtehende G. B. über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uibertretungen, wird hiermit für Iſtrien und Fiume mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß dasſelbe v. 1. Juli l. J. in volle Wirkſamkeit zu treten habe. Pat. v. 24. April 1815.

Daſelbe hat auch im Tarnopoler Kreiſe in Wirkſamkeit zu treten. Hofd. v. 20. April 1816 an das galiz. Appellationsg.

In Tyrol iſt das Criminalgeſetzbuch mit 1. Oktober 1816 eingeführt. Hofd. v. 20. Juli 1816 an das Appellationsg. in Tyrol und Vorarlberg.

Mit 1. Oktober 1816 hat das Strafgeſetz über Verbrechen in den, der Provinz Dalmatien neu zugetheilten Inſeln Curzola, Liſſa, Colomotta, Mezzo, Giuppana, Meleda und Lagoſta in Wirkſamkeit zu treten. Hofd. v. 23. Juli 1816 an das Appellationsg. in Dalmatien.

Der Verkauf desſelben iſt, wie dieß bereits in den italieniſchen Provinzen im Küſtenlande und in Tyrol in Hinſicht des A. B. G. B. geſchieht, den Landestaxämtern übertragen. Hofkammerpräſidialdk. v. 6. Februar 1817.

Für den Karlſtädter Kreis hat es v. 1. Oktober 1817 in Wirkſamkeit zu treten. Pat. v. 20. Mai 1817.

Für Dalmatien iſt es ſeit 1. Juli 1815 in Wirkſamkeit getreten. Hofd. v. 2. November 1819 an das Appellationsg. in Dalmatien.

Man hat zweckdienlich befunden, durch eine einige Kundmachung die jüngſt erſchienenen italieniſchen Uiberſetzungen das öſter. bürgerlichen und des St. G. B., mit den Titeln: Codice civile generale austriaco. Edizione seconda e sola ufficiale. Milano dalla cesarea regia stamperia 1815 — und Codice penale universale austriaco. Seconda edizione ufficiale. Milano dall' imp. regia stamperia 1815 — als die einzig offiziellen zu erklären. Hofkzd. v. 16. Oktober 1823, an die Gub. im Küſtenlande und in Tirol und Vorarlberg.

Strafhäuſer. S. Bewachung, Militärbewachung.

Strafmilderung. S. Milderung.

Strafnachſicht. So weit die anerkannte Strafe nachgeſehen worden, hat die Nachſicht eben die Wirkung, wie die ausgeſtandene Strafe. §. 205. (S. Erlöſchung §. 204.)

Außer dem Wege des Recurſes kann von den Gerichtsbehörden an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wenn das Strafurtheil nicht über 5 Jahre ergangen iſt, und während der Strafzeit neue und ſo beſchaffene Umſtände vorkommen, welche nicht ſchon bei Schöpfung des Urtheils in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern ſie damals bekannt ge-

weſen wären, eine mildere Ausmeſſung der Strafe veranlaßt hätten, iſt dem Obergerichte geſtattet, eine angemeſſene Nachſicht zu bewilligen. Bei den auf längere Zeit geſchöpften, und bei ſolchen Strafurtheilen, welche von der oberſten Juſtizſtelle ergangen ſind, kann eine Nachſicht auch nur von derſelben bewilliget werden. §. 470.

In Hinkunft iſt über jedes Straf-Nachſichtsgeſuch die Direktion des Strafhauſes über das Verhalten des Sträflings vorläufig zu vernehmen, und ſohin erſt zum Erkenntniſſe, ob derſelbe einer Begnadigung würdig ſey, oder nicht, zu ſchreiten. Hofd. v. 29. November 1811 an das Niederöſter. Appellationsg.

Wenn Geſuche um Strafnachſicht ohne eigenhändige Namensunterfertigung der Bittſteller, und ohne Mitfertigung eines befugten Vertreters, oder eines bekannten Zeugen der beigefügten Handzeichen eingereicht werden, iſt vor Erledigung derſelben eine Erforſchung zu veranlaſſen, ob ſolche Geſuche von den angeblichen Bittſtellern wirklich herrühren, und ob die Bittſteller ſich wirklich in den Verhältniſſen befinden, die ſie zur Begründung ihrer Geſuche anführen. Hofd. v 24. Januar 1816 an das Mähr. Schleſiſche Appellationsg.

Eine dem Verbrecher während der Strafzeit zugeſtoſſene Krankheit kann für einen neuen Umſtand, welcher das Obergericht nach dem §. 470 I. Thl. St. G. die Strafe nachzuſehen, berechtiget, der Regel nach nicht angeſehen werden; wenn aber der Vollziehung des Urtheiles, der getroffenen zweckmäſſigen Anſtalten ungehindert, beſondere Bedenken entgegen ſtehen, iſt darüber bei der oberſten Juſtizſtelle anzufragen. Hofd. v. 6. Februar 1818 an das Niederöſter. Appellationsg.

In Berichten über Geſuche um Strafnachſicht, iſt in Fällen, wo Mitſchuldige vorhanden waren, anzumerken: wie dieſe beſtraft worden ſind, und ob, und in wie weit dieſe allenfalls eine Nachſicht der Strafe bereits erfahren haben. Hofd. v. 16. May 1818, an das Niederöſter. Appellationsg.

Bei Gelegenheit einer Unterſuchung der Spielberger Strafanſtalt hat die vereinigte Hofkanzlei, einverſtändlich mit der oberſten Juſtizſtelle, unter dem 21. Oktober 1819 das Mähriſch-Schleſiſche Gub. über den von demſelben angenommenen Grundſatz, daß die Sträflinge ohne Unterſchied, ob ſie nach dem Joſephiniſchen, oder nach dem neuen St. G. B. abgeurtheilt ſind, nach überſtandener halber Strafzeit um Gnade bitten dürfen, dahin belehret: daß den nach dem Joſephiniſchen St. G. Abgeurtheilten geſtattet iſt, nach ausgeſtandener halben Strafzeit um Begnädigung einzukommen, nach dem gegenwärtigen St. G. aber, wenn keine neue Umſtände eintreten, keine Begnadigung Statt findet, und ſonach der von dem Gubernium angenommene Grundſatz, nur nach verfloſſener halben Strafzeit den nach dem neuen Geſetze abgeurtheilen Sträflingen einen officiöſen Rechtsfreund zur Verfaſſung des Gnadengeſuches beizugeben, in dem Geiſte des St. G. nicht gegründet iſt.

Da aber das Begnadigungsrecht Sr. Majeſtät nicht beſchränkt werden kann, ſo fort auch den, nach dem neuen St. G. abgeurtheilten Sträflingen die Gelegenheit gegeben werden muß, die höchſte Gnade zu erflehen, und eine beſtimmte Vorſchrift, wann die Sträflinge um ſolche einkommen dürfen, ſich nicht geben läßt; ſo bleibt den nach dem neuen St. G. abgeurtheilten Sträflingen nichts anderes übrig, als die Bitte um die Begnadigung bei dem

Appellationsrathe vorzubringen, welcher in Gemäßheit des von der vereinigten Hofkanzlei mit der oberſten Juſtizſtelle getroffenen Uibereinkommen, wenigſtens alle halbe Jahre zur Unterſuchung der Behandlung der Sträflinge abgeordnet wird.

Da aber auch der fernere Zweifel entſtanden iſt, wie ſich in Anſehung der nach dem neuen St. G. abgeurtheilten Sträflinge, wenn ſie um Begnädigung bitten, zu benehmen ſey; ſo hat die oberſte Juſtizſtelle dem Mähriſch-Schleſiſchen Appellationsgerichte die hierüber angeſuchte Belehrung dahin ertheilt: daß es in Betreff dieſer nach dem neuen St. G. G. abgeurtheilten Sträflinge der Uiberreichung ſchriftlicher Gnadengeſuche gar nicht bedürfe, und die Beigebung von Vertretern zur Verfaſſung ſolcher Geſuche nicht Statt finde; ſondern, wie es durch das obige von der vereinten Hofkanzley, einverſtändlich mit der oberſten Juſtizſtelle, erlaſſene Hofd. vom 21. Oktober 1819 verordnet worden iſt, erwähnte Sträflinge ihre Bitte um Begnadigung bei dem alle halbe Jahre zur Unterſuchung ihrer Behandlung abzuordnenden Appellationsrathe vorzubringen haben, und dieſer anzuweiſen ſey, die Bitten der betreffenden Sträflinge um Begnadigung, und die zu deren Unterſtützung angegeben werdenden Umſtände von jedem beſonders zu Protokoll zu nehmen, das Strafprotokoll in Betreff der Gnadenwerber einzuſehen, und über ihre Aufführung die Strafhausverwaltung zu vernehmen, ſohin aber die dießfälligen Protokolle gutächtlich dem Mähriſch-Schleſiſchen Appellationsgerichte vorzulegen, welches dann, nach vorläufiger Vernehmung des Criminalgerichts, welches die Unterſuchung mit dem abgeurtheilten Sträflinge geführt hat, über die ſowohl von dem Appellationsgerichte ſelbſt, als auch von der oberſten Juſtizſtelle abgeurtheilten

Sträflinge zu berathſchlagen habe: ob hinreichende Gründe zu ihrer Begnadigung vorhanden ſeyen oder nicht? und ſein Gutachten hierüber an die oberſte Juſtizſtelle zu erſtatten, wie auch mit kurzgefaßter Darſtellung der Geſchichte des Verbrechens eines jeden einzelnen ſolchen Sträflings, das criminalgerichtliche Berathſchlagungs-Protokoll und den obergerichtlichen Rathsprotokolls-Auszug an die oberſte Juſtizſtelle vorzulegen; dagegen in Hinſicht der von den Appellationsgerichten anderer Provinzen abgeurtheilten Spielbergsſträflinge, die, über die Begnadigungsbitte eines jeden derſelben eben ſo, wie in Betreff der von dem Mähriſch-Schleſiſchen Appellationsgerichte ſelbſt abgeurtheilten Sträflinge, beſonders aufzunehmenden Protokolle mit dem Gutachten des die Unterſuchung der ſpielberger Strafanſtalt führenden Appellationsrathes, mit einem Auszuge aus dem dortigen Strafprotokolle, und dem Zeugniſſe der Strafhaus-Verwaltung über die Aufführung der dießfälligen Sträflinge, unmittelbar dem betreffenden Appellationsgerichte zur gleichmäſſigen Amtshandlung zu überſenden haben wird. Hofd. v. 11. Juli 1820, an ſämmtl. Appellationsger.

Da ſich die Küſtenländiſchen Strafanſtalten zu Gradisca und Capo d' Istria, folglich an ſolchen Orten befinden, wo weder das Appellationsgericht noch ein Collegialgericht ſeinen Sitz hat; da ſich bei Aufnahme eines Geſuches um Nachſicht der Strafe, in eine Beurtheilung oder Entſcheidung ohnehin nicht einzulaſſen iſt; und da das hinſichtlich der Aufnahme der Gnadengeſuche in der ſpielberger Strafanſtalt erlaſſene Hofd. von 11. Juli 1820 an der Vorſchrift des §. 470 I. Th. St. G. nichts geändert hat: ſo wird, um das erwähnte Hofd. von 11. Juli 1820 auch in dem Küſtenlande in Vollzug zu ſetzen, dem

Appellationsgerichte bedeutet: daß, um jenen Sträflingen, welche Gründe zu haben vermeinen, eine Nachſicht der Strafe anzuſuchen, die Anbringung ihrer Geſuche möglich zu machen, den Strafhaus-Verwaltungen zu Gradisca und Capo d' Istria die Weiſung zugehen werde, derglei- chen Geſuche ſammt allen zur Unterſtützung derſelben ange- brachten Gründen und Umſtänden zu Protokoll zu neh- men, und dieſes mit der Auskunft über die Aufführung des Sträflings während der Strafzeit, und einem Aus- zuge aus dem Strafprotokolle dem Appellationsgericht zu ſeiner Amtshandlung vorzulegen.

Was aber die Unterſuchung der Inquiſitions-Arreſte und Strafhäuſer betrifft, die in der Abſicht vorgenommen wird, um ſowohl von den Arreſtanten, als auch von der Behand- lungs- und Verpflegsart der Verhafteten Einſicht zu nehmen; ſo hat es im Küſtenlande lediglich bei jenen Anordnungen ſein ferneres Bewenden, die in dem an ſämmtliche Appella- tionsgerichte erlaſſenen Hofd. v. 16. Februar 1792 (S. Un- terſuchungsgefängniſſe) enthalten ſind. Hofd. v. 2. Juli 1821, an das küſtenländ. Appellationsger.

Die Unterlaſſung, gegen ein Strafurtheil den Recurs anzumelden, iſt offenbar kein neuer Umſtand, der in Ge- mäßheit des §. 470 I. Th. St. G. (S. Recurs) zur Strafnachſicht berechtigte; wenn aber von einem Sträflinge der von dem Rechtsmittel des Recurſes keinen Gebrauch machte, ein Geſuch um Strafnachſicht an das Appellations- gericht gelangt, und dasſelbe ſich aus den Unterſuchungs- acten die Uiberzeugung verſchafft, daß bei der Verurthei- lung geſetzliche Milderungsgründe übergangen wurden, und daß wenn ſie in Erwägung gezogen worden wären, eine mildere Strafe hätte ausgemeſſen werden müſſen; ſo iſt dasſelbe ſchon durch den §. 470 nicht nur ermächtigt, ſon-

dern auch verpflichtet, in den zu ſeiner Competenz gehörigen Fällen, eine angemeſſene Strafnachſicht zu ertheilen, in den der oberſtgerichtlichen Entſcheidung vorbehaltenen Fällen aber, Bericht an die oberſte Juſtizſtelle zu erſtatten. Hofd. v. 7. Juli 1821, an das niederöſter. Appellationsger.

Es hat noch ferner bei der Anordnung des Geſetzes zu verbleiben, vermöge welchem die Criminalbehörden ihr Urtheil in reifer Erwägung der geſetzlichen Erſchwerungs- und Milderungsumſtände zu fällen, und hiebei nach Lage der Umſtände die Vorſchriften der §§. 48, 49 und 443 in Anwendung zu bringen haben, nach gefälltem und kundgemachtem Urtheile aber nach dem ausdrücklichen Wortlaute und dem Sinne des §. 470 I. Th. nur jenen Falls außer dem Wege des geſetzlichen Recurſes eine Nachſicht der verhängten Strafe zu bewilligen befugt ſind, wenn während der Strafzeit neue und ſo beſchaffene Umſtände vorkommen, welche nicht ſchon bei Schöpfung des Urtheils in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern ſie damals bekannt geweſen wären und in Erwägung gezogen hätten werden können, eine mildere Ausmeſſung der Strafe veranlaßt hätten.

Sollten die Criminalbehörden in einzelnen beſondern Fällen glauben, daß ein oder der andere Sträfling wegen ſpäterer erſt während der Strafzeit eingetretenen Umſtände eine wirkliche Begnädigung verdiene, ſo haben dieſelbe ihre Anträge dem oberſten Gerichtshofe zur Prüfung vorzulegen. Hofd. v. 4. Jänner 1822, an ſämmtl. Appellationsger.

Das Hofd. v. 4. Jänner 1822 hat in Anſehung jener Geſuche um Strafnachſicht, die in Gemäßheit des §. 470 I. Th. des Strafgeſetzes bewilliget werden können, nichts

geändert. Wenn daher ein Sträfling wegen ſolcher neuen Umſtände, die mit den Erforderniſſen dieſes Paragraphes verſehen ſind, eine Strafnachſicht anſuchet; ſo hat das Appellationsgericht in den durch dieſen Paragraph ſeiner Competenz zugewieſenen Fällen fortan, wie bisher ſein Amt ſelbſt zu handeln, und nur in jenen Fällen, die der oberſtgerichtlichen Entſcheidung vorbehalten ſind, Bericht an die oberſte Juſtizſtelle zu erſtatten. Hofd. vom 16. Februar 1822, an das niederöſter. Appellationsger.

Hinſichtlich der Behandlung der Geſuche um Strafnachſicht, wird dem Appellationsgerichte bemerkt: daß auch nach dem Hofd. v. 4. Jänner 1822, es von der Beurtheilung des Appellationsgerichts abhänge, ob über ein bei demſelben eingereichtes, ſein Befugniß überſchreitendes Geſuch, auf eine wirkliche Begnadigung eines Sträflings bei der oberſten Juſtizſtelle anzutragen ſey oder nicht, wie es von ſeinem Ermeſſen abhängt, ob nach dem §. 470, I. Th. des St. G. von demſelben eine Strafnachſicht zu bewilligen oder abzuſchlagen ſey. Hofd. v. 25. Juni 1824, an das böhm. Appellationsger.

Da von dem Appellationsgerichte in Böhmen der Sinn des Hofd. v. 25. Juni 1824, in Anſehung der Geſuche um Nachſicht der Strafe überhaupt, und um eigentliche Begnadigung insbeſondere, nicht richtig aufgefaßt worden, ſo wird erklärt: daß dem Appellationsgerichte, wenn in einem, bei demſelben eingereichten Geſuche, um Nachſicht oder Begnadigung von einer über fünf Jahre bemeſſenen oder von der oberſten Juſtizſtelle zuerkannten Strafe gebethen wird, die Beurtheilung obliege, ob ein ſolches Geſuch mit dem Beſcheide: daß deſſen Gewährung nicht in der obergerichtlichen Macht ſtehe, zu erledigen, oder ob auf deſſen Bewilligung bei der oberſten Juſtizſtelle anzutragen, oder ob es, als

keiner Rückſicht würdig, abzuweiſen ſey; gleich wie das Appellationsgericht bei den an dasſelbe gelangenden Geſuchen um Nachſicht oder Begnadigung von einer unter fünf Jahren, und nicht von der oberſten Juſtizſtelle zuerkannten Strafe zu beurtheilen hat, ob die darin vorgeſtellten Umſtände dasſelbe berechtigen, oder nicht, nach dem §. 470 I. Th. des St. G. B. eine Nachſicht zu bewilligen, oder ob Gründe vorhanden ſind, oder nicht, um eine wirkliche Begnadigung bei der oberſten Juſtizſtelle einzuſchreiten. Hofd. v. 16. Juli 1824, an das böhm. Appellations-Präſidium. S. Erlöſchung, Milderungsumſtände, Recurs, Urtheil.

Strafort. Wenn die Strafe nach dem Urtheile nicht über 6 Monate in ſchwerem Kerker, oder nicht über ein Jahr im Kerker des erſten Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung derſelben bei dem Criminalgerichte ſelbſt angehalten werden. §. 457.

Iſt der Verbrecher auf eine längere, als 6monatliche ſchwere, oder einjährige Kerkerſtrafe des erſten Grades verurtheilet; ſo wird der Ort, wo er ſeine Strafe zu vollſtrecken hat, hiermit nach folgendem Unterſchiede beſtimmt:

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes oder Verfälſchung öffentlicher Creditspapiere zur Kerkerſtrafe verurtheilet ſind, haben ſolche auf einer Feſtung auszuſtehen.

b) Die was immer für eines andern Verbrechens wegen auf mehr, als 10 Jahre Verurtheilten, ſind an dem, von dem Obergerichte zu beſtimmenden Strafort zur Vollſtreckung der Strafe abzuliefern.

c) Die auf 10 oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhauſe der Provinz zu vollſtrecken, in welcher ihr Prozeß iſt verhandelt worden. §. 458.

Jene Verbrecher, welche nicht über 2 Jahre zum Kerker des erſten Grades verurtheilet werden, ſollen ihre Strafzeit bei jenem Landgerichte, wo ſie abgeurtheilt wurden, ausſtehen. Juſtizhofd. v. 30. Dezember 1809 für Nieder- Ober- und Inneröſterreich.

Se. Majeſtät haben der oberſten Juſtizſtelle das Recht eingeräumt, in Fällen, wo ſie, oder die unteren Behörden erachten, daß einem Sträflinge geſtattet werden könnte, die Strafzeit nicht in dem geſetzlich beſtimmten Straforte auszuſtehen, die Bewilligung für ſich auszuſprechen; doch ſollen die Ausnahmen wegen der des Hochverrathes und der Verfälſchung der öffentlichen Creditspapiere Schuldigen, ſtets der höchſten Genehmigung Sr. Majeſtät unterzogen werden. Höchſtes Cabinetſchreiben vom 25. Juli 1818, an den oberſten Juſtiz-Präſidenten.

Se. Majeſtät haben über den wegen Organiſirung des Strafhauſes zu Innsbruck erſtatteten Vortrag unter andern zu beſchließen geruhet: Da die genaue Befolgung der ausgeſprochenen Criminalſtrafe die Bedingung iſt, unter welcher das Urtheil von den Criminalbehörden gefällt wurde; ſo iſt es auch die Pflicht des Criminal-Obergerichtes, durch unvermuthete Abſendung eines Appellationsrathes in das Strafhaus hierin Einſicht zu nehmen, und die allenfalls bemerkten Mängel im Präſidialwege dem Landeschef zur Abhülfe anzuzeigen. Hofd. v. 28. November 1820, an das Appellationsger. für Tyrol und Vorarlberg.

Diejenigen Sträflinge aus Steyermark, welche bisher zum Vollzug ihrer Strafe auf den Brüner Spielberg abzuliefern waren, haben ihre Strafe künftig in dem Strafhauſe zu Gradisca zu beſtehen. Hofd. v. 25. April 1829 an das Appellationsger. in Brünn und Klagenfurt.

Den wegen Hochverraths oder Verfälſchung öffentlicher Creditspapiere zur Kerkerſtrafe überhaupt, und wegen eines andern Verbrechens zu einer längern als 10jährigen ſchweren oder ſchwerſten Kerkerſtrafe Verurtheilten aus den Provinzen: Oeſtreich ob- und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schleſien und Galizien ſind der Spielberg zu Brünn; hingegen aus den Provinzen: Steyermark, Tyrol, Ilyrien, Küſtenland und Dalmatien, die Citadelle zu Gradisca als Straförter zugewieſen. Hofd. v. 29. Mai 1829 an ſämmtl. Appellationsger. S. Ablieferung, Einlieferung, Entlaſſung, Entweichung, Militärbewachung, Unterſuchungsgefängniſſe Hofd. v. 16. Februar 1792.

Strafzeit. Wie dieſelbe zu berechnen ſey. S. Strafe Hofd. v. 7. Mai 1819.

Studierende. Jene, welche als Verbrecher aus der Univerſitäts- oder Lyzäalmatrikel geſtrichen wurden, können nach überſtandener Strafe in dieſelbe, wenn ſie ſonſt hierzu geeignet ſind, wieder eingetragen werden, um die Studien zu vollenden. Studienhofkommiſſionsdek. v. 31. Dezember 1812, an ſämmtl. Länderſtellen. S. Univerſität.

Stumme. S. Verhör.

Summariſch geſchloſſene Unterſuchung. S. Unterſuchnng, Urtheil, Vorunterſuchung.

Summarverhör. Gleich nach der Verhaftung und ohne allen Aufſchub iſt der Verhaftete ſummariſch abzuhören. §. 237.

Bei dem ſummariſchen Verhör iſt ſich in die Beſchaffenheit der auf die geſtellten Fragen erfolgten Antworten,

und alſo in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinſtimmen, nicht einzulaſſen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was ſonſt immer für ein, obgleich gut gemeinter Kunſtgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu anderen Ausſagen zu bewegen, als wozu er ſelbſt freywillig ſich verſteht. §. 300.

Wenn der Ort, wo die Verhaftung geſchehen iſt, von dem Orte, in welchem das Criminalgericht ſeinen Siß hat, ſo weit entfernt iſt, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Criminalgerichte geſtellt werden kann, ſoll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, das ſummariſche Verhör nach Vorſchrift (S. Verhör) aufnehmen, und das Protokoll nebſt allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bei der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Criminalgericht überſenden. In dieſem Falle hat das Criminalgericht dem Eingelieferten ſogleich das von der politiſchen Obrigkeit geführte Protokoll, ſo weit es ſeine Ausſage betrifft, vorzuleſen, ihn, ob er etwas beizuſetzen, oder abzuändern habe, zu befragen, und ſeine Antwort mit Beobachtung der in den §§. 298. und 299 erwähnten Förmlichkeit dem Protokolle hinzuzufügen. §. 301.

Auch in Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem §. 221 an ein anderes Gericht abzugeben iſt, ſoll vor dieſer Abgebung dennoch immer ein ſummariſches Verhör aufgenommen, und bei der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden. §. 303. S. **Fragen, Thaterhebung, Verhaftung, Verhör.**

Suspendirung. S. Beamte.

Tabakaufſichtspersonale. Bei den Tabakviſitationen ſind nur jene für wirkliche Tabaksbeamte anzuſehen, und ihren aller Beiſtand zu leiſten, welche mit einem Creditive verſehen ſind. Vdg. v. 26. Auguſt 1773.

Tabakaufſeher und Oberaufſeher gehören nicht in die Reihe der Staatsbeamten. Hofd. v. 14. Juli 1807. S. Beamte.

Tabakrauchen. S. Unterſuchungsgefängniſſe.

Tabellen. S. Auskunftstabelle, Criminaltabelle, Quartalstabellen.

Tagebuch. Uiber jeden Verhafteten iſt unter der Zahl, unter welcher er nach der Vorſchrift des §. 332 (S. Gefangenwärter) in dem Gefangenprotokolle einkömmt, von dem Criminalgerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieſes iſt von der Verhaftnehmung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Geſchäfte vorgekommen, eingelaufen, oder vorgekehrt worden iſt. Nach dem Leitfaden dieſes Tagebuches ſind alle auf die Unterſuchung ſich beziehenden Erſuchſchreiben und Antworten, Urkunden, Protokolle, und was immer ſonſt dahin einſchlägt, in der Ordnung, wie dieſe Stücke nach und nach erwachſen, zuſammen in der Amtsſtube wohl verwahrt aufzubehalten. §. 346.

Auch über ſolche Unterſuchungen, bei welchen noch keine beſtimmte Perſon des Verbrechens beſchuldiget, oder die beſchuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuſſe gelaſſen iſt, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, unter der Zahl, unter welcher die Unterſuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahrt werden. §. 347. S. Criminalkoſten, Urtheil.

Digitized by Google

Taglia. Sr. Majeſtät haben anzuordnen geruhet, daß die Taglia für die Einbringung der Räuber in jenen Ländern, wo ſie durch beſondere höchſte Entſchließung höher als in Galizien beſtimmt war, fortan zu belaſſen ſey, und daß insbeſondere die in Mähren und Böhmen für die Einbringung einer Räuberbande von wenigſtens drey Perſonen mit 50 Dukaten, und eines einzelnen Räubers mit 30 fl. C. M. eingeführte Taglia, noch ferner zu beſtehen habe. Hofkzd. v. 17. Auguſt 1820, an die Länderſtellen in Böhmen, Mähren, und Schleſien, Steyermark und Oeſterreich ob der Enns.

Wer einen Ausſpäher, Werber, oder Menſchenräuber der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Feſthaltung des Verbrechers, oder ſonſt mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von 100 Dukaten, und nach Umſtänden von höherem Betrag. Hofd. 10. Oktober 1821. §. 15.

Die wegen Einbringung einer Räuberrotte von wenigſtens drei Köpfen in Oeſterreich, Böhmen, Mähren und Tyrol beſtehende Taglia von 50 Dukaten, iſt auch auf Galizien ausgedehnt worden. Hofd. v. 13. Dezember 1822, an das galiz. Appellationsg.

Sr. k. k. Majeſtät haben zu genehmigen befunden, daß für die Entdeckung von Brandlegern im Allgemeinen keine Taglia feſtzuſetzen ſey. Doch wollen Allerhöchſt dieſelbe geſtatten, daß in jenen beſonderen Fällen, wo ſich die Brandlegungen in einer Provinz mehr häufen, von den Länderſtellen, im Einverſtändniſſe mit den Appellationsgerichte zeitweilig Belohnungen für die Entdecker der Brandleger feſtgeſetzt werden, worüber jedesmal die Anzeige an die vereinigte Hofkanzlei, und beziehungsweiſe an die oberſte

Juſtizſtelle zu erſtatten iſt. Juſtizhofd. v. 5. Februar 1830, an ſämmtl. Appellationsg.

Talons. S. Creditspapiere Hofd. v. 19. Juny 1829.

Taube. S. Verhör.

Thaterhebung. Jeder Ruf pflanzet ſich durch Mittheilung fort, hat aber ſtets eine Veranlaſſung, oder einen erſten Urheber. Daher iſt das Criminalgericht verpflichtet, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geſchehenen Verbrechen an dasſelbe gelanget, zur Rede zu ſtellen, dem Rufe von Mund zu Mund, bis zum erſten Urſprunge nachzugehen, und ſo viel möglich, ſich von dem Grunde oder Ungrunde desſelben zu überzeugen. §. 227.

Auf welchem Wege nun das Criminalgericht ein in ſeinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder ſelbſt entdecket; ſo iſt dasſelbe ſchuldig, ohne Verſchub die eigentliche Beſchaffenheit der That zu erheben. §. 232.

Der Endzweck dieſer Erhebung iſt die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu beſtätigen, auch ſonſt alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu ſetzen. §. 233.

Nachdem alſo die begangene That außer Zweifel geſtellet iſt, muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Umſtände ſämmtlich unter ſich verbunden ſind, genau aufgenommen werden, um aus denſelben beurtheilen zu können:

a) Ob die That ein Verbrechen?

b) Mit welchen erſchwerenden oder mildernden Umſtänden ſie begleitet ſey?

c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken;

d) Um unter dieſen Umſtänden diejenigen, welche als Anzeigungen (Indicia) zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitſchuldigen und Theilnehmer, oder wer ſonſt von der That Kenntniß hat, führen;

e) Diejenigen, welche als Beweiſe für, oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzufinden; endlich

f) Um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in ſo fern dieſer einen Erſatz zuläßt, zu beſtimmen. §. 234.

Die Erhebung der Beſchaffenheit der That iſt von dem zur Verwaltung des Criminalgerichtes beſtellten Beamten vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieſer zur Zeit der einlangenden Anzeige abweſend, oder ſonſt die Erhebung ſelbſt vorzunehmen gehindert wäre, muß ſtets ein ſolcher Beamter beſtellet ſeyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäſſige Amtshandlung erwartet werden kann. §. 235.

In dringenden Fällen, wo die Erforſchung von dem Criminalgerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geſchwindigkeit geſchehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beſchaffenheit der Umſtände ſich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte, iſt die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geſchehen, und wenn mehrere Obrigkeiten ſind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforſchung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminalgerichte zu übergeben. §. 236.

Die Erhebung der That mag von dem Criminalgerichte oder von der Ortsobrigkeit geſchehen; ſo müſſen derſelben ſtets zwey Gerichtsperſonen, oder ſonſt zwey Vertrauen verdienende Perſonen beigezogen werden. §. 237.

Läßt das Verbrechen Merkmale an einem Orte, oder an einer beſchädigten Perſon zurück; ſo iſt die Erforſchung durch den Augenſchein an dem Orte ſelbſt, oder an der Perſon vorzunehmen. §. 238.

Daher iſt auch gehörig Sorge zu tragen, daß, indeſſen dem Criminalgerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und bis dieſe Erforſchung vorgenommen wird, die Merkmale, und was immer zu näheren Aufklärung der eigentlichen Beſchaffenheit der That führen kann, ſoweit dieſes, ohne größerem Schaden zu beſorgen, thunlich iſt, in dem Zuſtande gelaſſen werden, in welchem ſie ſich zur beſtimmten Zeit befunden, als das Verbrechen entdecket worden. §. 239.

Iſt das Verbrechen von ſolcher Art, daß, um die Beſchaffenheit desſelben aus den Merkmalen gründlich zu erforſchen, beſondere wiſſenſchaftliche, oder Kunſtkenntniſſe erfordert werden; ſo iſt ein dergleichen Kunſtverſtändiger, und wenn es ohne bedencklichen Verzug geſchehen kann, ſind deren zwei beizuziehen. §. 240.

Wenn der Kunſtverſtändige ſchon beeidet iſt, ſoll er erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht den Gegenſtand genau zu unterſuchen, und, was davon zu wiſſen nöthig iſt, wahrhaft und beſtimmt anzuzeigen habe. Iſt er nicht ſchon beeidet; ſo ſoll der Eid nach dieſer Abſicht von ihm abgenommen werden. §. 241.

Insbeſondere muß, wenn eine Perſon verletzet, verwundet, oder getödtet worden, der Beſchädigte oder Getödtete genau beſichtiget, die Zahl und Beſchaffenheit der Wunden beſchrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich ſey, beſtimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geſchehen, ſo viel möglich angezeiget, auch, ob der Tod nothwendig aus der

That, oder nur aus Nebenurſachen erfolget ſey, erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grauſamkeit, ſo weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen laſſen, angemerket werden. §. 242.

Bei Verbrechen, durch welche auf gewaltſame, oder liſtige Weiſe an dem Vermögen Schaden zugefüget, oder zuzufügen unternommen worden, iſt über die eigentliche Beſchaffenheit der gebrauchten Gewalt oder Liſt, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verurſachten Schaden genaue Erkundigung einzuholen, und zugleich darauf zu ſehen: ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübet werden können, oder ob, und was für Mithülfe aus den Umſtänden erhelle. §. 243.

Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübet worden, von den das Verbrechen darſtellenden Stücken, von geſtohlenem, oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habſchaften bei der Erforſchung gefunden wird, ſoll in ein Verzeichniß gebracht, ſtückweiſe genau beſchrieben, und ſo weit es ſich thun läßt, gegen Empfangſchein an denjenigen, der im Beſitze davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden. §. 244.

Kommt es nach Beſchaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenſchein an; ſo kann die Erforſchung der That zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen, aber alle dahin einſchlagenden Umſtände müſſen mit gleicher Sorgfalt erhoben, und zu dem Ende die in dem §. 248 angedeuteten Perſonen auf die darüber vorgeſchriebene Art abgehört werden. §. 245.

Uiber die entweder durch genommenen Augenſchein oder auf andere Art geſchehene Erforſchung der That, iſt ein Protokoll zu führen. Den Eingang dazu macht die Ur-

ſache, wodurch die Erforſchung veranlaſſet worden. Weiter ſollen darin alle Umſtände, welche bei der Erforſchung hervorgekommen, und erhoben worden, und zwar, ſo viel möglich iſt, in derjenigen Ordnung erzählet werden, wie ſie wirklich auf einander gefolget ſind. §. 246.

So wie die Ordnung des Protokolles auf dasjenige führet, was nach dem §. 244 in gerichtliche Verwahrung genommen worden, muß das darüber verfaßte Verzeichniß, und eben ſo auch die Beſchreibung, welche der beigezogene Kunſtverſtändige über den befundenen Stand der Sache gegeben, beigeſchloſſen werden. Wollte der Kunſtverſtändige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen; ſo iſt dieſe Anzeige in eben das Protokoll wörtlich aufzunehmen, und daſelbſt von ihm zu unterſchreiben. §. 247.

Hiernächſt ſollen alle Perſonen, von denen ſich wahrſcheinlich eine beſtimmte Auskunft über die Umſtände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten, ausführlich abgehöret, und ihre Ausſage protokollirt, oder wegen Abhörung derjenigen, die ſich unter einem anderen Criminalgerichte befinden, das Nöthige dahin erlaſſen werden. §. 248.

Jeder, der in dieſer Abſicht vernommen wird, ſoll vorher erinnert werden: daß er, was er ausſaget, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beſchuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umſtänden etwas verſchweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern ſuche. §. 249.

Sodann ſind die allgemeinen Fragen um ſeinen Vornamen, Geſchlechtsnamen, ſein Alter, Geburtsort, ſeine Religion, ſeinen Stand, und alles dasjenige, was ſonſt

nach Beſchaffenheit der Umſtände von ſeiner Perſon zu wiſſen nöthig iſt, an ihn zu ſtellen. §. 250.

Bei Vernehmung der Hausleute und übrigen Perſonen, die von dem Vorfalle ausſagen können, iſt ſich nach den beſondern Umſtänden zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Uiberhaupt ſind die Fragen ſo zu ſtellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umſtände geführet, ſondern demſelben die Gelegenheit, was ihm bewußt iſt, ſelbſt zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollſtändigkeit der Erzählung mangelt, durch beſondere Fragen zu ergänzen geſucht werde. Jedesmal aber iſt zu erforſchen, wie die vernommene Perſon zur Wiſſenſchaft deſſen gelanget ſey, was ſie ausſaget. §. 251.

Derjenige, dem Schaden zugefügt worden, iſt zu vernehmen: a) worin der Gegenſtand und wahre Betrag des Schadens beſtehe; b) auf welche Art der Schaden zugefügt worden ſey; c) was er von ſeiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe; d) was er etwa zur weitern Nachforſchung oder Erlangung ſeiner Entſchädigung anzugeben wiſſe. §. 252.

Könnte der wahre Schade durch die Ausſage desjenigen, den er betrifft, wegen ſeiner Abweſenheit, Geiſtesſchwäche, oder eines anderen Hinderniſſes wegen nicht zuverläßig erhoben werden; oder wäre Urſache zu vermuthen, daß derſelbe die Angabe ſeines Schadens übertreibe; ſo ſoll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterſchied des Schadens auf den Unterſchied des Verbrechers Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung ſolcher Perſonen, denen die Sache, woran der Schade geſchehen, bekannt iſt, oder ſo weit es die Umſtände zulaſſen, durch unpartheyiſche Schätzleute erhoben werden. §. 253.

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern, in dieſer Erforſchung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beitragendes anzugeben wußte, ſoll ſeine Ausſage, wie ſie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgeleſen werden, mit der Erinnerung, daß er ſie auch beſchwören müſſe. §. 254.

Die bei ſolcher Vorleſung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen ſind dem Protokolle nachzutragen, und die geſchloſſene Ausſage iſt von dem Abgehörten zu unterſchreiben. Wäre er des Schreibens nicht kündig; ſo ſoll von ihm ein Handzeichen darunter geſetzt, dieſes aber von 2 eigends dazu berufenen andern Zeugen mit ihrer Unterſchrift beſtätiget werden. §. 255. (S. Verhör Hofd. v. 30. Auguſt 1816.)

Dann iſt dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig und der reinen Wahrheit gemäß ausgeſaget habe. Doch iſt die Beeidigung damals zu unterlaſſen, oder doch bis zur weitern Aufklärung zu verſchieben, wann dem Zeugen ein in dieſem Geſetze gegründetes Bedenken entgegen ſtehet. §. 256. (S. Eid.)

Das auf ſolche Art vollendete Protokoll ſoll den Beiſitzern der gepflogenen Thaterhebung nach ſeinem ganzen Inhalte nochmals vorgeleſen, im Falle ſie dabei etwas zu bemerken hätten ſolches ohne in dem Texte nachzubeſſern, als Bemerkung beigeſetzet, das Ganze aber, ſo wie jede dem Protokolle angeſchloſſene Beilage, von allen unterſchrieben werden. §. 257.

Uiber die wegen Anwendung der §§. 288 (S. Verhör) und 418 (S. Criminalgericht) dann anderer in Beziehung ſtehenden Vorſchriften des neuen St. G. erregte Bedenklichkeiten, wird die Weiſung ertheilet: Obſchon nach dem neuen Strafgeſetze zur Erhebung der That nebſt dem Cri-

minalgerichts- oder Ortsobrigkeitsbeamten, und zu dem ſummariſchen ſowohl, als auch zu dem ordentlichen Verhöre, nebſt dem Criminalrichter oder Unterſuchungs-Commiſſär, noch zwei andere Perſonen als Beiſitzer allgemein, mithin auch bei dem Lemberger Criminalgerichte erfordert werden; ſo iſt die Beiziehung zweier vertrauter Männer außer dem Gerichte, zu den erwähnten drei Criminalgerichts-Abhandlungen doch nicht unbedingt, ſondern nur für den Fall, da die Gerichspersonen als Beiſitzer zu dieſen Amshandlungen zu verwenden, ein Hinderniß obwaltet, vorgeſchrieben. Demnach haben die Criminalgerichte in Fällen, wo bei eintretenden mehreren Unterſuchungen die Gerichtsperſonen zu Beiſitzern zu verwenden, nicht möglich iſt, andere vertraute Männer beizuziehen. **Hofd. v. 24. März 1804, an das Lemberger Appellationsger.**

Auf die hierorts geſchehene Anfrage: ob bei Entfernung von mehr als zwei Meilen, das Criminalgericht ſelbſt die Thatbeſchaffenheit des Verbrechens zu erheben habe, oder ob dieſe Erhebung der obrigkeitlichen Behörde, ſo wie es bei dem Zeugenverhöre §§. 275 und 379 (S. Zeugeneinvernehmung) vorgeſehen iſt, überlaſſen werden kann? wird zur allgemeinen Richtſchnur bedeutet: daß nach dem § 275 des Geſetzes über Verbrechen in Fällen, wo die Entlegenheit des Criminalgerichtes den Zeugen, welche angehöret werden ſollen, beſchwerlich, oder ſonſt der Beförderung des Geſchäftes hinderlich wäre, hierwegen die politiſche Obrigkeit angegangen werden könne. Der §. 379 ſpreche ebenfalls nur vom Zeugenverhöre, dagegen beſtimme der §. 235 die allgemeine Regel: daß die Erhebung der Beſchaffenheit der That von dem zur Verwaltung des Criminalgerichtes beſtellten Beamten vorzunehmen ſey, und der §. 236 enthalte die Ausnahme vor dieſer Regel, daß nähm-

lich in dringenden Fällen, wo die Erforſchung von dem Criminalgerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geſchwindigkeit geſchehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beſchaffenheit der Umſtände ſich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geſchehen, und wenn mehrere Obrigkeiten ſind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden ſey, alles was zur unverzüglichen Erforſchung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminalgerichte zu übergeben. Hieraus folget alſo, daß das Geſetz bei Thatbeſchaffenheitserhebungen nirgendwo eine Entfernung von 2 Meilen des Criminalgerichtes als die größte angeſetzt habe, ſondern nur für dringende Fälle das Criminalgericht zum allgemeinen Beſten, von der Erhebung der Thatbeſchaffenheit überhoben wiſſen wollte. Juſtizhofd. v. 5. Oktober 1804.

Iſt der Beſchuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehörig, der Beſchädigte mag von Civil- oder Militärſtande ſeyn, ſo ſteht die Erhebung der Thatbeſchaffenheit nur der Militärbehörde zu, bei einer Gefahr am Verzuge aber dem Civil-Criminalgerichte oder der Ortsobrigkeit nach der Beſtimmung des §. 236, welche Civilbehörden die Verhandlung ſogleich dem Militärgerichte zu übergeben haben. Dagegen haben ſich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beſchuldigte zum Civilſtande gehört, obgleich der Beſchädigte eine Militärperſon geweſen wäre; nur ſind ſie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu ſetzen.

Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder ſein Stand nicht ausgewieſen iſt, hat ſtets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln, und nach erhaltener Aufklärung, daß der Be-

ſchuldigte wirklich zum Militärſtande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militärbehörde zu übergeben. Hofd. v. 24. Juni 1808 an das Inneröſter. Appellationsg.

Es iſt öfter wahrgenommen worden, daß die erſten Criminalbehörden, oder die für beſondere Fälle von dem Geſetze dazu berechtigten politiſchen Obrigkeiten, bei der Erhebung des Thatbeſtandes die darüber aufzunehmenden Protokolle entweder gar nicht, oder nicht mit jener Genauigkeit veranſtalten, welche in dem II. Hauptſtücke des G. B. über Verbrechen deutlich vorgezeichnet iſt. Es werden daher allen untergeordneten Criminal- und politiſchen Behörden die geſetzlichen Vorſchriften zur genaueſten Beobachtung unter Verantwortung hiermit neuerdings wiederholt; dem zufolge a) nach den §§. 218 (S. Gerichtsbarkeit) und 235 das Criminalgericht in der Regel ſelbſt die Erhebung der Beſchaffenheit der That vorzunehmen, und die politiſche Obrigkeit nach dem §. 236 nur in dringenden Fällen das, was zur unverzüglichen Erforſchung, mit Rückſicht auf den §. 239 gehört, vorzukehren hat. b) Es möge das Criminalgericht, oder die Ortsobrigkeit den Thatbeſtand erheben, ſo hat der die Erhebung leitende Beamte bis zur Beendigung des Augenſcheines und des Geſchäftes anweſend zu ſeyn, und ſogleich an dem Orte der Erhebung ſelbſt nach dem §. 246 darüber ein genaues Protokoll zu führen, auch die §. 237 vorgeſchriebenen zwei Gerichtsperſonen, oder ſonſt Vertrauen verdienenden Perſonen bei der ganzen Handlung der Thaterhebung beizuziehen. Macht die Erhebung der That c) die Beiziehung von Kunſtverſtändigen nach dem §. 240 nothwendig; ſo muß in dem gerichtlichen Protokolle erſichtlich gemacht werden, daß die Kunſtverſtändigen von dem Beamten nach

dem §. 241 entweder beeidet, oder des ſchon abgelegten Eides erinnert wurden. Der von den Kunſtverſtändigen gefertigte Befund (Wundzettel, visum repertum, oder ſonſtige Beſchreibung und Schätzung) iſt ſonach als eine Beilage entweder ſogleich, oder auf ihr Verlangen nachträglich dem Protokolle beizuſchließen, oder auch von denſelben nach dem §. 247, wenn ſie hierzu bereit ſind, mündlich ihre Anzeige und Gutachten in das Protokoll aufzunehmen. d) Endlich iſt das vollendete Protokoll der gepflogenen Thaterhebung nach dem §. 257 ſammt den Beilagen zu ſchließen, und von allen Beiſitzern zu fertigen. Hofd. v. 10. Dezember 1808, an ſämmtl. Appellationsg.

Bei Verbrechen oder Handlungen, welche wenigſtens das äußere Gepräge des Verbrechers tragen, iſt der Thatbeſtand in dem Falle, wo der Thäter nicht bekannt iſt, oder nicht aufgefunden werden kann, mit noch größerer Genauigkeit als gewöhnlich aufzunehmen, um ſeiner Zeit nicht vielleicht den Thäter aus Mangel des Beweiſes losſprechen zu müſſen. Hofd. v. 10. September 1819 an das galiz. Appellationsg.

Da es nöthig befunden worden, die Beſtimmungen des Hofd. v. 24. Juni 1808, die Behörden betreffend, welche den Thatbeſtand in Criminalfällen zu erheben haben, auch bei der Armee in Anwendung zu ſetzen, ſo wird den Behörden Folgendes zur Darnachachtung vorgeſchrieben.

1) Iſt der Beſchuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehörig, ſo ſteht die Erhebung der Beſchaffenheit der That, der Beſchädigte mag vom Civil= oder Militärſtande ſeyn, nur der Militärbehörde zu. Jedoch iſt in dringenden Fällen, wo die Erforſchung von der Militärbehörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geſchwindigkeit geſchehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit

entgehen, die Beſchaffenheit der Umſtände ſich verändern oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Civil-Criminalgericht, und wenn etwa auch dieſes wegen Entfernung außer Stande wäre, mit der nöthigen Geſchwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geſchehen iſt, und wenn mehrere Obrigkeiten ſind, diejenige, die über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforſchung gehöret, vorzukehren. Wenn dieſes geſchehen iſt, hat die Civilbehörde die ganze Verhandlung der Militärbehörde ſogleich zu übergeben.

2) Iſt der Beſchuldigte zum Civilſtande gehörig, ſo ſteht die Erhebung der Beſchaffenheit der That nur der Civilbehörde zu. Jedoch hat in ſolchen Fällen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militärbehörde dasjenige, was ohne Gefahr ſo lange, bis das Civil-Criminalgericht oder die kompetente Ortsobrigkeit das Geſetzmäſſige einzuleiten im Stande iſt, nicht verſchoben werden kann, vorzunehmen, ſo fort ihre Verhandlung der betreffenden Civilbehörde ohne Verzug zu übergeben.

3) Wenn der Thäter unbekannt, oder ſein Stand nicht ausgewieſen iſt, hat ſtets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beſchuldigte zum Militärſtande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militärbehörde zu übergeben.

4) An den Vorſchriften der Geſetze, wie ſich die Behörde, der die Erhebung der Beſchaffenheit der That zuſtehet, zu benehmen habe, wenn ſie der Mitwirkung eines andern Gerichtes bedarf, insbeſondere wenn Beſchädigte oder Zeu-

gen, die unter einer anderen Gerichtsbarkeit ſtehen, anzuhören ſind, iſt durch obige Beſtimmungen nichts geändert.

5) In Ungarn und Siebenbürgen hat es bei den hierin falls beſtehenden Vorſchriften und Beobachtungen fortan ſein Verbleiben. Hofd. v. 15. Oktober 1819 an ſämmtl. Appellationsg.

Bei Thatbeſtandserhebungen ſind die beſchädigten Partheien eidlich zu vernehmen. Hofd. v. 16. Juli 1825 an das Niederöſter. Appellationsg. S. Abweſende, Anzeigungen, Commiſſionen, Eid, Gerichtsbarkeit, Gerichtsperſonen, Geſtändniß §. 400, Hausdurchſuchung, Leichenbeſchau, Militär, Obergericht, Sumarverhör, Standrecht §. 506 Todesſtrafe §. 430, Zuſammentreffen der Umſtände. §. 412.

Theilnahme. Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens ſchuldig, ſondern auch wer nur vorläufig ſich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leiſtende Hülfe und Beiſtand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverſtanden hat. §. 5. S. Befreiungen, Eid, Hilfeleiſtung, Unterſuchung, Verhör.

Tod. S. Erlöſchung.

Todesſtrafe. Die Todesſtrafe iſt verhängt:

Auf den Hochverrath. §. 53.

Auf den Aufruhr im Falle des Standrechtes. §. 67.

Auf die Verfertigung und Ausgebung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere. §§. 94, 95. Hofd. v. 21. Juli 1810. (S. Creditspapiere.)

Auf den Meuchelmord, Raubmord, beſtellten, und gemeinen Mord. §. 119.

Auf den räuberiſchen Todtſchlag. §. 124.

Auf die Brandlegung im Falle des §. 148 a).

Bei dem Standrecht. §. 508. (S. Standrecht. Hofd. v. 14. September 1804.)

Die Todeſſtrafe wird mit dem Strange vollzogen. §. 10.

Bei derſelben findet keine Verſchärfung Statt. §. 43.

Auf Todeſſtrafe kann das Urtheil nur damals ergehen, wann das, von dem Geſetze mit dieſer Strafe belegte Verbrechen wider den Beſchuldigten durch ſein Geſtändniß, oder durch geſchworene Zeugniſſe rechtlich bewieſen, und zugleich der Thatbeſtand vollkommen, nach allen erheblichen Umſtänden rechtlich erhoben iſt. Kann der Thatbeſtand auf ſolche Art nicht mehr erhoben werden, oder iſt der Beſchuldigte nur durch Mitſchuldige, oder aus dem Zuſammentreffen der Umſtände rechtlich überwieſen; ſo kann er zu keiner längeren als 20jährigen Kerkerſtrafe verurtheilet werden. §. 430.

Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurück gelegt hat; oder, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verfloſſen iſt, und die im §. 208 (S. Verjährung) enthaltenen Bedingungen eintreffen, iſt anſtatt der Todeſſtrafe, auf ſchweren Kerker zwiſchen 10 und 20 Jahren zu erkennen. §. 431.

Das von dem Obergerichte geſchöpfte Urtheil iſt der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen, wenn auf die Todeſſtrafe erkannt wird. §. 443 ad a).

Und von der oberſten Juſtizſtelle dem Landesfürſten. §. 444.

Ein Verbrecher der zur Todeſſtrafe verurtheilt worden, kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils keine

gültige Erklärung ſeines letzten Willens machen. §. 574. A. B. G. B.

Criminalfälle, wo es ſich um die Todesſtrafe handelt, ſind bei dem Obergerichte in voller Rathsverſammlung vorzutragen. Hofd. v. 4. Juli 1804.

Wenn in Standrechtsfällen nach hergeſtellten Beweiſe auf die Todesſtrafe erkannt worden, ſo iſt ſelbe, ohne daß es hier einer höheren Entſcheidung bedarf, kund zu machen. Erläut. der k. k. Juſtizgebgshofkom. v. 14. September 1804.

Der Vollzug eines Todesurtheils wider einen Abweſenden oder Flüchtigen hat durch den Scharfrichter zu geſchehen. Hofd. v. 21. Juli 1820, an ſämmtl. Appellationsg.

Wie das auf Todesſtrafe lautende Urtheil kund zu machen und zu vollziehen ſey S. Urtheil §§. 445, 450. Hofd. v. 4. Juli 1804, 13. Juni 1806 und 14. April 1826. — S. Abweſende §§. 497, 498, Milderungsumſtände §. 46, Obergericht, Peſt Pat. v. 21. Mai 1805, Scharfrichter, Standrecht, Strafe Hofd. v. 17. Januar 1818, Strafe (der) Folgen §. 23, Verjährung, Wiederaufnahme der Unterſuchung §. 481.

Todesurtheil. S. Abweſende, Scharfrichter, Todesſtrafe.

Todtſchlag. Wird die Handlung, wodurch ein Menſch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entſchluſſe ihn zu tödten, aber doch in anderer feindſeliger Abſicht ausgeübet; ſo iſt das Verbrechen ein Todtſchlag. §. 123.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Menſch auf eine ſo gewaltſame Art behandelt worden, daß daraus

deſſen Tod nothwendig erfolgt iſt; ſoll der Todſchlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirket haben, mit dem Tode beſtrafet werden. §. 124.

In andern Fällen ſoll der Todtſchlag mit ſchwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren; wenn aber der Thäter mit den Entleibten in naher Verwandſchaft, oder gegen ihn ſonſt in beſonderer Verpflichtung geſtanden wäre, von 10 bis 20 Jahren beſtraft werden. §. 125.

Wenn in einer zwiſchen mehreren Leuten entſtandenen Schlägerey Jemand getödtet worden, iſt jeder, der ihm eine tödtliche Wunde verſetzt hat, des Todtſchlages ſchuldig. Iſt aber der Tod nur durch alle Wunden zuſammen verurſachet worden, oder läßt ſich nicht beſtimmen, wer die tödtliche Wunde verſetzet habe; ſo kann zwar keiner des Todtſchlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angeleget haben, ſollen der ſchweren Verwundung ſchuldig erkannt werden. §. 126.

Das Urtheil iſt ſtets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 433. S. **Urtheil.**

Tödtung eines Kindes. S. Kindesmord.

Translator. S. Dollmetſcher, Uiberſetzungsgebühren.

Transport. Schubfuhren, und Fuhren mit Verbrechern ſind v. 1. November 1827 gegen herrſchaftliche Certifikate, und Vorweiſung der Schubzettel, bei allen Weg- Brückenmauth- und Uiberfuhrs-Stationen mauthfrey zu behandeln. Hofkamdk. v. 25. September 1827.

Dieſe mit Hofkamdk. v. 25. September 1827 ausgeſprochene Mauthfreiheit gilt auch für das dießfalls leere rückgehende Fuhrwerk. Kundmachung des Tirol. Vorarlbergiſchen Gub. v. 1. November 1827.

Die Weg- und Brückenmauthfreiheit der Fuhren mit Verbrechern, hat ſich auch auf jene Fuhren zu erſtrecken, welche die zur Beſtreitung der Transporte ämtlich beſtimmten Perſonen, dann auf die Habſeligkeiten, oder das Gepäcke der Transportirten auch Anordung der Obrigkeiten oder der Gerichte, gegen deren Beſtätigung, verführen. Hofkamdk. v. 24. Juni 1828. S. Inquiſiten.

Trödler. Jedem Trödler ohne Unterſchied iſt der Ankauf und Verkauf der Schlüſſel, Dietriche und Aufſperrhaken verbothen, und ſoll die Uibertretung dieſes Verboths als eine ſchwere Polizei-Uibertretung für den erſten Fall mit 25 — 50 fl. belegt, im zweiten Fall die Strafe verdoppelt, und die dritte Uibertretung mit Verluſt des Gewerbes beſtraft werden.

Uibrigens iſt es nicht erlaubt, Schlüſſel, Dietriche, Aufſperrhaken in öffentliche Lizitazionen zum Verkauf auszubieten. Hofkzd. v. 18. Dezember 1812.

Uiberſetzungsgebühren. Nach dem Hofkammerdek. v. 23. April 1807 und Hofkzd. v. 25. Mai 1807, mit welchen hohen Erläſſen die Belohnungsgebühren für Uiberſetzungen in Criminalfällen ebenfalls auf 2 fl. 20 kr. per Bogen beſtimmt worden ſind, und in dem Anbetrachte, daß ſich dieſe Bemeſſung ſchon in den frühern Hofd. v. 16. April 1796 und 5. März 1813 gründet, wird es wohl keinem Anſtande unterliegen, daß nebſt dem Translator in hebräiſchen auch den beeideten Translatoren in andern Sprachen für die Uiberſetzung eines Bogens 2 fl. 20 kr. C. M. als Belohnung verabfolgt werden. [Nachdem aber aus dem Texte des Hofd. v. 5. März 1803 zu entnehmen iſt, daß eine derlei nach der Bogenzahl zu vergütende Uiberſetzung nicht halbbrüchig, ſondern per extenſum und

zwar nicht mit zu großer und ausgedehnter Schrift geſchrieben ſeyn muß, und weil darin auch zugleich die Zuſammenſummirung der Achtel- und Sechszehntelbogen angeordnet wird, ſo haben die Criminalgerichte in ihrem berichtlichen Einſchreiten alle dieſe Umſtände genau aufzuführen, um hiernach das dafür entfallende Honorar anweiſen zu können. Uibrigens, wenn derlei Uiberſetzungen auf einige Tage entbehrt werden können, ſo ſind ſelbe in Zukunft ähnlichem Einſchreiten um Anweiſung des Honorars zur Bemeſſung desſelben ſtets beizulegen. Verord. des Gub. in Böhmen v. 8. November 1821.

Dem k. k. Cenſor und Translator wird die Gebühr für die in Criminalfällen vorkommenden Uiberſetzungen hebräiſcher, chaldäiſcher oder arabiſcher Urkunden v. 1. Februar 1821 in C. M. bewilliget. Welches dem Criminalgerichte mit dem Bedeuten bekannt gemacht wird, daß vom Fall zu Fall um die Anweiſung der dießfälligen Gebühren, welche nach dem Hofkammerdek. v. 23. April 1807 für einen überſetzten Bogen 2 fl. 20 kr. und zwar nicht des Originals, ſondern der gelieferten Uiberſetzung, und für das Leſen eines nicht zu überſetzenden Bogens 20 kr. betragen, hierorts einzuſchreiten ſey. Verord. des Guber. in Böhmen v. 2. Juni 1821. S. Criminalkoſten, Dollmetſcher.

Uiberſichtstabellen. S. Quartalstabellen.

Uiberweiſung. S. Beweis.

Umſtände. S. Erſchwerungs- und Milderungsumſtände, Zuſammentreffen der Umſtände.

Unanſtändigkeit. S. Unterſuchungsgefängniſſe, Verhör.

Ungeſtüm. S. Verhör.

Unglauben. (Deſſen Verbreitung.) S. Religionsſtörung.

Uniform. Das unbefugte Tragen der Uniform, deſſen ſich nur Perſonen ſchuldig machen können, welche keine wirklichen Staatsbeamten ſind, iſt, wenn ſolches bloß aus Eitelkeit oder abſichtsloſen Muthwillen geſchieht, als ein Polizeivergehen anzuſehen, und daher von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über ſolche Vergehen überhaupt zuſteht, mit verhältnißmäſſigen Geld- oder Arreſtſtrafen zu ahnden. Wenn aber eine ſolche Anmaſſung der Uniform zugleich mit den in dem St. G. B. I. Th. §. 178 Lit. b) (S. Betrug.) und II. Th. §. 88 ausgedrückten Handlungen verbunden iſt, dann ſind ſolche als ein erſchwerender Umſtand anzuſehen, und nach der vollen Strenge dieſer Geſetze zu beſtrafen. Hofkzpräſdek. vom 29. März 1816 an ſämmtl. Länderchefs.

Univerſität. Mit dem Strafurtheile, wodurch ein immatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität, oder eines inländiſchen Lyzäums zur Todesſtrafe, zur ſchweren, oder ſchwerſten Kerkerſtrafe verurtheilt wird, iſt zugleich die Tilgung aus der Univerſitäts- oder Lyzäums-Matrikel verbunden. §. 23 ad a).

Wird ein immatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität, oder eines inländiſchen Lyzäums eines Verbrechens beſchuldigt, ſo iſt der Beſchuldigte dem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Unterſuchung und Aburtheilung zu übergeben. §. 221.

Iſt die verhaftete Perſon ein immatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität, oder eines inländiſchen Lyzäums; ſo ſoll das Criminalgericht nach dem ſumariſchen Verhöre ſogleich dem Obergerichte die Anzeige davon ma-

chen, damit von dieſem der Univerſität oder dem Lyzäum die Nachricht gegeben werde. §. 304.

Das über eine ſolche Perſon gefällte Urtheil iſt vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 446.

Die §§. 221, 304 und 446 I. Th. St. G. ſind nur von ſolchen Perſonen zu verſtehen, welche vermöge ihres Amtes oder ihrer Würde, als wahre bleibende Mitglieder einer inländiſchen Univerſität, oder eines inländiſchen Lyzäums zu betrachten ſind, und ſind daher auf die, obgleich immatrikulirte ſtudirende Jugend nicht auszudehnen. Juſtizhofd. v. 4. September 1807.

Die §§. 221, 304 und 446 I. Th. St. G. ſind beſonders zu Folge des §. 446, (S. Urtheil) welcher die Entſetzung von der Würde anordnet, auf bleibende, eine academiſche Würde bekleidende Mitglieder einzuſchränken, folglich auf die Studirenden oder ſolche, die ohne eine bleibende academiſche Würde aus der Körperſchaft ausgetreten ſind, nicht anzuwenden, wohl liegt aber den Criminalgerichten, welchen über Studierende die ordentliche Criminalgerichtsbarkeit nach dem St. G. zuſteht, ob, ſogleich als ſie gegen einen Studierenden eines Verbrechens wegen, eine Criminalunterſuchung anzufangen, ſich verpflichtet fühlen, hievon, ſo wie wenn das Urtheil erfolgt ſeyn wird, auch davon das zuſtändige Studien-Directorat in die Kenntniß zu ſetzen. Hofd. v. 9. Februar 1827, an ſämmtl. Appellationsger. S. Studierende Studienhofkommiſſionsdek. v. 31. Dezember 1812.

Unterfertigung. S. Verhör §. 299, 370.

Unterredung. S. Kerkerſtrafe §§. 12, 13, 14. Sträflinge Unterſuchungsgefängniſſe §. 321, Urtheil 450.

Unterſuchung. Niemand kann um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden; es ſey

denn rechtliche Anzeigung vorhanden, worauf die Beſchuldigung gegründet wird. §. 258.

Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beſchuldigten iſt, ſeine Schuld oder Schuldloſigkeit ſo vor Augen zu legen, daß mit möglichſter Zuverläſſigkeit darüber geurtheilt werden könne. §. 334.

Das Criminalgericht muß demnach durch die Unterſuchung jeden Umſtand, welcher auf das dem Beſchuldigten zur Laſt gelegte Verbrechen Beziehung hat, ſo wie alles, was zu ſeiner Rechtfertigung behülflich ſeyn kann; es muß die Verhältniſſe, welche das Verbrechen ſchwerer machen, ſo, wie diejenigen, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unpartheilichkeit und Sorgfalt zu erforſchen, und den vollſtändigen Beweis darüber herbeizuſchaffen trachten. Es muß die Verbrechen, welche erſt während des Verbrechens bekannt werden, eben ſo unterſuchen, wie die, welche ſchon bei der Verhaftung des Beſchuldigten angezeiget waren. §. 335.

So weit alſo das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beſchuldigten, oder was zu ſeiner Rechtfertigung dienen kann, nicht ſchon durch die in den vorigen Hauptſtücken angeordneten Verhandlungen zur Gewißheit gebracht iſt, liegt dem Criminalgerichte ob, die ordentliche Unterſuchung durch die Abhörung des Beſchuldigten, und der Zeugen, durch gerichtliche Beſichtigung, Herbeiſchaffung der Urkunden, und alle ſonſt noch mögliche Aufklärung, vollſtändig zu machen. §. 336.

Da die Vertheidigung der Schuldloſigkeit ſchon von Amtswegen in der Pflicht des Criminalgerichts mitbegriffen iſt; ſo kann der Beſchuldigte weder die Zugekung eines Vertreters, oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen verlangen. Wie er

aber nach dem §. 292 bei der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beſchuldigung geſetzet werden muß; ſo hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeſchränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu ſeiner Vertheidigung dienlich erachtet. §. 337.

Der weitere Zweck der Unterſuchung iſt:

a) Die Mitſchuldigen und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken.

b) Denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entſchädigung zu verſchaffen. Auch hierauf alſo erſtrecket ſich die dem Criminalgerichte in dem §. 336 auferlegte Pflicht. §. 338.

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Unterſuchung zuläßt, iſt das Criminalgericht verpflichtet, überhaupt, vorzüglich aber bei ſolchen Verbrechen die Unterſuchung zu befördern, welche bei dem Volke beſonders Aergerniß erreget haben. §. 339

Auch dann ſoll das Criminalgericht ſich die Beförderung vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, wenn es um kleinere Verbrechen zu thun iſt, und ſich aus dem Verzuge der Unterſuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derſelben ſchwerer als die verwirkte Strafe fallen würde. §. 340.

Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigungen eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welches er vor das Criminalgericht gezogen worden, und wenn er nicht ſelbſt mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt ſind; ſo iſt die Vollendung der Unterſuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnt wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe. §. 341.

Iſt der Verhaftete eines ſchweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigſtens eine 10jährige Kerkerſtrafe geſetzt iſt, geſtändig; ſo ſoll das Unterſuchungsgeſchäft wegen Nach-

forſchung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, inſofern eine ſolche Nachforſchung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabei entweder nach der Beſchaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittelloſigkeit des Verhafteten auf keine Entſchädigung ankommt. §. 342.

Obgleich auf die Mitſchuldigen, beſonders, wenn die Umſtände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithülfe habe verübt werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitgeſell von einer böſen Rotte geweſen, mit allem Ernſte gedrungen werden muß; ſo kann doch das Verfahren mit dem Verhafteten der Mitſchuldigen halber nur dann, wann Mitſchuldige bereits eingebracht ſind, und nur ſo weit unterbrochen werden, als gegen dieſen Verhafteten der Beweis erſt durch die Mitſchuldigen geführt werden müßte. §. 343.

Nur bei den mit der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerker verpönten Verbrechen, und bei welchen zugleich dem Staate daran gelegen iſt, alles anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitſchuldige zu entdecken, kann mit dem Abſchluſſe der Unterſuchung ſo lange eingehalten werden, als aus den Umſtänden ſich mit Grund erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer ſolchen Verbrechen, oder Mitſchuldigen zu gelangen. §. 344.

Es ſind Fälle vorgekommen, in welchen die Criminalgerichte eine in Gemäßheit des IV. Hauptſtückes, II. Abtheilung, I. Th. St. G. ſummariſch geſchloſſene Unterſuchung, nicht nach Anweiſung des §. 415 (S. Urtheil) durch förmliches Urtheil erlediget; ſondern ſich erlaubt haben, eine ſummariſche Unterſuchung ohne Urtheilsſchöpfung abzubrechen.

Dieſer Unfug iſt ſogleich abzuſtellen, und die Criminalgerichte ſind anzuweiſen, ſich die Vorſchrift des §. 415 I. Th. des St. G. genau gegenwärtig zu zu halten, vermöge wel-

cher jede, auch ſummariſch geſchloſſene Unterſuchung, durch förmliches Urtheil zu erledigen iſt. Hofd. v. 28. Auguſt 1818, an ſämmtl. Appellationsger.

Uiber die in Beziehung auf das Normale v. 28. Auguſt 1818 gemachte Anfrage: was unter einer ſummariſch-geſchloſſenen Unterſuchung zu verſtehen ſey, wird die Belehrung dahin ertheilet: Da eine nach dem §. 2 I. Th. St. G. der Zurechnung des Verbrechens fähige Perſon, nach dem §. 258 eines Verbrechens wegen nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn gegen ſie Anzeigungen, wodurch die rechtliche Beſchuldigung eines Verbrechens begründet wird, bereits erhoben ſind; in dieſem Falle einer über die rechtliche Beſchuldigung abgeforderten Verantwortung aber die §§. 273, 279 (S. Anzeigungen) und 280 (S. Verbrechen) keine Anwendung mehr finden, wohl aber dieſe Unterſuchung, wodurch Jemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen wird, nach ihrem Abſchluſſe, der klaren Vorſchrift des §. 415 gemäß, ſtets durch Urtheil zu erledigen iſt; ſo hat dieſes auch dann zu geſchehen, wenn ſchon in dem ſummariſchen Verhöre durch die Verantwortung die rechtlichen Beſchuldigung vollkommen widerlegt, und hierüber mit Beobachtung der Vorſchrift der §§. 349 (S. Verhör) und 372 (S. Bedenkzeit) die Unterſuchung, ohne zum ordentlichen Verhöre zu ſchreiten, alſo ſummariſch abgeſchloſſen wird. Hofd. v. 19. März 1819, an das niederöſter. und böhm. Appellationsger.

Sobald über den Vortrag der ſummariſchen Unterſuchung die Vornahme der ordentlichen beſchloſſen und angeordnet wird, iſt es in der Regel unnöthig, über die im Laufe der letzteren ſich entweder mehr aufklärenden oder neu hervorkommenden Anzeigungen einen eigenen Vortrag zu er-

ſtatten, und dieſes nur in wichtigen Fällen, wegen beſonderer Anſtände, zuläſſig. Hofd. v. 17. Mai 1819, an das küſtenl. Appellationsger.

Bei den nach §. 433 und 442 (S. Urtheil) I. Th. St. G. dem Erkenntniſſe der höhern und höchſten Behörde vorbehaltenen Verbrechen ſind die Criminalgerichte nicht befugt, von einer eingeleiteten Vorunterſuchung aus eigener Macht abzulaſſen, ſondern wenn ſie dieſes nothwendig finden, ſo ſind hierüber vorläufig die Acten dem Obergerichte vorzulegen, welches bei den, dem Erkenntniſſe der oberſten Juſtizſtelle vorbehaltenen Verbrechen von dieſer die Entſcheidung einzuhohlen hat. Juſtizhofd. 2. Auguſt 1819, an ſämmtl. Appellationsger. S. Peſt Hofd. v. 2. September 1825.

Se. Majeſtät haben wegen Beſchränkung der durch Hofd. v. 2. Auguſt 1819 intimirten allerhöchſten Vorſchrift, betreffend die Vorlegung der Acten an die höhere Behörde bei vorhandener Ablaſſung von einer Criminalunterſuchung in dem Falle des §. 433 und 442 St. G. I. Th. zu entſchließen befunden: daß es bei der am 3. Juli 1819 geſchöpften und den 2. Auguſt kundgemachten hohen Entſchließung ſein Verbleiben haben, anbei aber auch Sorge getragen werden ſoll, daß in Fällen wo die Criminalgerichte bloße Anzeigen und Klagen verwerfen, oder den Gegenſtand gleich anfangs zurückzuweiſen finden, die Beſchlüſſe dem Appellationsgerichte nicht vorgelegt dagegen von dem Appellationsgerichten die ihnen von den Criminalgerichten vorgelegten Ablaſſungsbeſchlüſſe ohne Verzögerung bearbeitet und erledigt werden. Hofd. v. 22. Dezember 1821, an ſämmtl. Appellationsger.

Uiber den gemachten Antrag: die Vorſchrift des §. 447 (S. Urtheil) I. Th. St. G. auch auf die Erkenntniſſe auf

Ablaſſung von der Unterſuchung gegen öffentliche, der nicht ausgenommenen Verbrechen beſchuldigte Beamten auszudehnen, wird erwiedert: daß nach Maßgabe der nun beſtehenden Vorſchriften die Criminalgerichte nicht verpflichtet ſeyen, im Falle der Ablaſſung von der Unterſuchung gegen einen öffentlichen Beamten, außer den Fällen der §§. 433 und 443 I. Th. St. G. und des hierauf Bezug nehmenden Hofd. v. 2. Auguſt 1819 die Acten dem Obergerichte vorzulegen. Uibrigens unterliegt es keinem Anſtande, daß, wenn in einzelnen Fällen einer ſolchen Ablaſſung die Behörde, unter welcher der öffentliche Beamte, gegen den die Nachforſchung gerichtet war, dienet, die Mittheilung der ihn betreffenden Acten zur Einſicht verlangt, ihrem Begehren zu willfahren ſey. Hofd. v. 17. November 1821, an das galiz. Appellationsger.

Auch ein untergerichtlicher Beſchluß zur Einleitung einer Criminaluntersuchung kann dem Beſchuldigten Anlaß zu einer Beſchwerde geben, welche das Appellationsgericht zu prüfen, und nach Befund der Richtigkeit zu heben nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet iſt. Hofd. v. 10. Februar 1827. an das Mähr. ſchleſiſche Appellationsg.

Uiber die Frage: ob die mehreren Stimmen der ungeprüften Räthe bei einem Magiſtrate die Einleitung einer Criminalunterſuchung beſchließen können? wird bedeutet: Bei den mit einem geprüften Bürgermeiſter und ungeprüften Räthen beſetzten Gerichten der Städte und Märkte iſt auch über die Einleitung einer Criminalunterſuchung, im Falle der Verſchiedenheit der Meinungen, der Beſchluß nach Mehrheit der Stimmen zu faſſen. Juſtizhofd. v. 1. Auguſt 1828 an das Niederöſter. Appellationsger. S. Beamte, Beiſitzer, Criminalgericht, Geiſtliche, Gerichtsbarkeit, Obergericht Hofd. v. 25. Mai

1827, Poſtmeiſter, Standrecht, Unterſuchungsverhaft, Urtheil, Verhör, Verbrechen §. 339, Plünderung, Voruntersuchung, Wiederaufnahme der Unterſuchung.

Unterſuchung auf freiem Fuſſe. Wenn a) die Beſchuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Geſetze höchſtens eine einjährige Strafe nach ſich ziehen könnte; zugleich b) der Beſchuldigte eine bekannte der Entfliehung halber unverdächtige Perſon, von ſonſt unbeſcholtenem Rufe iſt; und c) aus ſeiner Freiheit nicht zu beſorgen ſtehet, daß die Unterſuchung erſchweret werde; ſoll der Beſchuldigte von der Verhaftung verſchont, und das Verfahren mit ihm auf freiem Fuſſe eingeleitet werden. Doch muß er dem Criminalgerichte angeloben, ſich von ſeinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzubegeben, noch ſich verborgen zu halten. §. 306. S. Abweſende §. 495, Verhör §. 349, Wideraufnahme §. 480.

Ein auf freiem Fuſſe nach dem Geſetze unterſuchter Beſchuldigter iſt, wenn er von der erſten Behörde ſchuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurſes an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, ſo lange die Bedingungen des §. 306 noch immer fortdauern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird. Hofd. v. 5. Mai 1813 an ſämmtl. Appellationsg.

Von jeder auf freiem Fuſſe gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminalunterſuchung iſt im Präſidialwege die Anzeige auch dem Vorſteher der Behörde des Beſchuldigten, und durch das Appellations-Präſidium an das Präſidium der betreffenden Hofſtelle zu erſtatten. Hofd. v. 26. November 1819 an ſämmtl. Appellationsg.

Es hat bei der genauen Befolgung des §. 306 des St. G. noch ferner unabänderlich zu verbleiben, und es ſteht keiner Criminalbehörde zu, von den in dieſem §. feſtgeſetzten Bedingniſſen zur Unterſuchung auf freiem Fuſſe durch Diſpenſen abzuweichen. Hofd. v. 26. März 1821, an das böhm. Appellationsg. S. Entlaſſung.

Unterſuchung der Criminalgerichte. S. Criminalgericht.

Unterſuchungsacten. Uiber die Frage: ob bloß dem durch ein Verbrechen Beſchädigten, nicht aber auch dem Unterſuchten, vorzüglich zum Schutze gegen die Entſchädigungsklage, die Einſicht der Unterſuchungsacten und Ertheilung der dienlichen Abſchriften zu geſtatten ſey, haben Se. Majeſtät zu beſchließen geruhet: Es habe bei der Vorſchrift der §§. 522 und 524 I. Thl. des St. G., nach welchen nur den Beſchädigten die Einſicht der Criminalacten und Ertheilung von Abſchriften zuſteht, zu verbleiben. Hofd. v. 23. Auguſt 1819 an das Niederöſter. Appellationsg. S. Entſchädigung §. 524, Recurs §. 464.

Unterſuchungskommiſſion. S. Criminalgericht.

Unterſuchungsgefängniſſe. Die Verhafteten ſollen nicht nur dem Geſchlechte nach abgeſondert, ſondern überhaupt jeder allein, ſo viel möglich iſt, in einem eigenen Gefängniſſe verwahret werden. Beſonders iſt darauf zu ſehen, daß diejenigen, welche einer Mitſchuld verdächtig ſind, von einander genugſam entfernt ſeyn. Daher muß bei jedem Criminalgerichte eine ſeinem Bezirke, und dieſer Abſonderung angemeſſene Anzahl Gefängniſſe vorhanden ſeyn. §. 307.

Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigſtens ſo viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt ſo beſchaffen ſeyn, daß die Geſundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uibel ausgeſetzt werde, als die Verſicherung von ſeiner Perſon, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit ſich bringt. §. 308.

Allgemein ſollen bei Gefängniſſen, ſo viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und ſonſt die Umſtände erlauben, folgende Vorſichten angewendet werden:

a) Das Fenſter, wodurch Luft und Licht hereinkommt, ſoll auf keine offene Straſſe, ſondern in einen Hof oder Gang gehen, und ſo in die Höhe geſetzt ſeyn, daß weder von außen Jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus ſehen, oder ſich mit Jemanden beſprechen könne. Auch iſt das Fenſter mit ſtarkem, und engem eiſernen Gegitter zu verſehen, damit der Verhafte dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken ſind, müſſen ſie inwendig mit Pfoſten belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfoſten beſtehen, von außen durch zwei oben und unten befeſtigte eiſerne Klinken, oder ſogenannte Arben, und zwei daran gelegte ſtarke Vorhängſchlöſſer verſichert werden. In der Mitte der Thüre ſoll eine kleine Oeffnung eingeſchnitten ſeyn, welche ebenfalls geſperet, und nur von außen aufgemacht werden könne; an ſich aber dazu diene, daß dem Gefängniſſe Zugluft verſchaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre ſelbſt zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß ſollen die Gefängniſſe mit Oefen verſehen, dieſe aber inwendig mit eiſernen Stangen ſicher ver-

wahret ſeyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art iſt der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung vorſichtig verſchloſſen zu halten.

e) Zur Lagerſtätte muß eine Britſche vorhanden, und ſo zubereitet ſeyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig iſt, daran geſchloſſen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen beſtimmten Gefängniſſen, müſſen entweder Steine, wenigſtens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiſerne in der Wand oder dem Fußboden ſtark befeſtigte, dicke Ringe zur Hand ſeyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können.

g) Jedes Gefängniß iſt mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweiſung, Beſichtigung, und übrigen Beſorgung genau beobachtet werden könne. §. 309.

Die Art des Verhaftes, ob nämlich der Verhaftete bei Tag und Nacht ohne Eiſen gelaſſen, ob er nur zur Nachtzeit an die Britſche angeſchloſſen, oder ſtets in Eiſen an den Füſſen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängniſſe befindlichen Stein, oder Ring angekettet werden ſoll, iſt von dem Criminalgerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände anzuordnen. Dasſelbe hat dabei zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines ſehr ſchweren Verbrechens, worauf nach dem Geſetze der Tod oder lebenslange Kerkerſtrafe verhänget iſt, beſchuldiget, oder ſchon öfter im Criminalverhafte geweſen, oder, die zu entweichen verſuchet haben, in Eiſen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden ſollen. Bei den übrigen hat das Criminalgericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen, auf ſeine Gemüths- und körperliche Beſchaffenheit, und

das Verhalten bei der Einlieferung Rückſicht zu tragen. Doch ſoll dasſelbe beſtändig zur Richtſchnur nehmen, daß eben ſo, wie an der nöthigen Vorſicht gegen Entweichung nichts verſäumet werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglicher Schonung, inſofern dieſe mit der Sicherheit vereinbarlich iſt, behandelt werde. §. 310.

Findet das Criminalgericht während der Unterſuchung aus den in der Verhandlung ſich ergebenden Umſtänden, oder aus dem bewährten Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorſichtsmittel von Zeit zu Zeit zu verändern; ſo iſt es hierzu allerdings befugt. Inſonderheit muß das Gefängniß damals verändert werden, wenn bemerkt wird, daß zwey zunächſt an einander Verhaftete auf irgend eine dem Unterſuchungsgeſchäfte nachtheilige Art, in Unterredung oder Einverſtändniſſe ſtehen; oder wenn man entdecket, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen hat. §. 311.

So lange der Verhaftete ſich in der Unterſuchung befindet, iſt ihm erlaubt, ſich die Koſt aus eigenem Vermögen zu verſchaffen. Er kann auch von andern Perſonen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu ſeinem beſſeren Unterhalte verwenden. Nur iſt ihm

a) keine Unmäſſigkeit im Eſſen und Trinken zu geſtatten;

b) von Speiſen ſind ihm nur ſolche, die in dem Verwahrungshauſe gekocht ſind, zuzulaſſen;

c) von baarem Gelde ſoll ihm nichts zu Handen kommen, ſondern alles, was ihm aus fremder Hülfe, oder ſeinem Verdienſte zufließt, unmittelbar dem Criminalgerichte übergeben werden, welches ihm davon die Koſt anzuſchaffen hat. §. 312.

Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen §. erwähnten Zuflüſſen; ſo iſt das Criminalgericht ihn mit Waſſer und Brod, und täglich einer warmen Speiſe zu verpflegen ſchuldig. §. 313.

Auch iſt dem Verhafteten ſich ſeiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, ſolche durch ſeine Arbeit, oder aus fremder Hülfe anzuſchaffen, ſo weit es ſeiner Lage anſteht, erlaubt. Doch ſoll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem §. 312 bemerkte, ſondern auch die weitere Vorſicht beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsſtück zukomme, ſo nicht vorher bei dem Criminalgerichte genau durchſuchet worden iſt, damit ihm nichts heimlich zugeſtecket werde. §. 314.

Dem Dürftigen hat das Criminalgericht die nöthigſte Kleidung abzureichen. Daſſelbe ſoll aber bei ärmeren Verhafteten überhaupt dafür ſorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und ſie ſich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher ſind ſolchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsſtücke abzunehmen, und inzwiſchen bei dem Criminalgerichte aufzubewahren. Darüber iſt aber ein ordentliches Verzeichniß abzufaſſen, damit nichts verloren, oder verwechſelt werde. §. 315.

Iſt der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette verſehen, deſſen er ſich in dem Gefängniſſe bedienen könnte; ſo ſoll ihm von dem Criminalgerichte ein Strohſack, und eine Decke, oder ſogenannte Kotze gegeben werden. §. 316.

Dem Verhafteten iſt jede Handarbeit und Beſchäftigung zu geſtatten, inſofern ſolche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu beſorgen iſt, daß ſie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbſtverletzung gebe. §. 317.

Tabak zu ſchmauchen, Licht zu brennen, oder was ſonſt

eine Flamme hervor bringen könnte, darf dem Verhafteten nicht geſtattet, was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig iſt, ſoll ihm verſchaffet werden. §. 318.

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperſon der Entbindung nahe kommt, ſoll dem Criminalgerichte ſogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbei geſchaffet werde, welche die Menſchheit fordert. Doch iſt nur der eigends dazu beſtellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabei die nöthige Vorſicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu ſetzen. §. 319.

Erklärte der Arzt den Zuſtand des Verhafteten für todesgefährlich; ſo wäre dieſem zur geiſtlichen Hülfe der eigends hierzu beſtimmte Seelſorger zuzulaſſen. §. 320.

Uiberhaupt darf Niemand zu dem Verhafteten kommen, und ſich mit ihm beſprechen, es ſey denn mit beſonderer Erlaubniß des Criminalgerichtes, und in Gegenwart eines kriminalgerichtlichen Beamten, dem die Sprache verſtändlich iſt, worinn die Unterredung geſchehen ſoll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht Jemanden geben, oder von Jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Criminalgericht ſelbſt. §. 321.

Wenn dem Verhafteten Eiſen anzulegen, oder ihn überdieß anzuketten verordnet iſt, muß ſolches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorſicht geſchehen; und ſollen hierzu keine andern Eiſen gebrauchet werden, als welche der Schloſſer, von dem ſie verfertiget worden, mit ſeinem Namen bezeichnet hat. §. 323.

So wie der Verhaftete von dem Gerichte ſowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit und Anſtändigkeit behandelt werden ſoll; ſo muß

hingegen auch er von ſeiner Seite ſich ſittſam betragen, und in allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauſes betrifft, ſich folgſam bezeigen. §. 328.

Würde er ſich unanſtändig, oder widerſpenſtig verhalten; ſo ſoll ihm das Criminalgericht, auf eine dem Vergehen angemeſſene Art, entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwanzig ſich erſtrecken kann, oder mit Faſten bei Waſſer und Brod durch einen Tag, oder mit Anſchlagung ſchwererer Eiſen, oder mit engerer Ankettung beſtrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Beſichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhänget werden. §. 329. (S. Strafe §. 331.)

Das Criminalgericht hat mit Zuziehung eines beeidigten Beiſitzers in den Gefängniſſen von Zeit zu Zeit, und wenigſtens einmal des Monats unvermuthet nachzuſehen; dabei, ob die beſtehenden Vorſchriften genau in Erfüllung kommen, zu unterſuchen; die entdeckten Gebrechen zu verbeſſern, und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung, und Reinlichkeit in den Gefängniſſen einzuführen, und zu erhalten, zugleich auch den Verhafteten ihr Schickſal, ſo weit es thunlich iſt, erträglicher zu machen. Vorzüglich ſollen die Verhafteten bei jeder ſolchen Nachſuchung allein über Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieſer, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, ſtreng beſtraft werden. Uiber die Unterſuchung der Gefängniſſe iſt ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorſteher und Beiſitzer zu unterfertigen, und bei den Gerichtsacten aufzubewahren. §. 333.

Gleich wie die in der Criminalunterſuchung haftenden Arreſtanten den Geſetzen gemäß unter dem Juſtiziale ſte-

hen, ſo kann auch kein Zweifel ſeyn, daß dem Criminalobergerichte die Einſicht in die Inquiſitions-Arreſte zuſtehe, und durch einen Rath die Viſitationen derſelben zumal in dem Orte, wo das Obergericht ſelbſt ſeinen Sitz hat, vorzunehmen obliege; in Anſehung der entfernteren Landgerichte aber, mit den Kreisämtern, denen bei Gelegenheit der Kreisviſitationen auch dieſe Einſehung mitgegeben iſt, ſich zu vernehmen, bevorſtehe.

Soweit es ſich um die Strafòrter, Zuchthäuſer, Kaſamaten und Schloßberge zu Brün und Grätz handelt, da kann zwar das Politikum ſich nicht aus jener Wirkſamkeit ſetzen, die dasſelbe auf die Fonds dieſer Oerter und Häuſer, auf die Verpflegung der Sträflinge, und auf den Betrieb ihrer Arbeiten hat, doch werden die Länderſtellen dahin angewieſen, daß, wenn die Criminalobergerichte einen Rath abordnen wollen dieſe Strafhäuſer und Oerter zu beſuchen, um in die Arreſte ſelbſt, oder in die Behandlungs- oder Verpflegungsart der Arreſtanten in Loco die Einſicht zu nehmen, ihnen ſolches ohne Bedenken geſtattet werde, und daß die politiſchen Länderſtellen ſich mit dem Appellationsgerichte in das Vernehmen zu ſetzen, die von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Viſitationen allenfalls gemeinſchaftlich veranſtalten, und den letztern in Abſicht auf den Eintritt und die Beſichtigung der Arreſtanten allen thunlichen Vorſchub geben ſollen. Hofd. v. 16. Feb. 1792, an ſämmtl. Appellationsg. S. Arreſte, Arzt, Gefängniß, Gefangenwärter, Geiſtliche, Faſten, Inquiſiten, Strafe, Strafnachſicht Hofd. v. 2. Juli 1821. Unterſuchungsverhaft, Verbrechen Verord. vom 14. September 1818, Verhaft, Züchtigung.

Unterſuchungskoſten. S. Criminalkoſten.

Unterſuchungsverhaft. Uiber die Frage: Ob ein mit Captur Unterſuchter, wenn er wider das gegen ihn von dem Criminalgerichte auf die Aufhebung der Unterſuchung ob Mangel des Beweiſes ſelbſtſtändig gefällte und kundgemachte Urtheil den Recurs anmeldet, bis zu deſſen erfolgter Erledigung im criminalgerichtlichen Verhafte zu halten ſey? wird bedeutet: daß der von dem Unterſuchten wider das auf die Aufhebung der Unterſuchung wegen Mangel am Beweiſe gefällte ihm kundgemachte Urtheil des Criminalgerichts angemeldete Recurs, denſelben der ihm nach §. 449 (S. Urtheil) I. Th. St. G. hindurch zu Theil gewordenen Befreyung von dem Unterſuchungsverhafte, nach Anſicht des §. 467 (S. Recurs) I. Th. St. G., nicht verluſtig mache. Juſtizhofdek. v. 11. September 1829, an das böhm. Appellationsger. S. Recurs, Unterſuchung.

Unwiſſenheit. S. Geſetzunwiſſenheit, Verbrechen §. 2 g.)

Unzucht. S. Nothzucht.

Urkunden. Oeffentliche Urkunden, wovon in dem §. 385 erwähnt worden, ſind allgemein für rechtliche Beweiſe deſſen anzuſehen, was ſie enthalten; es wäre denn, daß der Ausſteller einer ſolchen Urkunde aus einem Zeugniſſe Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von ſich ablehnen, folglich mit der in der Unterſuchung befindlichen Sache verflochten ſeyn ſollte. §. 406. S. Betrug, Mißbrauch, Päſſe, Peſt.

Urkundenverſendung. S. Bericht.

Urlauber. S. Militär.

Urtheil. Uiber jede Unterſuchung, wodurch Jemand um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen

worden, muß nach dem Abſchluſſe derſelben ein Urtheil ergehen. §. 415.

Das Criminalgericht, welchem das Verfahren mit der Perſon des Beſchuldigten zuſteht, hat auch das Urtheil über dieſelbe zu ſprechen. §. 416.

Das Urtheil muß bei ordentlich beſetztem Gerichte, und mit gehöriger Berathſchlagung gefället werden. §. 417.

Zur Berathſchlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichſter Beſchleunigung geſchritten werden. Das Urtheil ſoll in der Regel, von Zeit der geendigten Unterſuchung, binnen 8 Tagen; bei wichtigeren und weitläufigen Unterſuchungen aber wenigſtens binnen 30 Tagen ergehen. §. 421.

Die Berathſchlagung iſt immer an einem Werktage, Vormittags, und bei verſammeltem Gerichte zu halten. Eine von einem Abweſenden etwa ſchriftlich eingeſchickte Stimme hat keine Gültigkeit. §. 422.

Bei der Berathſchlagung muß das Tagebuch, wovon in dem §. 346 erwähnet worden, zum Leitfaden dienen. Alle Protokolle und andere Schriften, wie ſie Stück für Stück in der Unterſuchung erwachſen ſind, müſſen nach ihrem ganzen Inhalte, und ohne daß davon einen Auszug zu verfaſſen geſtattet iſt, abgeleſen werden. Die Gerichtsmänner ſind zur fortwährenden genauen Aufmerkſamkeit verpflichtet, damit ſie über die ganze Sache, ihre Meinung gewiſſenhaft und gründlich zu geben, ſich in Stand geſetzt finden. Zeiget ſich ein Mangel in der Unterſuchung, welcher die zuverläſſige Aburtheilung hindert; ſo iſt die Verbeſſerung desſelben unverzüglich einzuleiten. §. 423.

Jeder, der ſeine Stimme zu geben hat, ſoll bedenken, daß nicht Willkühr, ſondern nur die Geſetze das Recht beſtim-

men, und daß die Anwendung derſelben auf die That, die Perſon, und die Beweiſe das Urtheil ausmachen müſſe; daß kein Schuldloſer leiden, und ſelbſt der Straffällige nicht ſtrenger, als das Geſetz verhänget, behandelt werden ſoll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit, und dem darauf gegründeten Wohlſtande der bürgerlichen Geſellſchaft weſentlich daran gelegen iſt, das Verbrechen zu beſtrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben ſo durch übel verſtandene Menſchenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzet werde. §. 424.

Der Gerichtsmann, dem das Geſchäft zum Vortrage zugetheilet worden, hat ſeine ſchriftlich vorbereitete Meinung bei der Berathſchlagung abzuleſen, und der Vorſitzende nachher die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsſchreiber genau protokollirt werden. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen abgefaſſet. Der Vorſitzende hat nur Eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen ſich gleich theilen, den Ausſchlag giebt. Hat bei gleichen Stimmen der Vorſitzende eine dritte Meinung; ſo iſt das Urtheil nach der Meinung abzufaſſen, welcher die Stimme des Vorſitzenden am nächſten kömmt. Iſt ſie von beiden Meinungen ganz verſchieden; ſo iſt die Umfrage zu wiederholen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausſchlag giebt, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen abzuſchließen, welche die gelindere iſt. §. 425.

In dem Urtheile müſſen folgende Stücke ausgedrücket werden:

I. Der Vorname und Zuname des Beſchuldigten, und ſein Spitzname, wenn ihm ein ſolcher in einer Rotte von Verbrechern, oder ſonſt im gemeinen Leben gegeben iſt.

II. Die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefället wird, und die Beſtimmung; ob ſie nur verſuchet worden, oder ob ſie eine Mitſchuld und Theilnahme an dem Verbrechen ſey. Die Benennung iſt nach dem in dem Geſetze angenommenen Ausdrucke mit wenigen Worten, ohne ſich in eine Beſchreibung der That einzulaſſen, doch dermaſſen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, insofern ſie von Geſetze ſelbſt von einander abgeſondert ſind, nach dieſer abgeſonderten Benennung bemerket werden.

III. Der Tag, da der Beſchuldigte bei dem Criminalgerichte das erſtemal verhöret worden, der Tag des Abſchluſſes der Unterſuchung, und der Tag des ergehenden Urtheiles.

IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausſpruches, nach welchem

a) der Beſchuldigte entweder für ſchuldlos, oder für ſtraffällig erkannt, oder die Unterſuchung aufgehoben;

b) die Entſchädigung, ſo der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leiſten hat, beſtimmet, oder vorbehalten;

c) der Erſatz der Criminalgerichtskoſten auferlegt, oder erlaſſen wird. §. 426. (S. Recursclauſel.)

Findet das Gericht, daß der Beſchuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, daß alſo nach der vorliegenden Verhandlung ſeine Schuldloſigkeit offenbar iſt; ſo hat das Urtheil dahin zu lauten: Daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgeſprochen, und ſchuldlos erkannt werde. §. 427.

Wenn aus den Acten der Unterſuchung ſich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beſchuldigten begangenen Verbrechens zeiget, dennoch aber Gründe von Wahrſcheinlichkeit desſelben noch beſtehen; ſo iſt das Urtheil zu faſſen: Die Unterſuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erklärt. §. 428.

Wird der Beſchuldigte aus rechtlichen Beweiſen eines oder mehrerer Verbrechen ſchuldig erkannt; ſo muß die Strafe mit geſetzmäſſiger Rückſicht auf die Verhältniſſe der That, des Thäters, der Milderungs- und Beſchwerungsumſtände ausgemeſſen werden. Hiernach muß das Urtheil die beſtimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerſtrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa hinzugeſetzten Verſchärfungen, den Verluſt des Adels, oder die Landesverweiſung ſo deutlich ausdrücken, daß bei dem Vollzuge nicht der mindeſte Zweifel entſtehen könne. §. 429. (S. Todesſtrafe §§. 430, 431.)

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorſitzenden wörtlich zu dem Protocolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsſchreiber gemacht, und dieſe von ſämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterſchrieben werden. §. 432.

Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenſtand der Unterſuchung war, nämlich: Hochverrath, Aufſtand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälſchung der öffentlichen Creditspapiere, Münzverfälſchung, Religionsſtörung, Mord, Todtſchlag, Zweykampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechern gethaner Vorſchub; es mag ſich um den Verſuch, oder die Ausübung eines ſolchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag

wie immer ausfallen; ſo iſt dasſelbe ſtets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 433.

Bei dem Verbrechen des Betruges iſt das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wann wegen eines Betruges, der unter den in a, b und d des §. 178 (S. Betrug) enthaltenen Umſtänden verübt worden iſt, oder deſſen Gegenſtand die Summe von tauſend Gulden überſteigt, auf eine Strafe erkannt wird. §. 434.

Bei andern Verbrechen muß das Urtheil dann dem Obergerichte vorläufig eingeſendet werden: a) wann die Verurtheilung ſich auf die rechtliche Uiberweiſung eines läugnenden Beſchuldigten gründet; b) wann die Strafe auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt; c) wann auf Ausſtellung auf der Schandbühne, auf Landesverweiſung, oder d) wann auf Züchtigung mit Streichen zur Verſchärfung der geſetzlichen Strafe erkannt wird. §. 435.

In den durch die vorigen drey Paragraphe beſtimmten Fällen muß, nebſt dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Unterſuchung ſammt allen Acten, und das Berathſchlagungs-Protokoll an das Obergericht eingeſendet werden. Von entlegenen Criminalgerichten hat dieſe Zuſendung mit nächſter Poſt zu geſchehen. Der Tag der Aufgabe iſt in dem Gerichtsprotokolle anzumerken, und der erhaltene Poſtamtsſchein ſorgfältig aufzubewahren. §. 436. (S. Obergericht §. 437, 441.)

Bei Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt, und Verfälſchung der öffentlichen Creditspapiere, kann auch das Obergericht ſein Urtheil nicht ſogleich ausfertigen, ſondern muß den gefaßten Schluß mit den geſammten Acten der oberſten Juſtizſtelle vorlegen, und von daher die Entſchließung erwarten. §. 442.

Dieß gilt auch bei der Störung der öffentlichen Ruhe, Hofd. v. 25. Juni 1808; bei der Verführung zur Verletzung der Amtspflicht, Hofd. v. 8. Oktober 1813; dann im Falle des §. 497, (S. Abwesende) wo über einen Abwesenden ein Urtheil gefällt wird. (S. beide Hofd. weiter rückwärts.)

Bei den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen:

a) wenn auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird;

b) wenn das Urtheil des Obergerichtes auf eine um 5 Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminalgerichtes ausfällt;

c) wenn das Criminalgericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet;

d) wenn das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet. §. 443.

In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, hat die oberste Justizstelle, das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen. §. 444. (S. Abwesende §. 497.)

Das Urtheil, das keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist ungesäumt kund zu machen und zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder sonst schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger wäre; hat die Kundma-

chung und Vollziehung ſo lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, der Kranke geneſen, die Schwangere entbunden iſt. Nur dann kann das Urtheil auch einer ſchwangeren Straffälligen kundgemacht, oder der Vollzug eingeleitet werden, wann der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für ſie härter ſeyn würde, als die zuerkannte Strafe §. 445.

Auch damals muß die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles verſchoben bleiben, wenn der Verurtheilte a) ein Adelicher, b) ein Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion, c) ein Mitglied der Landesſtände, d) ein imatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität, oder eines inländiſchen Lyzeums iſt. In ſolchen Fällen iſt das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohnedieß durch dasſelbe ergehen muß, ſammt den Acten zuzuſenden. Das Obergericht hat dann nach Verſchiedenheit der Perſon die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile der Landesſtelle, dem Biſchofe oder geiſtlichen Oberhaupte in der Provinz der Landſchaft, der Univerſität, oder dem Lyzäum zu machen, damit über Entſetzung des Verurtheilten von der Würde, oder dem Stande die angemeſſene Verfügung getroffen werden könne. Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen 30 Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, iſt das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen. §. 446.

Stehet der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung; ſo muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, ſammt den Acten dem Obergerichte, und von dieſem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung ſtehet, zugeſendet werden. §. 447.

Erkennet das Urtheil den Verhafteten für ſchuldlos; ſo ſoll ihm ſolches ſo geſchwind, als möglich iſt, auch an einem Sonntage, oder gebotenen Feyertage durch eine Gerichtsperſon bekannt gemacht, derſelbe, wenn er nicht etwa nach §. 306 (S. Unterſuchung auf freiem Fuß) ſich ohnehin auf freiem Fuſſe befindet, auf der Stelle in Freyheit geſetzet, und ihm eine gerichtliche beſtätigte Abſchrift des Urtheiles eingehändiget werden. §. 448.

Wird die Unterſuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erkläret; ſo iſt der Beſchuldigte am nächſten Werktage Vormittags vor das Criminalgericht zu ſtellen, ihm das Urtheil von dem Gerichsſchreiber vorzuleſen, eine Abſchrift davon zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlaſſen wird. §. 449.

Iſt das Urtheil auf Todesſtrafe ausgefallen; ſo muß dasſelbe am nächſten Werktage, an welchem es füglich geſchehen kann, Vormittags dem Verbrecher zuerſt in dem Gerichtshauſe, dann aber auch öffentlich angekündiget, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus ſtehet, ein Gerüſt errichtet, der Verurtheilte in Eiſen unter Begleitung der Wache auf dasſelbe vorgeführet, und aus den Unterſuchungsacten ein beſonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, ſammt dem Urtheile durch den Gerichtsſchreiber, im Beiſeyn wenigſtens noch zweier criminalgerichtlichen Beamten, laut und deutlich abgeleſen, ſodann dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieſes Urtheil nach 3 Tagen an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Criminalgericht ihm einen Seelſorger, den er ſich auch ſelbſt wählen mag, zuzuweiſen, aber einen allgemeinen Zugang zu ihm nicht zu geſtatten.

Digitized by Google

Am darauf folgenden dritten Morgen ſoll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß, weder aus einer Widerſpenſtigkeit des Verurtheilten in ſeiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angeſuchter Begnadigung ein Verſchub Statt haben kann. Todesurtheile, die in den Hauptſtädten der Provinzen vollzogen werden, ſind nebſt dem bei der Ankündigung abgeleſenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß bei einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze eingeſcharret, auch das Strafgerüſt zu gleicher Zeit weggeräumet werden. §. 450.

Wenn das Urtheil auf längere als fünfjährige Kerkerſtrafe lautet; ſo muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich an einem dazu beſtimmten Gerichtstage, mit Vorführung des Verurtheilten in Feſſeln, auf ein vor dem Gerichtshauſe errichtetes Gerüſt, und mit wohl vernehmlicher Ableſung des Urtheiles durch den Gerichtsſchreiber geſchehen. §. 451. (S. weiter das Hofd. v. 12. Dezember 1814.)

Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre beſtimmt wird, ſind dem Verurtheilten am nächſten Gerichtstage in dem Gerichtshauſe anzukündigen. §. 452.

Wenn dem Urtheile die Landesverweiſung des Verurtheilten angehänget iſt; muß dieſem bei der Ankündigung ausdrücklich, daß er ſich ſchon durch die bloße Rückkehr in eines dieſer Länder, eines Verbrechens ſchuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Geſetze verhänget ſey, erkläret werden. §. 453.

Jedes Urtheil, wodurch entweder die Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erkläret, oder auf eine Kerkerſtrafe erkannt wird, muß nach geſchehener Ankündigung, ſammt der Beſchreibung der Perſon, über

welche dasſelbe ergangen, von dem Criminalgerichte an das Kreisamt in Abſchrift eingeleitet werden, damit dieſes von dem Beſchuldigten oder Straffälligen Kenntniß erhalte. §. 454.

Uiberzeugt ſich das Criminalgericht aus der Unterſuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweiſe erfolgende unbedingte Entlaſſung des Beſchuldigten aus dem Gefängniſſe, oder des Verurtheilten nach ausgeſtandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit ſehr bedenklich ſeyn würde; ſo ſoll es, im erſten Falle vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweiten vor Ende der Strafzeit, die Umſtände ſammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberſte Juſtizſtelle, dieſe aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politiſche Hofſtelle zu machen, damit von derſelben die zweckmäſſigen politiſchen Vorkehrungen getroffen werden. §. 455.

Iſt das Urtheil dahin verſchärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgeſtellet, oder bei dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden ſoll, oder, iſt neben der Landesverweiſung die Brandmarkung verordnet; ſo muß das Urtheil in dieſen Beſtimmungen ſogleich nach der Ankündigung von dem Criminalgerichte zum Vollzuge gebracht werden. §. 456.

Da der §. 418 des St. G. anordnet, daß zur Beſetzung des Criminalgerichtes, welches das Urtheil fället, wenigſtens die Verſammlung von dreyen Männern, die von dem Obergerichte in Criminalſachen für fähig erklärt ſind, und von 2 beeidigten Beiſitzern, nebſt einem Gerichtsſchreiber erfordert werde, ſo gibt das Geſetz nicht undeutlich zu erkennen, daß, wo es immer thunlich iſt, dem Gerichte nur rechtsverſtändige Beiſitzer beigezogen werden

ſollen; es iſt daher die bisher in Niederöſterreich üblich geweſene Art, über eine von dem Landgerichte geführte Unterſuchung durch ein von Rechtsfreunden zuſammengeſetztes Gericht das Urtheil fällen zu laſſen, dem Geſetze vollkommen angemeſſen, nur darf dem Unterſuchten keine größere Urtheilstaxe, als welche in dem §. 535 (S. Urtheilstaxe) beſtimmt iſt, aufgerechnet werden. Hofd. v. 13. Jänner 1804, an das Niederöſter. Appellationsger.

Alle Criminalfälle, bei welchen es ſich um Ausſprechung der Todesſtrafe handelt, ſollen bei den Appellationsgerichten jedesmal in pleno consilii in Vortrag gebracht werden. Hofd. v. 4. Juli 1804, an ſämmtl. Appellationsger.

Kein Criminalurtheil iſt von 3 Perſonen zu fällen, ſondern es iſt ſich dießfalls jederzeit nach den §§. 418 und 419 (S. Criminalgericht) des neuen St. G. zu benehmen. Hofd. v. 6. Juli 1804, an beide Galiz. Appellationsger.

Die Anzeige des Verbrechens, und des darüber erfolgten Urtheils an die Behörde, oder den Körper, wozu der Verurtheilte gehöret, hat bei der unterſten Kerkerſtrafe, welche nach dem §. 23 die Standesentſetzung nicht nach ſich zieht, zu unterbleiben. Erläut. der Juſtizgeſetzgebungshofkomm. v. 14. April 1805.

Urtheile über Uibertretungen der Peſtanſtalten außer dem Standrechte ſind dem Obergerichte vorzulegen. Pat. v. 21. Mai 1805. §. 13.

Jene, in welchen nach dem §. 49 auf Züchtigung mit Streichen zur Abkürzung der geſetzmäſſigen Kerkerſtrafe erkannt wird, ſind den Obergerichten nicht zur Beſtätigung vorzulegen. Erläut. der Juſtizgeſetzgebgshofkom. v. 27. Juli 1805.

Die Obergerichte müſſen, wenn ihnen auch außer dem Wege der befohlenen Vorlegung ein Urtheil vorkommt, daß von dem unteren Richter gegen das Geſetz zu ſtrenge oder zu gelinde gefällt worden iſt, ſelbes abändern, und das untere Gericht zur Befolgung des Geſetzes anweiſen. Erläuterung der Juſtizgeſetzgebungshofkomm. v. 23. Sept. 1805.

Wo keine ordentliche ſyſtemiſirten Criminalgerichte beſtehen, hat der Bannrichter mit ſeinem Actuar die Todesſtrafe anzukündigen und deren Vollzug zu leiten. Hofd. v. 13. Juni 1806.

In Criminalfällen, welche dem Obergerichte vorzulegen ſind, kann der von dem untern Richter ſchuldlos befundene Unterſüchte nicht ſogleich auf freyen Fuß geſetzt werden, weil nach dem §. 448 I. Th. St. G. die Freylaſſung erſt nach kundgemachtem Urtheile geſchehen kann; in den erwähnten Criminalfällen aber muß das Urtheil des untern Richters nach §. 433 noch vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgelegt, folglich deſſen Beſtättigung abgewartet werden. Erläut. der Juſtizgeſetzgebgskom. vom 14. März 1808.

Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates iſt zwar nicht, wie das Verbrechen des Hochverraths, nur von dem Criminalgerichte der Hauptſtadt der Provinz, ſondern von jedem ſonſt zuſtändigen Criminalgerichte zu unterſuchen, wobei dem Obergerichte in wichtigern Fällen nach dem §. 224 ohnedieß die Delegirung eines andern Gerichtes überlaſſen iſt.. Doch iſt jedes Urtheil über das in den §§. 57 und 58 enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe, vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von dieſem der oberſten Juſtizſtelle wie in den Fällen des §. 442 vorzulegen. Auch

hat das Criminalgericht von einer ſolchen anhängig gewordenen Unterſuchung, wie in den Fällen des §. 305, die Anzeige an das Kreisamt zu erſtatten. Hofd. v. 25. Juni 1808, an ſämmtl. Appellationsger.

Der Inhalt eines Criminalurtheiles über das erwieſene Verbrechen der zweifachen Ehe iſt von dem Criminalgerichte ſowohl dem rechtmäſſig als unrechtmäſſig angetrauten Gatten des Verbrechers zum Schutze und Wahrnehmung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Perſonalbehörde, dann aber auch der politiſchen Behörde, in deren Bezirk die geſetzwidrige Trauung vor ſich ging, bekannt zu machen, damit die Ungiltigkeitserklärung der zweiten Ehe von dem Seelſorger in dem Trauungsbuche angemerkt werde. Hofd. v. 30. Juli 1808, an das Niederöſter. Appellationsger. (S. Ehe Hofd. v. 11. Juli 1817.)

Das ſchriftliche Votum eines abweſenden Rathes, er möge der Referent ſeyn, oder nicht, kann bei der Schlußfaſſung, oder Collegial-Berathſchlagung, vorzüglich in Partheyſachen, nicht gezählt werden; ſondern der Schluß muß von den in geſetzlicher Anzahl verſammelten und zur Stimmführung berechtigten Mitgliedern des Gerichtes gefaßt werden. Hofd. v. 16. März 1811, an das Präſidium des Mähriſch-Schleſiſchen Appellationsger.

In den im §. 442 I. Th. St. G. der Erkenntniß der oberſten Juſtizſtelle vorbehaltenen Verbrechen, ſteht derſelben die freye Macht in der Beurtheilung nach der Vorſchrift des Geſetzes zu. Höchſte Entſchließ. v. 30. Jänner 1812.

Da die Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht unter die Gattungen des Mißbrauchs der Amtsgewalt gehört, ſo ſind die betreffenden Unterſuchungsacten jedesmahl der höheren, und von dort der höchſten Behörde vor der Kundmachung des Urtheils vorzulegen. Juſtizhofd. v. 8. Oktob. 1813.

Jene auf eine längere als 5jährige Strafzeit gefällten Urtheile, welche noch einem Recurſe unterliegen, können vor Erledigung deſſelben, oder vor Verſtreichung der Recursfriſt der im §. 451 angeordneten öffentlichen Kundmachung nicht unterzogen werden. Eben ſo wenig hat dieſe Kundmachung ſtatt, wenn das nach der Strenge des Geſetzes von den untern Behörden, auf mehr als 5 Jahre gefällte Urtheil von dem höhern oder höchſten Richter unter 5 Jahre gemildert worden iſt. Höchſte Entſchließ. v. 12. Dezember 1814.

In Uibereinſtimmung mit dem Straffyſteme, welches ſich aus dem Zuſammenhange der §§. 47, 48, 435 und 441 I. Th. St. G. darſtellet, wird erklärt: daß das Criminalgericht, wenn dasſelbe erachtet, daß der Verbrecher, welchen es nach dem Geſetze zu einer Strafzeit von 5 — 10 Jahren zu verurtheilen hat, einer Milderung der Strafe unter 5 Jahren würdig ſey, ſein auf die kürzeſte Strafdauer von 5 Jahren gefälltes Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte zur weitern dieſem nach §. 441 (S. Obergericht) St. G. I. Th. zuſtehenden Milderung, oder zu demſelben nach dem §. 443 Lit d) überlaſſenen Begleitung an die k. k. Juſtizſtelle ämtlich vorzulegen habe. Hofd. v. 25. November 1815, an ſämmtl. Appellationsger.

Der Verluſt der Medailen iſt in dem Urtheile nicht auszudrücken. Hofd. v. 24. Jänner 1816.

Es iſt bemerkt worden, daß Inquiſiten nach dem Geſetze zu ſchweren, vermöge ihrer Leibesbeſchaffenheit hingegen zum Kerker verurtheilt zu werden pflegen. Dieſer Vorbehalt iſt jedoch in dem Geſetze nicht gegründet, und weil die im Strafhauſe beſtehende Krankenanſtalt dafür zu ſorgen hat, um den Sträfling während der Krankheit die ganze Strenge der verhängten Strafe nicht fühlen zu laſſen, derſelbe auch, nicht nur überflüßig ſondern anſtößig. Daher iſt der erwähnte

Unterſchied und Vorbehalt mit Rückſicht auf das Geſetz in den Urtheilen ſorgfältig zu vermeiden. Juſtizhofd. vom 16. Februar 1816, an das Niederöſter. Appellationsg.

Ein Präſident iſt nach dem Sinne des §. 425 I. Th. des St. G., im Falle die Stimmen über eine härtere oder gelindere Strafe ſich gleich theilen, nicht verbunden, der gelinderen Meinung den Ausſchlag zu geben, ſondern hat nach ſeiner Uiberzeugung den Schluß zu faſſen. Hofd. v. 18. April 1818.

Uiber die Anfrage: ob nicht dem Criminalobergerichte ſchon als eine Folge ſeiner Oberaufſicht die Macht eingeräumt ſey, auch die ihm zur höheren Schlußfaſſung nicht vorgelegten Urtheile erſter Behörden, zu deren Kenntniß es außer dem Wege, der ſchon in dem Geſetze beſtimmten Vorlegung gelangt, und worin ihm die Strafe nicht geſetzlich ausgemeſſen zu ſeyn ſcheint, wo nicht zu verſchärfen, doch zu mildern, enthalten die §§. 440 und 441, (S. Obergericht) und beziehungsweiſe auch der §. 467 (S. Recurs) I. Th. des St. G. die beſtimmte Weiſung; da in denſelben alle jene Fälle zuſammengefaßt ſind, in welchen das Obergericht das Urtheil des Unterrichters zu verſchärfen oder zu mildern berechtiget iſt, und wovon nicht abgegangen werden kann. Hofd. v. 2. Mai 1818, an das Niederöſter. Appellationsger.

Die genaue Befolgung dieſes Hofd. v. 2. Mai 1818 wird neuerlich aufgetragen. Juſtizhofd. v. 2. Dezember 1825, an das galiz. Appellationsger.

Jedes gegen einen Beamten, Penſioniſten, und Proviſioniſten geſchöpfte Urtheil iſt den Behörden, zu deren Kenntniß es gelangen ſoll, ſogleich mitzutheilen. Welches mit Beziehung auf den §. 447 I. Th. St. G. bekannt gemacht

wird. Hofd. v. 16. Jänner 1819, an ſämmtl. Appellationsger.

Die Criminalgerichte haben ſich die Vorſchrift des §. 415 St. G. I. Th. genau gegenwärtig zu halten, daher jede, auch ſummariſch geſchloſſene Unterſuchung, durch förmliches Urtheil zu erledigen. Hofd. v. 28. Auguſt 1818, an ſämmtl. Appellationsger.

Uiber die in Beziehung auf das Normale v. 28. Auguſt 1818 gemachte Anfrage: was unter einer ſummariſch abgeſchloſſenen Unterſuchung zu verſtehen ſey, wird die Belehrung dahin erheilt: Da eine nach dem 2. §. I. Th. des St. G. der Zurechnung des Verbrechens fähige Perſon, nach dem §. 258 (S. Unterſuchung) eines Verbrechens wegen nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn gegen ſie Anzeigungen, wodurch die rechtliche Beſchuldigung eines Verbrechens begründet wird, bereits erhoben ſind; in dieſem Falle einer über die rechtliche Beſchuldigung abgeforderten Verantwortung aber die §§. 273, 279 (S. Anzeigungen) und 280 (S. Verbrechen) keine Anwendung mehr finden, wohl aber dieſe Unterſuchung, wodurch Jemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen wird, nach ihrem Abſchluſſe, der klaren Vorſchrift des §. 415 gemäß, ſtets durch Urtheil zu erledigen iſt; ſo hat dieſes auch dann zu geſchehen, wenn ſchon in dem ſummar. Verhöre durch die Verantwortung die rechtliche Beſchuldigung vollkommen widerlegt, und hierüber mit Beobachtung der Vorſchrift der §§. 349 (S. Verhör) und 372 (S. Bedenkzeit) die Unterſuchung, ohne zum ordentlichen Verhöre zu ſchreiten, alſo ſummariſch abgeſchloſſen wird. Hofd. v. 19. März 1819, an das Niederöſtr. u. böhm. Appellationsger.

Den Criminalgerichten ſoll ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden, bei Kundmachung recursfähiger Urtheile die Wohlthat des Recurſes, und die Friſt hiezu demjenigen, welchem das Urtheil kund gemacht wird, zu eröffnen. Hofd. v. 25. Auguſt 1820, an ſämmtl. Appellationsger.

Es macht keinen Gegenſtand des Criminalurtheiles aus, ob ein Sträfling nach vollendeter Strafzeit bloß mit Marſchroute, oder wegen ſeiner Gemeinſchädlichkeit mittelſt Schub in ſeine Heimath zu befördern ſey. Hofd. v. 1. Dezember 1820. (S. Entlaſſung.)

Se. Majeſtät haben in Betreff der in dem §. 446 I. Th. St. G. angeordneten Anzeige eines Criminalurtheiles an die Landesſtelle, oder die übrigen in dieſem Paragraphe benannten Behörden, nachfolgende Erläuterung zu ertheilen geruhet:

1. Die nach dem §. 446 St. G. zu erſtattende Anzeige eines Criminalurtheiles vor deſſen Kundmachung kann in Verbindung mit dem §. 23 (S. Strafe (der) Folgen) eben dieſes St. G., nur von einem ſolchen Criminalurtheile verſtanden werden, welches keinem weiteren Zuge unterliegt.

2. Nach den §§. 450 und 451 und der höchſten Entſchließung v. 12. Dezember 1814 ſind nebſt den Todesurtheilen nur die auf längere, als fünfjährige Kerkerſtrafe lautenden Urtheile, wenn zugleich dagegen nicht mehr recurirt werden kann, öffentlich, andere aber nach §. 452 bloß im Gerichtshauſe, folglich ohne Oeffentlichkeit, anzukündigen. Demnach ſoll der bei einigen Criminalgerichten herrſchende Unfug, die auf eine kürzere Strafdauer erkennenden, und auch die noch dem Recurſe unterliegenden Urtheile bei offenen Thüren des Gerichtshauſes anzukündigen, ſogleich unterlaſſen werden. Hofd. v. 31. Jänner 1821 an ſämmtl. Appellationsg.

Das Appellationsgericht hat in ſeinen Criminalurtheilen, auch wenn ſie vorläufig dem oberſten Gerichtshofe vorgelegt werden, auszudrücken: ob dadurch das Urtheil des Untergerichtes beſtätiget oder abgeändert werde. Hofd. v. 3. Auguſt 1821 an das küſtenländ. Appellationsg.

Uiber die Frage: ob bei eingetretenen Todesfalle eines Inquiſiten, mit welchem die Unterſuchung bereits gänzlich abgeſchloſſen iſt, in dem Falle ſeiner Schuldloſigkeit ein Losſprechungsurtheil, und im Falle ſeiner Strafbarkeit hinſichtlich der Entſchädigung und Criminalkoſten, ein Urtheil, und von welcher Behörde zu ſchöpfen ſey? haben Se. Majeſtät zu beſchließen geruhet:

Wenn ein Inquiſit nach der mit ihm vorgenommenen, und in Folge des §. 372 (S. Bedenkzeit) I. Thl. St. G. geſchloſſenen Unterſuchung, jedoch vor geſchöpftem Urtheile ſtirbt, ſoll im Falle, wenn er unſchuldig befunden worden iſt, das Losſprechungsurtheil erfolgen; im Falle er aber des ihm angeſchuldeten Verbrechens geſetzmäſſig überwieſen iſt, ſoll das Urtheil gleichfalls geſchöpft werden, jedoch dasſelbe mit Uibergehung der Strafe bloß den Umſtand, daß der Unterſuchte ſchuldig befunden worden, und den Ausſpruch der zu leiſtenden Entſchädigung nach Weiſung des §. 522. I. Thl. St. G. und der Criminalkoſten enthalten. In beiden Fällen ſind, bei den der Beurtheilung der höheren und höchſten Behörden vorbehaltenen Verbrechen, die Acten derjenige Behörde vorzulegen, welcher nach dem Geſetze der Ausſpruch der Strafe zugeſtanden wäre. Hofd. v. 1. März 1822, an ſämmtl. Appellationsg.

Wenn ein Inquiſit nach geſchloſſener Unterſuchung, jedoch vor geſchöpften Urtheile ſtirbt, iſt mit der in dem Hofd. v. 1. März 1822 in Anſehung des Koſtenerſatzes und der Entſchädigung anbefohlenen Urtheilsfällung auch dann vor-

zugehen, wenn die Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe aufgehoben wird. Hofd. v. 31. Auguſt 1822 an das böhm. Appellationsg.]

Das Urtheil über einen unterſuchten Juſtiziär muß von Amtswegen dem Criminalobergerichte unterlegt werden, weil er um ſo mehr in einer öffentlichen Bedienſtung ſteht, als mit deſſen Amte die Verwaltung des ſtreitigen und adeligen Richteramtes unmittelbar verbunden war, und dieſe Eigenſchaft eine öffentliche Bedienſtung an Tag legt, wovon der §. 447 I. Thl. St. G. ſpricht. Dek. des Appellationsg. in Böhmen v. 7. April 1823.

Uiber die Anfrage: wie die Zuſtellung oder Kundmachung des wider einen bereits Verſtorbenen gefällten Criminalurtheiles, rückſichtlich der darin ausgeſprochenen Entſchädigungs-Anſprüche, wegen des den Erben dagegen von dem Geſetze geſtatteten Recurſes vorzunehmen ſey? wird bedeutet: daß in dergleichen Fällen von dem Recht ſprechenden Criminalgerichte das Strafurtheil ſammt den Beweggründen der Civilinſtanz, d. i. der Abhandlungsbehörde zu dem Ende mitzutheilen ſey, damit es von dieſer dem bereits aufgeſtellten Curator, oder den bekannten Erben, oder dem für dieſen Akt aufzuſtellenden Curator, mit dem Bedeuten intimirt werden ſolle, ſich binnen 24 Stunden zu erklären: ob dagegen ein Recurs ergriffen werden wolle; welcher dann in der von der Criminalgerichtsordnung beſtimmten Friſt auszuführen, und dem erwähnten Civilrichter zur Einſendung an das Criminalgericht zu übergeben ſeyn wird. Hofd. v. 6. Juni 1823 an das Niederöſter. Appellationsg.

Die Anzeigen der Kundmachung der obergerichtlichen Urtheile haben in Hinkunft zu unterbleiben. Dek. des Appellationsg. in Böhmen v. 13. Oktober 1823.

Für die Zukunft hat das Criminalgericht in den Urtheilen die Berufung auf die §§. des G. B., welche als Begründung in das Berathſchlagungsprotokoll gehören, wegzulaſſen. Dek. des Appellationsg. in Böhmen v. 8. März 1825.

Den Criminalgerichten wird verordnet, in Hinkunft für jeden Mitſchuldigen ein eigenes Urtheil auszufertigen. Hofd. v. 13. Jänner 1826.

Wenn durch ein Urtheil mehrere Individuen zum Tode verurtheilt worden, ſo muß darin auch die Ordnung angezeigt werden, in welcher die Todesſtrafe zu vollziehen iſt. Dieſe Vorſchrift hat auch bei den ſtandrechtlichen Verfahren zur Richtſchnur zu dienen. Juſtizhofd. v. 14. April 1826 an ſämmtl. Appellationsg.

Uiber die Frage: ob vermöge der Vorſchrift des §. 435 Lit. a I. Thl. St. G. das Urtheil des Criminalgerichtes auch in ſolchen Fällen dem Obergerichte von Amtswegen vorzulegen ſey, wenn der Beſchuldigte die That zwar geſtehet, jedoch des geläugneten böſen Vorſatzes nach dem §. 413 (S. Vorſatz) I. Thl. St. G. für überwieſen gehalten wird, wird bedeutet: daß die Beſtimmung des §. 435 Lit. a I. Thl. St. G. auf den Fall, wenn der Beſchuldigte die That geſteht, aber den böſen Vorſatz läugnet, und deſſelben nach Vorſchrift des §. 413 für überwieſen gehalten wird, keine Anwendung finde. Juſtizhofd. v. 27. Dezember 1828 an ſämmtl. Appellationsg. S. Ablieferung, Abweſende, Actenvorlegung, Adel, Ausländer, Beamte, Beiſitzer, Beweis, Brandmarkung, Civildegradation, Criminalgericht, Criminalkoſten, Ehe Hofd. v. 11. Juli 1817, Entlaſſung, Erlöſchung, Erſchwerungsumſtände, Gerichtsbarkeit Hofd. v. 20. Jänner 1823, Gewerbsverluſt, Kerkerſtrafe, Landſtände, Milderungsumſtände, Mi-

litär, Mißbrauch, Obergericht, Pest, Rathsprotokoll, Recurs, Standrecht, Störung, Strafe, Strafe (der) Folgen, Strafnachsicht, Todesstrafe, Universität, Untersuchung, Untersuchungsverhaft, Vortrag, Wiederaufnahme der Untersuchung.

Urtheilstaxe. Das Criminalgericht ist befugt eine Urtheilstaxe pr. 12 fl. anzurechnen. §. 535 b)

Bei Complicitätsprozessen ist die Urtheilstaxe von jedem verurtheilten Verbrecher zu entrichten. Hofd. v. 21. Juni 1805.

Bei den Land- und Banngerichten ist die Urtheilstaxe dem untersuchenden Landgerichte zu überlassen. Hofd. v. 27. Juli 1805.

Die Landesstelle hat bei dem in Erfahrung gebrachten Umstande, daß in Absicht auf die Verwendungsart der eingehenden Criminalurtheilstaxen bei den Magistraten der landesfürstlichen Orte ein verschiedenes Verfahren beobachtet werde, im Einverständnisse mit dem Niederöster. Appellationsgerichte als allgemeine Richtschnur festzusetzen befunden: daß die eingehenden Criminalgerichts-Taxen künftighin nur in die magistratischen Kassen einzufließen haben, und nicht den Justizbeamten als Theil der Besoldung oder als Remuneration überlassen werden dürfen. Die bei Magistraten oder auch bei Dominien mit ordentlichem Gehalte oder mit Diäten angestellten Criminalrichter sind für Criminalurtheile bei ihrem Gerichte eine Gebühr anzusprechen nicht befugt; für auswärtige zu Criminalberathungen beigezogene Criminalrichter aber, welche unentgeldlich dazu nicht verbunden sind, ist der Betrag ihres dießfälligen Honorars, weil darüber keine gesetzliche Vorschrift besteht, lediglich dem wechselseitigen Uibereinkommen zu überlassen,

und aus dem ärario civico ohne alle Rückſicht, ob, und in welchem Betrage Urtheilstaxen eingebracht werden, zu berichtigen. Cirkul. von dem Niederöſter. Kreisamte V. U. W. W. v. 24. Dezember 1829. S. Criminalkoſten.

Verboth. S. Correspondenz.

Verbrechen. Jede geſetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber die Geſetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen geſetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Weſen zunächſt und in einem höheren Grade nachtheilig ſind. Zum Unterſchied von anderen Uibertretungen werden dieſe geſetzwidrigen Handlungen durch die Benennung: Verbrechen und ſchweren Polizei-Uibertretungen bezeichnet. Abſatz I. der Einleitung zu dem St. G.

Verbrechen ſind geſetzwidrige Handlungen und Unterlaſſungen, bei welchen die Abſicht eigends auf dasjenige gerichtet iſt, was die Sicherheit im gemeinen Weſen verletzt, und welche die Größe der Verletzung, oder die gefährliche Beſchaffenheit der Umſtände zur Criminalbehandlung eignet. Abſatz II. der Einleitung zu den St. G.

Abſichtliche Verletzungen, welche aber nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, der Perſon des Thäters, oder nach Beſchaffenheit der unterlaufenden Umſtände zu einer Criminalbehandlung nicht geeignet ſind, werden als ſchwere Polizei-Uibertretungen behandelt. Abſatz III. der Einleitung zu dem St. G.

Als ein Verbrechen kann nur dasjenige behandelt, und beſtraft werden, was in dieſem Strafgeſetze ausdrücklich für ein Verbrechen erklärt wird. Abſatz VI. der Einlei-

tung zu dem St. G. Zu einem Verbrechen wird böſer Vorſatz erfordert. §. 1.

Eine Handlung oder Unterlaſſung wird nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt iſt;

b) wenn die That bei abwechſelnder Sinnenverwirrung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte;

c) in einer, ohne Abſicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauſchung, oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter ſich ſeiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat;

e) wenn die That durch unwiderſtehlichen Zwang erfolgt;

f) wenn ein Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

g) wenn das Uibel aus Zufall, Nachläſſigkeit, oder Unwiſſenheit der Folgen der Handlung entſtanden iſt. §. 2.

Das Verbrechen entſteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beſchaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden alſo auch an Uibelthätern, Unſinnigen, Kindern, Schlafenden und auch an ſolchen Perſonen begangen, die ihren Schaden ſelbſt verlangen, oder zu demſelben einwilligen. §. 4.

Uiber Verbrechen, die ein Unterthan dieſer Länder im Auslande begangen hat, iſt bei ſeiner Betretung, ohne Rückſicht auf die Geſetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach dieſem St. G. auszumeſſen. §. 30.

Im allgemeinen iſt das Verbrechen deſto größer, je reifer die Uiberlegung, je gefliſſentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verurſachte Schaden, oder die damit verbundene Gefahr iſt, je weniger Vorſicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt worden. §. 36. (S. Erſchwerungsumſtände.)

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinſchaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder ſie verletzen die Sicherheit einzelner Menſchen an der Perſon, dem Vermögen, der Freiheit, oder andern Rechten. §. 50.

Nach dieſer Beziehung werden für Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath, und andere die öffentliche Ruhe ſtörende Handlungen.
2. Aufſtand und Aufruhr.
3. Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
4. Rückkehr eines Verwieſenen.
5. Mißbrauch der Amtsgewalt.
6. Verfälſchung der öffentlichen Creditspapiere.
7. Münzverfälſchung.
8. Religionsſtörung.
9. Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.
10. Mord und Todtſchlag.
11. Abtreibung der Leibesfrucht.
12. Weglegung eines Kindes.
13. Verwundung oder andere körperliche Verletzungen.
14. Zweikampf.
15. Brandlegung.
16. Diebſtahl und Veruntreuungen.
17. Raub.

Digitized by Google

18. Betrug.
19. Zweifache Ehe.
20. Verläumdung.
21. Den Verbrechern geleiſteter Vorſchub. — §. 51.

Wenn ein Verbrecher durch Selbſtmord ſich der Beſtrafung entzogen hat, ſoll bei Verbrechen, die großes Aufſehen erwecket haben, dafern das Verbrechen geſetzmäſſig erwieſen iſt, der Name des Verbrechers mit dem Inhalte ſeines Verbrechens auf diejenige Art kund gemacht werden, die im 2ten Abſchnitte §. 498 (S. Abweſende) vorgeſchrieben iſt. §. 203.

Uiberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an ſchleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen iſt; ſind auch die politiſchen Behörden zu dieſem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher iſt jede Obrigkeit; jedes Gericht und Amt ſchuldig, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umſtänden, die auf ſolche Anzeigungen führen können, bekannt wird, ſogleich dem Criminalgerichte, oder der eben gedachten politiſchen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen. §. 276.

In ſolchen Fällen, und überhaupt, ſobald die erwähnte politiſche Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, ſoll ſie, auch ohne eine Erinnerung des Criminalgerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeſchriebene Art nachforſchen, und die Verhandlung dem Criminalgerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbeſſern, obliegen wird. §. 277.

Keinem Criminalgerichte, oder andern Obrigkeit iſt erlaubt, Jemanden, der verdächtig iſt, unmittelbar ſelbſt, oder durch in geheim beſtellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, ſein böſes Vorhaben wirklich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzuſetzen, oder zu widerholen,

um auf ſolchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweis=mittel gegen ihn aufzubringen. Uiber alles, was durch eine ſolche Verleitung geſchähe, oder erfolgte, wäre das Criminalgericht oder die Obrigkeit zur ſtrengen Verantwortung und Strafe zu ziehen. §. 278.

Auch derjenige, dem daran gelegen iſt, daß ein wider ihn entſtandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein ſonſt bei der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare geſetzt werde, entweder, damit ihm nicht indeſſen die zu ſeiner Vertheidigung dienlichen Beweiſe entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf ſich liegen laſſen will, iſt berechtiget, die Unterſuchung ſeiner Beſchuldigung ſelbſt zu verlangen. Das Criminalgericht iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, ob es gleich ſonſt die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Unterſuchung nach der allgemeinen vorgeſchriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beſchuldigten nach Beendigung darüber das ämtliche Zeugniß zu ertheilen. §. 280.

Das Criminalgericht iſt verpflichtet vorzüglich bei ſolchen Verbrechen die Unterſuchung zu befördern, welche bei dem Volke beſonderes Aergerniß erregt haben. §. 339.

Vermög Eröffnung des Appellations= und Criminalobergerichtes ſind bereits mehrere Fälle vorgekommen, wo Dorfrichter zwiſchen den Dieben und den Beſchädigten wegen der Entſchädigung einen Vergleich trafen, und ſohin derlei ahndungswürdige, und der öffentlichen ſowohl, als der Privatſicherheit Gefahr drohende Verbrecher, ſtatt ſelbe an die betreffende politiſche Obrigkeit abzuliefern, ſogleich ſelbſt mit Streichen zu züchtigen, oder mit einer Geldbuſſe zu belegen, und ſodann zu entlaſſen pflegten. Das Kreis=amt wird daher die unterſtehenden Magiſtrate, Ortsvorſte=

her, und Wirthſchaftsämter ernſtlich erinnern, daß ſelbe über dieſen Unfug genau zu wachen, und bei einer Betretung den ſtrafwürdigen Richter nach Umſtänden nicht nur augenblicklich ſeines Amtes zu entſetzen, und mit einer verhältnißmäſſigen Strafe zu belegen, ſondern auch die ungeſäumte Anzeige hievon an das Kreisamt zu erſtatten hätten, damit derlei ſpezifiſche Fälle zur Warnung anderer Gemeindvorſteher von hieraus ſeiner Zeit allgemein kund gemacht würden. Verord. des Gub. in Böhmen v. 16. März 1802.

Bei einem ruchbar gewordenen Verbrechen haben die politiſchen Behörden ohne Zeitverſäumniß die eigentliche Beſchaffenheit der That zu erheben, und ſich hierbei nach Vorſchrift des Strafgeſetzes zu benehmen; auch weiters bei Amtstagen den Dorfrichtern und Vorſtehern einzubinden, daß auch ſelbe die, in den ihrer Aufſicht anvertrauten Bezirken geſchehenen Verbrechen, und ſo auch alle beſchädigten Inſaſſen, dem vorgeſetzten Amte, wie das St. G. anordnet, unverzüglich anzuzeigen verpflichtet ſeyen. Verord. des Guber. in Böhmen v. 16. September 1802.

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerh. Entſchließung v. 11. Auguſt 1818 zu erkennen zu geben geruhet: daß allerhöchſt dieſelben die Behörden in Böhmen, insbeſondere jene zu Prag, für die Handhabung der Ordnung, für die Auffindung und Anhaltung der Ruheſtörer und ſonſtiger Verbrecher, dann für ihre geſetzliche Beſtrafung ſtrenge verantwortlich halten, und daß mit allem Ernſte für den gehörigen Religionsunterricht in den Inquiſitenarreſten und Strafhäuſern, ſo wie für die gehörige Abſonderung der Arreſtanten, da wo und in ſo weit ſie möglich iſt, zu ſorgen ſey. Dek. des Appellationsger. in Böhmen vom 14. September 1818.

Zur Verminderung der Verbrechen iſt den Conſiſtorien aufgetragen dafür zu ſorgen, daß der Jugend moraliſch religiöſe Grundſätze beigebracht werden. Die Aemter und Magiſtrate haben dafür zu ſorgen, daß die Erwerbsloſen Arbeit finden, und iſt denſelben eine ſtrenge Aufſicht auf paß- und erwerbloſe Menſchen zur Pflicht gemacht. Hofkzd. v. 1. Juli 1819, an das böhm. Gub.

In dem Falle, wo Jemand hier Landes und im Auslande Verbrechen derſelben oder verſchiedener Gattung begangen hat, iſt der öſterreichiſche Richter berechtiget und verpflichtet, das betretene Individuum wegen der gegen das öſterreichiſche Geſetz im Innlande begangenen, noch nicht beſtraften Verbrechen zur Unterſuchung zu ziehen, ohne Unterſchied, ob und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher oder anderer Verbrechen dieſes Individuums geurtheilet hat; doch iſt bei Ausmeſſung der Strafe ſelbſt, allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe gehörige Rückſicht zu nehmen. Hofd. v. 4. September 1819, an das Niederöſter. Appellationsger. und Hofkanzleidek. v. 24. Oktober 1820.

Da das St. G. B. im I. Th. §§. 223 (S. Anzeigen) 276 und 277 alle Obrigkeiten und Aemter verbindlich macht, die von ihnen ſelbſt wahrgenommenen oder ſonſt zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen ſogleich dem Criminalgerichte des Bezirkes mit allen bekannt gewordenen Umſtänden anzuzeigen, dieſe geſetzliche Vorſchrift aber, ungeachtet die Außerachtlaſſung derſelben auf die Thaterhebung und Unterſuchung der Verbrechen, mittelbar aber auf die bürgerliche Sicherheit von den nachtheiligſten Folgen iſt, dennoch nicht überall befolgt wird; ſo erhalten die Kreisämter den Auftrag, nicht nur ſämmtlichen Ortsobrigkeiten neuerlich die genaueſte Beobachtung dieſer geſetzlichen An-

ordnung zur ſtrengſten Pflicht zu machen, ſondern ſich auch ſelbſt darnach zu benehmen, und wenn dennoch derlei Anzeigungen ſtatt an das Criminalgericht an die Kreisämter gelangen würden, ſolche dem Criminalgerichte unverweilt abzutreten, und ſich in keine einſeitigen Verfügungen einzulaſſen. Kdmach. des Gub. in Böhmen vom 28. Juli 1820.

Von allen in den öſter. Staaten begangenen Verbrechen, welche auf die öffentliche Sicherheit des k. preuß. Staates eine Beziehung haben, iſt die unverweilte Anzeige an das Appellationsgericht zu erſtatten, und von letzteren die Anzeige an den oberſten Gerichtshof vorzulegen. Hofd. v. 29. Juli 1820, an das böhm. Appellationsger.

Unter die Urſachen der durch längere Zeit unentdeckt gebliebenen und überhand genommenen Verbrechen gehören auch die, daß die betreffenden Behörden die verübten Verbrechen zu erheben unterlaſſen, und die Nachtwachen aller beſtehenden Verordnungen, und insbeſondere der diesfälligen Weiſung des Robotspatents vom Jahre 1775, und der Feuerlöſchung ungeachtet, in den Dorfſchaften nicht gehörig abgehalten werden. Um für die Zukunft den von den Wirthſchaftsämtern vernachläſſigten Amtspflichten in Erforſchung der Verbrechen und Verbrecher zu begegnen, haben die Kreisämter ſämmtliche Ortsbehörden, welche über die Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen haben, anzuweiſen, die Erhebungen über die ihnen zur Kenntniß gelangten Verbrechen, bei ſchwerer Verantwortung, ſtets gleich vorzunehmen, und in jenen Ortſchaften, wo entweder ein Verbrechen verübt oder verſucht worden iſt, oder in welchen dem Rufe nach verdächtige Menſchen ſich aufhalten dürften, öftere unvermuthete Hausunterſuchungen beſonders zur Nachtszeit vorzunehmen, weil man auf dieſem

Wege am ſicherſten auf Spuren von Verbrechen dadurch gelangen kann, wenn bei den auf dieſe Art überraſchten Dorfeinwohnern entweder Werkzeuge oder Habſeligkeiten vorgefunden werden, welche auf ein begangenes oder vorbereitetes Verbrechen Beziehung haben, oder wenn ein Glied der Hausgenoſſen vom Hauſe zur Nachtzeit abweſend gefunden werden ſollte. Zugleich iſt den Ortsbehörden zur Pflicht zu machen, daß ſie die durch ein Verbrechen etwa ſchon beſchädigten, oder damit bedrohten Perſonen im Allgemeinen auffordern, dieß auch, wenn es ein entfernter Verdacht wäre, ſchleunig anzuzeigen. Da übrigens die Erfahrung lehret, daß die meiſten Verbrechen zur Nachtzeit ohne dem mindeſten Hinderniß von Seiten der Polizeiaufſicht verübt worden ſind; haben die Kreisämter den Oberbehörden die wegen Abhaltung der Nachtwache beſtehenden Vorſchriften in die Erinnerung zu bringen. Vdg. des Gub. in Böhmen v. 7. April 1822.

Die allgemeine Hofkammer hat durch Verordnung v. 11. Juli 1822 den ſämmtlichen Zolladminiſtrazionen und der vereinten Gefällenverwaltung in Dalmazien und Tyrol zur eigenen Darnachachtung und zur Belehrung der untergeordneten Aemtern aufgetragen, daß jeder Fall, wo ein Verbrechen obzuwalten ſcheint, bei ſtrenger Verantwortung des unterſuchenden Beamten dem gehörigen Criminalgericht unter Mittheilung der Verhandlungsacten ohne Aufſchub angezeigt werden müſſe, weil ſonſt die peinliche Unterſuchung nicht nur erſchwert, ſondern nach Umſtänden auch wohl ganz vereitelt werden kann. Hofd. v. 26. Juli 1822, an ſämmtl. Appellationsger.

Sämmtliche Aemter und Magiſtrate haben unter ſtrenger Verantwortung die §§. 228, (S. Anzeigen) 276 u. 277

I. Th. St. G. zu befolgen, und ein Protokoll zu führen, in welchem anzuführen iſt:

a) Wann das Verbrechen verübt,

b) wann die Erhebung gepflogen,

c) wann die Acten dem Criminalgerichte übergeben worden ſind. Verord. des Gub. in Böhm. v. 22. Mai 1828. S. Abweſende, Anzeigen, Ausländer, Actenvorlegung, Auslieferung, Behörden, Criminalgericht, Erſchwerungsumſtände, Flüchtlinge, Fremde, Gerichtsbarkeit, Milderungsumſtände, Strafe (der) Folgen, Strafe, Thaterhebung, Verbrecher, Verſuch, Vorſchub, Waffen, Wideraufnahme der Unterſuchung.

Verbrecher. Dieſelben ſind nicht zum Militär abzugeben. Hofd. v. 16. April 1797.

Die in verſchiedenen Civilverbrechen betretenen und mit dem Zuchthaus bereits beſtraften Leute ſollen zur Sicherheit des Publikums nicht leicht ad Militiam genommen werden. Hofd. v. 5. Jänner 1781.

Flüchtige Inquiſiten und Sträflinge ſind ſogleich bei ihren Verwandten zu ſuchen. Vdg. v. 28. April 1803.

Uiber Verbrecher, die aus dem Gefängniſſe entweichen, und wieder zu Stand gebracht werden, hat, wenn ſie kein neues Verbrechen während der Flucht verübt haben, die politiſche Obrigkeit zu erkennen. Hofd. v. 14. März 1804.

Verbrecher, welche zugleich einer Gefällsübertretung beinzüchtiget ſind, ſind nach ausgeſtandener Criminalſtrafe den Gefällsbehörden zur Unterſuchung und Beſtrafung zu übergeben, jedoch iſt bei Bemeſſung der Strafe für die Gefällsübertretung auf die bereits ausgeſtandene Strafe

des Verbrechens nicht bloß nach ihrer Dauer, ſondern auch nach ihrer Strenge zurück zu ſehen. Hofd. v. 2. Auguſt 1815, an ſämmtl. Appellationsger.

Deren Entdeckung, Verhaftung und geſetzmäſſige Beſtrafung iſt ſich allen Ernſtes angelegen ſeyn zu laſſen. Allerh. Entſchließ. v. 11. Juni 1819.

Die Führung eines eigenen, mit einem Index zu verſehenden Vormerksbuches über die eingeſchickten Tabellen über die von Zeit zu Zeit aus der Strafe zu entlaſſen kommenden Verbrecher, wird mit dem Beiſatze angeordnet, daß dieſes Vormerkbuch von Zeit zu Zeit durchzuſuchen und darin die über ein oder anderes Individuum gemachten Wahrnehmungen anzumerken ſind. Vdg. des Gub. in Böhmen v. 8. Februar 1826. S. Ablieferung, Abweſende, Ausländer, Auslieferung, Behörden, Criminalgericht, Deſerteur, Einlieferung, Entlaſſung, Flüchtlinge, Gerichtsbarkeit, Strafnachſicht, Strafort, Transport, Unterſuchung, Verhaftung, Verjährung, Vorſchub, Wiederaufnahme der Unterſuchung, Zwangsarbeitshaus.

Verdacht. S. Anzeigungen, Verbrechen §. 280.

Verfälſchung. S. Betrug, Creditspapiere, Münzverfälſchung, Peſt Pat. v. 21. Mai 1805 §. 3 ad e) und §. 4.

Verführung. S. Nothzucht.

Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. S. Mißbrauch.

Vergiftung. In Zukunft ſind chemiſche Unterſuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der

That vorgenommen werden müſſen, mit Beiziehung eines Apothekers, und in einer Apotheke vorzunehmen. Hofd. v. 21. Jänner 1825, an ſämmtl. Appellationsger. S. Mord.

Vergleiche zwiſchen dem Beſchädigten und Beſchädiger. S. Verbrechen Vdg. v. 16. März 1802.

Verhaftete (deren Behandlung in dem Unterſuchungsgefängniße). S. Unterſuchungsgefängniße.

Verhaftung. Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäſſigen Anzeigungen eines Verbrechers beſchuldiget worden iſt, ſoll in der Regel in Criminalverhaft genommen werden. §. 281.

Der auf der That betretene Verbrecher iſt von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er geſtellet wird, handfeſt zu machen, und entweder dem Criminalgerichte unmittelbar, oder der Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, zur weitern Einlieferung an das Criminalgericht zu übergeben. §. 282.

Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorſicht, daß der Beſchuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung ſeiner Ehre und Perſon bewerkſtelliget werden. Nur dann ſoll angemeſſene Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er ſich widerſetzet, oder zu entfliehen verſuchet. §. 284.

Sobald der Beſchuldigte entweder von dem Criminalgerichte ſelbſt verhaftet, oder demſelben geſtellet worden, hat ſelbes

a) den Anlaß der Verhaftung mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen,

b) eine genaue Beſchreibung der äußern Geſtalt und Kleidung des Verhafteten in das Protokoll aufzunehmen;

c) die Kleidungsſtücke des Verhafteten, und was er etwa ſonſt noch bei ſich getragen hat, genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleiben könne. §. 285.

Wenn von Urkunden, Geld oder ſonſt von Metall, Waffen oder Werkzeugen, womit der Verhaftete ſich losmachen, oder ſich ſelbſt Gewalt anthun könnte, oder von Gegenſtänden oder Merkmalen eines Verbrechens bei dieſer Durchſuchung gefunden wird, ſoll dem Verhafteten abgenommen, und von dem Criminalgerichte aufbewahret werden. §. 286.

Unmittelbar hierauf, und ohne allen Aufſchub iſt der Verhaftete ſummariſch abzuhören. §. 287.

Wenn der Beſchuldigte einen ordentlichen Wohnſitz hat, und nicht ſchon aus dem Vorgange erhellet, daß ſeine Civilbehörde von ſeiner erfolgten Verhaftung unterrichtet iſt; ſo ſoll das Criminalgericht derſelben davon Nachricht geben, damit ſie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge. §. 302.

Iſt die verhaftete Perſon ein in öffentlichen Dienſten ſtehender Beamter, ein Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion, ein Mitglied der Landesſtände, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität oder eines inländiſchen Lyzäums; ſo ſoll das Criminalgericht nach dem ſummariſchen Verhöre ſogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von dieſem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet, dem Biſchofe, oder dem geiſtlichen Oberhaupte in der Provinz der Landſchaft, der Univerſität, oder dem Lyzäum die Nachricht gegeben werde. §. 304.

Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälſchung öffentlicher Creditspapiere, der Münzfälſchung, oder

ſonſt eines durch große Ausbreitung der Mitſchuldigen dem gemeinen Sicherheitsſtande gefährlichen Verbrechers beſchuldiget iſt; hat das Criminalgericht ſogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indeſſen in Rückſicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch der Landesſtelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde. §. 305.

Wenn a) die Beſchuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Geſetze höchſtens eine einjährige Strafe nach ſich ziehen könnte; zugleich b) der Beſchuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Perſon, von ſonſt unbeſcholtenem Rufe iſt, und c) aus ſeiner Freiheit nicht zu beſorgen ſtehet, daß die Unterſuchung erſchweret werde; ſoll der Beſchuldigte von der Verhaftung verſchonet, und das Verfahren mit ihm auf freyem Fuſſe eingeleitet werden. Doch muß er dem Criminalgerichte angeloben, ſich von ſeinem Aufenthalsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzubegeben, noch ſich verborgen zu halten. §. 306.

Ferner iſt der Beſchuldigte mit der Verhaftung zu verſchonen in den Fällen des §. 349 (S. Verhör) 480 (S. Wiederaufnahme) §. 495 (S. Abweſende).

Sämmtliche Obrigkeiten ſollen in dem Falle des §. 301 (S. Summarverhör) I. Thl. St. G. ihren an das Criminalgericht zu erſtattenden Anzeigen, jedesmal den Tag und die Stunde der geſchehenen Verhaftung eines Beſchuldigten anſetzen. Vdg. des Appellationsg. in Böhmen v. 17. April 1804.

Die Perſonsbeſchreibung eines Verhafteten iſt ſogleich, als er einkömmt, aufzunehmen, und in ein eigenes hiezu beſtimmtes Protokoll genau einzutragen. Hofd. v. 15. März 1816. an d. Jn. Oeſt. Appell. (S. dieſes Hofd. bei Entweichung.)

Die in dem §. 281 I. Thl. St. G. aufgeſtellte allgemeine Regel: daß derjenige, welcher in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäſſigen Anzeigungen eines Verbrechens beſchuldiget worden iſt, in Criminalverhaft genommen werden ſoll, iſt nicht nur von den unteren, ſondern auch von den oberen Criminalgerichten genau zu beobachten, und nur unter den in dem §. 306 vorgeſchriebenen Bedingungen das Verfahren mit dem Beſchuldigten auf freiem Fuße einzuleiten. Hofd. v. 28. Februar 1818 an ſämmtl. Appellationsg. S. Anzeigungen §. 283, Beamte §. 304, Criminalverwahrung, Einlieferung, Inquiſiten, Kinder, Kerkermeiſter, Sumarverhör, Unterſuchung, Unterſuchungsgefängniſſe, Unterſuchungsverhaft, Tagebuch, Verpflegung, Verwahrung, Wiederaufnahme der Unterſuchung.

Verhehlung. S. Vorſchub.

Verhör. Jedem Verhöre ſind, nebſt einem beeideten Gerichtsſchreiber, zwei vertraute, unpartheyiſche Männer als Beiſitzer beizuziehen, welche, wenn ſie nicht ſchon im Eide ſtehen, dahin zu beeiden ſind: daß ſie, um die Aechtheit des Protokolls bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten ſorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheils alles, was ihnen bei dieſer Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. §. 288.

Das Verhör iſt mit der ernſtlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: daß er die reine Wahrheit auszuſagen habe, indem er hierzu verpflichtet ſey; daß lügenhafte Vorſpielungen ihm Beſtrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit auch die künftige Beſtrafung des Verbrechens vergrößern würden. §. 289.

Sodann iſt er über ſeinen Vornamen, ſeinen Geſchlechtsnamen, ſein Alter, ſeinen Geburtsort, ſeine Religion, über ſeine Eltern, ob er verehelicht ſey, dann über den Ehegenoſſen, und die Kinder, über ſeinen Nahrungsſtand, über ſein Vermögen, ſeinen letzten Aufenthaltsort, ob er ſchon einmal im Verhafte geweſen ſey, und endlich über die Urſache ſeiner dermaligen Anhaltung zu befragen. §. 290.

Wollte er auf die an ihn geſtellten Fragen keine Antwort geben, oder auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenſtände lenken; ſo iſt ihm ernſtlich zu bedeuten, daß dieſes hartnäckige Schweigen oder widerſpenſtige Betragen nur zur Verſchlimmerung ſeiner Sache gereichen könne. Würde er dennoch darauf beharren; ſo ſoll er in das Gefängniß verſchaffet werden. §. 291.

Gäbe der Verhaftete an, die Urſache ſeiner Anhaltung nicht zu wiſſen; ſo wäre ihm das angeſchuldete Verbrechen ſo weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen ſo viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig iſt, ihn in die Kenntniß der Beſchuldigung zu ſetzen. §. 292.

Läugnet er das Verbrechen, deſſen er beſchuldiget wird; ſo iſt er zu befragen: was er zum Beweiſe ſeiner Schuldloſigkeit anführen; insbeſondere, ob er in Rückſicht auf Zeit und Ort der geſchehenen That ſich ſo ausweiſen könne, daß ihm dieſe That zu begehen, nicht möglich geweſen ſey. §. 293.

Iſt er des Verbrechens geſtändig, ſo ſoll die Ausſage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, ſo aufgenommen werden, daß ſie die umſtändliche Erzählung von dem Anlaſſe, Entſchluſſe, der Unternehmung und Vollbringung enthalte. §. 294.

Läßt der Verhaftete ſich mit dem Bekenntniſſe ſolcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vor-

handen ſind; ſo muß auch hierüber ſeine Ausſage ganz, wie er ſie ablegt, aufgenommen werden. §. 295.

Zeigen die Umſtände der That, daß mehrere Perſonen daran Theil haben dürften; ſo iſt der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen. §. 296.

Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten iſt nach fortlaufenden Zahlen in ein Protokoll einzutragen. §. 297.

Dem Verhörten ſteht frey, ſeine Antworten dem Gerichtſchreiber in die Feder zu ſagen. Gebraucht er ſich dieſes Befugniſſes nicht; ſo muß der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsſchreiber ſo, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder ſagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beibehalten. Jede Antwort, ſobald ſie niedergeſchrieben iſt, ſoll dem Verhörten mit dem Befragen, ob ſie auf ſolche Art richtig eingetragen ſey, vorgeleſen, oder ihm ſelbſt, wenn er es verlangt, zum Nachleſen vorgeleget werden. Verlangt er eine Abänderung, ſo iſt dieſe zwar in das Protokoll aufzunehmen, an dem aber, was ſchon geſchrieben worden, nichts mehr zu ändern. §. 298.

Jeder Bogen des Protokolls ſoll von dem Verhörten unterſchrieben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kündig iſt, von ihm ein Handzeichen darunter geſetzet, am Ende des Protokolls aber dieſe von dem Verhörten geſchehene Unterſchrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre beiwohnenbenden Gerichtsbeamten, und Beiſitzern mit ihrer Unterſchrift beſtätiget werden. §. 299.

Was der Beſchuldigte in dem ſummariſchen Verhöre für oder wider ſich angegeben hat, muß, inſofern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht ſchon eher erhoben

iſt, ungeſäumt, und auf gleiche Art in das Klare geſetzt werden, wie von der Erforſchung des Verbrechens, und der Anzeigungen in den vorigen Hauptſtücken angeordnet iſt. §. 348.

Hat der Beſchuldigte ſchon in dem ſummariſchen Verhöre ſeine Schuldloſigkeit ausgewieſen, oder das Verbrechen umſtändlich einbekannt, und ſtimmet ſeine Ausweiſung, oder ſein Bekenntniß mit der eingeholten Erkundigung ſo vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That und die Zurechnung derſelben, über die Mitſchuldigen, und die Entſchädigung übrig iſt; ſo ſoll das Geſchäft durch unnütze Wiederholung des Verhöres nicht verlängert, ſondern das Verfahren abgeſchloſſen, und im erſteren Falle der Schuldloſe gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile ſich von ſeinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyem Fuße geſetzet; in dem letzteren Falle aber der geſtändige Verbrecher auf die auch bei dem Abſchluſſe des ordentlichen Verhöres unten vorgeſchriebene Art zur Uiberdenkung und Angebung ſeiner etwa vermeinten Entſchuldigung angewieſen werden. §. 349.

Iſt die Sache durch das ſummariſche Verhör nicht erſchöpfet, entweder, weil der Beſchuldigte dasſelbe auf die im §. 291 erwähnte Weiſe vereitelt hat, oder weil die im ſummariſchen Verhöre abgelegte Ausſage, wenn ſie gegen die übrigen Umſtände gehalten wird, undeutlich, mangelhaft, zur Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich iſt, oder weil die nachgeholte Erkundigung ſie nicht durchaus beſtättiget; oder, weil aus dem Zuſammenhange der Umſtände wichtige Gründe vorkommen, zu beſorgen, daß der Verhaftete in mehreren, noch unbekannten Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern, verflochten ſey;

ſo muß von dem Criminalgerichte zum ordentlichen Verhöre des Beſchuldigten geſchritten werden. §. 350.

Um dieſes Verhör einzuleiten, ſoll der die Unterſuchung führende Beamte aus den bisherigen Verhandlungen alle Umſtände erwägen, die Gegenſtände, welche zu erörtern ſind, genau betrachten, und dabei wohl überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmäſſigſte Art von dem Beſchuldigten zu erfahren ſey. Sodann ſoll er die Fragen aufſetzen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre ſchreiten könne. §. 351.

Die allgemeinen Fragen ſind eben dieſelben, welche in dem §. 290 vorgeſchrieben worden. Ihre Wiederholung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre ſo weit übergangen werden, als ſie bereits durch das ſummariſche Verhör außer Zweifel geſetzt ſind. Wenn aber die daſelbſt gegebene Antwort verdächtig iſt, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen, und Anzeigungen daran liegt, von den perſönlichen Umſtänden des Beſchuldigten, von ſeinen Angehörigen, von ſeinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, geſuchten Nahrungsſtande, und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu ſeyn; dann müſſen die Fragen auf dieſe Punkte geſtellet werden, um in der Folge mit möglichſter Zuverläſſigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Läugnen Zuflucht nähme, oder ſich mit falſchen Entſchuldigungen los zu winden ſuchte, näher gefaſſet, und aus ſeinem eigenen Geſtändniſſe zur Uiberführung gebracht werden könne. §. 352. (S. Fragen §. 353.)

Das ordentliche Verhör iſt im Beiſeyn eben der Perſonen vorzunehmen, welche nach dem §. 288 dem ſumma-

riſchen Verhöre beigewohnet haben. Nur aus erheblichen Urſachen können die Beiſitzer verändert werden. §. 354.

Das Criminalgericht ſoll das Verhör, ſobald es ſich dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Urſachen, wegen welcher dasſelbe ſpäter vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, ſollen jedesmal in dem Protokolle getreu angeführt werden. Dagegen ſtehet dem Criminalgerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, ſo oft und ſo lange ihm zuträglich ſcheint, fortzuſetzen. Inſonderheit ſoll dann nicht ausgeſetzet werden, wann der Befragte in aufrichtigem Bekenntniſſe des Verbrechens, oder in zuſammenhängender Ausweiſung ſeiner Schuldloſigkeit begriffen, oder wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm geſtellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß ſonſt ſich Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen. §. 355.

Wenn der Beſchuldigte nur eine ſolche Sprache redet, welche, der die Unterſuchung führende Beamte nicht beſitzet; ſo muß dem Verhöre ein Dollmetſcher, der des Leſens und Schreibens in dieſer Sprache wohl kündig iſt, beigezogen, und wenigſtens ein dieſer Sprache kündiger Beiſitzer gewählet werden. Der Dollmetſcher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten, aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau und getreu überſetzen, nichts weglaſſen, oder hinzufügen, ſondern alles ſo zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Iſt ein ſolcher Dollmetſcher, und wenigſtens ein der Sprache des Unterſuchten kündiger Beiſitzer in dem Bezirke des

Criminalgerichtes nicht zu finden; ſo muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasſelbe dem Criminalgerichte einen ſolchen Dollmetſcher, und Beiſitzer zuweiſe, oder die Verfügung treffe, daß der Beſchuldigte an ein Criminalgericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden ſind, abgeliefert werde. §. 356.

Wenn der Beſchuldigte ſtumm iſt, aber ſchreiben kann, iſt jede Frage mündlich, oder ſchriftlich an ihn zu ſtellen, und darauf von demſelben die ſchriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber leſen und reden kann, iſt die Frage ſchriftlich vorzulegen, damit er ſie ſelbſt leſe, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht ſchreiben, der Taube nicht leſen können, oder der Beſchuldigte zugleich taub und ſtumm ſeyn; ſo wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten. §. 357.

Das Verhör ſoll mit Gelaſſenheit und Anſtändigkeit aufgenommen werden. §. 358.

Uiber das Verhör iſt ein Protokoll zu führen. Dasſelbe ſoll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geſchrieben werden. Am Eingange desſelben, und bei jeder weiteren Sitzung, ſoll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebſt den Perſonen, welche dabei gegenwärtig ſind, am Schluſſe die Stunde der geendigten Sitzung angemerket werden. Auf der links liegenden Spalte iſt die geſtellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 356 ein Dollmetſcher beigezogen wird, iſt zuerſt die Frage in der Sprache des Gerichtes und zugleich darunter die wörtliche Uiberſetzung, und eben ſo die Antwort zuerſt in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der

wörtlichen Uiberſetzung niederzuſchreiben. Jede Frage enthält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der ſie gehöret. §. 359.

Was der Befragte antwortet, es mag zu ſeiner Beſchwerung, oder Vertheidigung führen, iſt in das Protokoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, ſoll ſich eben ſo verhalten werden, wie in dem §. 293 vorgeſchrieben wird. §. 360.

Der Befragte iſt in der Beantwortung nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; ſo iſt ihm ſolche zu wiederholen. Dieſe Wiederholung hat inſonderheit dann zu geſchehen, wann die Antwort der Frage nicht anpaſſend iſt, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht paſſende Antwort, ſoll in das Protokoll eingetragen werden. Bei Fragen, die auf beſondere Umſtände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um ſich auf das Eigentliche zu beſinnen, zugeſtanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaſſet werden; ſo iſt dieſer Umſtand in dem Protokolle anzumerken. §. 361.

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Faſſung gebracht, und ließe ſich wahrnehmen, daß dieſe Bangigkeit hauptſächlich aus dem inneren Bewußtſeyn der Schuld herrühre; ſo ſoll das Gericht mit anſtändigem Ernſte in ihm dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber ſowohl, als überhaupt, wenn an den Befragten bei einer Frage oder Antwort eine beſondere Gemüthserſchütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, iſt die Bemerkung nach der wahren Beſchaffenheit in das Protokoll einzurücken. §. 362.

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; ſo hat das Criminalgericht den Verhafteten von 2 Aerzten und Wundärzten unterſuchen, und von denſelben das Gutachten ſchriftlich geben zu laſſen; ob ſie die anſcheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verſtellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verſtellung ſey; ſo iſt der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung, zuerſt durch 3 auf einander folgende Tage bei Waſſer und Brod zu halten; dann aber, nach wiederholter Warnung mit Streichen von 3 und 3 Tagen dergeſtalt zu beſtrafen, daß mit 10 Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedesmal mit 5 vermehrt, und bis auf 30 hinauf geſtiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verſtellung nicht nach; ſo iſt der Vorfall mit Beilegung ſämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entſcheidung hierüber abzuwarten. Iſt nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder, könnten ſie nach Pflicht und Rechtſchaffenheit keinen beſtimmten Schluß faſſen, oder, wären ſie in ihrer Meinung getheilt; ſo iſt ebenfalls dem Obergerichte die umſtändliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In dieſer Anzeige ſind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Criminalgerichte ſelbſt, und dem Gefangenwärter bei Beobachtung des Verhafteten aufgefallen ſind. §. 363.

Iſt ein Verhafteter ſo hartnäckig, daß er auf die an ihn geſtellten Fragen ganz und gar keine Antwort giebt; ſo muß er mit Ernſte an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorſtellung, daß er ſich durch ſeine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieſes nicht verfängt, iſt er ſeines fortdauernden hartnäckigen Schweigens wegen auf eben die Art zu be-

handeln, wie in dem vorhergehenden § bei dem verſtellten Wahnſinne vorgeſchrieben wird. §. 364.

Eine angemeſſene Strafe mit Streichen, oder Faſten, hat auch dann Statt, wenn der Verhörte während des Verhöres ſich boshaft auf eine ungeſtümme und beleidigende Art beträgt; oder wenn er durch die Angabe eines offenbar als falſch bewieſenen Umſtandes die Unterſuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen geſuchet hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweiſes ungeachtet, bei dem Lügen beharret. In einem ſolchen Falle kann jedoch die Strafe nicht über 20 Streiche, oder 3 maliges Faſten in einer Woche ſich erſtrecken. §. 265.

Jede nach einem der vorhergehenden drey Paragraphen vorgenommene Beſtrafung muß, nebſt ihrer Veranlaſſung in dem Verhörsprotokolle genau angemerket werden. §. 366.

An die zum voraus entworfenen Fragen iſt ſich bei dem Verhöre nur in ſo weit zu halten, als ſie zu den erhaltenen Antworten ſich ſchicken. Wenn daher aus einer Antwort ſich der Anlaß ergiebt, neue Fragen zu ſtellen, müſſen ſolche zweckmäſſig abgefaſſet, in die Reihe gebracht, und an den Verhörten geſtellt werden. §. 367.

Niemals darf eine Vorſpieglung falſcher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beſchuldigten gebraucht werden. Eben ſo iſt ſich bei Protokollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verſtande der Worte des Befragten nicht überein käme, zu enthalten. Jede Uibertretung dieſer Art unterliegt ſtrenger Verantwortung. §. 368.

Auch iſt nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Namen irgend eines Mitſchuldigen in den Mund zu legen, wider welchen nicht ſchon rechtmäſſige Anzeigungen dieſer Mitſchuld vorhanden ſind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit ſich dem Verbrechen ergeben; ſo kann er, auch ohne beſondere Anzeigung einer Verbindung, im allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder ſonſt gemeinſchädliche Leute bekannt ſind, um ſolchem gefährlichen Geſinde näher nachſpüren zu können. §. 369.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhörs iſt das Protokoll von allen zu unterſchreiben, die bei dem Verhöre zugegen geweſen ſind. Beſteht das Protokoll aus mehreren Bogen; ſo müſſen dieſe ſämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur zuſammengeheftet, beide Ende des Fadens, oder der Schnur mit hartem Siegelwachſe feſt gemacht, und das Petſchaft der Anweſenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeſchoben werden könne. In Anſehung der Unterſchrift des Verhörten ſelbſt, iſt eben das zu beobachten, was bei dem ſummariſchen Verhöre in dem §. 299 vorgeſchrieben wird. §. 370.

Wenn alles, was dem Criminalgerichte nach den §§. 335 und 336 zu erforſchen obliegt, erſchöpfet, oder keine Hoffnung übrig iſt, das Mangelnde vollſtändig zu machen, ſoll das Verhör geſchloſſen werden. §. 371. (S. Bedenkzeit §. 372.)

Dem Verhörs-Protokolle hat das Criminalgericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Unterſuchung über die körperliche und ſittliche Beſchaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, ſo weit ſolches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles

haben mag. Auch iſt der Verhaftete durch einen Leib- und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperſon aber durch eine Hebamme zu beſichtigen, und die genaue Beſchreibung von der Leibesbeſchaffenheit, den Kräften und Gebrechen der beſichtigten Perſon in die Acten zu nehmen. §. 373.

Kein Vorgeſetzter oder Richter hat das Recht einen Sträfling zu ſchimpfen, und es wird allen Staatsbeamten ein ſolcher Mißbrauch ihres Anſehens auf das ſtrengſte verbothen. Hofkzd. v. 11. Februar 1811 und Juſtizhofd. v. 8. März 1811.

Wenn der eines Verbrechens Beſchuldigte bei dem ordentlichen Verhör eine Sinnenverwirrung vorſpiegelt, oder hartnäckig auf die an ihn geſtellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt, oder ſich boshaft auf eine ungeſtimme und beleidigende Art beträgt, oder bei erwieſenen Lügen beharret, können die in den §. 363, 364 und 365 I. Thl. St. G. beſtimmten Strafen ſogleich von der vorſchriftsmäſſig beſtellten Unterſuchungskommiſſion unter den in dem Geſetze beſtimmten Vorſichten verhängt werden. Hofd. v. 18. Jänner 1812 an das Mährisch-Schleſiſche Appellationsg.

Von den böhmiſchen Verhören und Protokollen iſt jederzeit eine authentiſche deutſche Uiberſetzung den Acten beizulegen. Vdg. des böhm. Gub. v. 8. April 1812.

Da das Criminalgericht bei allen Protokollar-Vernehmungen jederzeit außer dem Richter (Inquirenten) und dem Protokollsführer, annoch mit 2 Beiſitzern verſehen ſeyn muß, ſo iſt bei Abhörung der des Schreibens unkündigen Zeugen oder Beſchuldigten, zwey andere Zeugen nach §. 255 (S. Thaterhebung) I. Thl. St. G. beizuziehen nicht nothwendig. Hofd. v. 30. Auguſt 1816 an das Appellationsg. in Tyrol und Vorarlberg. S. Be-

denkzeit, Beiſitzer, Confrontation, Dollmetſcher, Fragen, Summarverhör, Thaterhebung, Zeugen, Züchtigung.

Verjährung. Durch Verjährung erliſcht Verbrechen, und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Geſetze beſtimmten Zeit nicht in die Unterſuchung gezogen worden. §. 206.

Die Zeit der Verjährung wird a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerſtrafe geſetzt iſt, auf 20 Jahre; b) bei ſolchen, die nach dem Geſetze mit einer Strafe von zehn bis 20 Jahren belegt worden ſollten, auf 10 Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf 5 Jahre beſtimmt. §. 207.

Die Verjährung kömmt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in ſo weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach ſeinen Kräften Wiedererſtattung geleiſtet;

c) ſich nicht aus dieſen Staaten geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung beſtimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat, §. 208.

Die Wirkung der Verjährung iſt: daß weder Unterſuchung noch Strafe wegen eines ſolchen Verbrechens mehr Statt haben kann. §. 209.

Bei Verbrechen, worauf die Todesſtrafe verhänget iſt, ſchützet keine Verjährung vor der Unterſuchung und Beſtrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines ſolchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verſtrichen iſt, und die im §. 208 angeführten Bedingungen eintreten, hat die im II. Abſch. §. 431 (S. Todesſtrafe) erhaltene Vorſchrift ihre Anwendung. §. 210.

Da nach §. 431 St. G. I. Thl. in Verbindung mit dem Hofd. v. 5. Oktober 1804, (S. Strafe) für junge Leute unter 20 Jahren, die Kerkerſtrafe von 20 Jahren die höchſte Strafe iſt; ſo iſt bei denſelben, wenn es ſich um die Verjährung eines Verbrechens handelt, auf welches ſonſt nach dem Geſetze lebenslanger Kerker, oder die Todesſtrafe feſtgeſetzt iſt, zum Maßſtabe der Verjährung, die Strafdauer von 10 bis 20 Jahren anzunehmen. Hofd. v. 7. Auguſt 1808. S. Entſchädigung §. 519, Wiederaufnahme der Unterſuchung.

Verläumdung. Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf ſolche Art beſchuldiget, daß ſeine Beſchuldigung zum Anlaſſe obrigkeitlicher Unterſuchung, oder doch zur Nachforſchung gegen den Beſchuldigten dienen könnte, macht ſich des Verbrechens der Verläumdung ſchuldig §. 188.

Die Strafe des Verläumders iſt in der Regel ſchwerer Kerker, von einem bis auf fünf Jahre; dieſer iſt aber bis auf 10 Jahre zu verlängeren, wenn

a) der Verläumder ſich einer beſondern Argliſt, um die Beſchuldigung glaublich zu machen, bedienet;

b) den Beſchuldigten einer größeren Gefahr ausgeſetzet hat; oder wenn

c) der Verläumder ein Dienſtbothe, Hausgenoß, oder ein Untergebener des Verläumdeten iſt, oder ein Beamter die Verläumdung in ſeinem Amte ausgeübet hat. §. 189.

Damit der Anzeiger als ein Verläumder angeſehen werden könne, iſt es nicht ſchon genug, daß der Angezeigte für ſchuldlos erkläret werde, ſondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Beſchuldigten das Verbrechen boshafterweiſe angedichtet habe.

Werden wenigſtens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, wahr befunden, oder gab der Anzeiger den Grund, aus dem er die Inzichten für wahr, und den Angezeigten für den Thäter hält, der Obrigkeit redlich an, ſo iſt er außer aller Verantwortung. Erläuter. der Juſtizgeſetzgebungshofkom. v. 8. Oktober 1807. S. Peſt Hofd. v. 22. April 1825.

Verlautbarung geſtohlenen Gutes. S. Steckbriefe.

Verleitung zum Verbrechen. S. Verbrechen §. 278.

Verletzungen. S. Thaterhebung §. 242, Verwundung, Zuſammentreffen der Umſtände §. 412. III.

Verpflegskoſten. Das Criminalgericht iſt befugt, für die Verpflegung des Beſchuldigten im Verhafte, wenn ihm ſolche nach dem §. 313 (S. Unterſuchungsgefängniſſe) verſchafft werden mußte, täglich 5 kr. anzurechnen. §. 535.

Die Atzungsbeträge für die in peinlicher Unterſuchung befindlichen Arreſtanten ſoll mit täglichen 15 kr. abgereicht werden. Hofd. v. 5. Oktober 1810, an das Niederöſterr. Appellationsger.

Da in allen k. k. Provinzen wegen der herrſchenden Theuerung für die Verpflegung der Criminalinquiſiten ein höherer Atzungsbetrag bewilliget werden mußte, als der §. 535 des St. G. beſtimmt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Verhaftete den jeweiligen geſetzlich erhöhten Betrag, und nicht bloß die im §. 535 ausgedrückten 5 kr. für ſeine Verpflegung ſich anrechnen laſſen müſſe, und zu erſetzen habe. Hofd. v. 9. November 1810, an ſämmtl. Appellationsger.

Die erhöhten Atzungsbeträge für Arreſtanten, ſowohl Verbrecher als ſchwere Polizeyübertreter, ſind wider auf

das im St. G. enthaltene Ausmaß zurückzuführen, und nach der Valuta der Einlöſungsſcheine zu berichtigen. Hofd. v. 16. März 1811, an ſämmtl. Appellationsger.

Von der unterm 16. März 1811 neuerdings erklärten Feſtſetzung der Atzungsgebühr für Verhaftete auf 5 kr. W. W. kommt es ab, und iſt, während der Zeit, als die alle Verhältniſſe überſchreitenden Preiſe der unentbehrlichſten Lebensmittel fortdauern, die Atzungsgebühr für Verhaftete, ſie mögen in der Unterſuchung oder außer den Provinzialſtraförtern bei den Gerichten ſelbſt in der Strafe ſich befinden, von dem Landesgubernium nach den von der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu berechnenden Marktpreiſen für jeden einzelnen Gerichtsort und Kreis nach Localumſtänden von Monat zu Monat zu bemeſſen. Hofd. v. 14. Februar 1812, an das böhm. und galiz. Appellationsg.

Aus Gelegenheit der anher gelangten Anfrage: aus welchem Fonde die Atzungskoſten derjenigen bei den Criminalgerichten inhaftirten Verbrecher, welche ſich als Deſerteurs angeben, zu beſtreiten ſind, wird dem Magiſtrate zur nöthigen Wiſſenſchaft und künftigen Darnachachtung bedeutet: daß die Atzungskoſten der bei den Criminalgerichten inſitzenden Verbrecher, von welchen man nicht wußte, daß ſie ſich ſchon vorher des Verbrechens der Deſertion ſchuldig gemacht haben, und welche ſich ſelbſt als Deſerteurs angeben, von dem Tage dieſer Angabe an (verſteht ſich wenn ſich ſolche als wahr beſtättigt) bis zu dem Tage ihrer Ablieferung an das Militär, den betreffenden Regimentern und Corps aufzurechnen ſind, und iſt von ſolchen den betreffenden Criminalgerichten die a Conto verabreichte Verpflegung, welche jedoch von dem Tage der Deſerteurs-Angabe keine andere, als die militäriſche Arreſtantengebühr ſeyn darf, zurück zu vergüten, wobei aber keineswegs

die Taglia in Aufrechnung gebracht werden darf. Dekt. des Gub. in Böhmen v. 28. Dezember 1814, an den prager Magiſtrat.

In Uibereinſtimmung der hohen k. k. Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe wird verordnet: daß für die Zukunft überhaupt, in Fällen wo Militärarreſtanten in Civilarreſten verpflegt werden, die Vergütung dieſer Verpflegung nach der für jene vom Civile geſetzlich beſtehenden Ausmaß von Seite des Aerariums an die Civilbehörden geleiſtet, und ſo umgekehrt, wenn Civilarreſtanten in Militärarreſten erhalten werden, die denſelben vorgeſchoſſene Verpflegung nach der Militärausmaß an die Militärbehörden von Seite der Civilgerichte erſetzt werden müſſe.

In Folge dieſer Einleitung haben die Criminalgerichte ſtrenge darauf zu ſehen, daß jeder Inquiſit oder Verbrecher, der ſich als Deſerteur meldet, ſobald er als ſolcher von den Militärbehörden wirklich erkannt wird, ſogleich an die Militärgerichte ſammt einem Ausweiſe der an denſelben verabreichten Verpflegung übergeben werde. Hofd. v. 9. November 1815, an ſämmtl. Appellationsger.

Wenn für die Verpflegung eines Inquiſiten wirklich größere Koſten aufgelaufen ſind, als nach dem St. G. §. 535 mit täglichen 5 kr. feſtgeſetzt ſind, muß der nach §. 537 (S. Criminalkoſten) verurtheilte Inquiſit jenen höhern Betrag für ſeine Verpflegung vergüten. Juſtizhofd. v. 10. Juli 1816, an das Appellationsger. in Dalmatien.

Nach dem bereits im Jahre 1815 mit dem k. k. Hofkriegsrathe getroffenen Uibereinkommen, iſt in Fällen, wo Militärarreſtanten in Civilarreſten verpflegt werden, die Vergütung der Verpflegskoſten nach der für jene vom Civile geſetzlich beſtehenden Ausmaß von Seite des Militär-Aerariums an die Civilbehörden zu leiſten, und eben ſo,

wenn Civilarreſtanten in Militärarreſten verwahret werden, die denſelben abgereichte Verpflegung nach der Militärausmaß von den Civilbehörden den Militärbehörden zu erſetzen. Da jedoch nebſt den eigentlichen Verpflegskoſten noch andere Auslagen auf Medikamente, Bothenlohn, Diäten, Reiſeſpeſen, Bekleidung u. d. gl. ſich ergeben können; ſo wird feſtgeſetzt, daß die Medikamentenkoſten für die Civil- und Militärarreſtanten eben ſo, wie die eigentlichen Verpflegskoſten, gleich unmittelbar zwiſchen den betreffenden Civil- und Militärbehörden ausgeglichen, und wechſelſeitig vergütet werden können.

So viel aber die übrigen in dergleichen Fällen allenfalls vorkommenden Auslagen auf Bothenlohn, Diäten, Reiſeſpeſen, Bekleidung u. d. gl. betrifft, hat derſelben Vergütung immer erſt nach vorher zu pflegendem gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe zwiſchen der Landesſtelle und dem Generalcommando, und nach vorläufiger Beurtheilung der dießfälligen Koſtenberechnung gegenſeitig Statt zu finden. **Hofkzd. v. 14. Mai 1818, an ſämmtl. Länderſtellen.**

Uiber die Anfrage: von wem die Verpflegskoſten jener Criminalſträflinge, welche nach den §§. 457 und 458 des St.G. I. Th. (S.Strafort) ihre Strafzeit bei den in Mähren und Schleſien beſtehenden concentrirten Criminalgerichten auszuſtehen haben, in Zukunft beſtritten werden ſollen? haben Se. Majeſtät zu beſtimmen geruhet: daß diejenigen Städte, welche die concentrirte Criminalgerichtsbarkeit jetzt ausüben, hinſichtlich der Sträflinge der eigenen ſtädtiſchen Jurisdiction die Verpflegskoſten fortan nach dem bisherigen Syſteme, bis zur allfälligen Abänderung desſelben, zu tragen haben; daß aber dieſen Städten, inſofern ſie unvermöglich ſind, für die Verpflegung der Sträflinge von fremden Jurisdictionen, die Entſchädigung aus dem Fonde

des Provinzialſtrafhauſes in der Art geleiſtet werden ſoll, daß dieſer Fond bloß das nach Abſchlag des Arbeitsverdienſtes der beſagten Sträflinge ſich ergebende reine Deficit dieſer oder jener Stadt zu decken hat. Hofd. v. 15. September 1820, an das mähriſche Appellationsger.

Vermöge einer ſpätern höchſten Entſchließung vom 2. April 1821 geruheten Se. Majeſtät Höchſtdero Willen dahin auszuſprechen: daß die Vermöglichkeit oder Unvermöglichkeit der die Criminalgerichtsbarkeit in Mähren und Schleſien ausübenden Städte in dieſer Sache keinen Unterſchied zu machen habe; daß daher die Sträflinge von fremden Jurisdictionen, welche bei den Criminalgerichten ſelbſt ihre Strafe vollbringen, ohne Unterſchied zwiſchen den Städten gegen dem, daß das Arbeitsverdienſt derſelben dem Provinzialſtrafhausfonde zu verrechnen, und rückſichtlich abzuführen komme, von demſelben zu erhalten ſeyen.

Zugleich geruheten Se. Majeſtät zu beſtimmen, daß auch die Sträflinge der eigenen ſtädtiſchen Jurisdictionen in der obigen Art von dem Provinzialſtrafhausfonde zu erhalten ſeyen. Hofd. v. 20. April 1821, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellationsger.

Vom 1. Februar 1821 ſind alle im I. Th. II. Abſchn. XVIII. Hauptſtück St. G. bezeichneten Criminalkoſten in C. M. zu entrichten, und, ſo viel es insbeſondere die Verpflegskoſten, das iſt, die nach Verſchiedenheit der Orte und Umſtände für die Verpflegung der Verhafteten in W. W. aufzurechnen bewilligten Beträge betrifft, nach ihrem Werthe in C. M. in der Rechnung vorzutragen und zu bezahlen. Hofd. v. 9. März 1821, an ſämmtl. Appellationsger.

Verpflegung. (S. Unterſuchungsgefängniſſe) In Betreff der Verpflegung der Criminalarreſtanten hat man einverſtändlich mit der oberſten Juſtizſtelle folgende, den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen mehr entſprechende Beſtimmungen zu erlaſſen beſchloſſen:

1) Jedes Landgericht iſt verpflichtet, jenen bei denſelben verhafteten Inquiſiten, die es nach der Vorſchrift des §. 313 des St. G. B. zu verpflegen ſchuldig iſt, täglich Waſſer, Brod und eine warme Speiſe, nach dem Inhalte desſelben §. abzureichen.

2) Uiber die Frage: worin dieſe warme Speiſe beſtehe, und in welcher Quantität ſie täglich abzureichen ſey, hat die Landesſtelle gemeinſchaftlich mit dem Appellationsgerichte, welches von Seite der oberſten Juſtizſtelle bereits die nöthige Weiſung erhielt, und mit Zuziehung einiger Aerzte Berathung zu pflegen, und den gemeinſchaftlichen Beſchluß als Vorſchrift hinaus zu geben.

3) Den Kreisämtern iſt bei dieſer Gelegenheit zur Pflicht zu machen, bei Commiſſions- und Kreisbereiſungen über die Beobachtung dieſer Befehle zu wachen, und entdeckte Uibertretungen dem Appellationsgerichte zur Ahndung anzuzeigen.

4. Den Landgerichten wird einſtweilen das Befugniß eingeräumt, ſtatt der in dem §. 535 bewilligten Vergütung von 5 kr. täglich in den Fällen, wo die Vergütung angeſprochen werden kann, den auf die vorgeſchriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die dießfälligen Rechnungen mit Genauigkeit verfaßt, und nach Vorſchrift des §. 539 gehörig den Acten beigelegt werden. Hofkzd. v. 12. November 1812, an die Landesſtellen in Steyermark, Niederöſter. und Oeſterreich ob der Enns.

Die Verpflegung der Arreſtanten iſt in jedem Falle mittelſt einer öffentlichen Verſteigerung, und mit Ausſchließung der Kerkermeiſter zu vergeben; nur in Fällen, in welchen auf dieſe Art kein Garkoch erhalten wird, iſt dieſelbe dem Kerkermeiſter nach dem von der Buchhaltung beſtimmten, gehörig zu bemeſſenden Ausrufspreiſe zu überlaſſen. Hofd. v. 12. Juli 1819 an ſämmtl. Appellationsger. S. Beamte Hofd. v. 25. Juni 1819. Criminalkoſten, Criminalverwahrung, Inquiſiten, Invaliden, Sträflinge, Verwahrung.

Verſchärfung. Die Kerkerſtrafe kann noch verſchärft werden:

a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit;

b) durch Ausſtellung auf der Schaubühne.

c) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenſtreichen;

d) durch Faſten;

e) durch Landesverweiſung nach ausgeſtandener Strafe. §. 17.

Bei Verſchärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen beſtimmten Strafe geändert; noch dieſelbe über die geſetzlich ausgemeſſene Dauer hinaus verlängert werden. §. 42.

Bei Verbrechen, worauf das Geſetz den Tod verhänget, findet keine Verſchärfung der Strafe Statt. §. 43.

Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker beſtimmt iſt, mit beſchwerenden Umſtänden begleitet; ſo iſt nach Beſchaffenheit dieſer Umſtände auf Verſchärfung nach dem §. 17 zu erkennen. §. 44.

Bei andern Verbrechen ſoll nach Wichtigkeit der Beſchwerungsumſtände die Kerkerſtrafe nach der längeren oder längſten von dem Geſetze beſtimmten Dauer ausgemeſſen,

dieſelbe auch verhältnißmäſſig nach dem §. 17 verſchärfet werden. §. 45.

Auch ſoll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Geſetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die ſchuldloſe Familie zurückgeſehen, und, ſofern für dieſelbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsſtande wichtiger Schade entſtünde, die Strafdauer abgekürzt werden, jedoch nur dergeſtalt, daß ſie mit Faſten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe erſetzet werde. §. 49.

Iſt der wegen Rückkehr zu Beſtrafende ſchon einmahl wegen der Rückkehr beſtraft worden, ſo iſt die Kerkerſtrafe zu verſchärfen, oder die Verſchärfung zu verdoppeln. §. 84.

Die Nachmachung einer von einer öffentlichen Kaſſe ausgeſtellten Schuldverſchreibung iſt mit lebenslangem Kerker zu ſtrafen, welcher bei beſonders bedenklichen Umſtänden des Verbrechens verſchärft werden ſoll. §. 97.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebſtahl iſt entweder in der Ausmeſſung der Dauer oder in der Verſchärfung der Strafe ſtrenger zu beſtrafen. §. 160.

Die beim Vorſchub durch Hilfe zur Entweichung aus den Kriegsdienſten beſtimmte Strafe von Kerker zwiſchen 6 Monaten und 1 Jahre iſt zu verlängern oder zu verſchärfen, wann der Schuldige die bemeſſene Zahlung an die Kriegskaſſe nicht leiſten kann. §. 200.

Jene Urtheile, die in Folge §§. 433 und 434 dem Obergerichte vorgelegt werden müſſen, kann das Obergericht dem Geſetze gemäß auf mehrere Schärfe abändern, (§. 440) als nach §. 433 wegen: Hochverrath, Aufſtand und Aufruhr, öffentlicher Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälſchung der öffentlichen Creditspapiere, Münzverfälſchung,

Religionsſtörung, Mord, Todſchlag, Zweikampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechen gethaner Vorſchub, dann nach §. 434 bei dem Verbrechen des Betrugs, wenn wegen eines Betrugs, der unter den in a, b und d des §. 178 (S. Betrug) enthaltenen Umſtänden verübt worden iſt, oder deſſen Gegenſtand die Summe von 1000 Gulden überſteigt, auf eine Strafe erkannt wird.

Bei Verbrechen, für welche die Kerkerſtrafe beſtimmt iſt, können in Gemäßheit der §§. 44 und 45 St. G. bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, auch Verſchärfungen allerdings Statt haben. Hofd. v. 5. Juli 1806 an das Nieder. Oeſter. Appellationsg.

Die Criminalgerichte haben auf den Vollzug der Verſchärfungen der Strafen genau Acht zu geben, und den nächſten Vorſteher der Sträflinge zu verhalten, ſeine Inſtruktion genau zu beobachten, und den Strafverſchärfungen ſelbſt immer beizuwohnen. Juſtizhofd. v. 5. Oktober 1804.

Der erhobene Zweifel: ob die ſchwere Kerkerſtrafe nebſt der öffentlichen Arbeit noch auch auf eine andere Art verſchärft werden dürfe, wird auf die §§. 17, 45, 429 (S. Urtheil) 440, 462 ad b (S. Recurs) und 443 ad b (S. Urtheil) des I. Thl. St. G. gewieſen. Juſtizhofd. v. 13. Juni 1817 an das mähr. ſchleſiſche Appellationsg. S. Arbeit, Faſten, Kerkerſtrafe, Landesverweiſung, Milderungsumſtände, Obergericht Hofd. v. 29. Mai 1818, Recurs §§. 462, 467, Schandbühne, Strafe, Urtheil, Züchtigung.

Verſchwendung. S. Betrug §. 178 f).

Verſuch. Zu einem Verbrechen iſt nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Verſuch einer Uibelthat iſt das Verbrechen, ſobald der Bösgeſinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwiſchenkunft eines fremden Hinderniſſes, oder durch Zufall unterblieben iſt. §. 7. S. Kindesmord Hofd. v. 19. Auguſt 1814, Urtheil §. 433, 442, Zuſammentreffen der Umſtände §. 412 IV. f).

Vertreter. S. Unterſuchung §. 337.

Veruntreuung. Als ein Verbrechen iſt diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein, vermöge ſeines öffentlichen Amtes, oder beſonderen obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder ſich zueignet. §. 161.

Eine ſolche Veruntreuung ſoll mit ſchwerem Kerker von einem bis fünf Jahre; wenn ſie aber hundert Gulden überſteigt, von fünf bis zehn und zwanzig Jahren beſtrafet werden. §. 162.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht ſich auch derjenige ſchuldig, welcher außer dem im §. 161 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder ſich zueignet. §. 163.

Eine ſolche Veruntreuung iſt mit Kerker von 6 Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag dreyhundert Gulden überſteigt, mit ſchwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bei beſonders erſchwerenden Umſtänden zwiſchen fünf und zehn Jahren zu beſtrafen. §. 164.

Der Theilnahme an einer Veruntreuung macht ſich derjenige ſchuldig, der veruntreutes Gut verhehlt, an ſich bringt, oder verhandelt. §. 165. (S. Diebſtahl §. 166.)

Jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu ſeyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit ſein Verſchulden erfährt, den ganzen aus ſeiner That entſpringenden Schaden wieder gut machet. Eben dieſes gilt auch von der Theilnehmung. §. 167.

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Veruntreuungen und die Theilnahme an denſelben zu behandeln ſeyen, darüber iſt die Vorſchrift in dem II. Th. des St. G. enthalten. §. 168.

Die vorhergegangene, von dem Geſetze geforderte zweymalige Beſtrafung wegen Diebſtahls mag im Criminalwege, oder von den politiſchen Obrigkeiten verhängt worden ſeyn, ſo wird der folgende Diebſtahl ohne alle Rückſicht auf den Betrag zum Verbrechen. Doch iſt dieſe geſetzliche Verfügung in Hinſicht des Diebſtahls auf das verſchiedene Verbrechen der Veruntreuungen nicht auszudehnen. Hofd. v. 5. Oktober 1804, an das böhm. Appellationsger.

Obſchon im Allgemeinen die Verordnung beſteht, daß die Landeslieferungen der Naturalien unmittelbar an die beſtimmten Magazinsſtationen geſchehen müſſen; ſo können ſich doch Fälle ergeben, in welchen die Partheyen beſonders angewieſen werden, die Lieferungen zunächſt an Gewerbsleute, oder an andere beſtimmte Civilperſonen abzugeben.

Für dergleichen Fälle wird nun verordnet, daß der Betrag immer in Natur, keineswegs aber in Geld zu entrichten ſey.

- Eine Parthey, welche dieſer Verordnung zuwider handelt, haftet ſtets unmittelbar ſelbſt für den ganzen von dem Uibernehmer nicht abgegebenen Betrag.

Die aus dem Civilſtande beſtimmten Perſonen aber, welche den ihnen in Natur oder Geld anvertrauten Betrag an das Aerarium abzuführen unterlaſſen, und ihn zu irgend einem andern Gebrauche ſich zueignen, ſollen nach der Beſchaffenheit der Umſtände mit der in den §§. 161 bis 165 I. Th. oder in den §§. 210, 211 und 212 II. Th. des St. G. B. gegen die Veruntreuungen ausgemeſſenen Strafe belegt, und wofern ſie ſich einer Verfälſchung der Naturalien ſchuldig machen, nach dem §. 160 II. Th. beſtrafet werden. Hofd. v. 12. November 1807.

Was von den Fällen des Betrugs im §. 434 (S. Betrug) geordnet iſt, kann auf das davon geſetzlich unterſchiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden. Höchſte Entſchl. v. 12. Dezember 1814.

Uiber die Frage: ob ein in die Execution verfallener Schuldner durch Verzehrung oder Veräußerung ſeiner von dem Gläubiger gepfändeten Fahrniſſe im Allgemeinen, oder doch wenigſtens im Falle einer ſein Vermögen überſteigenden ein Verbrechen begehe? wird das Appellationsgericht auf den §. 163 und den §. 178 Lit. f (S. Betrug) I. Th. St. G. mit der Bemerkung verwieſen, daß von dem Gläubiger gepfändete aber in Verwahrung des Schuldners gelaſſene Fahrniſſe allerdings als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten ſeyen. Juſtizhofd. v. 1. Auguſt 1828, an das Niederöſter. Appellationsger. S. Diebſtahl Hofd. v. 11. Mai 1816.

Verurtheilter. S. Ablieferung, Sträflinge.

Verwahrung der Verhafteten. Vermöge eines von dem Gubernialpräſidium dem Appellationsgerichte abſchriftlich mitgetheilten Zuſchreibens des Polizeiminiſters v. 29. März 1823 haben Se. k. k. Majeſtät demſelben mit allerhöchſter Entſchl. v. 17. März 1823 zur beſondern Pflicht gemacht, die wirkſame Verfügung zu treffen, daß für die gehörige Verwahrung der verhafteten Individuen die nöthige Sorge getragen werde.

Dieſem a. h. Auftrage gemäß ſind die wegen ſicherer Verwahrung der Arreſtanten beſtehenden Vorſchriften und Anordnungen den zu ihrer genauen Befolgung berufenen verſchiedenen Sicherheitswachen und Behörden auf das Nachdrücklichſte einzuſchärfen, für die ſtrenge Handhabung derſelben die Sicherheitswache-Commandanten, die Direktionen, und Adminiſtrationen, ſo wie die Vorſteher der Straf- und Verwahrungsörter durch eine wachſame und eindringliche Controllirung des ihnen untergeordneten Perſonals beſonders ſtrenge anzuhalten, überhaupt die zu dem bezielten Zwecke der gewiſſen Vereitlung jedes Entweichungsverſuches der Verhafteten dienlichen Vorſichten und erforderlichen Maßregeln Platz greifen, ſofort zur Uiberzeugung ob die dießfälligen Verfügungen pflichtmäſſig befolgt werden, die Gefängniſſe öfter auf das genaueſte viſitiren zu laſſen. Welches dem Criminalgerichte nicht nur in Hinſicht der Criminalinquiſiten, ſondern auch rückſichtlich der Sträflinge und zwar ſowohl derjenigen, welche, nach Zulaß des §. 457 St. G. zur Uiberſtehung der Strafe bei dem Criminalgerichte angehalten werden können, als auch derjenigen, welche dort einſtweilen; bis zu ihrer Unterbringung in den Strafhäuſern Raum genommen wird, belaſſen werden, zur genaueſten Befolgung bedeutet wird. **Dek. des Appellationsger. in Böhmen v. 12. Mai 1823.**

S. Criminalverwahrung, Kerkermeiſter, Kinder, Unterſuchungsgefängniſſe, Verhaftung.

Verwandte. S. Beamte Hofd. v. 3. März 1821, Befreiungen, Hochverrath, Vorſchub, Zeugeneinvernehmung.

Verwandſchaft. S. Anzeigungen, Criminalgericht.

Verwundung. Wer Jemanden in der Abſicht, ihn zu beſchädigen, ſchwer verwundet, oder verletzet, oder demſelben an ſeiner Geſundheit Nachtheil zuziehet, begehet ein Verbrechen. §. 136.

Wenn a) mit der zugefügten Beſchädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beſchädigung ſo beſchaffen iſt, daß der Beſchädigte wichtigen Nachtheil an ſeinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beſchädigung mit einem ſolchen Werkzeuge, und auf ſolche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden iſt;

c) wenn der Anfall tückiſcher Weiſe geſchehen, und in ſolchem eine Perſon gewaltſam, wäre es auch nur mit Schlägen verletzet worden; ſo iſt die Strafe Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit, und Beſchädigung wird auch auf ſchweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen ſeyn. §. 137.

Andere in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedruckte ſchwere Verwundungen oder Verletzungen ſind mit Kerker zwiſchen 6 Monaten und einem Jahre zu beſtrafen. §. 138.

Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerey geſchehenen Todtſchlages nach dem §. 126 des Verbrechens der ſchweren Verwundung ſchuldig erklärt werden, ſind zum ſchweren Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren zu

verurtheilen. §. 139. S. Thaterhebung §. 242, Todtſchlag §. 126, Zuſammentreffen der Umſtände. §. 412 III.

Visum repertum. S. Gutachten.

Vorforderung. S. Vorruffung.

Vorruffung. Jedermann, der ſich in dem Bezirke befindet, iſt ſchuldig, vor dem Criminalgerichte auf die nöthig befundene Vorforderung zu erſcheinen, demſelben Rede und Antwort zu geben, und deſſen Verfügungen zu gehorchen. §. 214. S. Abweſende, Edikt, Zeugeneinvernehmung. §. 375.

Vorſatz. Böſer Vorſatz fällt nicht nur dann zur Schuld, wann vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlaſſung, das Uibel, welches mit dem Verbrechen verbunden iſt, gerade zu bedacht und beſchloſſen; ſondern auch, wann aus einer andern böſen Abſicht etwas unternommen, oder unterlaſſen worden, woraus das Uibel, welches dadurch entſtanden iſt, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann. §. 1.

Wenn der Beſchuldigte zwar die That eingeſtehet, aber den böſen Vorſatz läugnet; ſo iſt darauf zu ſehen, ob nach den ſich aus der Unterſuchung zeigenden Umſtänden die That ſich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derſelben Mittel angewendet, Hinderniſſe zu entfernen geſucht habe. Im erſten Falle kann die Entſchuldigung in ſo fern Statt haben, als das Uibel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht ſchon nothwendig aus der Handlung entſtehen mußte. Hat aber der Beſchuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet; ſo iſt er auch des böſen Vorſatzes für über-

wieſen zu halten; es ſey dann, daß aus der Unterſuchung beſondere Umſtände hervorkommen, welche füglich eine andere Abſicht erkennen laſſen. §. 413. S. Strafe Hofd. v. 17. Jänner 1818, Verbrechen §. 2.

Vorſchub dem Verbrechen geleiſteter. Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren ſich der unmittelbare Thäter ſchuldig macht, iſt ſchon in dem §. 5 erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorſchub leiſtet, wird in nachſtehenden Fällen ſelbſt eines Verbrechens ſchuldig. §. 190.

1. Fall. Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne ſich einer Gefahr auszuſetzen, hätte verhindern können. §. 191.

Bei dem Verbrechen des Hochverrathes iſt eine ſo beſchaffene Unterlaſſung für Mitſchuld zu achten, und auf die in dem §. 54 beſtimmte Art zu beſtrafen. Bei andern Verbrechen ſoll der Schuldige mit Kerker von 6 Monaten bis auf 1 Jahr; wenn aber die auf die That geſetzte Strafe der Tod, oder lebenslang dauernder Kerker iſt, mit ſchwerem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren beſtraft werden. §. 192.

2. Fall. Wenn Jemand der nachforſchenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens, ob er des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterſchleif giebt, oder ihre Zuſammenkünfte, da er ſie hindern könnte, begünſtiget. §. 193.

Ein ſolcher Verhehler, wofern nicht zugleich der in dem §. 55 angeführte Fall der unterlaſſenen Anzeige eintritt, ſoll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch ſeinen Vorſchub beförderten Schädlichkeit, mit

Kerker von 6 Monaten, bis auf 3 Jahre; und im Falle des gegebenen Unterſchleifes, oder der begünſtigten Zuſammenkünfte mit ſchwerem Kerker bis auf fünf Jahre beſtraft werden. §. 194.

Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und abſteigender Linie, wie auch diejenigen, welche mit ihm im erſten Grade verſchwägert ſind, ſeine Geſchwiſterkinder, und ſein Ehegenoß wegen einer ſolchen Verhehlung allein, nicht geſtrafet werden. §. 195.

3. Fall. Wenn Jemand einen wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch Liſt oder Gewalt erleichtert, oder der nachforſchenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt. §. 196.

Wenn der Vorſchub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet iſt; oder, wenn derjenige, der den Vorſchub geleiſtet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälſchung der Creditspapiere, oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beſchuldiget, oder ſtraffällig erkannt worden iſt, wird der Verbrecher mit ſchwerem Kerker, und zwar, wann der Vorſchub einem wegen Hochverrathes, oder verfälſchter Creditspapiere Verhafteten geleiſtet worden, zwiſchen fünf und 10 Jahren, in andern hier benannten Fällen aber zwiſchen einem und fünf Jahren zu beſtrafen ſeyn. §. 197.

Iſt der Verhaftete eines andern Verbrechens willen, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt ſind, in der Unterſuchung, oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorſchub gethan, keine beſondere Pflicht auf ſeine Verwahrung; ſo iſt die Strafe Kerker zwiſchen 6 Monaten und einem Jahre. §. 198.

4. Fall. Wenn Jemand einen zur Fahne geſchwornen Soldaten, oder einen zu dem Militärkörper gehörigen Dienſtknecht zur Entweichung aus dem Dienſte beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand gehet; oder wer einem Ausreißer durch Abkaufung ſeiner Montour, oder ſeines Gewehres, durch Anweiſung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei ſich gegebenen Aufenthalt, oder auf ſonſt eine Art hülfliche Hand bietet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforſchung und Wiedereinbringung des Ausreißers erſchweret wird. §. 199.

Ein ſolcher Beförderer ſoll nebſt dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke fünfzig Gulden; wenn er aber von der Reiterey war, hundert Gulden an die Kriegskaſſe zu bezahlen hat, noch überdieß im Kerker zwiſchen 6 Monaten und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegskaſſe nicht leiſten, ſo iſt die Strafzeit länger auszumeſſen, oder zu verſchärfen; und kann der Umſtand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern. §. 200.

Das Urtheil iſt ſtets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 433.

Wenn Jemand einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt, ſo haftet er dem Hausherrn und den Hausgenoſſen für den Erſatz des, durch die gefährliche Beſchaffenheit dieſer Perſon verurſachten Schadens. §. 1314 A. B. G. B.

Der für die Hilfe zur Entweichung eines Fuhrweſensknechtes an die Kriegskaſſe zu erlegende Strafbetrag iſt auf 12 fl. 30 kr. beſtimmt. Hofd. v. 15. Oktober 1807.

Auf das Verhältniß desjenigen, der den Vorſchub leiſtet, zu dem Ausreißer, kömmt es hier nicht an. Ver-

wandtſchaft entſchuldigt daher nicht von dieſem Verbrechen. Hofd. v. 22. Jänner 1808.

Diejenigen welche dem Reſervemann, der zur Uibungszeit, oder ſonſt zu einer Zeit wo die Reſerve im activen Dienſt ſteht, entweicht, bei der Entweichung Hilfe leiſten, unterliegen den Strafen als Deſerteursverhehler. Diejenigen die ihm außer dieſer Periode bei der Entweichung Hilfe leiſten, ſind als Beförderer der Auswanderung zu behandeln. Hofkzd. v. 10. November 1811.

In Beziehung auf den §. 195 I. Th. St. G. wird bedeutet: daß unter den im 1. Grade verſchwägerten Perſonen auch jene mitbegriffen ſind, die nach der canoniſchen Berechnung im 1. Grade der Seitenlinie verſchwägert ſind. Hofd. v. 14. September 1827, an das Inneröſter. Appellationsger. S. Urtheil.

Vorſpann. S. Ablieferung, Commiſſionen, Criminalkoſten, Einlieferung, Fuhren, Inquiſiten.

Vortrag. Die wegen Ableſung ſämmtlicher Actenſtücke bei dem Vortrage eines Criminalprozeſſes in dem Strafgeſetze enthaltene Vorſchrift iſt nicht dahin zu verſtehen, daß ſchlechterdings alle Schriften und Stellen des Criminalprozeſſes abgeleſen werden ſollen, ſondern nur jene, welche auf die Verurtheilung oder Losſprechung, dann auf die erſchwerenden oder mildernden Umſtände Beziehung haben; es ſind daher über die Criminalprozeſſe, wie vormals, auch jetzt ordentliche Referate zu verfaſſen. Hofd. v. 11. Jänner 1811, an das Niederöſter. Appellationsger. S. Unterſuchung Hofd. v. 17. Mai 1819. Urtheil §§. 423, 425.

Vorunterſuchung. (Ablaſſung von einer eingeleiteten) Bei den nach Maßgabe der §. 433 und 442 I. Th.

(S. Urtheil) dem Erkenntniſſe der höhern und höchſten Behörde vorbehaltenen Verbrechen ſind die Criminalgerichte von einer eingeleiteten Voruntersuchung aus eigener Macht abzulaſſen nicht befugt, ſondern ſie ſollen, wenn ſie dieſes nothwendig finden, hierüber vorläufig die Acten dem Obergerichte vorlegen welches in den der Erkenntniß der oberſten Juſtizſtelle vorbehaltenen Verbrechen von dieſer die Entſcheidung einzuholen haben wird. Hofd. v. 2. Auguſt 1819, an ſämmtl. Appellationsger.

Uiber die zur Sprache gekommenen Frage über die Anwendbarkeit des Hofd. v. 2. Auguſt 1819 wegen Vorlegung der Beſchlüſſe auf Ablaſſung der Voruntersuchungen rückſichtlich der dem höhern Erkenntniſſe vorbehaltenen Verbrechen, auf jene Fälle, in denen bereits gegen eine beſtimmte Perſon Anzeigungen, daß ſie der Thäter des Verbrechens ſey, vorgekommen ſind, haben Se. k. k. Majeſtät zu erklären geruhet: daß dieſe Anordnung zum Zwecke habe, bei beſonders gemeinſchaftlichen Verbrechen 1) zu verhindern, daß gegen beinzüchtigte Perſonen nicht zu voreilig oder aus irrigen Anſichten von der Unterſuchung abgelaſſen werde; und 2) zu bewirken, daß der Thatbeſtand regelmäſſig und mit der möglichſten Genauigkeit erhoben, auch die allfälligen Spuren des Thäters nicht außer Acht gelaſſen werden. Hiernach haben Se. Majeſtät der oberwähnten Beſchränkung nicht Statt zu geben, und dem oberſten Gerichtshofe aufzutragen geruht, daß bei den nach Maßgabe der §§. 433 und 442 I. Th. des St. G. B. dem Erkenntniſſe der höhern und höchſten Behörden vorbehaltenen Verbrechen, die Acten dem Appellationsgerichte und rückſichtlich dem oberſten Gerichtshofe in allen jenen Fällen vorgeleget werden, wo beſchloſſen wird, eine Criminalunterſuchung nicht einzuleiten. Von dieſer Regel ſeyen

allein die Fälle ausgenommen, wo die Criminalgerichte bloße Anzeigen und Anklagen zu verwerfen, oder den Gegenstand gleich zurück zu weiſen finden. Juſtizhofd. v. 18. September 1829, an ſämmtl. Appellationsger. S. Unterſuchung.

Vorwürfe über die ausgeſtandene oder erlaſſene rechtliche Strafe dürfen Niemanden gemacht werden. §. 204.

Waffen. Se. Majeſtät haben über die Frage: Wie der Criminalrichter ſich zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Uibertretung des in dem Patente für das Lombardiſch-Venetianiſche Königreich und für Süd-Tirol vom 18. Jänner 1818 enthaltenen Verbothes des Waffentragens zuſammen trifft? zu erklären befunden:

Nachdem die Uibertretung des Verbothes, unerlaubte Waffen zu tragen, durch kein ausdrückliches Geſetz für eine ſchwere Polizeyübertretung erklärt worden iſt, ſo können auch die §§. 28 und 29 des I. Th. des St. G. auf dergleichen Fälle keine Anwendung finden, und iſt vielmehr der Verbrecher, welcher zugleich wegen Uibertretung des Geſetzes, wegen Tragung verbothener Waffen beinzüchtiget erſcheint, nach ausgeſtandener Criminalſtrafe der zur Abſtrafung eben genannter Uibertretungen beſtimmten Behörde zur weiteren Unterſuchung zu übergeben, welche jedoch bei Bemeſſung der geſetzlich verwirkten Strafe nicht nur die Dauer, ſondern auch die Strenge der von demſelben bereits ausgeſtandenen Criminalſtrafe zu berückſichtigen haben wird. Hofd. v. 2. September 1825, an ſämmtl. Appellationsger.

Da das Patent v. 18. Jänner 1818 wegen des Tragens verbothener Waffen, nur für die Lombardiſch-Venetianiſchen Provinzen erlaſſen, und mit Hofkzd. v. 19. Juli 1818 auch auf Süd-Tirol, das iſt, den Roveredaner und

Trienter Kreis ausgedehnt wurde, ſomit bei der Bekanntmachung des Hofd. v. 2. September 1825, es ſich nur darum handelt, daß die Criminalgerichte, wenn Individuen aus jenen Provinzen hier Landes in eine Criminaluntersuchung gerathen, und ſich Fälle des verbothenen Waffentragens zeigen, dieſelben ſeiner Zeit, an die zu ihrer Unterſuchung aufgeſtellten Venetianiſch-Lombardiſchen und Süd-Tiroliſchen Behörden zu überliefern wiſſen; ſo bedarf es hierzu weder der Kundmachung des Patents vom 18. Jänner 1818 in Inneröſter. und dem Küſtenlande, noch weniger aber der hierher nicht gehörigen Vdgen. vom 1. Dezember 1724 und 13. Februar 1745, ſondern das Appellationsgericht hat lediglich das Hofd. v. 2. September 1825 in Vollzug zu ſetzen. Hofd. v. 11. Oktober 1825 an das Inneröſter. Küſtenländiſche Appellationsg.

Wagenvergütung. S. Diäten.

Waiſenkaſſen. Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren welche ſich Waiſen- und Depoſitengelder zueignen, oder dieſelben der Waiſen- oder Depoſitenkaſſe vorenthalten, ſo wie diejenigen, welche an dieſer Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, ſind nach den §§. 161, 162, 165 und 166 (S. Veruntreuung) I. Thl. St. G. oder in ſo ferne die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag pr. fünf Gulden nicht erreichen ſollten, nach dem §. 211 II. Th. St. G. zu behandeln, und zu beſtrafen. Dieſe Strafen treffen daher auch diejenigen, welche ſich unter dem Vorwande eines Anleihens aus der Waiſen- oder Depoſitenkaſſe einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anſtatt des erhobenen Betrags einen Schuldſchein in die Kaſſe legen, ohne für die Schuld vorher nach geſetzlicher Vorſchrift und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit

beſtellt zu haben. Die in dem §. 14 der im Lande ob der Enns erlaſſenen Verordnung v. 26. März 1818 über die Beſtrafung einer fehlerhaften Manipulation bei Waiſen= und Depoſitenkaſſen hindert nicht, die in dem gegenwärtigen Geſetze als Verbrechen bezeichneten Handlungen als ſolche zu beſtrafen. Höfd. v. 13. Juli 1827 an ſämmtl. Appellationsg.

Waiſenverwalter. S. Beamte.

Waldzeichen (obrigkeitliches) deſſen Nachahmung. S. Betrug Hofd. v. 5. Oktober 1805.

Wanderbücher. S. Betrug.

Weglegung eines Kindes. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung ſeines Lebens ſich ſelbſt Hülfe zu verſchaffen unvermögend iſt, wegleget, um dasſelbe der Gefahr des Todes auszuſetzen, oder auch nur, um ſeine Rettung dem Zufalle zu überlaſſen, begehet ein Verbrechen, was immer für eine Urſache ihn dazu bewogen habe. §. 133.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbeſuchten Orte, oder unter ſolchen Umſtänden weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desſelben nicht leicht möglich war; ſo iſt die Strafe ſchwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolgt iſt, von fünf bis zehn Jahren. §. 134.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich beſuchten Orte, und auf eine Art weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desſelben mit Grund erwartet werden konnte; ſo iſt die Weglegung mit Kerker zwiſchen 6 Monaten, und einem Jahre zu beſtrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolget; ſo iſt die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre. §. 135.

Weibsperſonen. S. Unterſuchungsgefängniſſe, Züchtigung.

Werbung. Wer für fremde Kriegsdienſte, oder wer einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedelung in fremde Länder wirbt, iſt nach dem Kriegsgeſetze, und durch das Militärgericht zu verurtheilen, und zu beſtrafen. §. 77.

Wer für fremde Dienſte wirbt, oder einen k. k. Unterthan zu dieſem Zwecke gewaltſam entführt, ferner, wer einen zum Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedlung in fremde Länder anwirbt, oder in etwas immer für einer Abſicht gewaltſam entführt, iſt ſtandrechtsmäßig zu behandlen, und mit dem Strange hinzurichten. Zwanzigſter Kriegsartikel für die k. k. Armee v. Jahre 1808.

Werkzeuge. Alles was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübt worden, bei der Erforſchung gefunden wird, ſoll in ein Verzeichniß gebracht, ſtückweiſe genau beſchrieben, und in gerichtliche Verwahrung genommen werden. §. 244. S. Anzeigungen §. 262 g, h) Creditspapiere, Zuſammentreffen der Umſtände §. 412 III a, d) IV a, e).

Widerſetzlichkeit. S. Aufruhr, Aufſtand, Gewaltthätigkeit.

Widerſpenſtigkeit. S. Aufruhr, Aufſtand, Strafe, Unterſuchungsgefängniſſe.

Wiederaufnehmung der Unterſuchung. Wenn wider einen Beſchuldigten, gegen welchen die Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erkläret worden, neue Beweiſe hervorkommen; ſo ſoll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheils das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloſchen iſt, die Unterſuchung wider aufgenommen werden. §. 471.

Bevor eine wegen Unzulänglichkeit der Beweiſe aufgehobene Unterſuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel geſetzt ſeyn:

a) Daß die vorgekommenen Umſtände oder Beweiſe in der vorigen Unterſuchung entweder nicht bekannt geweſen, oder damals nicht gehörig haben aufgekläret werden können;

b) daß ſie wirklich beſtehen;

c) daß die neuen Beweismittel von der Art ſind, daß ſich mit Grund vorherſehen läßt, ſie werden bei gehöriger Unterſuchung vermögend ſeyn, den Beſchuldigten zum Geſtändniſſe zu bewegen, oder deſſen rechtliche Uiberweiſung, wo nicht für ſich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zuſammen genommen, hervorzubringen. §. 472.

Treffen eben die erwähnten drey Erforderniſſe zu, alsdann kann die Unterſuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beſchuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eine davon; ſo kann derjenige, der das auf die Aufhebung der Unterſuchung ergangene Urtheil für ſich hat, nicht einmal außer Verhaft vernommen, noch ſonſt ein Schritt zur Erneuerung der Unterſuchung wider ihn vorgenommen werden. §. 473.

Wer durch Urtheil von einem Verbrechen losgeſprochen, und ſchuldlos erklärt worden iſt, kann dieſes Verbrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wann von der Zeit des ergangenen Losſprechungsurtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloſchen iſt, und ſolche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus ſich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt.

Vor Einleitung der Unterſuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht, und die Entſcheidung hierüber abgewartet werden. §. 474.

Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen neu hervorgekommener Umſtände derſelben That nur dann eine neue Unterſuchung Statt finden, wenn dieſe Umſtände mit den im §. 472 angegebenen Erforder-

niſſen verſehen, und ſo beſchaffen ſind, daß nach dem Geſetze eine wenigſtens 10jährige Strafe zu beſtimmen wäre, da nur eine Strafe unter 5 Jahren; oder, wann nach dem Geſetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorſtünde, nur auf eine zeitliche Kerkerſtrafe erkannt worden iſt. §. 475.

Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derſelben Gattung, wie dasjenige iſt, worüber bereits das Strafurtheil geſchöpfet worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wenn die neu entdeckten Umſtände die im §. 472 erwähnten Erforderniſſe haben, und zugleich die vorkommende Wiederholung des Verbrechens von ſolcher Art iſt, daß das Geſetz insgemein eine wenigſtens zehnjährige Strafe darauf verhänget, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieſer damals nicht bekannt, oder nicht bewieſen geweſenen Wiederholung unter fünf Jahren ausgemeſſen worden. Wegen ehemals unbekannt geweſener Wiederholung eines Verbrechens von minderer Art, kann ein neues Verfahren, nicht um eine ſtrengere Strafe auszumeſſen, ſondern nur ſo weit Statt finden, als es etwa auf eine Entſchädigung ankommt, und aus dem Zuſammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umſtänden, ſich mit Grund hoffen läßt, eine Entſchädigung verſchaffen zu können. §. 476.

Wenn ein ehemals begangenes Verbrechen, von einer andern Gattung, als das, worüber das vorige Urtheil ergangen, iſt, oder, wenn von einer That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, nach dem §. 475 neue Umſtände von einer ſolchen Art entdecket werden, vermöge welcher die That zu einer andern ſchwereren Gattung der

Verbrechen gehöret; kann die Unterſuchung wieder vorgenommen werden; wofern

a) die bereits erkannte Strafe ſich nicht länger, als auf ein Jahr erſtrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Geſetze eine fünfjährige Strafe nach ſich zöge; oder

b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers geſetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerſtrafe ausgemeſſen iſt; oder

c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade zu erſetzen, und gegründete Hoffnung vorhanden iſt, daß die Entſchädigung durch das Verfahren verſchaffet werden könne. §. 477.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungungen eines vor ſeiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Geſellſchaft begangenen Verbrechens vorkommen, kann derſelbe in der Unterſuchung zur Entdeckung der Mitſchuldigen allerdings zur Rede geſtellt werden, wenn gleich wider ihn ſelbſt nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe wegen dieſes neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann. §. 478.

Auch der Abgeurtheilte ſelbſt, und Jedermann für ihn, kann die Wiederaufnehmung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für ſchuldlos erkannt iſt, nun aber ſolche Beweiſe an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Unterſuchung nicht vorgekommen, und ſo beſchaffen ſind, daß ſie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Schuldloſigkeit des Abgeurtheilten wirklich außer Zweifel zu ſetzen. Befände ſich ein ſolcher Abgeurtheilter in der Strafe; ſo hat er ſeine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derſelben erforſchet werden

kann, dem Vorſteher des Straforts anzugeben: dieſer hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues von den Anweſenden zu unterfertigendes Protokoll darüber zu führen, und ſolches dem Criminalgerichte zu überſenden, welches die neu vorkommenden Umſtände genau erwägen, wenn ſie gegründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor ſich ſtellen laſſen, und mit demſelben die Unterſuchung wieder vornehmen ſoll. §. 479.

Eine neue Unterſuchung muß insgemein von demjenigen Criminalgerichte vorgenommen werden, bei welchem das vorige Urtheil ergangen iſt. Demſelben müſſen daher die neu vorgekommenen Umſtände angezeiget, die Beweismittel mitgetheilet, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder wieder zu Verhaft gebracht iſt, eingeliefert werden. Wenn er ſich auf freyem Fuſſe befindet, und um ſeine Schuldloſigkeit darzuthun, ſelbſt die neue Unterſuchung verlanget, muß er ſich vor eben demſelben Criminalgerichte ſtellen. Nur dann, wann die neue Unterſuchung nach dem §. 477 wegen einer andern That, als worüber er bereits abgeurtheilet worden, vorzunehmen iſt, liegt die neue Unterſuchung dem Criminalgerichte ob, in deſſen Bezirke der Beſchuldigte nunmehr ſich befindet. §. 480.

Bei jeder wieder aufgenommenen Unterſuchung iſt in dem ganzen Verfahren, und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige G. B. in den vorhergehenden Hauptſtücken vorſchreibt. Uiber jede ſolche Unterſuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geſchöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweiſe ſind die neuen Umſtände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zuſammen zu halten und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, iſt das Urtheil ſo zu fällen,

wie es dem Geſetze gemäß, hätte gefället werden müſſen, wenn die ſpäter entdeckten Verbrechen, und die nun vorhandenen Beweiſe zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt geweſen wären. Bei Ausmeſſung zeitlicher Kerkerſtrafe ſoll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgeſtandene Strafe in die neue eingerechnet, und wäre nach dem Geſetze die Todesſtrafe verwirkt, anſtatt derſelben auf lebenslange ſchwerſte Kerkerſtrafe erkannt werden. §. 481.

Wilddiebſtahl. Das Landvolk iſt über das Verbrecheriſche und Sündhafte des Wilddiebſtahls auf geignetem Wege zu belehren. Decret der Niederöſter. Regierg. v. 28. Februar 1826. S. Diebſtahl.

Wundärzte. Der bei der mediziniſchen Fakultät von den Wundärzten abgelegt werdende Eid berechtiget dieſelben keineswegs bei öffentlichen Gerichtsfällen als beeidete Wundärzte, oder mit der Klauſel unter obhabender Eidespflicht Atteſte auszuſtellen, da dieſerwegen die beſtellten Kreis- und Wundärzte bei ihrer Anſtellung in beſondere Eidespflicht genommen werden, ſondern es müſſen alle übrigen Wundärzte immer für einen ſolchen ſie betreffenden Fall zuförderſt einen Eid ablegen. Vdg. des Gub. in Böhmen v. 23. November 1786. S. Arzt, Fuhren, Criminalkoſten, Gutachten.

Zehrungskoſten. S. Diäten.

Zeugen. Unter dem Namen Eltern werden in der Regel ohne Unterſchied des Grades alle Verwandte in der aufſteigenden, und unter den Namen Kinder alle Verwandte in der abſteigenden Linie begriffen. §. 42 A. B. G. B.

Einem Zeugen, der vom Tagelohn lebt, und wegen der Vorforderung ſeiner Perſon zu Gericht den Verdienſt ent-

behren muß, iſt der gewöhnliche Tagelohn zu erſetzen. §. 529. St. G. I. Th.

Verwerfliche Zeugen ſind:

a) Alle Blutverwandte in auf- und abſteigender Linie;

b) Mann und Frau;

c) Jene, welche in der nämlichen Sache dem Zeugenführer als Rechtsfreunde beſtellet waren, oder noch ſind;

d) Jene, welche aus dem Prozeſſe einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten haben. Doch können die, in dieſem Paragraphe benannten Zeugen zur Ergänzung des Beweiſes in allen Fällen zugelaſſen werden, in welchen der Beweisführer ſelbſt zum Erfüllungseide zugelaſſen werden würde. §. 141. Gerichtsordnung v. 1. Mai 1781.

Bedenklich, aber nicht verwerflich ſind.

a) Die Geſchwiſterkinder, und jene, die dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch näher mit Blutsfreundſchaft verwandt ſind;

b) Jene, die ihm im nähmlichen Grade verſchwägert ſind;

c) Ein Dienſtbothe für ſeinen Dienſtherrn, oder für ſeine Dienſtfrau, ſo lange er in Dienſten iſt;

d) Ein Jude für einen Juden gegen einen Chriſten;

e) Jene, die das 20. Jahr ihres Alters noch nicht zurück gelegt haben;

f) Jene die zwar das zwanzigſte Jahr erreicht haben, jedoch über etwas ausſagen ſollen, was ſich ereignet hat, bevor ſie 20 Jahre alt waren;

g) Jene, welche mit dem Gegentheile in groſſer Feindſchaft leben. §. 142. Gerichtsordnung v. 1. Mai 1781.

Für das Criminalverfahren beſteht die eigene, von der für die Civil-Angelegenheiten beſtehenden ganz verſchiedene Gerichtsordnung, worin die verwerflichen oder be-

denklichen Zeugen genau angeführt werden; unter dieſen aber iſt die Zeugenſchaft eines Juden für einen Juden gegen einen Chriſten nicht begriffen, es kann alſo hier kein analoger Schluß aus den Vorſchriften der Civil-Gerichtsordnung allein gezogen werden. Hofd. v. 10. Oktob. 1801 an das Oſtgaliziſche Appellationsg.

Die Anfrage, welche Vergütung den in Criminalfällen zur Zeugenſchaft und Gegenſtellung von entfernteren Orten berufenen Honoratioren zu leiſten ſey, wird dahin entſchieden: Obgleich der §. 529 beſtimmt vorſchreibt, daß einem vom Taglohne lebenden Zeugen der Verdienſt, welchen er der Zeugenſchaft wegen entbehren muß, zu erſetzen ſey; ſo erkläre entgegen der §. 389 (S. Confrontation) allgemein: daß ein Zeuge, welcher bei einem entfernten Criminalgerichte erſcheinen muß, ſchadlos gehalten werden ſolle; die Art dieſer Schadloshaltung aber iſt mit Erwägung der Umſtände von dem Criminalgerichte auf eine billige Weiſe zu beſtimmen. Hofd. v. 29. März 1806 an das Appellationsg. in Lemberg.

Da das Criminalgericht bei Protokolarvernehmungen jederzeit außer dem Richter und Protokollsführer, mit zwei Beiſitzern verſehen ſeyn muß, ſo iſt es nicht nöthig, bei Abhörung der des Schreibens unkündigen Zeugen oder Beſchuldigten zwei andere Zeugen nach §. 255 I. Thl. St. G. beizuziehen. Juſtizſthofd. v. 30. Auguſt 1816 an die Appellationsg. in Tyrol und Vorarlberg.

Den Zeugen, welche auf die in den §§. 379 und 380 I. Thl. St. G. (S. Zeugeneinvernehmung) bezeichnete Meilendiſtanz, zu dem Criminalgerichte vorgefordert werden, gebührt, wenn ſie nicht bloß vom Taglohne lebende Perſonen, ſondern Honorazioren, oder ſehr alte und kränkliche Leute mindern Standes ſind, keine Vergütung von

Fuhr und Koſt. Hofd. v. 8. Auguſt 1820 an ſämmtl. Appellationsg.

Der Sinn des Hofd. v. 8. Auguſt 1820 geht dahin: daß den Zeugen, welche auf die in den §§. 379 und 380 St. G. bezeichnete Meilendiſtanz zu dem Criminalgerichte vorgefordert werden, nur in dem Falle, wenn ſie vom Taglohn lebende Perſonen ſind, eine Vergütung gebühre, das alle übrigen, es ſeyen nun Honoratioren, oder ſehr alte und kränkliche Leute mindern Standes, keine Vergütung für Fuhr und Koſt anzuſprechen vermögen, weil für die Erfüllung dieſer Bürgerpflicht Niemand einen Erſatz zu fordern berechtiget iſt; übrigens durch dieſes Hofd. weder an den Hofd. v. 29. März 1806 etwas geändert worden, denn dieſes Hofd. ſpricht von Vorforderung der Zeugen von entfernten Orten, wo ohnehin nach dem §. 389 (S. Confrontation) die Anzeige an das Obergericht zu machen und von dieſem die zweckmäſſige Einleitung zu treffen und eine billige Schadloshaltung der Zeugen zu beſtimmen iſt; dagegen redet das Hofd. v. 8. Auguſt 1820 nur von der nach §. 379 und 380 beſtimmten geringern Meilendiſtanz, wo dann im Allgemeinen das Erſcheinen dem Zeugen nicht beſchwerlich fällt, und mit Ausnahme der vom Taglohne lebenden Perſonen allen übrigen keine Vergütung gebührt. Hofd. v. 13. Oktober 1820.

Man findet im Einverſtändniſſe mit der vereinten Hofkanzley zu geſtatten, daß jene Iſraeliten aus dem Königreiche Pohlen, welche Behufs einer zu vollführenden ſtrafgerichtlichen Unterſuchung als Zeugen vor einem oder dem andern Strafgerichte in Galizien zu erſcheinen berufen ſind, ohne Entrichtung des üblichen jüdiſchen Geleitszolles, den ſonſt alle aus dem Königreiche Pohlen nach Galizien

kommenden Juden zu bezahlen verbunden ſind, über die Gränze gelaſſen werden.

Damit aber dieſe Bewilligung, die bloß zur Beförderung der Rechtspflege gegeben wird, nicht mißbrauchet werden könne, und zu Unterſchleifen diene, ſind die an der Pohlniſchen Gränze ſtehenden Gränz-Zollämter anzuweiſen, die Zeugen jüdiſcher Religion, welche aus Pohlen zu Criminalunterſuchungen berufen werden, nur dann ohne Entrichtung des jüdiſchen Geleitszolles über die Gränze paſſiren zu laſſen, wenn die Nothwendigkeit von dem Strafgerichte, das ſich dießfalls unmittelbar an das betreffende Gränz-Zollamt zu wenden hat, beſtätiget wird. Hofkammerd. v. 22. Februar 1825 an die galiziſche Zollgefälls-Verwaltung, mitgetheilt mit Juſtizhofd. v. 11. März 1825 dem Galiziſchen Appellationsg. S. Anzeigungen, Confrontation, Gerichtsperſonen, Hebammen, Polizeibeamte, Thaterhebung, Zeugenbeweis, Zeugeneinvernehmung.

Zeugenbeweis. Die Zeugenausſage kann zum rechtlichen Beweiſe dienen, wenn ſie mit folgenden Erforderniſſen verſehen iſt:

a) Sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verſtändniß, Anſtiftung, Verdrehung, Beſtechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt ſeyn.

b) Sie muß die That, oder den Umſtand, wovon ſie die Wahrheit beſtätigen ſoll, deutlich und beſtimmt enthalten, und

c) auf des Zeugen eigener ſicheren Kenntniß, nicht auf Hörenſagen, Vermuthungen, Wahrſcheinlichkeiten, oder Schlußfolgerungen beruhen.

d) Sie muß beſchworen ſeyn.

e) Es muß ſich weder aus den perſönlichen Verhältniſſen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Ausſage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unpartheyiſchem Begriffe die Glaubwürdigkeit ſchwäche.

f) Die Ausſage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigſtens inſoweit übereinſtimmen, daß in weſentlichen Umſtänden kein Widerſpruch erſcheint. §. 403.

Im Allgemeinen ſind die Ausſagen zweyer Zeugen zum rechtlichen Beweiſe erforderlich. Doch iſt

a) in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Ausſage desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, für zureichend angeſehen, um die Beſchaffenheit der That zu beweiſen.

b) Der Betrag des aus dem Verbrechen entſtandenen Schadens, ſo weit es ſich um deſſen Erſatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewieſen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in deſſen Verwahrung die Sache, woran der Schade geſchehen iſt, ſich befunden hat, obſchon die Entſchädigung oder Genugthuung erfolget.

c) Um diejenige Erfahrung über die Umſtände des Verbrechens einzuholen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geſtändniſſes des Beſchuldigten erfordert wird, iſt die damit übereinſtimmende Ausſage eines Zeugen genug. §. 404.

Zur Uiberweiſung durch Zeugen wird erfordert, daß 2 beeidete Zeugen, deren jeder zur Zeit des geſchehenen Verbrechens das 18. Jahr ſeines Alters zurückgelegt hat, unmittelbar von dem durch den Beſchuldigten verübten Verbrechen, einſtimmig, aus eigener, vollkommenen Gewißheit, und nach der übrigen im §. 403 vorgeſchriebenen Richtſchnur ausgeſagt, und im Falle der angeordneten Gegenſtel-

lung ihre Ausſagen dem Beſchuldigten in das Angeſicht beſtätiget haben, ohne daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beſchuldigten, oder ſonſt aus dem Unterſuchungsgeſchäfte einiges Bedenken hervorkommt. §. 409 (S. Mitſchuldige die §§. 410, 411.)

Da die Beſchädigten in den §. 376 (S. Zeugeneinvernehmung) und 384 (S. Eid) nirgends als verdächtige Zeugen erklärt werden, ſo kann auch durch die Ausſage zweyer Beſchädigten der rechtliche Beweis zur Uiberführung des Beſchuldigten hergeſtellt werden, wenn anders nach dem §. 403 Lit. e ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Intereſſe nicht geſchwächt erſcheint, welches der Richter in einzelnen Fällen zu Folge §§. 409 und 414 (S. Beweis) nach dem Zuſammenhange der Sache und der perſönlichen Eigenſchaften der Zeugen und des Beſchuldigten zu beobachten hat. Hofd. v. 10. Dezember 1808, an die Appellationsger. in Oſt- und Weſtgalizien. S. Beweis, Confrontation, Eid, Standrecht, Zeugen.

Zeugeneinvernehmung. Wo die Entlegenheit des Criminalgerichtes den Zeugen, welche abgehört werden ſollen, beſchwerlich, oder ſonſt der Beförderung des Geſchäftes hinderlich wäre; hat dasſelbe die politiſche Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat, um die Erforſchung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen. §. 275.

Es gehört zum Weſentlichen der Unterſuchung, alle Zeugniſſe aufzunehmen, welche die innern und äußeren Beſtimmungen eines begangenen Verbrechens, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Ausſagen des Beſchuldigten bekräftigen, oder widerlegen, ſeine Schuld, oder Schuldloſigkeit, ſeine mehrere oder mindere Strafbarkeit

an den Tag legen können. Daher müſſen alle Perſonen, abgehört werden, von welchen entweder aus den ſchon aufgenommenen Verhören der Zeugen, oder des Beſchuldigten ſelbſt vorkömmt, oder ſonſt nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur ſich erwarten läßt, daß ſie etwas zu ſolchem Zwecke dienliches auszuſagen im Stande ſind. Eben ſo muß der bereits angehörte Zeuge, ſofern ſeine Ausſage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollſtändig befunden wird, noch einmal vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuholen. §. 374.

Jeder Zeuge muß ſeine Ausſage vor Gericht mündlich ablegen. Wollte Jemand ſich deſſen weigern; ſo ſoll er durch gerichtlichen Zwang geſtellet, und mit Geld- oder Leibesſtrafe zur Ausſage verhalten werden. Nur dann, wann der Zeuge Krankheithalber nicht zu Gericht kommen kann, oder aus andern ſehr erheblichen Urſachen, iſt er in ſeiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bei ſtummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverſtändlichen Sprache kündigen Zeugen iſt ſich an die Vorſchriften der §§. 356 und 357 (S. Verhör) zu halten. §. 375.

Nur ſolche Perſonen ſind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als ſie das Zeugniß ablegen ſollten, wegen Leibes- oder Geiſtesbeſchaffenheit die Wahrheit anzugeben außer Stande ſind. §. 376.

Ob des Beſchuldigten Verwandte in auf- und abſteigender Linie, ſeine Geſchwiſter, oder Geſchwiſterkinder, oder die ihm noch näher verwandt ſind, ſein Ehegenoß, oder die ihm in dem erſten Grade verſchwägert ſind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen ſelbſt ab. Dieſelben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, ſie müſſen aber an die ihnen zuſtehende Freiheit, ſich

der Ausſage entſchlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und dieſe Erinnerung muß in dem Protokolle angemerkt werden. Nur dann können ſie das Zeugniß abzulegen, ſich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun iſt, und ſich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufſchluß zur näheren Erforſchung noch verborgener Umſtände geben könne. §. 377.

Insgemein ſind die Zeugen von dem Criminalgerichte abzuhören, in deſſen Bezirke ſie ſich zur Zeit befinden. Hält ſich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Criminalgerichtes, als desjenigen auf, welches die Unterſuchung zu führen hat; ſo ſoll erſteres von dem letztern um die Abhörung erſuchet, ihm hierzu die Fragen beigeſchloſſen, und die Kenntniß von dem Geſchäfte in ſo weit mitgetheilet werden, als ſie ihm nöthig ſeyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weiter angemeſſene Fragen aufzuklären. §. 378.

Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminalgerichtes weiter, als 2 Meilen entfernt iſt; ſoll die Abhörung durch das Ortsgericht geſchehen, unter welchem der Zeuge ſich befindet. Daſſelbe iſt alſo in einem ſolchen Falle entweder von dem unterſuchenden Criminalgerichte unmittelbar, wenn deſſen Bezirk ſich dahin erſtrecket, oder von dem durch dieſes erſuchten Criminalgerichte um die Abhörung auf die in dem vorigen §. erwähnte Art anzugehen. §. 379.

Wenn über die Perſon des Beſchuldigten ein Zweifel ſchwebet, zu deſſen Hebung nöthig iſt, dem Beſchuldigten den Zeugen perſönlich ſehen zu laſſen; ſo ſind Zeugen, die nicht über 6 Meilen entfernt ſind, bei dem Criminalgerichte, welches den Beſchuldigten im Verhafte hat, zu erſcheinen ſchuldig. Bei weiterer Entfernung hat das Criminalgericht die

Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit die Vorſtellung des Beſchuldigten auf eine den Zeugen minder beſchwerliche, und dem Unterſuchungsgeſchäfte unbedenkliche Art veranſtaltet werde. §. 380.

Stimmen die Zeugen in ihrer Ausſage über wichtige Umſtände nicht überein; ſo ſind ſie darüber einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Ausſagen in dem Protokolle neben einander niederzuſchreiben. §. 381.

Wegen der Zeugenabhörung ſelbſt, der Fragen, welche zu ſtellen ſind, und der Art das Protokoll zu führen, iſt ſich nach dem zu richten, was in den §§. 249, 250, 251, 254, 255 (S. Thaterhebung) 298, 299, 356, 357, 359 und 370 (S. Verhör) angeordnet wird. §. 382.

Den während des Unterſuchungsprozeſſes abgehörten Zeugen ſoll der Eid über ihre Ausſagen auf eben die Art abgenommen werden, wie bei der erſten Erforſchung in den §§. 254 und 256 (S. Thaterhebung) vorgeſchrieben iſt. §. 383.

Geſchieht die Abhörung auf ein Erſuchſchreiben; ſo ſoll das hierum erſuchte Criminalgericht, oder Ortsgericht eine Abſchrift von dem Verhörsprotokolle, um ſich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurück behalten, das Original aber dem Criminalgerichte, ſo das Erſuchſchreiben erlaſſen hat, ungeſäumt zuſchicken. §. 386.

Nach §. 382 I. Thl. St. G. iſt allerdings auch bei Criminal-Zeugenverhören jeder Bogen des Protokolls von dem Verhörten zu unterfertigen. Juſtizhofd. v. 9. Februar 1827 an das Niederöſter. Appellationsg.

In Beziehung auf den §. 377 I. Thl. St. G. wird bedeutet, daß unter den im 1 Grade verſchwägerten Perſonen auch jene mit begriffen ſind, die nach der canoniſchen Berechnung im 1 Grade der Seitenlinie verſchwägert

ſind. Hofd. v. 14. September 1827 an das Innerößter. Appellationsg. S. Confrontation, Eid, Summarverhör, Thaterhebung, Verhör.

Zeugniſſe. Uiber Zeugniſſe, welche aus den Geburts- Trauungs- und Todtenregiſtern ausgezogen, oder, welche von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem einzigen zur Ausſtellung ſolcher Amtszeugniſſe berechtigten Beamten, mit Berufung auf ſein Amt, und ſeinen Dienſteid ausgeſtellt werden, bedarf es keiner Beeidung. Sofern es aber auf Zeugniſſe einzelner Beamten, ſelbſt über Amtsverrichtungen ankommt, ſind dieſe andern Zeugen gleich zu halten. In Anſehung der Kunſtverſtändigen iſt allgemein zu beobachten, was in dem §. 241 (S. Kunſtverſtändige) verordnet iſt. §. 385.

Was von dem Criminalgerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Unterſuchung verbundene Amtshandlung in den Protokollen angemerket wird, iſt für rechtlich bewieſen, zu halten. Aber das Zeugniß eines einzelnen criminalgerichtlichen Beamten über Umſtände, die während der Unterſuchung hervorkommen, iſt, außer dem Falle des §. 385, andern Zeugniſſen gleich zu achten. §. 405.

Läugnet der Beſchuldigte das Verbrechen, ſo kann er desſelben durch Zengniſſe rechtlich überwieſen gehalten werden. §. 408.

In den, bei Criminalfällen ausgeſtellten chyrurgiſchen Zeugniſſen, ſoll jedesmal klar ausgedrückt werden: ob und zu welchen Arbeiten der Inquiſit wirklich tauglich ſey. Hofd. v. 2. Juli 1784. S. Betrug §. 178 a), Hofd. v. 13. Juli 1814, Gutachten, Verbrechen §. 280, Wundärzte.

Zinsabſchnitte von öffentlichen Staatscredits-papieren. S. Creditspapiere Hofd. v. 19. Juni 1829.

Zollbeamte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Zollbeamte Abgeordnete der Obrigkeiten in Amtsſachen, und daß ſie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnung beſtimmt ſeyen, daher iſt die gegen dieſelben in Amtsſachen mit gefährlicher Drohung oder wirklich gewaltſamer Handanlegung verübte Widerſetzlichkeit als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 71, und die Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, um denſelben in Ausführung der Anordnung Widerſtand zu leiſten, als Verbrechen des Aufſtandes nach den §§. 63, 64 und 65 und nicht dem Zollpatente v. 1. Jänner 1788 zu beſtrafen. Hofd. v. 12. Juni 1807 an ſämmtl. Appellationsg. S. Aufſtand, Beamte, Mißbrauch Hofd. v. 22. Oktober 1815.

Zuchthaus. Se. Majeſtät haben in Hinſicht der künftigen Einrichtung des Wiener Zuchthauſes folgende Punkte zu genehmigen geruhet:

1) Sollen die Criminalgerichte in die Auskunftstabellen, mit welchen die abgeurtheilten Verbrecher in das Zuchthaus zur Vollſtreckung der ihnen zuerkannten Strafe abgeliefert werden, auch die Anerkennung über die Gemüthsbeſchaffenheit, und das Betragen des Verurtheilten vor und während der Unterſuchung aufnehmen, und ein Verzeichniß der Effekten beilegen, welche derſelbe in das Zuchthaus mitbringt.

2) Sollen die Lagerſtätten der Sträflinge mit Strohſäcken, Strohpolſtern und Leintüchern, jedoch unter der gehörigen Vorſicht für Reinlichkeit und Sicherheit der Gefängniſſe verſehen werden, ohne daß dießfalls und we-

gen der folgenden zwey Punkte, eine Abänderung in der buchſtäblichen Ausſage des Geſetzes nothwendig wird.

3) Wird bewilliget, daß den Züchtlingen an Sonntagen eine Fleiſchbrühe mit einem viertel Pfund Fleiſch nebſt einer Mehlſpeiſe, dann in der Woche dreymal eine Mehlſpeiſe mit Milch und ein Pfund Brod täglich abgereicht werden könne. Auch wird

4) genehmiget, daß die Hälfte des Verdienſtes eines jeden Sträflings bis zu ſeiner Entlaſſung in der Hauskaſſe aufbewahret, und zu Ende der Strafzeit dem zu Entlaſſenden ſelbſt auf die Hand ausgezahlt, die andere Hälfte aber dem Sträflinge zu ſeiner beſſern Subſiſtenz dergeſtalt überlaſſen werden könne, daß er nie ſelbſt während ſeiner Strafzeit einige Baarſchaft in die Hände bekomme, ſondern ihm nur frey ſtehe, um einen Beitrag an Bier, Brod oder Suppe zu bitten, welcher von den Hausbeamten bei dem Ausſpeiſen anzuweiſen, und worüber mit dem letztern jede Woche eine Berechnung zu pflegen iſt.

Dabei gaben jedoch Se. Majeſtät Ihre höchſte Willensmeinung dahin zu erkennen, daß die übrigen geſetzlichen, mit dem Gefängniſſe verbundenen Uibel und Entbehrungen an den Sträflingen genau vollzogen werden, und daß ſie vorzüglich in einer ſtrengen und ununterbrochenen Anhaltung zur Arbeit ihre Strafe und den Weg zur Beſſerung finden, wie auch, daß in den Strafanſtalten derſelben Gattung überall eine gleiche Behandlung der Sträflinge Statt finden ſolle.

5) Endlich wurde die Oberaufſicht über das hieſige Zuchthaus, in welche ſich bisher der hieſige Magiſtrat, die Polizey-Oberdirektion und die k. k. Polizey-Hofſtelle theilten, der Niederöſter. Landesregierung aufgetragen,

und in höherer Beziehung die Verwaltung desſelben der k. k. vereinigten Hofkanzley untergeordnet. Hofd. vom 7. Dezember 1815, an das Niederöſter. Appellationsger. S. Sträflinge, Strafort.

Züchtigung. Mit Stockſtreichen werden erwachſene Mannsperſonen, mit Ruthenſtreichen aber, Weibsperſonen und Jünglinge, die das 18. Jahr noch nicht zurück gelegt haben, gezüchtiget. Dieſe Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederholt werden. Die Beſtimmung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederholung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabei auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters und deſſen perſönliche Beſchaffenheit zu ſehen hat. Auf einmal können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geſchieht innerhalb der Mauern des Strafortes. §. 20.

Eine körperliche Züchtigung mit Streichen kann nie ohne vorläufige Beſichtigung und Beurtheilung eines Leibs- oder Wundarztes verhängt werden. §. 329.

Mit Streichen kann der Verhaftete beſtraft werden, wenn er ſich unanſtändig oder widerſpenſtig verhalten hat, doch darf deren Zahl nie über 20 ſich erſtrecken. §. 329.

Hätte der Verhaftete zu entweichen verſucht, ſo iſt er zu beſtrafen und kann in dieſem Fall die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig bemeſſen werden. §. 330.

Wird die Beantwortung der Fragen von dem Verhafteten mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben, und fällt das Gutachten der Aerzte und Wundärzte dahin aus, daß es Verſtellung ſey; ſo iſt der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung mit Faſten, dann aber nach wiederholter Warnung mit Streichen von 3 zu 3 Tagen dergeſtalt zu

beſtrafen, daß mit 10 Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedesmahl mit 5 vermehrt, und bis auf 30 hinauf geſtiegen wird. §. 363.

Auf dieſelbe Art iſt der Verhaftete bei fortdauerndem hartnäckigem Schweigen zu behandeln. §. 364.

Eine angemeſſene Strafe mit Streichen hat auch dann Statt, wann der Verhörte während des Verhörs ſich boshaft, auf eine ungeſtümme und beleidigende Art beträgt, oder wenn er durch die Angabe eines offenbar als falſch bewieſenen Umſtandes die Unterſuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen geſucht hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweiſes ungeachtet bei ſeinen Lügen beharret. In einem ſolchen Fall kann jedoch die Strafe nicht über 20 Streiche ſich erſtrecken. §. 365.

Wenn auf Züchtigung mit Streichen zur Verſchärfung der geſetzlichen Strafe erkannt wird, iſt das Urtheil vorläufig an das Obergericht einzuſenden. §. 435.

Beim Standrecht wird ſie öffentlich vorgenommen. §. 508.

Jene an Weibsperſonen iſt während ihrer monatlichen Reinigung nicht zu vollziehen. Hofd. v. 4. Februar 1803.

Uiber die Frage: ob für die in dem neuen St. G. als Strafverſchärfungen angeordnete Züchtigung die nach der Criminalgerichtsordnung vom Jahre 1788 ad §. 278 beſtandene Taxe pr. 1 fl. aus dem Criminalfonde zu bewilligen ſey? wurde bedeutet: daß ſich in dergleichen Fällen genau nach dem §. 526 des neuen St. G. zu benehmen ſey, vermöge deſſen alle Verhandlungen in Criminalangelegenheiten, ſie mögen bei was immer für einer Behörde vorfallen, von Amtswegen zu verrichten ſind, und ſo keine andere Taxe-Vergütung oder Abgabe angerechnet werden kann, als welche in dieſem neuen Geſetze ausdrücklich geſtattet wird. Hofd. v. 3. Jänner 1805.

Da an einigen Orten der §. 365 des neuen St. G., ſo wie ehehin der §. 110 der vorigen Criminalgerichtsordnung oft dahin gemißdeutet wird, als ob die das Verbrechen in Abrede ſtellenden Inquiſiten, wider welche zwar Anzeigungen z. B. Anſchuldigungen der Laſtergehilfen u. ſ. w. aber noch keine rechtlichen Beweiſe vorhanden ſind, mit Schlägen behandelt werden dürften, dieſes aber dem Geſetze offenbar zuwider iſt, worin es ausdrücklich heißt: daß wider die läugnenden Inquiſiten nur dann mit Streichen, oder Faſten vorgegangen werden kann, wenn ſie durch Angabe eines offenbar als falſch bewieſenen Umſtandes die Unterſuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen geſucht haben, dieſer Mißbrauch ferners dem mißhandelten Inquiſiten zum Widerrufe des ſolchergeſtalt erzwungenen Geſtändniſſes Anlaß gibt, und dadurch zu ungemeinen Verzögerungen der Juſtiz führet; ſo wird das Appellationsgericht ſämmtliche Criminalgerichte an die genaue Befolgung des §. 365 des neuen St. G. und Abſtellung der dagegen eingeſchlichenen Mißbräuche anzuweiſen haben. Juſtizhofd. v. 4. November 1806.

Eine mittelſt Urtheils zu einer beſtimmten Zeit zu erkannte jedoch Krankheitshalber an den Sträfling zu dieſer Zeit nicht vollzogen werden könnende Züchtiguung kann zu einer anderen Zeit nach gehobenem Hinderniſſe während der Dauer der Strafe nachgeholt werden. Hat aber der Sträfling ſeine Strafzeit vollſtreckt, ſo kann von ſolcher nachträglichen Züchtigung keine Frage ſeyn. Juſtizhofd. v. 11. Juli 1811, an das böhm. Appellationsger.

Die weiblichen Sträflinge ſind in Fällen der gegen ſie erkannten Züchtigung mit Ruthenſtreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nur von Perſonen ihres Geſchlechtes, und mit Beſeitigung aller männlichen Zuſeher, außer eines be-

ſcheidenen Commiſſärs, zu züchtigen. Hofd. v. 24. April 1812, an das böhm. Appellationsger.

Es unterliegt keinem Anſtande, daß den Stockſchlägen, wann ſolche wegen körperlicher Beſchaffenheit des zu Beſtrafenden nicht angewendet werden können, Ruthenſtreiche ſubſtituirt werden dürfen; jedoch iſt vorläufig immer durch ärztlichen Befund zu erheben, ob ſolche ohne Nachtheil der Geſundheit des zu Züchtigenden angewendet werden können oder nicht. Hofd. v. 28. Auguſt 1812 an das Niederöſter. Appellationsg. S. Entweichung, Lügen Hofd. v. 20. Jänner 1816, Urtheil, Verſchärfung.

Jenen Weibsperſonen, welche in Ermanglung eines dazu geeigneten Gefangenwärter-Weibes zur Züchtigung mit Ruthenſtreichen der weiblichen Sträflinge oder Inquiſiten eigens aufgenommen werden, wird für den jedesmahligen Vollzug ein Lohn von 30 Kreuzer W. W. bewilligt. Hofkammerdek. v. 22. Oktober 1812.

Zur Züchtigung der weiblichen Sträflinge und Inquiſiten ſollen vorzüglich die tauglichſten Weiber der Gefangenwärter gegen Abreichung des mit Hofkammerdk. v. 22. Oktober 1812 beſtimmten Lohnes von 30 Kreuzer verwendet werden. Hofkammdk. v. 4. Auguſt 1813.

Zurechnung. Uiber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böſe Handlung unternommen, oder nicht etwas, ſo die Geſetze vorſchreiben, unterlaſſen worden, kann Niemand zur Rede geſtellt werden. §. 8.

Zurückſtellung. S. Diebſtahl, Entſchädigung.

Zuſammenrottung. S. Aufruhr, Aufſtand, Gewaltthätigkeit.

Zuſammentreffen der Umſtände. Läugnet der Beſchuldigte das Verbrechen; ſo kann er desſelben, entweder

unmittelbar durch Zeugniſſe, oder aus dem Zuſammentreffen der Umſtände, für rechtlich überwieſen gehalten werden. §. 408.

Damit die rechtliche Uiberweiſung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zuſammentreffen der Umſtände entſtehen könne, müſſen folgende Erforderniſſe mit einander verbunden ſeyn:

I. Es muß rechtlich bewieſen ſeyn, daß die That ſich wirklich ereignet habe, und mit den beſtimmten Umſtänden begleitet geweſen ſey. Wenn alſo die That mit ihren Umſtänden vollkommen zu beweiſen, nicht möglich iſt, kann auch die Uiberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Unterſuchung aufgeklärten Verhältniſſe muß ſich eine ſo nahe, ſo deutliche Beziehung der geſchehenen That auf die beſchuldigte Perſon zeigen, daß wenigſtens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menſchlicher Handlungen, unmöglich zu begreifen iſt, daß ein anderer, als eben nur der Beſchuldigte, in ſo naher Gelegenheit bei ſolchem Anlaſſe, und in dieſer Beſtimmung ſich befunden habe.

III. Bei Verbrechen, die ſich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, muß aus der Unterſuchung deutlich erhellen, daß der Beſchuldigte Haß, Feindſchaft, Eiferſucht, Zorn, Unwillen oder eine ähnliche heftige Leidenſchaft wider den Getödteten oder Verletzten geheget; daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung bedrohet, oder doch deſſelben Tod oder Verletzung aus Habſucht, zur Erreichung eingennütziger Abſichten, oder zur Entfernung irgend eines Hinderniſſes gewünſchet habe.

Nebſt dem müſſen wenigſtens 2 der nachſtehenden Umſtände auf den Beſchuldigten zutreffen, und rechtlich bewieſen seyn:

a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geſchehen ſey, in deſſen Beſitze damals nur der Beſchuldigte geweſen.

b) Daß der Beſchuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübt wurde, geſehen worden ſey; und keine andere Beſchäftigung oder Veranlaſſung mit Wahrſcheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er ſich daſelbſt eingefunden habe.

c) Daß er nach ruchbar gewordenen Verbrechen, ohne andere ſcheinbare Urſache entflohen ſey, oder ſich verborgen gehalten habe.

d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet ſind, und deren er doch ſonſt ſich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden.

e) Daß er ſchon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getödtete, oder Verletzte gewöhnlich beſuchte, verſteckt, oder lauernd geſehen worden.

f) Daß Merkmale des Verbrechens, oder des bei Verübung desſelben erlittenen Widerſtandes, an ſeiner Perſon oder Kleidung entdecket worden.

g) Daß etwas bei ihm gefunden, oder von ihm bei der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bei ſich hatte.

Wenn das Widerſpiel deſſen, was der Beſchuldigte zu ſeiner Verantwortung über die gegen ihn ſtreitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewieſen, folglich ſeine Verantwortung offenbar falſch iſt; dann kann auch Einer der hier bemerkten Umſtände zur Uiberweiſung hinreichen.

IV. Bei andern Verbrechen muß ſich aus der Unterſuchung klar zeigen, daß der Beſchuldigte ein Menſch iſt, zu dem man ſich des angeſchuldeten Verbrechens allerdings verſehen kann; entweder, weil er ſchon eher um eines Verbrechens willen in gerichtlicher Unterſuchung gezogen, und nicht für ſchuldles erkannt worden, oder, weil er ſich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweiſen vermögend iſt; oder weil er mit berüchtigten Verbrechern Geſellſchaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebſt dem müſſen wenigſtens zwei der nachfolgenden Umſtände auf den Beſchuldigten zutreffen, und rechtlich bewieſen ſeyn:

a) Daß bei ihm oder in ſeiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte ſolche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demſelben in ſeinem Stande und Gewerbe ganz überflüßig ſind.

b) Daß bei ihm oder in ſeiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenſtände des Verbrechens, oder zurückgelaſſene Merkmale desſelben, worin ſie immer beſtehen mögen, angetroffen worden.

c) Daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der That ſich eingeſchlichen oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeſchlichen habe.

d) Daß er nach ruchbar gewordenen Verbrechen ohne andere ſcheinbare Urſache entflohen, oder ſich verborgen gehalten.

e) Daß er einen Handwerksmann oder Künſtler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit ſeinem Gewerbe zuſammenhän-

genden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeſchuldeten Verbrechen dienen könne.

f) Daß Verſuche des begangenen Verbrechens, Uibungen in demſelben von ſeiner Hand ſich haben finden laſſen.

g) Daß er in Geſtalt, Waffen, Kleidern genau ſo erſcheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern Anweſenden beſchrieben wird.

Wenn rechtlich bewieſen iſt, daß die Verantwortung des Beſchuldigten über die gegen ihn ſtreitenden Anzeigungen falſch ſey, kann bei jeder Gattung von Verbrechen einer der hier bemerkten Umſtände eben ſo zur Uiberweiſung hinreichen, wie ſolches vorher bei dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verletzung gemeldet worden. §. 412.

Zwangsarbeitshaus. Se. Majeſtät haben wegen Abſtellung einiger bisher beſtandenen Beſchränkungen in Hinſicht der Aufnahme der Individuen in das hieſige Zwangsarbeitshaus zu beſchließen geruhet:

1) Soll jeder aus einem Strafarreſte entlaſſene Verbrecher oder ſchwere Polizeyübertreter der Polizeyoberdirektion zur Kenntniß gebracht werden, welche dann ihr Amt zu handeln haben wird.

2) Uiber den Antrag: daß in jenen Fällen, wo Aeltern oder Vormünder durch übeln Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel ſich verdächtig gemacht, oder wohl gar durch gänzliche Verwahrloſung der ihrer Aufſicht anvertrauten Minderjährigen oder unmittelbare Theilnahme an ihren Verirrungen ſträflich gemacht haben, dieſelben ihres Rechtes verluſtig zu erklären, und die Anwendung des Beſſerungsmittels der notionirenden Behörde mit Hint-

anſetzung des Vaters oder Vormundes zu überlaſſen ſey; ſoll nur dann, wenn wirkliche Thatſachen gegen dieſe Aeltern oder Vormünder vorkommen, und erwieſen werden, die Polizeyoberdirektion mit deren Hintanſetzung, (jedoch in allen ſolchen Fällen immer einverſtändlich mit der Obervormundſchafsbehörde) berechtiget ſeyn, die Notionirung auf die Abgabe eines Minderjährigen in das Zwangsarbeitshaus zu ſchöpfen. Hofd. v. 19. April 1811, an das Niederöſter. Appellationsger.

Zwang. S. Verbrechen §. 2 ad e).

Zweykampf. Wer Jemanden aus was immer für einer Urſache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine ſolche Herausforderung ſich zum Streite ſtellet, begehet das Verbrechen des Zweykampfes. §. 140.

Dieſes Verbrechen ſoll, wenn es auch ohne Folgen geblieben iſt, mit ſchwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre geſtrafet werden. §. 141.

Iſt in dem Zweykampfe eine Verwundung geſchehen; ſo ſoll auf fünf- bis zehnjährigen ſchweren Kerker erkennet werden. §. 142.

Iſt aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles erfolget; ſo ſoll der Todtſchläger mit 10 bis 15jährigen ſchwerem Kerker geſtrafet, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben iſt, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißſtätte gelegenen Ort gebracht, und daſelbſt eingeſcharret werden. §. 143.

In jedem Falle iſt der Herausforderer ſtrenger, als der Herausgeforderte zu beſtrafen, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgefor-

derte geweſen wäre, würde verurtheilet worden ſeyn. §. 144.

Wer zur Herausforderung, oder zur Annahme derſelben auf was immer für eine Art beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden ſuchte, Verachtung gedrohet, oder bezeiget hat, iſt mit Kerker; wenn aber ſein Einfluß beſonders wichtig geweſen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt, mit ſchwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu beſtrafen. §. 145.

Diejenigen, die ſich als Beyſtände, oder ſogenannte Sekundanten für einen der Streitenden zu dem Zweykampfe geſtellet haben, ſollen zu ſchwerem Kerker von einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflußes und des erfolgten Uibels auch bis auf fünf Jahre verurtheilet werden. §. 146.

Das Urtheil iſt ſtets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 433. S. Urtheil.

Berichtigungen.

I. Theil. Seite 209, Zeile 2 ſoll es heißen: Hofd. v. 2. Mai 1818.
I. Theil. Seite 260, Zeile 14 ſoll es heißen: Hofd. v. 8. Januar 1817.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z171872203

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google